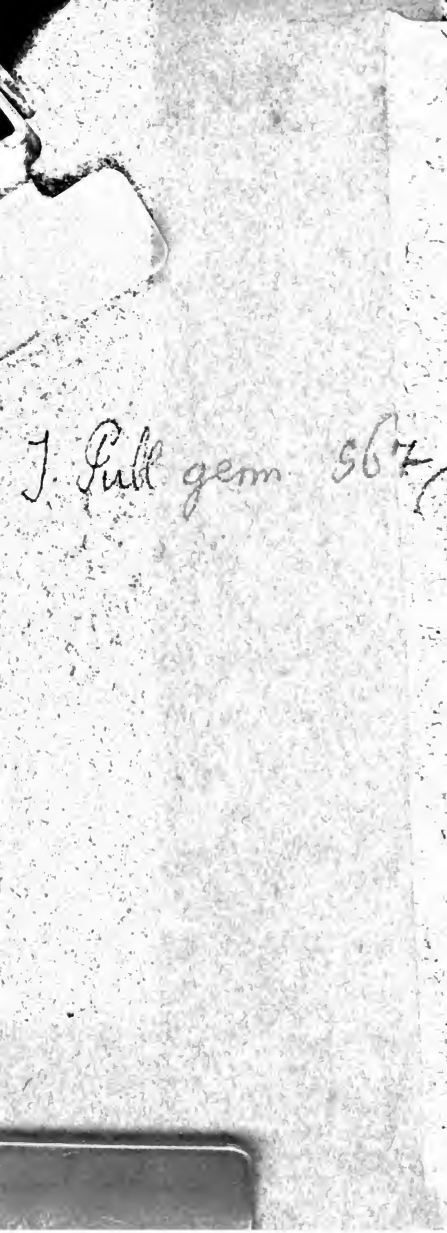

J. Fuld gem 567 (2

Digitized by Google

Gesammelte Original-Briefe,

in welchen

die mehresten Handlungen

der

am 2ten May 1767.

ausgerückten

Extraordinari-Kammergerichts-Visitations- und Revisions-Deputation

beleuchtet werden.

Zweyter Theil.

1777.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Dem Publicum wird hiemit der zweyte Theil der gesammelten Original-Briefen der den 2ten May 1767. angefangenen und den 8ten May 1776. zerrißenen extraordinari Visitations- und Revisions-Deputation mitgetheilet.

Da ich diese Briefe selbst nicht besitze, sondern mir solche nur Paquetweise von mei-

nem Gönner zugesendet werden, so hätte ich freylich die ganze Lieferung abwarten sollen, um mit Verläßlichkeit bestimmen zu können, ob dieses Werk aus zwey oder mehrern Theilen bestehen werde. Ich habe also die in der Vorerinnerung des ersten Theils gemachte Anzeige, daß mit diesem zweyten Theile die ganze Sammlung beschlossen seyn werde, hiemit zu widerruffen, und mich einer Uebereilung anzuklagen.

Um demnach einem jedem Theile dieses Werkes ein gleiches Maaß zu geben, und damit der Leser die Fortsetzung desto geschwinder erhalte, sehe ich mich veranlasset, noch einen dritten Theil auf die künftige Ostermeße anzukündigen, mit welchem aber

das

das Werk sicher ganz geschlossen seyn wird.

In Ansehung des Inhalts dieses gegenwärtigen zweyten Theils finde außer der bereits zum ersten Theil gemachten Vorerinnerungen nur folgendes noch beyzusetzen. Es begreift nämlich dieser Theil die Geschichte der bey der Visitations Deputation vorgekommenen Handlungen von dem Monat April 1770. bis zum Ausgange des Jahrs 1773. in sich. Besonders ist die Epoche dabey merkwürdig, wo die Deputation durch neun Monate stillgestanden ist. Eine Ereigniß, von welcher das Publicum meines Wißens außer den öffentlichen und größten Theils unverläßlichen Zeitungsblättern kei-

Digitized by Google

ne vollständige Kenntniß haben dürfte. Nicht minder wird man den ächten Hergang der gegen drey Beysitzer verhängten Suspension, und der ganzen Untersuchung ihrer Gebrechen (wovon der endliche Aufschluß in dem folgenden 3ten Theile vorkommen wird) vollkommen entwickelt finden. Eben so interessant für den Leser dörften jene Umstände seyn, welche von dem wahren Verstande und dem Vollzug des Concluſi Corporis Evangelicorum vom 11ten April 1770. in diesen Briefen erzehlet werden.

Da mit dem Anfange des Jahres 1771. ein anderer Correspondent zu Wetzlar auftritt, wie solches mein Gönner selbst umständlich vor dem XLIX. Briefe anzumerken

ken beliebet hat, so solle ich nur noch die Erinnerungen beyfügen, daß man es eben dieser Veränderung zuzuschreiben haben werde, daß einige Materien, welche schon in den vorgehenden Briefen untersuchet worden, nachher nochmals geprüfet worden sind. Vermuthlich aber mag mein Gönner aus der Ursache für gut befunden haben hierinfalls keine Aenderung oder Weglassung vorzunehmen, weil doch immer neue wenigstens näher erläuterte Gründe vorkommen, und er sich es überhaupt zum Gesetz gemacht hatte, die Correspondenz, so viel die Visitations Gegenstände betrift, getreulich zu liefern, und nur jenes wegzustreichen, was auf diesen Endzweck keine Beziehung hat.

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Es sind in dem ersten Theile einige Druckfehler eingeflossen, welche hie und da nothwendig verbeßert werden müßen. Ich werde zu dem Ende bey dem Schluß des dritten Theils ein Verzeichnis aller derjenigen beyfügen, deren Verbeßerung oder Abänderung mir unentbehrlich scheinen wird.

Sum-

Digitized by Google

Summarischer Inhalt.

XLIII. Brief.

Herr v. Y. giebt Nachricht von folgenden bey dem Visitations-Conseſs vorgekommenen Materien. 1mo. Von den Debaten bey der Rechtssache Anhalt-Cöthen contra Hauptmann v. Schlegel. 2do. Was wegen den so genannten Poſtfesten neuerdings vorgekommen. 3tio. Wie die Materie von den Ordinationen erlediget worden. 4to. Was bey der wiederholten Vornahme der Gelnhauser-Sache gehandelt worden. 5do. Daß dem Herrn Kammerrichter die Communication seiner Aussagen abgeschlagen worden.

Chur Trier, Bamberg und Reichsstadt Cölln beschweren Sich ad Protocollum gegen die längere Dauer der ersten Klaße, und verlangen eine Entschädigung = = 1

XLIV. Brief.

Herr v. Z. untersuchet die bey der Schlegelischen Angelegenheit vorkommende Hauptfrage: Ob und wie weit dem Kammergericht eine Jurisdiction in Malefiz-Sachen zustehe. Item, daß dem K. Richter die Mittheilung seiner mündlichen Aussagen widerrechtlich abgeschlagen worden. = = 29

XLV. Brief.

Herr v. Y. theilet in der Beylage eine umständliche Erzehlung mit, was sich wegen der Jubileums-Procession, und des Catholischen Religions-Exercitii zu Wetzlar begeben habe. Von der 408. Sitzung bis zu der 418ten ist die Pfenningmeisterey Rechnung in Berathschlagung gekommen. Es war aber ebenfalls nur eine præliminar-Arbeit. Wird das Kammergericht gerechtfertiget, daß selbes auf den 20. Gulden Fuß bestehe, und daher die Verlustrechnung eingeführet habe. In Sess. 419. und 420. will die vom Herrn K. Richter inne-

innehabende Kais. geheime Rathswürde abermals angefochten werden, solches wird aber bis zur Revision des Concepts der Kammergerichts-Ordnung verschoben. Hierauf folget die Re- und Correlation über die Præsidenten bis zur 424ten Sitzung; wobey vorzüglich die Frage vorkam, ob die Ritterhauptmanns Stelle des Grafen von Bassenheim mit der Präsidenten-Stelle compatible sey? Sodann die Re- und Correlation über die Assessores einsweilen bis zur 443ten Sitzung. Bey dieser Gelegenheit wurde vornämlich über zwey in das systematicum einschlagende Fragen berathschlaget: 1mo. Was für ein Adel unter der zum Assessorat erforderlichen Ritterbürtigkeit zu verstehen. 2do. Wegen Abstellung der familiarität zwischen den Kammergerichts Beysitzern und Procuratoren. 27

XLVI. Brief.

Herr v. Z. ist ebenfalls der Meinung, daß dem Kammergericht der Aufwechsel wegen

gen dem 24. fl. Fuß nicht verarget werden könne. Pflichtet auch dem Darfürhalten bey, daß die Kaiserl. Geheime Rathswürde als incompatible ansehen zu wollen, eine offenbare Zudringlichkeit sey. Aeußert sich für die Meinung geneigt, daß die Ritterhauptmannsstelle mit jener eines Präsidenten am K. Gericht vereinbarlich sey. Wegen der Ritterbürtigkeit der Beysitzer sey Interpretatio legis zu fordern. Es sey falsch, daß die Reversales der Stadt Wetzlar in Betref des Religions-Exercitii von 1692. keine Verbindlichkeit haben. = = 55

XLVII. Brief.

Herr v. Y. berichtet das Conclusum wegen Verabsaumung der Audienzen. Ferneres Conclusum, daß kein Mitglied des Kammergerichts Præsentatos anempfehlen solle. Item daß bey jeder Introduction eines neuen Beysitzers ein Präsident und ein Beysitzer anwesend seyn solle. Das Kaiserl. Rescript wegen

Digitized by Google

wegen Vermehrung der Beysitzer wird in der 459ten Sitzung in Proposition gestellet, allein es werden erst die Instructionen eingeholt. Wird die jährliche Erhöhung der Zieler mit einem halben für das beste Mittel betrachtet, und die Bedenklichkeiten gegen alle übrige Vorschläge besonders wegen Beyziehung der Reichsritterschaft, wegen Einführung des Stempelpapiers, wegen Anlegung eines eigenen Kapitals oder der Ruckstände geäußert. Die Proposition ob und wie weit den Kammergerichts-Beysitzern das Bücherschreiben zu erlauben, besonders in der Art, wie Cramer in seinen Nebenstunden, wird zur weiteren Berathschlagung ausgesetzt. Die Beylage enthält das Chur Maynzische Votum in der 465ten Sitzung wegen des Corporis Evangelicorum. . . . 65

XLVIII. Brief.

Herr v. Z. eröfnet seine Meinung über die Punkten, in welche das Kais. Rescript wegen

wegen der Vermehrung und des Unterhalts der Beysitzer von dem Chur Maynzischen Directorio in der Proposition zergliedert worden. Werden besonders die Beweise angeführet, warum die Reichs-Ritterschaft nicht in das Mitleiden zum Unterhalt des Kammergerichts eingezogen werden könne.

Nachricht, daß der vorige Correspondent von Wetzlar nicht mehr auftretten, sondern an dessen statt ein anderer unter dem Buchstaben Q. selbe fortsetzen werde. = = = 84

XLIX. Brief.

Herr v. Q. berichtet, was für eine Sprach wegen der von einigen Subdelegirten unternommene Sollicitaturen geführet worden. Einwendung des Kammergerichts gegen die vom Conseß befohlene Ruckeinführung des Bescheidtisches. Die Frage: ob die Extrajudicialia vor 2. Beysitzern zu erledigen? wird in der 486ten Sitzung in Proposition gestellet.

Argu-

Digitized by Google

Argumenta pro und contra in dieser Sache. In der 494ten wird die Abstimmung über den Punkt der Vermehrung und des Unterhalts der Beysitzer angegangen, wird aber bald wiederum gestecket. = = = 98

L. Brief.

Herr v. Z. erkläret Sich über folgende Punkten: daß die Sollicitatur eines Subdelegirten ganz verbothen; daß der Bescheidtisch wiederum herzustellen sey, wobey die Einwendungen des Kammergericht widerleget werden: Daß die Extrajudicialia von 2. Beysitzern vorzunehmen, hierüber aber ein Bericht an Kaiser und Reich zu erstatten wäre. 106

LI. Brief.

Herr v. Q. giebt Nachricht von den Abstimmungen in Sefs. 522. 525. 526. über die Materie vom Bescheidtisch, und den extrajudicial-Sachen ohne

daß

Digitized by Google

daß aber noch ein Conclusum erfolget. Conclusum gegen den Mißbrauch, daß von den Correferenten nicht allemal eine besondere Correlation eingeleget werde. Das Ansuchen eines Beysitzers, ungeachtet seiner Resignation noch so lang bey dem Gericht mit Beziehung des Gehalts bleiben zu dörfen, bis er alle hinter sich habende Sachen referiret habe, wird abgeschlagen, und nur das semestre verwilliget. Das Namensfest Kais. Maj. ist ohne Feyerlichkeit begangen worden. 117

LII. Brief.

Herr v. Z. weitere Ausführung, daß die extrajudicialia nur von den überschiessenden Beysitzern zu erledigen, mithin es der Justiz abbrüchig seyn würde, diese ohne Beschäftigung nach Haus zu schicken. Ertheilet die Nachricht von dem den 11ten April 1770. erfolgten concluso Corporis Evangel. in Betref der Religions Beschwerden. Was hierauf Kais. Maj. verfüget. Daß dem

unge-

ungeachtet von dem Corpore ein gemeinsamer Anwald für alle diese Beschwerden ernennet worden, und die klagenden Partheyen mit Geldhülfe unterstützet werden sollen. Gefährliche Folgen, die sich aus diesem Antrage sowohl für die Catholische als auch mindere mächtige Evangelische Stände ergeben. 127

LIII. Brief.

Herr v. Q. theilet die Abschrift eines in Gemäßheit des obgemelten Concluſi an alle Evangelischen Gemeinden erlaßenen Circularis mit. Man habe zwar diese Plans noch geheim halten wollen; durch einen Zufall aber beym K. Gericht sind diese ganze Veranstaltungen in ihr volles Licht gesetzet worden: welcher Hergang ausführlich erzehlet wird. 140

LIV. Brief.

Herr v. Z. berichtet, daß dergleichen Circularien in den Chur Maynzischen und

Würzburgischen Landen wirklich erschienen, und was Chur Maynz dagegen an seine Regierungen rescribiret habe. Wird der Recess des Procuratoris Brandt gegen die Aufstellung eines gemeinsamen Procuratoris des Corporis Evangel. belobet, besonders daß sich mit gutem Grunde auf das Kais. Commiss. Decret von 1715. bezogen worden. 156

LV. Brief.

Herr v. Q. Nachdem die Kais. Commission wegen der extrajudicial-Sachen Sess. 532. eine Erklärung zum Protocoll gegeben, ist diese Sach Sess. 538. wiederum in Berathschlagung gekommen. Das Conclusum fiel sess. 562. dahin aus, daß der Bescheidtisch hergestellet, und wegen der extrajudicial-Sachen sich nach Vorschrift der K. G. Ordnung (mithin daß 4. Beysitzer anwesend

wesend seyn sollen) geachtet werden solle. Sess. 562. kamen wiederum einige Vota in materia sustentationis zum Protocoll, worunter in dem Prälatischen besonders jener Antrag, daß man auf Secularisirungen gedenken solle, widerleget wird. Sess. 542. wird ein zweyter Cameral Medicus aufgenommen. Verlauff der Inquisition gegen den Juden Nathan Aaron Wetzlar vom 11ten May an. Die dadurch Sess. 554. bewirkte Suspendirung der 3. Beysitzer Reuß, Papius, und Nettelbla. 160

LVI. Brief.

Herr v. Z. beklaget das Conclusum wegen der extrajudicial-Sachen, und zeiget deßen Unthunlichkeit; beklaget zugleich den Aufenthalt des abgeforderten Gutachtens in materia sustentationis, und defendiret das prälatische Votum; beklaget endlich die unverantwortliche

Weitläuftigkeit bey Untersuchung der Personal-Gebrechen besonders bey dem Examine mit dem Juden. 172

LVII. Brief.

Herr v. Q. berichtet, daß das Schreibwerk des Judens ganz unzureichend und ausschweifend gewesen. In den Sitzungen 590. 591. 592. 600. und 601. deliberirte man, ob jene Aussagen des Judens, welche Staats- oder solche Geschäfte, die keinen Einfluß auf die Visitation haben, betreffen, verlesen oder communiciret werden sollen; worüber paria ausgefallen sind. Die Sitzungen 586 — 590. wurden mit lauter Personal-Zänkereyen durchgebracht. Sess. 592. 593. Deliberation wegen Herbeyschaffung aller Literalien des Judens von Frankfurt. Die Reichsstadt Frankfurt hat aber nur die Auslieferung der Visitations-mäßigen Schriften bewilli-

williget. Der Conseſs inhærirte seſs. 606. seinem vorigen Verlangen. Der Magistrat bestund aber auf seiner Weigerung; endlich gab die Visitation nach und begehrte nur die Visitationsmäßige Literalien. Seſs. 613. unzulängliches Votum des Chur-Brandenburgischen in materia ſuſtentationis. 178

LVIII. Brief.

Herr v. Z. berichtet, daß verschiedene Stände der ersten Klaß wegen des längeren Kosten Aufwandes Sich bey Chur Maynz beklaget haben; wovon auch bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg wirklich die Sprache aufgenommen worden. Von der Reichs-Versammlung wird die Kaiſ. Maj. gebetten, den von der Visitation abgeforderten Bericht in materia augmentationis et ſuſtentationis Aſſeſſorum zu betreiben, und die Beyseitigung

aller Weitlauftigkeiten zu befehlen; willfährige Kais. Antwort darauf. Der Antrag eines gemeinsamen Unterhalts der Visitation ist allemal unthunlich. 192

LIX. Brief.

Herr v. Q. Conclusum in der Vermehrungs und Unterhaltungs Sache, daß die Protocollen an Kaiser und Reich eingesendet werden sollen. Streittigkeiten über die Frage: Ob in dem Begleitungs-Berichte auch die Worte an das Reich beyzusetzen, so endlich per majora beliebet worden. Eröfnung des Kaiserl. Rescripts wegen Vermeidung der Weitlauftigkeiten; einige Stimmen haben sich dagegen verwahret, von welcher Ermahnung aber wenig Frucht zu hoffen zu seyn scheinet. Sess. 634. fangt die Relation in der Walloner Sache an und wird durch 9. Sitzungen fortgesetzet. Sess. 642. kommt

Digitized by Google

die Correlation in dieser Sache zum Vorschein, die aber bald wiederum unterbrochen worden. = = 199

LX. Brief.

Herr v. Z. findet die Verfahrungs-Art in materia der Personal-Gebrechen sehr mangelhaft und zu willkührlich. Der Visitations-Bericht wegen Vermehrung und Unterhalt der Beysitzer sey bereits von Kaiserl. Maj. an die Reichs-Versammlung gebracht worden. Ungrund der Angabe, als wenn die Visitations-Deputation von dem Reichstage ganz unabhängig sey. Unzufriedenheit des Reichs-Tages über den Betrag dieser Deputation. = 211

LXI. Brief.

Herr v. Q. berichtet den ganzen Hergang

Digitized by Google

des sich nach der 666ten Sitzung ergebenen Stillstandes der Visitation 220

LXII. Brief.

Herr v. Z. Der Betrag der mehreren Subdelegirten gegen den Herzogl. Bremischen wird gut geheißen, und anbey der vermessene Ausdruck in der Aachner-Zeitung geahndet. Verschiedene Vorschläge um die Reassumirung der Visitations-Handlung wiederum zu bewirken, worüber die gegenseitige Meinung erbetten wird. 239

LXIII. Brief.

Herr v. Q. eröfnet seine Gedanken über die bisher auf die Bahn gebrachten Vorschläge zur Wiederherstellung der Visitations-Handlungen. 244

Digitized by Google

Summarischer Inhalt.

LXIV. Brief.

Herr v. Z. berichtet, was über diese Angelegenheit sowohl von den Gesandtschaften zu Regensburg tractiret worden, als auch was für Schritte die Kais. Maj. bey dem König von England hierüber angegangen. Unvergängliche Aeußerung des Letzteren wegen Abruffung des Herzogl. Bremischen Subdelegirten. Endliche Kais. Ent- Entschließung darauf. = = 250

LXV. Brief.

Herr v. Q. Die Kais. Maj. beharret auf ihrer vorigen Entschließung, und bestimmet den 1ten Hornung zur Wiederangehung der Visitations-Geschäfte; widrigen Falls werde Kais. Commission von Wetzlar abziehen. Gleiche Befehle haben auch die meisten der 14.

Digitized by Google

Subdelegirten erhalten. Der Chur-Brandenburgische will sich als einen neuen Mittler darstellen. . . 256

LXVI. Brief.

Herr v. Z. giebt Nachricht von der auf die Chur Brandenburgische Vorschläge erfolgten Kais. Erklärung, und spricht derselben das Wort. . 261

LXVII. Brief.

Herr v. Q. beschreibet ausführlich, was bey Wiedereröfnung der Visitation vorgekommen ist, und wie selbe Sess. 667. den 1ten Hornung sich ergeben habe. Hierauf wurde in den folgenden Sitzungen die Correlation in der Walloner Sache continuiret, aber von dem Herrn Correferenti in der 671ten Sitzung

Digitized by Google

zung unvermuthet wiederum abgebrochen. 265

LXVIII. Brief.

Herr v. Z. bedauret die abermals eintretende Verzögerung der Geschäfte. Zufolge der Nachrichten von Regensburg habe die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft von den Conferenzen über die durch ihr Zuthun an das Licht gestellte Vorschläge zur Verbeßerung des Justizwesens einen Absprung gemacht, und wolle die ganze Sach der Visitation in die Hände gespielet werden. Absicht dieser Deputation sich zu perpetuiren und über den Reichstag zu erheben 272

LXIX. Brief.

Herr v. Q. In der 672ten Sitzung wird die Pfenningmeisterey Rechnung vorgenom-

nommen, und durch 32. Sessionen fortgesetzet. Der Darlachische Hr. Referent spricht den Chur Brandenburgis. Ruckständen das Wort. Deßen Bemerkungen werden hier widerleget. Es wurde auch noch weiters das ganze matricular-Wesen eingemischet, und über alle Gattungen von Ruckständen commentiret. Deliberation über die Meßkosten. Streitt zwischen Chur Maynz und Hessen-Darmstadt wegen Escortirung der Pfenningmeisterey Cassa. 277

LXX. Brief.

Herr v. Z. Das Conclusum, daß das K. Gericht keine douceurs ohne Anfrage machen könne, scheinet nicht ganz angemäßen zu seyn. Weitere Widerlegung der zur Beschönigung der Churbrandenburgis. Ruckstände angebrachten Scheingründe. Zu Regensburg

mache

Digitized by Google

mache man den Antrag, daß auch die Reichs Ritterschaft zum Unterhalt des Kammergerichts beygezogen werden solle; so aber nicht zuzugeben seyn will. 293

LXXI. Brief.

Herr v. Q. Der Fortsetzung der Correlation in der Walloner Sache werden abermals verschiedene Hindernisse und Aufzüge in den Weg geleget. Endlich hat man nach einer mit besonderer Weitlauftigkeit berichtigten Fragstücken das Examen mit den sulpendirten Beysitzern angegangen. 304

LXXII. Brief.

Herr v. Z. berichtet, was zu Regensburg wegen der Abwechselung der ersten Klaß vorge-

Digitized by Google

vorgehe, und daß dermalen diese Sach ernstlich betrieben werde; besonders sey in dem Chur Böheimischen Voto diese Angelegenheit vollkommen zergliedert, und anbey die Einverständniß zwischen der Kron Böheim und Chur Bayern wegen der Deputations-Stelle in der dritten Klasse bereits getroffen worden. 311

Digitized by Google

XLIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 29ten April 1770.

Schon in meinem letzten Schreiben wertheſter Freund habe ich einige bey unſerem Conſeß abgehandelte wichtige Angelegenheiten wegen Mangel der Zeit und des Raums übergehen müſſen. Wie ſoll ich aber dermalen zurecht kommen, da noch mehrere dergleichen merkwürdige Auftritte ſich indeſſen ergeben haben? Da ich mir einmal zum Geſetz gemacht habe, Sie von allen wichtigen Gegenſtänden unſerer Handlungen zu unterrichten, ſo erlauben Sie alſo, daß ich meinen Vorſatz nicht übertrette. Ihnen beſter Freund! bleibt immer die Auswahl übrig, entweder mein Schreibwerk mit Geduld zu überleſen, oder an-

deren ungeleſenen Papieren zuzuwerfen. Da ich von ihrer Freundſchaft das erſtere hoffe, ſo will ich um alle Unordnung zu vermeiden, die Rubriken der Ihnen in dieſem Briefe anzuzeigenden Viſitations-Materien vorausſetzen, und ohne mich an die Ordnung der Sitzungen zu binden, alles, was zu einer jeden Rubrik gehöret, in eine kurze Erzehlung zuſammen faſſen.

1mo. Die von Anhalt Cöthen übergebene Vorſtellung in Sachen des Hauptmann von Schlegel.

2do. Was wegen den Poſtfeſten neuerdings vorgekommen.

3tio. Wie die Materie der Ordinationum erlediget worden.

4do. Wiederholte Vornahm der Gelnhauſer Sache.

5do. Daß dem Herrn Kammerrichter die Communication ſeiner Auſſagen abgeſchlagen worden.

6to. Was ſich wegen der Jubileums-Proceſſion der Catholiſchen ergeben.

Erſtens alſo was die Schlegeliſche Rechtsſach betrift, ſo wird Ihnen wertheſter Freund! die ſpecies facti derſelben aus den bisher im Druck erſchienenen Schriften ohnehin bekannt

seyn.

seyn. Ich will also nur dasjenige, was hierinnfalls bey der Visitation vorgekommen, in Erwehnung bringen. Als das Kammergericht die Forderungen der Creditorum des Verstorbenen v. Schlegel an dessen noch ruckständige Alimentations-Gelder Ao. 1768. dem Fürstl. Cöthischen Anwald zur Vernehmlassung zugehen ließ; der Herr Fürst aber hierauf sich nicht einlassen wollte, wurde eine paritoria simplex und sodann plena erkannt. Der Herr Fürst ergriff hierüber den Recurs an die Visitation, und verlangte, daß dem Kammergericht ein Stillstand und die Verweisung an ihn als Orts Obrigkeit und erste Instanz aufgetragen werden möchte.

Schon damals als dieses Gesuch sess. 264. in Berathschlagung kam, trugen einige und zwar vorzüglich der Chur-Brandenburgische, Darmstädtische, Mecklenburgische und Gräfliche Subdelegirten platerdingen auf eine Inhibition bey dem Kammergericht an, weil aber der Bremische in Ruckſicht auf den Betrag seines eigenen Ministeriums, welches die Execution geführet hatte, und der Bayerische in Erwegung der nothleidenden Glaubiger, und dann auch der Chur-Sächsische eine vollkommene Gleichgültigkeit spüren ließen, mithin für diesmal der sonst gewöhnliche Wahlspruch vis unita

fortior außer Acht gelaſſen wurde, hat man lediglich auf eine ſimple Berichts-Abforderung vom Kammergericht ohne Anſchluß der Acten concludiret. Als aber ſeſſ. 327. das Chur-Maynziſche Directorium die Sach abermals in Propoſition ſtellte, und (ich weiß nicht aus welcher Urſache) die Erinnerung beyfügte, daß die in dieſer Sache angebrachte Beſchwerden am gründlichſten aus den Kammeral-Acten, Relationen und Protocollen ſich werden beurtheilen laſſen; und mithin zu Belieben geſtellet wurde, ob nicht dieſe Acten abgefordert, und ein Re- und Correferens beſtellet werden wolle, wurde dieſer Vorſchlag mit alleinigem Widerſpruch des Oeſterreichiſchen beliebet. Als es zur Ablegung der Re- und Correlation kam, votirte der Referent gegen das Kammergericht, der Correferent aber, welcher von meinem latere war, behauptete, daß die Sache ad Viſitationem nicht erwachſen, und das Kammergericht in dem gegenwärtigen Falle ſeine Gerichtsbarkeit in Criminalibus nicht überſchritten habe. Vermöge der über dieſe Sach hin- und wieder angehörten Geſprächen vermuthete ich ſogleich, daß der Correferens ſich dadurch eine unangenehme Verlegenheit bey dem Corpore werde zugezogen haben, indem ſchon der Hauptgrundſatz: bey allen Gelegenheiten auf die Reformation

der

der kammergerichtlichen Sprüche anzutragen, verfehlet war. Der Herzogl. Bremiſche hat auch zum deutlichen Kennzeichen dieſer Abſicht ſein Votum ſeſſ. 384. ſogleich mit den Worten angefangen, daß er die Kammeral-Acten *Viſitations*-richterlich erwogen habe. Man hat auch wirklich kein Bedenken genommen, in den Correferenten dergeſtalt zu dringen, daß er endlich ſeſſ. 386. ſeine Meinung, welche er in der 30. Bogen ſtarken Correlation ausgeführet hatte, zu revociren und umzuänderen ſich gezwungen ſah. Der Vorwand zu dieſen Schritt wurde daher entlehnet, daß die Frage von der Befugniß des Kammergerichts einen ſalvum conductum zu ertheilen noch ſehr zweifelhaft, und von den Scribenten und Lehrern noch nicht hinlänglich aufgekläret worden ſey; es müße alſo Correferens bekennen, daß er den R. A. von 1530. §. 95. und die K. G. Ordnung II. Th. 28. tit. 5. §. nur von der Haupt-Criminalſache, nicht aber auch von den Incident-Punkten verſtanden habe; nachdem aber dieſe Geſetze in dem Bremiſchen Voto durch den Vorfall von 1531. aus des Harpprechts Staats-Archiv beſſer erläutert worden, ſo finde er ſich dermalen überzeugt, daß dieſe auch von den Incident-Punkten zu verſtehen ſeyn, und trete daher dem Bremiſchen Voto bey. Mir that dieſer Schritt in

der Seele weh; woran nichts anderes Schuld ist, als daß diese Angelegenheit nicht vorher in unseren Conferenzen præpariret worden, mithin der ehrliche und friedliebende Correferens nicht gewußt hatte, daß man dermalen nicht mehr so, wie in sess. 264. denke, sondern diese Angelegenheit mit der Gelnhauser Sache zu vermengen Vorhabens sey.

In den Sitzungen 387. 388. 389. erfolgten noch weitere Abstimmungen und Nachträge in dieser Sache. In vorgemelt-letzteren Session drangen die drey Vorsitzende meines lateris in das Maynzische Directorium, und verlangten, daß das Conclusum sogleich stante pede ad Protocollum gebracht werden sollte. Da sich aber Chur-Maynz entschuldigte, annoch die von einigen Subdelegirten sich im Protocoll vorbehaltene Vota abwarten, und sodann sich erst, wie gewöhnlich, in den weitläuftigen Votis zur richtigen Formirung des Concluſi ersehen zu müßen, hatte dasselbe von eben diesen 3. Stimmen die bitterste Vorwürfe wegen Verzögerung und Weitläuftigkeit in der Geschäfts-Behandlung zu ertragen. Meiner Seits kann ich dem Maynzischen Directorio hier nichts zur Last legen. So viel aber scheinet nicht ohne Grund zu vermuthen zu seyn, daß man durch diesen Ausbruch nicht eigentlich das Directorium,

rium, sondern vielmehr das Kaiserl. Commissions-Decret vom 31ten Jenner, in welchem die Weitläuftigkeit, und der Herumzug des Visitations-Geschäftes geahndet worden, anzufallen die Absicht gehabt haben dörfte: besonders da in eben dieser Schlegelischen Sache durch die Chur-Brandenburgische und Bremische Vota drey Sitzungen hingebracht worden sind. Das Bremische Votum hat daher einen solchen Ton angenommen, welcher, je unbestimmter die Ausdrücke waren, desto beleidigender derselbe in die Augen fiele. Ich kann mich nicht entbrechen einige Züge davon hier anzuführen: „Daß nämlich einen Vorwurf unnöthiger Weitläuftigkeit nur jene Vota verdienen, welche mit vielen Worten wenig sagen; einen noch härteren „Vorwurf jene verschulden, welche so gar ihr „Nichts-sagen wollen in vieles Wortgepräng „verwickeln, und noch mehr Verwicklung anzurichten suchen. Solchen Vorwurf ziehen „sich auch jene zu, welche nicht nur offenbar unerhebliche und offenbar überflüßige Allegata „einmischen, noch mehr, welche so gar Allegationes herbey ziehen, von deren irrigem Inhalt votantes selbst durch eigene Anführung „ganz anderst lautender Reichs-Gesetze ihre Ueberzeugung zu erkennen gegeben ꝛc.„ Obgleich sodann die Bemerkung beygefüget wird, daß

auch die strengste Censur dergleichen in den Bremischen Votis nicht finden werde, so dörfte doch mancher diesem eigenen — mithin eitlen Lobspruche nicht trauen, eine excusationem non petitam für verdächtig ansehen, sich aus den Protocollen selbst überzeugen wollen, und dann — Wenigstens war eine solche Sprache in einem öffentlichen Voto allemal unanständig, durch welche man nicht nur sich selbst eine Lobrede gehalten, sondern auch den Conseis überhaupt beschuldigen wollte, daß selber mit solchen Personen besetzet sey, welchen man die obgemelten bitteren Vorwürfe machen könne.

In der 390ten Sitzung mußten noch mehrere der Confœderirten eine generale Verwahrung gegen allen Verschub des in der Schlegelischen Sache abzufassenden Concluſi nachbeten; worauf sodann annoch die Sitzungen 391. 392. 393. mit diesen debatten durchgebracht wurden. In der letzteren dieser Sitzungen erklärte endlich die Kaiserl. Commission: „daß „selbe in dieser Partheysache auf Inhibition oder „Reformirung des kammergerichtlichen Urtheils „niemals mit eingehen könne, wenn auch ein „Schluß hätte ausfallen wollen.

Als hierauf Chur-Maynz in der 394. Sitzung zu anderen Visitations-Materien schreiten

ten wollte, und zu dem Ende die Materie wegen der so genannten Postfesten reproponirte, gieng der Lerm auf das neue an, indem die mehresten evangelischen Stimmen auf das Conclusum in der Schlegliſchen Sache und neue Eröfnung des Protocolls drangen. Kaiſ. Commiſſion gab hierauf ſeſſ. 395. eine weitere Aeuſſerung von ſich, in welcher die Hauptgründe, daß der berufene §. 5. Tit. 50. Th. I. der K. G. Ordnung nicht auf eine Reformation kammergerichtlicher Urtheile in Parthey-Sachen gezogen werden könne, vorausgeſetzet, ſodann aber erkläret wird: „daß die Commiſſion auf keine „weitere Gegenäuſſerungen in dieſer Sache mehr „ſich einlaſſen, ſondern ihres Orts nur feſt dar„auf beſtehen werde: 1mo daß die Execution „einer entſchiedenen Rechts-Sache durch den „zum Viſitations-Conceſs genommenen Re„curs nicht könne aufgehalten werden. 2do „daß die Viſitation ohne ordentlicher Reviſion „in materialibus cauſæ und circa jura par„tium nicht cognoſciren noch reformiren, und „daher 3tio in dieſer Abſicht und zu dieſem End„zweck acta und protocolla von dem Kammer„gericht nicht abfordern könne.

Dieſe Commiſſions-Erklärung wurde aber ſogleich zum Stoff der bitterſten Gegenſtimmen aufgenommen. Das erſte evangeliſche Votum

bediente sich solcher Ausdrücke, über welche ich in der That erstaunet bin. Ich kann mich nicht enthalten, Ihnen einige Stellen davon mitzutheilen: „er sprach von mißlichen Berathschlagungen bey diesem Conseſs, und von traurigem Nachdenken, welches die Posterität, so „lang das teutsche Reich bestehen wird, darüber „anstellen werde. Er beschuldiget die Kaiserl. „Commission, daß selbe die avocationem acto„rum behindere, ohne zu erwegen, daß man „von Seite der Subdelegirten erkläret habe, „daß man in decisionem causæ principalis „nicht eingehen, sondern nur die Visitations„mäßige puncta untersuchen wolle. (diesen Satz hätte man wohl gar nicht vermuthen sollen, da die Protocollen das klare Widerspiel enthalten, und diesem auch mehrere Stellen dieses Voti selbst widersprechen) „Er ließ endlich noch wei„ters den Satz, wovon schon die alleinige Er„innerung das Geblüt in Wallung bringt, ein„fliessen, daß von dergleichen Vorgängen sich „wenigst seit dem Westphälischen Friedensschluß „in den Reichs-Protocollen kein Beyspiel fin„de, und selbe eher gewissen Zeitpunkten Caro„li V. und Ferdinandi II. angemessen zu seyn „scheinen. Die folgende Widerspruchsstimmen waren zwar in gewisser Maaße mit mehrerer Mäßigung gefaßt, sie trugen aber schier durchgehends

gehends darauf an, daß man zwar von Seite der Visitation die Urtheile des Kammergerichts, in so weit sie jura partium betreffen, nicht directe umstossen könne, doch wollen sie solches per indirectum durch Behinderung der Execution, durch Special-Weisungen in causa particulari behaupten, und für die Stände dadurch ein neues Remedium und beneficium juris aufstellen. Da sodann Chur-Maynz und einige andere Subdelegirten triftige Aeusserungen entgegen setzten, die Kaiserl. Commission aber sich auf ihre vorige Erklärung lediglich bezog, blieb diese Sache einsweilen ruhen, und man schritt in der 396ten Sitzung

Zweytens zu der Berathschlagung über die Directorial-Proposition wegen der doppelten Feyertägen oder sogenannten Postfesten. Die Sach gelangte aber zu keiner endlichen Entschließung, sondern Sess. 397. wurde das Conclusum per majora dahin gefaßt, „daß dem „Kammergericht per Decretum aufzugeben wä„re, die von ihm den 20ten Jenner 1720. an „Kais. Maj. und das Reich zur Beybehaltung „der Postfesten erlassene Vorstellung an den „Visitations-Conses in Abschrift einzuschicken.

Das Kammergericht hat auch seine in Sess. 409. ad protocollum gekommene Erklärung abge-

abgegeben, daß die Vorstellung von 1720. bey den actis cameralibus nicht mehr vorhanden sey, doch daß selbe wirklich abgegangen, erhelle aus dem Protocoll, welches beygelegt wurde. Es stehet zu erwarten, was hierüber weiters von dem Directorio werde proponiret werden. In eben dieser Sitzung nahm die Berathschlagung

Drittens über die Directorial-Proposition wegen der bey dem Kammergericht über Hand nehmenden Ordinationen ihren Anfang. Es ist nemlich bereits sess. 189. in Vortrag gekommen, ob und in welcher Maaße jener bey dem Kammergericht seit einigen doch unbewusten Jahren her angefangene Modus mancherley Sachen durch so genannte ordinationes theils einzuleiten, theils zu berichtigen, ferners gestattet oder abgeschaffet werden sollte? Worüber zufolge des damaligen Concluſi Berichte abgefordert worden sind, welche auch indessen von dem Kammergericht, dem Kanzleyverwalter und den Advocaten und Procuratoren erstattet worden, und ad Protocollum et dictaturam gekommen sind. In den Sitzungen 403. und 404. kommen die weiteren Abstimmungen zum Protocoll. Ich mit noch einigen anderen behielten uns einsweilen das Protocoll offen, mithin stehet auch annoch der Ausschlag des Concluſi zu erwarten. Soweit ich

diese

dieſe Angelegenheit noch zur Zeit überdacht habe, ſo ſcheinet mir jene Schilderung von den Ordinationen, welche der Herr Aſſeſſor von Leipziger gemacht hat, die beſte und ächteſte zu ſeyn, quod ſit ſpecies decretorum cameralium ad cauſas moram non ferentes inſtruendas, litesque quatenus officium boni viri poſtulat, minuendas accomodatorum. Und wenn man ſodann auch die von ihm angegebene Grundregel in Erwegung ziehet, ut nimirum vel factum aliquod iniquum corrigatur, vel jus clarum et per ſe patens adminiſtretur, und zwar ſolches nur in jenen Fällen, wo der Richter in dem facto dermaſſen ſicher geſtellet iſt, daß es weder eines vorgehenden audiatur bedarfe, und dennoch die jura partium unverletzt bleiben; ſo ſcheinet mir der Gebrauch ſolcher ordinationum allemal zu rechtfertigen, und nur der Mißbrauch, wenn man nämlich ſelbe bis auf eine in die merita cauſæ et jura partium eingehende und entſcheidende Weiſung erſtrecken wollte, einzuſchränken und abzuſtellen zu ſeyn.

Viertens. In der 401ten Sitzung erklärte Churmaynz: „es ſey auf die Vornahm der neu„erlichen Hanauiſchen Vorſtellung in Betref „der Gelnhauſer Sache ſchon einigemal ange„drungen worden: Aus den Protocollen er„ſcheine,

„scheine, in welchen Umständen sich diese Sache „befinde, und wie die Bedenklichkeiten bey der„gleichen allhier vornehmen wollenden Partheyen„Sachen immer größer werden. Es sey be„kannt, daß Chur-Sachsen wegen der Succes„sion in der Grafschaft Hanau in dieser Sache „interessiret, und was für einen Antheil Chur„Braunschweig durch Einlegung Hannöveri„scher Truppen und auch sonst öffentlich in Co„mitiis genommen habe. Man finde nöthig „diese Bedenklichkeiten vorhinein ad Protocol„lum zu bemerken, um dem Vorwurf auszu„weichen, ob trage das Directorium Schuld, „daß in den Personal-Defecten nicht fortgefah„ren, sondern solche und das Hauptgeschäft im„merhin durch Partheysachen und durch jenes, „was nur Irrungen und Mißlieben nach sich „ziehen mag, aufgehalten werde. Man wün„sche daher vielmehr die Fortsetzung des eigent„lichen Visitations-Geschäftes, und werde zu „seiner Zeit in Betref der beym kammergericht„lichen loquatur verspürten, und in dieser so„wohl als der Rostocker Sache vorgekommenen „Real-Defectus eine ordentliche Proposition „zu thun ohnentstehen. Dieses vorausgesetzet, „wolle man vernehmen, ob in der Gelnhauser „Sache dermalen eine Berathschlagung belie„big sey?

Obgleich

Obgleich die meisten catholischen Subdelegationen sich in diese Sache nicht einliessen, sondern auf die Vornahm der Personal-Defecten drangen, so sind doch nach einer verzögerlichen Abstimmung in den Sitzungen 401. und 402. die majora auf eine neue Berathschlagung in der Gelnhauser Sache ausgefallen, und selbe auch in gedachter Sess. 402. wirklich angefangen worden. Eilf Stimmen gegen acht Catholische und einer Reichsstädtischen A. C. (dann 3. Subdelegirte waren abwesend und Pfalzlautern wollte in dieser Sache nicht stimmen) haben nicht nur auf die avocationem actorum, sondern auch auf die inhibitionem temporalem angetragen. Das Conclusum aber wurde durch folgende Sess. 403. sogleich eingetrettene Erklärung der Kaiserl. Commission zurück gestellet. „Commissio Cæsarea unter ausdrücklichen Widerspruch gegen alle Expedition des „quæstionirten Concluſi äussert, und erkläret „wie in sess. 372. 374. 375. 393. und 395.„ Die obgedachten 11. Stimmen verwahrten sich dagegen ad protocollum, und provocirten auf einen unverzüglichen Bericht an Kaiser und Reich. Die Kaiserl. Commission äusserte hingegen nur lediglich „einsweilen, wie vorhin.„ Man ließ diese Sache ruhen bis zur 407. Sitzung, in welcher die obgemelten unirten Stimmen

men abermals die Expedition des gedachten Concluſi in der Gelnhauſer Sache verlangten; Chur-Maynz bezog ſich aber auf die ſelbſt redende Lage des Protocolls. In der 408ten Sitzung brachen die gedachten Stimmen unter dem Vortritt der Chur-Brandenburgiſchen mit der Drohung herfür: Daß, da ſich Directorium zur Expedition der Concluſorum in der Gelnhauſer und Schlegliſchen Sachen nicht verſtehen wolle, „man zu Aufrechthaltung der ju„rium ſtatuum auf außerordentliche Mittel den „Bedacht zu nehmen, und die Sach an Kaiſ. „Maj. und das Reich, wohin man provocire, „zu bringen habe: wie man dann auch nicht „umhin könne, jene Subdelegationen, deren „höchſten Höfen die Execution aufgetragen, „hiemit geziemend zu erſuchen, dieſen außeror„dentlichen Vorgang zu berichten. Wozu ſich auch Culmbach und Wolffenbüttel bereit erklärten, deren erſterm die Execution in der Gelnhauſer- dem anderen in der Schlegliſchen Sache aufgetragen iſt. Da hierauf das Directorium erklärte, in dem geſetzmäßigen Geleiße unabweichlich verbleiben zu wollen, äußerte ſich auch die Kaiſerl. Commiſſion dahin: „daß ſelbe in „Anſehung einer ad Cæſarem et Imperium „geſchehenen Provocation zu erklären nothwen„dig finde, daß ſelbe eben ſo wenig in eine etwa

„der-

„vermeinte Provocation über die gegen Kaiſ.
„Befugniſſe vielleicht aufgeworfen werden wol-
„lende Frag: ob zu dem quæſtionirten Con-
„cluſo, um daß es ein vollgültiges Viſitations-
„Concluſum ſey, nur majora, oder auch die
„Kaiſerl. Commiſſions-Ratification erforder-
„lich geweſen? mit eingehen werde, als wenig
„auch dieſelbe in Ruckbetracht der geſetzlichen
„Reichs-Verfaſſung und des Kaiſ. Commiſ-
„ſions-Decretes von 1715. Sich ermächtiget
„ſehen könne, Sachen, welche als zum Viſi-
„tations-Conſeſs gehörige Juſtiz-Sachen be-
„trachtet werden wollen, in ſeiner Maaß mit
„an das Reich zu bringen.„ Brandenburg und Bremen behielten ſich das Protocoll offen.

Fünftens proponirte das Directorium Seſs. 403. Hlr. Kammerrichter habe die Erinnerung gemacht, womit ihm auf ſein geſtelltes Anſuchen pro communicatione deren von ihm in ſeiner Unterſuchungs-Sache bereits gegebenen Antworten eine ſchriftliche Reſolution ertheilet werde. Viele Stimmen wollten zwar dieſes Anſuchen ſogleich de plano abweiſen, es iſt aber dennoch aus Veranlaſſung des Erzherzoglich-Oeſterreichiſchen Subdelegati eine ordentliche Abſtimmung Seſs. 404. ad Protocollum geſchehen; das Concluſum fiel aber Seſs. 406. dem ungeachtet dahin aus: daß dem Herrn

Kammerrichter noch zur Zeit nicht willfahret werden könne; indem nämlich die Majora in Erwägung zogen, daß man bey vorigen Visitationen von derley Communicationen kein Beyspiel habe, und man solches sodann auch den übrigen Kameralpersonen nicht versagen könnte.

Endlich wertheſter Freund! sollte ich Ihnen noch über den sechsten Punkt, was wegen der Jubileums-Proceßion der Catholischen vorgefallen ist, Nachricht geben, da aber gegen Vermuthen dieses Schreiben bereits sehr weitlauftig ausgefallen, und zu dem die vorgemelte Angelegenheit wegen Einmischung der Hauptfrage von dem freyen Religions-Exercitio in Wetzlar von einem groſſen Umfange ist, so muß ich Sie bitten, mich für dermalen entschuldiget zu halten. Mein künftiges Schreiben aber solle dieſen Abgang gewiß ersetzen.

Nur dieses muß ich noch bemerken, daß bey Gelegenheit der Zänkereyen in der Schlegliſchen Sache der Chur-Trieriſche in der 395ten Sitzung auf Befehl seines Hofes zum Protocoll geäuſſert habe: daß er die Verschleppung der Zeit durch diese Nebensache beklage, und da Se. Churfürstl. Durchlaucht schon so lang der Ablösung der Klasse entgegen sehe, und ungeachtet der klaren Gesetze noch keine Hofnung dazu

anscheine,

anscheine, und wenn diese Klaß das ganze Visitations-Geschäft beendigen sollte, solches auf dem angefangenen Behandlungs-Fuß in 10. und mehr Jahren nicht erfolgen, anbey Zeit und schwere Kosten verwendet würden; so hielten Sich Se. Churfürstl. Durchlaucht berechtiget, über eine Prægravirung zu klagen, und fürs Verwichene die billigste Schadloshaltung von dem ganzen Reich anzuverlangen, und ihre Subdelegation auch gleich abzurufen ꝛc. Sie wollten aber für dermalen ihren Subdelegirten noch belassen jedoch mit dem Vorbehalt und Vertrauen, daß sämtliche in Ima Classe deputirte Stände in gleicher Weise abgelöset, und entschädiget zu seyn wünschen, und erwarten, daß durch ein baldiges Concluſum die Ablösung zu Stand komme. Diesem Antrage tratten sogleich Bamberg und Stadt Cölln offentlich bey.

Leben Sie wohl.

XLIV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 19ten May 1770.

Ihre Schreiben bester Freund! können wahrhaftig als ein pragmatisches Handbuch von allen Gegenständen der dermaligen, auch für alle Zukunft merkwürdigen Visitations-Deputation betrachtet werden. Und wie soll ich Ihnen für dieses besondere Merkmal der Freundschaft hinlänglich danken? Glauben Sie mir daher, daß ich ihre Briefe ungemein hochschätze, und daß ich allemal, so oft es mir die vielen Geschäfte gestatten, mit wahrem Vergnügen die Feder ergreiffe, Sie mit einer Gegenantwort zu bedienen. Da ich mich eben dermalen anschicke, um dieses Vergnügen zu geniessen, so erlauben Sie, daß ich die Punkten wegen den Ordinationen, den wiederholt-vorgenommenen Postfesten, und der Gelnhauser Sache übergehe, da die erstere Sach ihrer Erledigung noch nicht so nahe ist, über die zweyte aber meine Meynung schon erkläret habe, und bey dem dritten Punkt die gesetzwidrige Zudringlichkeit auf eine Inhibition kammergerichtlicher Urtheile zu

sehr

sehr in die Augen fällt, als daß selbe noch eine weitere Bemerkung verdienen sollte.

Ich wende mich daher zu der von Anhalt Cöthen in Sachen des Hauptmanns v. Schlegels eingereichten Vorstellung, wobey es vornämlich auf die wichtige Frage ankommen will; ob und in wie weit dem Kammergericht eine Jurisdiction in Maleſiz-Sachen zustehe. Dann von den in einigen votis vorkommenden unartigen Außerungen und von den vorsetzlichen Zänkereyen, wodurch Zeit und Kosten unverantwortlich versplittert werden, will ich um mein Temperament zu schonen, gar keine Meldung machen.

Wenn ich also die Hauptsach mit kaltem Geblüte überdenke, so scheinet mir, daß gleichwie es ein wesentliches Gebrechen des Kammergerichts wäre, wenn dasselbe in peinlichen Fällen, wo es auf eine Leibsstrafe ankommt, adpellationes annehmen, oder bey vorkommenden Nullitäten die Hauptsach, um förmlich und gesetzmäßig darinnen zu handlen und zu urtheilen, nicht remittiren, sondern wider landsässige Unterthanen selbst peinlich zu handlen unternehmen wollte, so hat es aber eine ganz andere Beschaffenheit, wenn das Kammergericht sich nicht einer peinlichen Gerichtbarkeit über einen crimi-

nal-Beschuldigten anmaßet, sondern nur nach Vorschrift der K. G. Ordnung II. Th. Tit. I. §. 1. Tit. 24. 26. 28. und der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 156. wie auch des Landfriedens vom Jahre 1548. Tit. 16. §. 2. und der Kaiserl. Wahl-Kapitulation Art. 15. §. 1. Art. 16. §. 1. eine abhilfliche Maaß bey den Mißbrauchen oder Unordnungen peinlicher Gerichte der Reichsstände verschaffet, bey selbigen die Justiz durch reichsrichterliche Gebothe zu befördern suchet, und nur lediglich ein von dem Criminalrichter und Landesherrn einem flüchtigen versagtes Geleit zu ertheilen aufgebiet, oder sonst etwas verfüget, damit die Defension nicht abgestricket oder die Justiz versaget werde. Der Titel der K. G. Ordnung vom versagt- und verzögerten Recht muß allerdings sowohl ex identitate rationis, als auch aus der Natur und Eigenschaft des oberstrichterlichen Amtes und jenes allgemeinen Schutzes, in welchen der Kaiser alle auch mediat-Unterthanen aufgenommen hat, auch auf die Criminal-Sachen verstanden werden, daß nämlich in allen Sachen querela denegatæ vel protractæ justitiæ angebracht, und vom höchsten Kais. Reichsgerichte die oberstrichterliche Hilf, wenn schon nicht durchgehends cum effectu devolutionis causæ ad cameram ertheilet werden könne. Auf diese unwidersprechliche

liche Grundsätze sind die bisherigen Erkenntniße des Kammergerichts in Criminalibus bey Incident-Punkten gebauet, und hierauf gründet sich auch allerdingen die Ertheilung eines widerrechtlich verweigerten Salvi Conductus. Hieraus folget demnach auch der Hauptschluß, daß ein mit solchen Sätzen übereinstimmende Cameral-Observanz nicht als ein Mißbrauch oder gesetzwidrige Willkur angefochten werden könne, sondern als eine Interpretatio usualis des II. Th. Tit. 28. §. 5. der K. G. Ordnung anzusehen, und mithin dieser §phus nur de causa principali und nicht von Incident-Punkten zu verstehen sey. Man hätte sich zugleich billig erinnern sollen, daß die Visitations-Deputation in der jüngeren Reichs-Instruction angewiesen worden, „damit dieses Ihro Kaiserl. Maj. und „des Reichs Kammergericht bey der ihme in „Constitutionibus Imperii zugelegten Juris„diction, Gewalt und respect in alle Wege „conserviret - - und daß über die Kammerge„richts-Ordnung und wohl hergebrachte Obser„vanz nachdrücklich gehalten, und auf Ver„beßerung der Justiz und des Gerichts-Aucto„rität Vorsorg getragen werde.

In dem Harpprechtischen Staats-Archive Tom. VI. findet man eine tresliche Erlauterung hierüber. Bereits Ao. 1556. haben einige Stände

darauf angetragen: „es ſollen auch die Male„fiz-Sachen weder in erſter noch zweyter In„ſtanz an dem Kammergericht tractirt, oder In„hibition darüber erkannt, ſondern darwider „ſolche Exceptiones zugelaßen, und adverſa„rius die zu widerfechten nicht gehöret werden, „es wäre dann in cauſa nullitatis notoriæ „vel in continenti probabilis.

Da aber das Kammergericht ſich in ſeinem darüber erſtatteten Bericht dahin hat vernehmen laſſen: „betreffend erſtlich die Malefiz-Sachen, „weis man ſich nicht zu erinnern, daß ſelbe „außer der Nullität in prima oder ſecunda „inſtantia an Kammergericht je angenommen „worden, noch viel weniger daß inhibitiones „anderſt, dann in den Fällen, da es von Rechts„wegen vermög der Ordnung geſchehen ſolle, er„kennt, oder Jemanden ſeine Einwendung da„gegen abgeſchnitten worden ſey; daß aber die „Ordnung und darinn begriffene heilſame und „hoch begünſtigte Conſtitution des Orts ein„gezogen, und auf den caſum notoriæ nulli„tatis vel in continenti probabilis, und alſo „auf die Fälle, die ſich allein zutragen in præ„ſentia judicis, vel loco judicii, da man „probationes in promptu haben mag, geſtellt „und reſtringirt werden ſoll, das giebt man „denen zu ermeßen und zu trefen, die da wiſ-

„ſen

„sen mit was Gefährlichkeiten der armen Leute „halber je zu Zeiten durch unverständige Rich„ter auf ihre unvernünftige Gebrauche hin und „wieder im Reich über des Menschen Blut ge„richtet wird, und ob es nicht göttlich und viel „beßer, auch gemeinen Nutzen fürträglich, daß „solche Mißbräuche in criminalibus abgestel„let, dann daß diese Constitution - - noch fer„ner restringiret werde. Es ist auch bis nun „in keinem Reichsgesetze diese damals von ver„schiedenen Ständen in Vorschlag gebrachte „Restriction gebilliget und angenommen wor„den.

Der in dem Herzoglich-Bremischen Voto aus dem Staats-Archive des Harpprechts angezogene Vorfall von 1531. in Sachen des Herzogs von Cleve gegen den Krampfen zu Niderwesel in puncto injuriarum et spolii item salvi conductus, welchen der Correferens zur vorzüglichen Ursach seiner abgeänderten Meinung vorschützte, scheinet mir noch gar nicht zu beweisen, daß das Kammergericht in casu denegati salvi Conductus auch in Criminalibus Hilf zu schaffen sich für nicht befugt gehalten hätte. Denn gleichwie die damalige Visitation das Verfahren des Kammergerichts so wenig bestättiget, als aufgehoben, sondern nur einen Bericht abgefordert hat, so ist von der-

ſelben eben dasjenige geſchehen, was die gegenwärtige Viſitation ſchon öfters gethan, und auch dermalen hätte thun können; niemals aber hat ſich weder die vorgedachte Viſitation von 1531. noch eine andere beygehen laßen kammergerichtliche Urtheile in Partheyſachen zu reformiren, oder zu inhibiren.

Wie man dem Herrn Kammerrichter die Mittheilung ſeiner mündlichen Ausſagen habe abſchlagen können, iſt mir ganz unbegreiflich. Die Criminaliſten pflegen die Communication der Interrogatorien und des proceſſus informatorii vor der von dem Beſchuldigten abgegebenen mündlichen Antwort zu verweigeren. Allein im gegenwartigen Falle hat Herr Kammerrichter ſchon geantwortet. Die an ihn geſtellte interrogatoria belauffen ſich auf 239., mithin wird es wohl für möglich erachtet werden, daß er alles ſtante pede nicht hinlänglich erläutert habe. Die perſönliche Vernehmung des Kammerrichters muſte eben ſo viel den Proceß gegen ihn als auch ſeine defenſion zu inſtruiren zur Abſicht haben. Die Beſorgniß, von welcher Sie in ihrem Schreiben Meldung machen, ſcheinet überflüßig zu ſeyn. Denn gleichwie es nicht einmal ganz thunlich, ſo war es auch nicht nöthig, diesfalls ein allgemeines Principium feſtſetzen, und ſolches auch auf andere

dere Fälle ausdehnen zu wollen, wo man wahrgenommen hätte, daß eine solche Mittheilung blos Ausflüchten und verzögerungshalber verlanget werde. Sehen Sie, wertheſter Freund, wie man jener gleich anfangs concertirten Abſicht, dem Herrn Kammerrichter aus allen Kräften auf den Leib zu gehen, unveränderlich nachgehe.

Leben Sie wohl.

XLV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 16ten Julii 1770.

Ich ſollte die Nachrichten von der Jubileums-Proceßion, und was ſich weiters in Anſehung des Catholiſchen Religions-Exercitii ergeben hat, annoch nachtragen. Verzeihen Sie aber beſter Freund, wenn ich mich dieſer Pflicht auf eine andere Art entledige. Ich muß Ihnen aufrichtig geſtehen, daß mir ein kurzer Entwurf aller in dieſe Materie einſchlagenden Handlungen theils mühesam, theils verdrüßlich geweſen ſeyn würde; indem ich an der ganzen Sache eben keinen vorzüglichen Antheil genommen habe, und ich überhaupt in derley

Ange-

Angelegenheiten wenigstens bey Ihnen nicht für partheylich angesehen werden will. Da nun einer meiner Collegen alles, was in dieser Sache öffentlich vorgegangen ist, sehr gut in einen Zusammenhang gebracht hat, so erlauben Sie wertheſter Freund! daß ich Ihnen eine Abschrift dieses Aufsatzes in der Anlage * übersende, und dadurch mein Versprechen erfülle.

In der Zuversicht also ihrer Erwartung genug gethan zu haben schreitte ich zu den übrigen Gegenständen unserer Deputations-Handlungen. In der 408ten Sitzung fieng man die Berathschlagung über die Pfeningmeisterey-Rechnung an, welche bis zur 418ten Sitzung fortgesetzet wurde. Ich muß Ihnen aber im Vertrauen bemerken, daß, da dermalen die Relation über die Gebrechen des Herrn Kammerrichters nach dem Plan der vormaligen Chur-Sächsischen præliminar-Relation in eine noch größere Weitlauftigkeit, mithin die Visitations-Operation in solches Geleis gezogen worden, daß relatio præliminaris super relationem præliminarem zu erfolgen habe, (welches bey Visitationen wohl ein unerhörtes Verfahren seyn mag) durch diesen Vorgang verschiedene Subdelegirte schichtern gemacht worden, daß Niemand mit einer derley Relation vorbereitet zu seyn meldete. Um also die Lücken auszufüllen,

und

und einen verantwortlichen Stillstand zu verkleiden, sahe sich das Directorium bemüßiget, andere in das Systematicum einschlagende Materien, wie jene letzthin von Postfesten und Ordinationen waren, in Vortrag zu bringen. Dermalen haben zum Glück die zur Pfeningmeisterey-Rechnung deputirte Referenten sich gemeldet, und sind demjenigen Subdelegirten zu Hilfe gekommen, welcher das Referat über die Präsidenten und die 3. erstere Beysitzern übernommen hatte, obgleich der Correferens bereit zu seyn sich schon erkläret hatte.

Ich kann es Ihnen wertheſter Freund! zum Voraus nicht übel nehmen, wenn Sie die Weitlauftigkeit in Behandlung dieſer Rechnungs-Sache und dadurch verurſachte Verſchleppung ſo vieler Sitzungen ausſchweifend nennen. In der That iſt der Zeit- und Koſten-Aufwand bedauerlich, da einestheils man ſich mit Kleinigkeiten und Rechnungsformalitäten abgegeben, anderntheils aber die mehreſten Ausſtellungen ſchon verſtorbene Perſonen, an denen ſich nicht mehr zu erhollen iſt, betroffen hat, und am Ende doch nur vor itzo auf Berichts-Erforderung und bloße Einleitung der Sachen concludiret worden iſt; worauf ſodann erſt der endliche Schluß zu erwarten ſeyn wird.

Es würde zu weitläuftig seyn, alle bey dieser Rechnungs-Aufnahme in Vortrag gestellte Notamina hier anzuführen. Nur das Notamen 30., welches die meiste Aufmerksamkeit erfordert, kann ich nicht übergehen. Es betrift dasselbe den Umstand, daß Ao. 1759. der Anfang gemacht worden, daß das Kammergericht wegen der von den mehresten Ständen in dem 24. fl. Cours bezahlten Kammer-Zielern ein Verlustrechnung geführet, und sich gedachte Gelder in dem 20. fl. Cours hat bezahlen lassen. Diese Verlustrechnung hat bisher 146000. Gulden betragen, und der jährliche Betrag belauft sich auf 9744. Rthlr. Ueber diese Sach ist bereits in vergangenen Jahren viel geschrieben worden. Das Kammergericht hat nicht nur den Reichsschluß von 1719. für sich, in welchem ausdrücklich der Thaler auf 2. Gulden, und zwar nach dem dermaligen für die Kameral-Besoldung gesetzlich gewordenen Leipziger Fuß bestimmet, sondern es ist auch damals dabey beschloßen worden, daß nur alsdann das Kammergericht den Thaler zu 90. Kr. anzunehmen schuldig sey, wann der Thaler bis dahin wiederum herunter kommen, und der Preiß der Waaren und Feilschaften fallen würde. Gleichwie aber der Thaler nichts weniger als herunter gekommen, vielmehr bisher merklich gestiegen, sofort auch, wie es die natür-

natürliche Folge eines gesteigerten Geld-Cours zu seyn pfleget, der Preiß der Waaren erhöhet worden ist, so scheinet das Kammergericht auf Einnahm der Besoldungen wenigstens nach den 20. fl. Fuß ein jus quæsitum zu haben, wo zumalen eines Theils so gar der Leipziger Fuß bis dato durch kein Reichsgesetz aufgehoben ist, anderen Theils, und wann immer der Fuß und Cours ersteigert wird, und die Cameralen die Gelder nach dem jedesmal üblichen Cours einzunehmen schuldig seyn sollten, dieselbe in Betracht des Verhältnißes des Cours gegen den Preiß der Feilschaften und Lebens-Bedürfnißen nach und nach auf ihre alte Besoldungen, welche sie vor Ao. 1719. gehabt, und noch weiter herunterkommen dörften, indem es sich etwa leicht erweisen ließe, daß so groß der Unterschied des Leipziger Fuß gegen den 24. fl. Fuß ist, so groß auch der Unterschied des damaligen Preiß der Waaren gegen den gegenwärtigen seyn möge. Indessen ist das Conclusum über diesen Punkt dahin ausgefallen, das Kammergericht solle selben unverzüglich schriftlich beantworten, damit hierauf bey dem Visitations-Consess die erforderliche Berathschlagung weiters angestellet, und zu Vorbeigung des fernerweiten Verfalls des Sustentations fundi in Zeiten die nöthigen Maaßregeln genommen werden können.

Schon

Schon in der 392. Sitzung kame der Referent über die Personal-Gebrechen des Herrn Kammerrichters mit einem weitlauftigen Relations Zusatze in Betref der Eigenschaft eines Kammerrichters herfür, worinnen mit Voraussstellung des Satzes, daß ein zeitlicher Kammerrichter wie andere Beysitzer in keinen besonderen, sondern lediglich in allgemeinen Kais. und Reichspflichten stehen dörfe, der Schluß dahin gemacht wurde, daß, nachdem den sicheren Vernehmen nach in Betref der Pflichten: daß Herr Kammerrichter blos in allgemeinen Kais. und Reichspflichten stehen solle, solches nicht eingehalten worden sey, forderſamst das Protocollum Pleni über die Reception des dermaligen Herrn Kammerrichters abzufordern wäre. Die Sach blieb einsweilen ruhig bis zur 419ten Sitzung, in welcher der gedachte Referent seinen obgemelten Nachtrag nochmals vorlaß mit dem Schluße, „daß zu untersuchen seyn wolle: ob „Herr Kammerrichter nicht nur keinem anderen „Chur- oder Fürsten des Reichs, sondern auch „Kais. Maj. Selbst mit besonderen Pflichten „außer jenen des Kammerrichter-Amts, wie „verschiedentlich die Reden gefallen, ergeben „sey? hierüber also das Protocollum recep„tionis abzufordern wäre.

Ob-

Obgleich in diesem Nachtrage die vom Kammerrichter und Präsidenten aufhabende Würde eines Kais. wirklichen geheimen Raths nicht wörtlich ausgedrücket worden, so war es doch leicht begreiflich, wohin die Absicht gehe, und haben daher die Chur-Sächsische, Bremische, Culmbachische, Wolfenbütlische, Mecklenburgische und Gräfliche Stimmen kein Bedenken genommen, das Kind mit seinem Namen zu tauffen, und dahin anzutragen, „daß vom Kammerrichter „und Präsidenten wegen ihres aufhabenden „Kais. wirklichen geheimen Raths Charakters „schriftliche Auskunft erfordert werden solle, ob „Sie Kais. Maj. mit besonderen Dienst-Pflichten verwandt seyn oder nicht? Die übrigen Stimmen fielen verschiedentlich aus: Einige erklärten simpliciter: daß man nicht gedenke in Sätze, welche dem Kaiserl. Ansehen zu nahe tretten, einzugehen; andere betrachteten diesen Punkt für anher nicht gehörig, wiederum andere, daß selber allenfalls bis zur Verbeßerung des Concepts der K. G. Ordnung auszustellen wäre. Hierauf kam die Kaiserl. Commißion mit folgender Erklärung herfür: „jetziger Herr „Kammerrichter habe zwar die Kaiserl. geheime „Raths-Pflichten nicht abgeleget, sofort seyen „die hie und da gefallen seyn sollende Reden un„gegründet, und mögen aus solchen Absichten,

„wovon der Grund sich leicht errathen lasse, her„geflossen seyn. Wenn aber auch derley wirk„lich abgeleget worden wären, so würde doch „solches gegen die Gesetze nicht anstoßen, da „dieser Eid nach der Kaiserl. Wahl-Capitula„tion Art. XXX. §. 1. mit jenem, so am Kam„mergericht geleistet werde, im wesentlichen „übereinstimme, auch Kaiserliche und Reichs„Pflichten enthalte: welches Commissio hier „ad Protocollum bemerken, im übrigen aber „all demjenigen widersprechen müsse, was in „Relatione Referentis als anstößig hin und „wieder vorgekommen sey.

In der folgenden Sitzung 420. kamen noch verschiedene Vota über diesen Gegenstand zum Protocoll, und wurde endlich per majora dahin concludiret, daß dieser Punkt die besondere Dienstpflichten des Herrn Kammerrichters betreffend bis zur Revision des Concepts auszusetzen sey.

Bey dieser Gelegenheit versetzte der Oesterreichische Subdelegirte dem Evangelischen Subdelegations Theile einen unversehenen contrecoup, indem er in seinem Voto einfließen ließ: „ob nicht vielmehr jenes, wovon in actis pu„blicis und neben mehreren anderen in Mosers „neuesten Reichs-Staats-Handbuch II. Theil

„p. 524.

„p. 524. eine öffentliche Anzeige zu finden sey,
„füglicher zur Visitations-Untersuchung geeig-
„net, folglich an die allda benamsete Perso-
„nen, an welche die Untersuchung dermalen ge-
„langet, die Frage über solchen ihren Verhalt
„zur Beantwortung und Auskunfts-Erstattung
„gebracht werden solle, um ermessen zu können,
„ob und in wie weit dieser Vorgang dem J. R.
„Absch. §. 157. und dem J. V. Absch. §. 22.
„23. angemessen, folglich sowohl de præterito
„als in futurum anzusehen sey.

Endlich fieng man noch in eben dieser Sitzung die Re- und Correlation über die Präsidenten an, welche bis zur 424 Sitzung dauerte. Bey dem Herrn Grafen von Baßenheim kam vorzüglich der Punkt in weitläuftigere Berathschlagung, ob das von ihm tragende Amt eines Mittel-Rheinischen Ritter-Hauptmanns mit den kammergerichtlichen Pflichten vereinbarlich sey? worüber das Conclusum erfolgte: „es
„wäre dem Collegio camerali aufzugeben,
„längstens innerhalb 14 Tägen an die Visita-
„tion mit Beylegung der allenfalls abgehalte-
„nen Protocollen pleni Bericht zu erstatten,
„warum dasselbe nachgesehen habe, daß der ält-
„tere Herr Präsident Graf von Baßenheim die
„Ritter-Hauptmannsstelle bey der mittelrheini-
„schen Reichs-Ritterschaft übernommen, und

„bis anher beybehalten habe. Es scheinet diese Frage allerdings zweifelhaft zu seyn. Denn es ist richtig, daß eines Theils die Reichsgesetze ausdrücklich verordnen, daß die Cameralen mit anderen Händeln unbeladen bleiben, auch keine andere als kammergerichtliche Bestallung haben sollen; andern Theils aber der Eid eines Ritterhauptmanns nach der Rheinischen Ritterordnung von 1662. P. 2. T. 2. ordentliche Pflichten in sich begreiffe. Hingegen kommt auf der anderen Seite zu betrachten, daß derselbe nicht eigentlich in den Diensten der Ritterschaft stehe, sondern dessen Chef sey, und 1000 Rthlr, so er jährlich davon ziehe, nicht als eine Besoldung, sondern nur zur Vergütung der Reiß- und Zehrungskosten gegeben werden; und in diesem Betracht habe man auch keinem Fürsten, welcher ein geistliches Stift oder Fürstenthum regiere, hierinfalls eine Quæstion gemacht.

In der 424ten Sitzung fieng man mit den Re- und Correlationen über die Kammergerichts-Beysitzer an, welche einsweilen bis zur lezthinigen Sess. 443. den 13ten Julii, an welchem Tage wir die Kammergerichts-Ferien bis zum 27ten August angiengen, fortgesetzet wurden.

Es sind bey dieser Gelegenheit vornämlich zwey in das Systematicum einschlagende Fragen

gen in Berathschlagung gekommen. Erstens da zufolge der K. G. Ordnung ein Assessor entweder ritterbürtig oder aber mit der auf einer Universität erhaltenen Würde eines Doctoris Juris versehen seyn muß, entstund die Frage: Was für ein Adel unter dem Worte Ritterbürtig oder wie sich die K. G. Ordnung ausdrückt: aus der Ritterschaft gebohren zu verstehen sey? Es ist zwar gewiß, daß bey der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft ritterbürtig so viel heiße, wann nämlich einer vier Ahnen vom Vater und vier von der Mutter probiren kann; Es kommt aber darauf an, ob der Usual-Verstand dieses Wortes bey der ohnmittelbaren Reichs Ritterschaft mit jenem der Kammergerichts Ordnung und darinnen vorkommenden Ausdruck: aus der Ritterschaft gebohren, einerley seyn müße, wozumalen die K. G. Ordnung nicht allein von ohnmittelbaren sondern auch von Landsäßigen Rittern redet. Diese Sach wurde zwar indessen auf weitere Deliberation und von dem Directorio zu ergehen habenden Vortrag ausgestellet; wie wohl meines Erachtens dieser Gegenstand, da es auf eine interpretationem legis ankommt, von der Visitations-Deputation nie entschieden werden kann, sondern an die im teutschen Reich gesetzgebende Macht verwiesen werden muß.

Man hat zugleich aus mehreren kammergerichtlichen Receptions-Protocollen ersehen, daß die Kammergerichts-Beysitzer nicht nur ihre Würde schon für sich als eine ritterschaftliche Standeseigenschaft ansehen wollen, sondern diese auch auf ihre Söhne erblich zu seyn declariret, und durch ein per majora ausgefallenes Conclusum Pleni vom 18ten Hornung 1757. als eine Regel festgesetzet haben, daß die Söhne der K. G. Beysitzer als ritterbürtig, mithin blos von darum, weil ihr Vater Assessor war, als Leute von adelichen Geschlechtern aufschwören können ohne des gradus Doctoratus nothwendig zu haben. Da aber eine derley Normativa, welche gleichsam in vim legis saltem intermisticæ gelten solle, in der Macht des Kammergerichts nicht stehet, so wurde auch demselben durch ein von der Visitation den 30ten May gefertigtes Decret bekannt gemacht, „daß „man obgemeltes Conclusum Pleni von Visi„tations wegen nicht begnehmiget, sondern viel„mehr aufgehoben habe, und das Kammerge„richt hiemit angewiesen werde, sich künftig bey „dem Examine Præsentatorum lediglich nach „den Gesetzen zu bemessen, und hierinnfalls in „Betracht deren H. H. Beysitzeren Söhnen kei„nem eigenwilligen Unterschied zu machen.

Der

Der zweyte in das Systematicum einschlagende Punkt bestehet in der wiederholten Berathschlagung wegen Abstellung der familiarität zwischen K. G. Beysitzern und Procuratoren. Denn da fortan die berüchtigten Rulandischen Gastereyen vieles Aufsehen erweckten, sah sich das Directorium, ungeachtet einige der Subdelegirten diese Materie annoch zu verschieben zu seyn erachteten, veranlaßet Sess. 439. zu reproponiren: „daß zwar wegen Einschärfung des „§. 44. J. V. Absch. bereits unterm 5ten Julii „und 27ten Octob. 1768. ein directorial-Vortrag geschehen wäre; wie nothwendig die geschärfte Wiederholung dieses in Vergessenheit „gekommenen §phi 44. sey, solches beweiseten „die verschiedentlich ad Protocollum gekommene Anzeigen. Schon in den Visitations-„Articuln von 1556. §. 6. und 1562. §. 20. werde dieser Umgang verbothen. Da nun dieser „Unfug noch nicht abgestellet, und so gar in „facie Visitationis fortgesetzet werde, sey dem „Kammergericht per decretum zu bedeuten, „daß man mißfällig habe vernehmen müssen, „welches Aufsehen durch diesen Umgang verursachet worden, und welchen Verdacht die öfteren Gastereyen nach sich gezogen; weswegen „also das Kammergericht nochmals zu erinneren „wäre, damit es nachdrucksamerer Verfügun-

„gen und schärferer Einsicht in Zukunft nicht „bedörfe.

Man hätte sich billig vorstellen sollen, daß diese gründliche Proposition ohne weiters allen Beyfall finden würde. Allein verschiedene hielten sich nur bey der Oberfläche auf, und begnügten sich daher mit einer simplen Weisung an das Kammergericht; Andere trugen vorerst noch auf Untersuchung der angezeigten besonderen Fällen, und auf eine Vernehmung der Beschuldigten an. Man hat aber doch aller dieser bedenklichen Aufzüge ungeachtet das Conclusum Sess. 441. dahin durchgesetzet, daß dem Kammergericht per Decretum (welches auch den 11ten Julii expediret wurde) bedeutet werden sollte: „daß man mißfällig vernehmen müs„sen, welches Aufsehen durch den Umgang ver„schiedener H. H. Kammergerichts-Assessoren „mit Advocaten und Procuratoren verursa„chet worden, und welcher üble Verdacht ob „denen bey diesen öfters geschehenden Gastereyen „verschiedentlich entstanden, und annoch wei„ters dadurch vermehret worden, daß sogar ei„nige deren H. H. Beysitzer, welche de senatu „gewesen, bey dem Anwald einer Parthey zu „nämlicher Zeit, als dessen Sach, so von ihm „advocando, procurando, consulendo, vel „solicitando bedient worden, in Berathschla-

„gung

„gung gestanden, bey dergleichen Gastmalen er„schienen sind; Gleichwie nun ein solches Be„tragen nicht untadelhaft, sondern der Ordnung „deren Visitations-Abschieden von Ao. 1556. „§. 6. und 1562. §. 20. auch dem J. V. Abschied „§. 44. offenbar zuwider ist, also versehe man „sich von Seite dieser hohen R. Deputation, „es werde hinkünftig ein jeder der H. H. Bey„sitzer besagter Vorschriften sich bestens erin„neren, und hiernach auf das genaueste bemäs„sen, damit es desfalls nachdrucksamerer Ver„fügungen und schärferer Einsicht für die Zu„kunft nicht bedärfe. Man hat zwar die beson„dere Hospitalität des bekannten Procurators namentlich nicht ausgedruckt, doch wird Niemand die darauf vorzüglich gehende Absicht verkennen.

Leben Sie wohl.

---

* Beylage
zum XLV. Brief.

Der Erzbischof von Trier hat das von dem Pabsten verwilligte Jubilæum den 11ten März mit einer Procession anzufangen, und den 25ten auf gleiche Art zu beschließen durch

seinen ganzen Erzbischöflichen Bezirk mithin auch in Wetzlar offentlich verkündigen lassen.

Tags vorher als den 10ten Abends wurden alle Glocken der Catholischen Gemeinde geläutet, und das päbstliche Breve zu Oberst des Thors außerhalb der Kirche angeheftet. Um diese Zeit schickte der Chur-Sächsische Subdelegirte zur Kaiserlichen Commission, daß Selbe verhindern möchte, womit die Procession keinen Fortgang gewinne; beschickte aber auch zugleich den Pfarr-Vicarium mit der Anrichtung, daß die Procession eingestellet werden sollte, indem er von Reichs-Erzmarschallamts wegen allen besorglichen Unordnungen vorbauen müste, und als Director corporis Evangelici ein unumschränktes öffentliches Catholisches religionis exercitium nicht zugeben könne. Sonntags in der Frühe fande man das Breve abgerissen, und das Bret worauf es angeheftet gewesen, in Stücke zerhauen. Als nun dem ungeachtet die Procession ihren Anfang nehmen sollte, und man aus dem Kirchenthor tretten wollte, widersetzten sich eine Anzahl Bürger mit bedecktem Haupte, und gewaltsamen Stößen, mittelst der auf Befragen ertheilten Antworte, daß der Magistrat und die Burgerschaft die Procession hindere; worauf sich dieselbe zurückbegeben, und die übrige Andacht in der Kirche gehalten wor-

den

den ist. Es ist auch bey dem Rathhause das Städtische Contingent in Waffen gestanden.

Die Kaiserliche Commission schafte sogleich die aus dem Städtischen Contingent bestandene Ehrenwache ab, und ließ sich durch Darmstädtische Mannschaft bedienen, veranlaßte aber zugleich, daß den 12ten März eine Verstärkung von 110 Mann Darmstädtischer Truppen einruckte.

In der 398ten Session brachte der Chur-Maynzische erste Subdelegirte diesen Vorfall in mündlichen Vortrag, und beschwerte sich vorzüglich gegen den Betrag des Chur-Sächsischen; dieser aber widersprach, daß Er die obgemelte Ausrichtung von nicht gestatten wollenden unbeschränkten öffentlichen Catholischen Religions-Exercitio verordnet habe, vorwendend, daß er nur von Erzmarschallamts wegen, weil es ein actus novus war, für die offentliche Sicherheit habe sorgen wollen; müste aber hingegen beklagen, daß ohne sein Wissen die Anzahl der Darmstädtischen Mannschaft verstärket worden sey. Hierauf brachte der Chur-Maynzische nach verlesenem Notariat-Instrument über den besagten Vorfall, und der an Pfarr-Vicarium geschehenen Chur-Sächsischen Ausrichtung eine förmliche Proposition zum Protocoll, in folgenden

genden zur Deliberation ausgestellten Punkten: 1) ob nicht dem Chur-Sächsischen eine nähere Erklärung in Betref der durch den Quartiermeister in dessen Namen geschehenen Aeußerung anzusinnen sey? 2) Ob von Darmstadt eine Garnisons-Verstärkung, so lang solche zu Schutz der offenen Ruhe und Sicherheit nothwendig seyn würde, allenfalls auch 3) bey des Oberrheinischen Kreiß-Ausschreib-Amt um nach anscheinender Noth ein oder mehrere Kreiß-Regimenter einrucken zu lassen angesuchet werden sollte; sohin ob nicht 4) der Burgerschaft die Rottirung und Erscheinen mit Gewehr öffentlich einzubiethen, und 5) auch dem Magistrat die Veranlassung oder Begünstigung des burgerlichen Aufstandes mit dem zu untersagen sey, daß man sich sonst lediglich an die Personen halten werde. 6) Ob man nicht von dem Magistrat, Burgerschaft, und Mannschaft den Securitäts-Eid, wie bey Wahl-Conventen üblich ist, zu erforderen, und dieser namentlich auf das Kaiserl. Reichs-Kammergericht zu erstrecken, auch 7) Reversallen anzuverlangen seyn, daß so lang die Visitation und das Kammergericht in Wetzlar verbleibe, ein ganz unbeschränktes freyes, öffentliches Catholisches Religions-Exercitium gestattet werden solle? Im Falle aber 8) dieses letztere verweigert werden wollte, ob nicht we-

gen

gen Translocation des Kammergerichts an einem Ort, wo jede deren drey Religionen ihr öffentliches ganz freyes Religions-Exercitium habe, die erforderliche Berathschlagung unverzüglich anzugehen; endlich 9) in Betref der gebührenden Genugthuung und Ahndung wegen den ärgerlichen Vorgang nach vollkommen erhaltener Sicherheit das Nothwendige vorzunehmen und zu beschließen sey? Die Vota sind verschiedentlich und nicht zweckmäßig auf alle Punkten der Proposition ausgefallen; vornämlich kam alles auf die erfolgende Chur-Sächsische Erklärung an, wohin sich auch die Kaiserliche Commission in ihrer Aeußerung beschränkte.

Von Seite der Catholischen hat man dabey zum Grundsatz angenommen, daß man sich nicht in die Disputen, welche die Stadt Wetzlar wegen der dominirenden Religion A. C. mit den Catholischen Einwohnern und dem Herrn Ordinario haben möge, dermalen einzulassen Ursach habe. Die alleinige Ruckſicht sey auf die itzo anwesende Reichs-Deputation und das Kammergericht zu nehmen, und in diesem Betracht könne weder ein annus decretorius, noch ein ſtatus poſſeſſionis Platz greiffen, wie solches das gesammte Reich in Ruckſicht auf das Kammergericht Ao. 1689. einhellig anerkennet habe. Wenn man von Seite der Stadt Wetz-

lar

lat sich dermalen hierinnen beschwert finden sollte, so sey nichts übrig, als auf die translocation des Kammergerichts zu gedenken. Diese Sätze habe auch die Ao. 1690. als das Kammergericht durch den Französchen Einfall von Speyer vertrieben worden, zufolge des Reichsschlußes von 1689. auf Maynz, Speyer, Paderborn, Brandenburg, Eulmbach, Braunschweig, Zell, Hessen-Cassel, Städte Cölln und Frankfurt ausgeschriebene Commißion der Stadt Wetzlar begreiflich gemacht. Wenn man die von dieser Reichsstadt hierauf Ao. 1692. den 19ten April abgegebene Erklärung wegen der freyen Religions-Uebung einsieht, so scheine die Sach allerdings ausgemacht zu seyn, indem hierinnen No. 5to die Stadt mit klaren Worten verspreche: „Sie wolle nicht hindern, daß „von Catholischen öffentliche Processiones außer „der Kirch durch die Stadt und Strassen ohne „Ausnahm, und außerhalb durch das Feld mit „Umtragung des Venerabilis und Reliquien, „und aller anderer Orten, wie es die Catholi„sche Kirch insgemein instituiret, und zu thun „pflegt, oder die geistliche Catholische Obrig„keit particulariter anzuordnen für gut finden „wird, gehalten, dabey laut gesungen, musici„ret, auch etwa der Segen mit dem Venera„bili an Catholischen Häusern gegeben werde.“

Die

Die Stadt und auch einige Subdelegirte wollen aber dagegen vorgeben, daß diese Reversalen in bloßen Traktaten verblieben, und niemals zur Vollbürtigkeit gekommen seyn.

Da sodann in der folgenden 399ten Sitzung die Äußerung des Churſächsischen ganz unbestimmt, und aus selber nicht undeutlich zu vernehmen war, daß er sich auch als Director Corporis eingemischet habe, die übrigen Subdelegationen aber ihre Erklärungen ad proximam ausgesetzet hatten, äußerte Chur-Maynz mit Beyfall der mehresten Catholischen, daß selbe bis man diesorts der Ausübung des freyen Religions-Exercitii nicht gesichert wäre, ohne Instructions-Einholung von ihren Höfen in dem Geschäft nicht weiters fortfahren könne.

Es kam daher in der darauf gefolgten 400ten Sitzung nichts anderes als die vorgemelte Processions- und Religions-Sach vor, die Stimmen fielen so weitlauftig aus, daß Sich die Sitzung bis gegen 3 Uhr Nachmittags verzögerte; doch wurde in der Hauptsache nichts concludiret, indem man von Seite vieler Subdelegationen die Erklärung bis nach erlangter Instruction sich vorbehielte.

Weil nun durch die mit weiterer Einrückung 100 Mann Infanterie und 25 Hußaren dann

4 Ca-

4 Canonen verstärkte Garnison, und andere Mittel die Sicherheit hergestellet war, so wurde den 18ten März die vor 8 Tagen verhinderte Procession wirklich begangen. Es haben sich dabey die Kaiserl. Commission und alle Catholische Subdelegirte, wie auch die meisten der Kammergerichts Beysitzern eingefunden. Um allen Rangsstreitigkeiten auszuweichen, hat man das pêle mêle beliebet, und um zugleich alle etwa dennoch mögliche Irrungen abzuschneiden, ist man mit der Procession über den in den jährlichen Bittägen gewöhnlichen circuitum wenig hinaus gegangen, und selbe überhaupt in die um die Stiftskirche liegenden Gäßen nicht weiter erstrecket worden, als die Menge des Volks unentbehrlich erforderte.

In der den 20ten darauf gefolgten 40ten Sitzung erklärte sich Chur-Maynz, daß nach nunmehr einsweilen hergestellter Sicherheit quoad exercitium publicum religionis catholicæ kein weiteres Bedenken obwalte, in dem Hauptgeschäft der Visitation fortzufahren, nur wolle man Kaiserliche Commission erbitten, allerhöchsten Orts das Visitations-Gutachten vom Jahre 1713. in Betref der Translocation des Kammergerichts allerunterthänigst bemerklich zu machen, um so mehr als bey voriger Visitation nicht einmal eine so wilde und enthusiasti-

ſiaſtiſche Religions-Störung, wie dermalen vorgegangen wäre, welches die Bewerſtelligung ſothanen Viſitations-Gutachtens ſehr dringend mache, damit der neue Wohnſitz dieſes höchſten Reichs-Gerichtes einsweilen auch nur proviſionaliter berichtiget werde. Die mehreſten Catholiſchen accedirten ſimpliciter dem Vortrage des Directorii; die meiſten Subdelegationen A. C. aber reſervirten ſich ſimpliciter reſervanda.

Den 25ten März Nachmittag wurde das Jubilæum mit einer zahlreichen Proceſſion in eben der Geſtalt, wie die erſtere war, beendiget.

Da bald hierauf der Magiſtrat zu Wetzlar die Kaiſerliche Commiſſion angienge, womit die Darmſtädtiſche Mannſchaft wiederum entlaßen werden möchte, erhielte derſelbe keinen andern Beſcheid, als daß wenigſtens bis zur Erledigung des Gutachtens wegen der Translocation des Kammergerichts das vollſtändiſche Catholiſche Religions-Exercitium ſicher geſtellet ſeyn müße. Inwiſchen richtete ſich doch die Garniſon wirklich zum Abzug, weswegen der Magiſtrat die Saiten wiederum höher ſpannen zu wollen ſcheinte. Es wurde daher von der Chur-Maynziſchen Subdelegation dem Darmſtädtiſchen Subdelegirten angedeutet, daß da man bey Abzuge der Darmſtädtiſchen Mann-

schaft keine hinlängliche Sicherheit für den Catholischen Theil der Vilitation und des Gerichts finde, man Sich veranlaßet sehe, bey den höchsten Kreißausschreibenden Hrn. Hrn. Fürsten Sich ein Kreiß Regiment zu erbitten. Zu gleicher Zeit haben auch die Chur Maynzischen im Namen und mit Vorwißen aller übrigen Catholischen Subdelegirten eine städtische Deputation zu sich beruffen, und derselben angedeutet: daß sowohl Stadtrath als Bürger: ob und welche Sicherheit plenarii exercitii religionis Dieselbe den Visitatoren zu verschaffen gedenken? innerhalb 48. Stunden = in Ansehung der Kameralpersonen aber, ob auch diesen sowohl der volle Inhalt des R. Schlußes von 1689. als die Reverſalen von 1692. fürohin gehalten werden wollten? gleich nach den Osterferien die verbindliche Erklärung einstellen sollen.

Es ist oben bemerket worden, daß die Churſächsische Subdelegation widersprochen habe eine Ausrichtung an den Pfarr Vicarium als Director Corporis evangelici aufgegeben zu haben. Hierüber hat Chur-Trier als Ordinarius eine eidliche Aussage aufnehmen laßen, welche von der Chur-Maynzischen Subdelegation in der 405ten Sitzung verlesen worden, und worinnen darauf bestanden wird, daß von dem Vice-R. Quartiermeister die Ausrichtung hinterbracht

worden

worden sey, daß die Churſächsische Subdelegation als Director Corporis Evangelicorum die Processiön als eine Neuerung nicht zugeben noch geschehen laßen würde, daß in seiner Anwesenheit eine solche Neuerung in dem exercitio religionis unternommen werde. Worauf untern Vorgange eines scharf gefaßten Chur-Maynzischen Voti gesammte Catholische Subdelegationen eine feyerliche Verwahrung sowohl gegen die unter der Vorschützung eines Directorii unternommene Störung, als auch gegen die Aufwerfung eines so benamsten Corporis Evangelicorum selbst zum Protocoll kommen ließen. Die Kaiserl. Commißion äußerte sich hierüber ebenfalls, jedoch nur kürzlich dahin: daß Sich selbe auf die Kais. allerhöchste Commissions-Decreta von 1719. und 1720. beziehe. Die Subdelegirten A. C. gaben sodann noch in eben dieser Sitzung mit Vorausgehung des Chur-Brandenburgischen Voti, welchem sich die übrigen anschloßen, ihre Gegenverwahrungen gleichfalls zum Protocoll, welchen sodann auch Sess. 406. der Chur Sächsische mit seiner Erklärung beytratt.

In der 408ten Sitzung brachte das Directorium eine Erklärung des Raths und der Burgerschaft: wie man künftig das exercitium religionis catholicæ ruhig zugeben wollte, zur

Berathschlagung. Da aber diese Erklärung nur blos auf den Catholischen Visitations-Theil gerichtet, und bey diesen mit vorschriftlichen Einschränkungen der Processionen gefaßet war, auch das Kammergericht deutlich und vollkommen von einem freyerem Religions-Exercitio ausgeschlossen werden wollte, so wurde selbe von den Catholischen Subdelegirten einhellig verworfen; womit Sich auch die Kaiserl. Commission conformirte.

Hierauf erfolgte eine neue in der 409ten Sitzung in Vortrag gebrachte Erklärung des Magistrats, welche zwar das unbeschränkte Religions-Exercitium für die Catholischen Subdelegirten hinlänglich festzustellen, hingegen aber von diesem Genuß das Kammergericht annoch auszuschliessen scheinet. Es ist demnach besagte Erklärung zwar indessen, jedoch mit der von dem Magistrat abgegebenen mündlichen Zusage angenommen worden, daß selber gleich nach den Osterferien auch eine positive Erklärung des Kammergerichts halber überreiche.

In der 419ten Sitzung brach der Chur-Sächsische mit einem neuen Voto in Ansehung der Jubiläums-Procession, und des Religions-Exercitii herfür, worüber sowohl über die Chur-Maynzische Subdelegation insbesondere,

als auch über sämmtliche Catholische Subdelegirte Beschwerde geführet wird, vornämlich wurde zur Ursach genommen, daß man Catholischer Seits durch solche Einhängungen von Religions-Sachen und ohngebührliche Bestreitung der Benamsung und Verfaßung des Corporis Evangelicorum das Hauptgeschäft incompetenter erweitere und verzögere; wogegen ihm aber die Catholischen, sonderlich die Chur-Maynzischen Subdelegirten ziemlich stark einschenkten.

In der 423ten Sitzung gab die Kaiserl. Commißion ein allerhöchstes Rescript wegen der Processions-Stöhrung und des Religions-Exercitii zum Protocoll folgenden Inhalts: „Was den angezeigten Vorfall wider Magistrat „und Burgerschaft der Stadt Wetzlar betrift, „darüber werden Wir von tragenden Kaiserl. „Amts wegen dasjenige vorkehren laßen, was „hierunter Gesetze und Reichsschlüße auch jeden „Theils Gerechtsame erforderen, um dadurch „Ruhe und Frieden im Reich, sonderlich an „dem Wohnsitz unsers Kais. Kammergerichts „zu handhaben. So viel hingegen das Suchen „der Translocation belanget, so ist sowohl „bey voriger extraordinari. K. Gerichts Visi„tation nach Inhalt der damaligen Instruction, „auch des förmlich erstatteten Hauptberichts dar-

„auf bereits der Bedacht genommen, als auch „hernach mehrmal an Unsere Vorfahren am „Reich vom gesammten K. Gericht solches Be„gehren angelegentlichst angebracht worden, daß „Wir daher dieses Unser Kaiserl. Reichsgericht „nach befindenden Umständen zu seiner beßeren „Versorgung nicht enthört laßen können. Wie „aber die dazu anführende Ursachen eine reife „Erwegung und genaue Prüfung an Ort und „Stelle erforderen, so haben Wir das gesamm„te K. Gericht unterm heutigen dato (7ten May) „gnädigst angewiesen, daß es die Sach in ge„meinschaftliche Berathschlagung nehme, fort „solchen Uns und zugleich Unseren zu jetziger „Visitation geordneten kaiserl. Commißarien, „auch deren hiezu deputirten Churfürstl. Fürstl. „und Ständen subdelegirten Räthen gezie„mend überreiche, damit diese sammtlich hier„über auch ihre Einsicht nehmen, fortan Uns „den umständlichen Bericht und ihr Gutachten „erstatten, um demnächst unsere weitere Ent„schließung mit gesammten Churfürsten, Für„sten und Ständen vergleichen und treffen zu „können.

Was nun hierauf weiters erfolgen werde, müßen Zeit und Umstände lehren. Ich glaube aber, daß man diese Sach einsweilen auf sich beruhen laßen werde.

XLVI.

Digitized by Google

XLVI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 24ten Augusti 1770.

Nun sollen Sie wertheſter Freund! keine Klagen mehr über die Weitlauftigkeit und Verzögerung bey ihrem Conseß von mir anzuhören haben. Dann wenn man im Stande war, zu einer Rechnungs-Aufnahm zehen Sitzungen zu verwenden, und noch dazu wegen eines derley minder wichtigen Gegenstandes das Hauptgeschäft, nämlich die Erledigung der personal-Gebrechen hindanzusetzen, so sieht man deutlich, daß eine andere routine wohl nicht mehr zu hoffen sey.

Die bey der Pfeningmeisterey-Rechnung Notamine 30. vorgekommene Frage wegen der so genannten Verlustrechnung scheinet mir eben nicht so leicht zu beantworten zu seyn. Der vorzüglichste Anstand liegt meines Erachtens darinnen, daß in dem Reichs-Gesetze von 1719. aller neuer Aufwechsel verbothen, und in dem Reichsgutachten von 1723. der Schluß gefaßet worden, daß der Pfeningmeister die Thaler denen Kameralen nicht anders als zu 90. Kr. bezahlen

zahlen solle. Es wird aber allemal noch erst darauf ankommen, was eigentlich ein Aufwechsel genennet werden könne, und ob auch darunter die Ausbezahlung der Gelder (welche mehrentheils in dem 24. fl. cours eingehen) nach dem 20. Gulden Fuß zu verstehen, und dahin der Sinn des in den Gesetzen enthaltenen Verboths eines Aufwechsels zu erstrecken sey? Hingegen aber scheinet die Verfügung des Reichsgutachtens von 1723. erheblicher zu seyn, indem hierinnen weiters festgesetzet wird, daß bey etwa künftiger Erhöhung der Reichsthaler das K. Gericht keinen neuen Zugang, unter was Vorwand es immer seyn möge, sich beylegen solle. Daß es also den Anschein gewinnet, daß dieser Reichsschluß, welcher auch unterm 23ten April 1724. ratificiret worden, den vorigen Reichsschluß von 1719., worin der Thaler auf 2. Gulden gesetzet worden, aufgehoben habe, indem in jenem von 1723. ausdrücklich der Rthaler à 90. Kr. gerechnet, und nebenbey geordnet wird, daß selber nicht wieder zu Gulden angeschlagen werden solle.

Allein wenn man zugleich in Erwegung ziehet, daß auf solche Art dasjenige, was die Kameralen Ao. 1719. an Besoldungs Vermehrung erhalten haben, ihnen wiederum entzogen worden wäre, solches aber um so weniger zu vermuthen

muthen stehet, als in dem Reichsgutachten von 1726. jenes von 1719. in allen und jeden Punkten bestättiget worden, so scheinet die Ao. 1723. geschehene Ansetzung des Thalers à 90. Kr. nicht dahin gemeint gewesen zu seyn, daß den Kameralen dadurch etwas entgehen sollte. Denn gleichwie nach dem Reichsschluß von 1719. die Hauptsumma der Besoldung vor 25. Beysitzer jeden zu 2000. Thaler, und den Thaler zu 2. Gulden gerechnet, 50000. Thaler betraget, so wirft sich auch die nämliche Summa in dem Reichsschluß von 1723. heraus, da in der beygelegten Specification vor 25. Beysitzer 66666. Thl. 60. Kr. und zwar allemal nach dem dermaligen nicht nur für die Kameral-Besoldungen gesetzlich sondern auch üblichen Leipziger Fuß angesetzet sind, und der Unterschied etwa nur darinnen bestehen mag, daß in ersterem vom harten, oder vor die Besoldung der Beysitzer eigends so berechneten, und im letzteren von current Thalern geredet worden, welche letztere auch Ao. 1719. nicht im höheren Ansatz als zu 90 Kr. gestanden, wie aus dem damaligen Reichsgutachten ad Punct. IV. zu ersehen ist. Was endlich von einer etwa künftigen weitern Erhöhung des Thalers im Gutachten von 1723. vorkommt, dörfte nur dahin eingenommen werden können, wenn nämlich eine solche Erhöhung von Reichs-

wegen und durch einen Reichsschluß geschieht, wohin also die ipso facto und in gewißem Maaße eigenmächtig beschehene Abänderung des Münz-Cours nicht zu rechnen seyn will.

Nicht nur die Frage an sich, ob die von dem Herrn K. Richter und denen H. H. Präsidenten aufhabende Würde eines Kais. geheimen Raths mit den Pflichten, welche Ihnen in Ansehung des K. Gerichts obliegen, vereinbarlich sey? muß einen jeden befremden, welcher den Kaiser als das Reichs Oberhaupt, und obersten Richter betrachtet, und zugleich aus der Geschichte wißen muß, daß die mehresten K. Richter und unter diesen auch Reichsfürsten sowohl geistliche als weltliche diesen Charakter zu bekleiden sich zur Ehre gehalten; kein Visitations-Deputation aber sich jemals habe beygehen laßen, hierüber eine Untersuchung anzustellen. Die damit verknüpfte Zudringlichkeit wächßt aber auch besonders dadurch, daß man diese Frage eben dazumal, wo man von des K. Richters personal-Gebrechen handelt, eingemischet, und also, wo der K. Richter wegen besonderen Kaiserl. Pflichten einer Untersuchung unterworfen wird, unter einem auch Kais. Majest. eigene Handlungen selbst in Untersuchung gezogen werden wollen, indem Niemand verdächtiger Pflichten beschul-

schuldiget werden kann, ohne daß nicht auch der Verpflichtende zugleich mit in Verdacht falle.

Wenn Sie auch etwa eine finstere Mine machen sollten, wertheſter Freund! ſo kann ich mich doch nicht entbrechen, den Gedanken des Erzherzoglich-Oeſterreichiſchen Subdelegirten zu beloben, daß er das von ihrem Corpore bey Gelegenheit der Melliſchen diaconie-Sache an die Präſidenten und Beyſitzer A. C. erlaßene und von dieſen beantwortete Schreiben im offentlichen Protocoll gerüget habe. Dann wann beſondere kaiſerl. geheime Raths-Pflichten nicht zuläßig wären, ſo könnte ſolches keinen anderen Grund haben, als weil dadurch eine mit dem geſammten Reich nichts gemeines habende beſondere Abhängigkeit veranlaſſet würde, welcher Grund aber in Betracht deßen, was der Kaiſer in der Wahl-Capitulation Art. XVI. §. 8. 12. und Art. XXX. §. 1. verſpricht, hinwegfallet. Wohingegen aber die obgleich ohne beſondere Pflichts-Ablegung verſuchte Abhängigkeit des Proteſtantiſchen Theils des Kammergerichts von dem von ihnen ſo genannten Corpore Proteſtantium um ſo mehr geſetzwidrig iſt, als ſolche nicht nur einen Theil des Reichs, ſondern auch das allerhöchſte Reichsoberhaupt ſelbſt ausſchließet.

Die

Die Frage: Ob die Stelle eines Ritter Hauptmanns mit den kammergerichtlichen Pflichten vereinbarlich sey? scheinet mir ebenfalls sehr problematisch zu seyn. Dann wenn man das bey vorigen Visitationen bestandene Herkommen mit den Gesetzen vergleichet, so findet man eben nicht, daß diesen nach der Strenge und dem Buchstaben nachgegangen worden sey. Bekanntlich waren in älteren Zeiten nicht nur Domherren sondern auch Canonici derer Collegiatstifter gar oft Beysitzer des Kammergerichts. Diese waren ihren Stiften mit besonderen Pflichten verwandt, und sie bezogen die Einkünfte davon immerfort. Graf Anton v. Salm ist ein Jahr nach errichteter neueren K. G. Ordnung Ao. 1556. Präsident des Kammergerichts geworden, und obgleich derselbe zugleich Abt des landsäßigen Klosters Hornbach gewesen, und deshalben besondere Pflichten, Amts-Verrichtungen und Jurisdiction gehabt, so hat doch die Visitation von 1557. dagegen nichts eingewendet, wie er dann erst den 14ten Novembr. 1557. und zwar wie Harpprecht T. VI. des Staats-Archivs berichtet, auf Anrathen des K. Gerichts, welches seine Blödsinnigkeit wahrgenommen, wiederum abgegangen ist. Es sollen auch die von Winnenberg Philipp und Johann Daniel (wovon ersterer Ao. 1561. und letzterer Ao. 1564. mithin

mithin in den Zeiten der im Gang gewesenen Visitationen Präsident gewesen) Ritterräthe bey der ohnmittelbaren Reichsritterschaft gewesen seyn. Vermöge dieser Beyspiele also dörfte sich mit Wahrscheinlichkeit angeben lassen, daß das Verboth: jemanden mit Pflichten und Eid verwandt zu seyn, nach der Usual-Interpretation nur von solchen verstanden worden, welche wegen wahren und eigentlichen Bedienstungen abgeleget zu werden pflegen; mithin daß auch nur die Beybehaltung dieser nicht aber die Beybehaltung solcher Stellen und Aemter verbothen sey, wozu ein Präsident seines Standes oder seiner Geburt halber gegen andere ein vorzüglich- ja ausschließiges Recht hat, und wovon die Pflichten, wenn gleich solche sich auf gewiße Amts-Verrichtungen erstrecken, im wesentlichen doch nichts mehrers besagen, als wozu er ohnehin Standes oder angebohrnen Pflichten halber verbunden wäre.

Was die Beybehaltung eines Dienstgeldes oder Gnadengehaltes betrift, so ist zwar selbe ebenfalls verbothen. Da hingegen aber wenn eine Ritterhauptmann Stelle keine eigentliche und solche Bedienstung ist, auf welche die Gesetze in ihrer wirklichen Anwendung bisher erstrecket worden, so mag auch das, was der Hr. Präsident davon ziehet, weder für ein wahres

Dienst-

Dienst- noch weniger für ein Gnadengehalt angesehen werden.

Was aber hingegen die Frage betrift: wie die Worte: aus der Ritterschaft gebohren, zu verstehen, mithin was für ein Adel zur Erlangung einer K. G. Beysitzers-Stelle, ohne den Gradum Doctoris annehmen zu müßen, erforderlich sey? so hat man wohl keinen Anstand nehmen können, diesen Gegenstand platterdingen von der Visitation hinwegzuweisen, indem hier nicht die Frage von Ahnenproben, welche von Kaisern bestättigte statuta erforderen, und daher genau eingehalten werden müßen, sondern von einer Ritterbürtigkeit und einem Adel die Rede ist, in Ansehung dessen man von der Zahl der generationen in den Gesetzen nichts bestimmt findet. Zugleich schlägt die Sach in die Kaiserl. Gewalt und Majestätsrechte ein: ritterbürtig und adelich zu machen, so wie auch in die Rechte der ohnmittelbaren und mittelbaren Ritterschaften: nämlich Mitglieder zu sich aufzunehmen. Und endlich findet man bereits in gewißem Maaße eine interpretationem usualem bey dem Reichshofrathe, da bey diesem ohne Widerspruche Beyspiele aufgezeiget werden können, daß die von der gelehrten Bank, wenn sie in Herren und Grafen Stand erhoben worden, ohne einen älteren Adel zu erweisen, auf die

Herren

Herren Bank herüber getretten seyn. Besonders aber müste es ein seltsames Aufsehen machen, wenn man von einem dermaligen Beysitzer, welcher schon durch viele Jahre bey einem höchsten Reichsgericht gestanden, forderen wollte, daß derselbe sich wegen angesonnenen Mangel eines hinlänglichen Adels bey einer Universität über subtilitates scolasticas prüfen, und den Gradum in Gesellschaft einiger jungen Schulknaben annehmen sollte; besonders wenn man in Erwegung ziehet, wie eines Theils bey einigen Universitäten die ganze Kunst der Examinatoren in sophistischen und unbrauchbaren Wortfängereyen bestehet, andern Theils aber wie übereilt verschiedene Universitäten in Ertheilung des Gradus zu Werke gehen.

Ueber den Punkt wegen der Familiarität einiger K. G. Beysitzer mit den Procuratoren habe ich mich bereits vorhin erkläret. Es wird aber alles wenig helfen, wenn man sich bey ihrem Conseß nicht bequemen will, das alte Sprachwort: Regis ad exemplum: immer vor Augen zu haben.

Für den mir in der Beylage mitgetheilten Zusammenhang, was wegen der Jubilæums-Procession und des exercitii religionis catholicæ bey ihrem Conseß vorgegangen, erstatte ich Ihnen ganz besonderen Dank. Ich kann gar

nicht

nicht begreiffen, wie man von Seite einiger Subdelegirten habe daran kommen können, anzugeben, als wenn die von der Reichsstadt Wetzlar Ao. 1692. ausgestellte Gewersalen in bloßen Tractaten verblieben und nicht sigilliret worden wären, mithin auch keine verbindliche und gesetzliche Kraft erhalten hätten. Denn es bemerket nicht nur Ludolph selbst die beschehene Sigillirung durch das gewöhnliche Zeichen (L. S.) sondern es ist auch ex actis publicis bekannt, daß die Stadt die obgedachten Gewersalen nicht nur an Chur Trier, sondern auch an Kaiserl. Maj. Selbst eingeschicket, und allerhöchst Dieselbe dem Reich in Abschrift mitgetheilet haben, wie dann das Commissions-Decret von 1692. sich mit folgenden Worten endiget: „Als laßen „Sie eben zu dem Ende Churfürsten ꝛc. ferner „unverhalten, was massen die Stadt Wetzlar „zu Hebung der bisherigen Hindernisse wegen „des völligen Exercitii der Catholischen Re„ligion Sich zuletzt erkläret haben, wie beyge„hende Abschriften ausweisen.

Da ich nur manchmal einige Protocollen von ihrem Conseß zur Einsicht erhalte, unter diesen aber dasjenige der 405ten Sitzung, in welcher Chur Maynz ein scharfes votum, wie Sich der Verfaßer des beyliegenden Zusammenhanges ausdrückt, abgeleget, und über die offent-

sentliche Darstellung eines Corporis Evangelicorum geklaget haben solle, nicht begriffen ist, so wünschte ich sehr, davon eine Abschrift zu erhalten, indem man mir das besagte Votum angerühmet hat. Wenn Sie gleich bester Freund! mit dem Inhalte desselben nicht einverstanden seyn, so hoffe ich doch von ihrer Güte, daß Sie kein Bedenken haben werden, mir dieses Actenstuck mitzutheilen.

Leben Sie wohl.

XLVII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 23ten Octobris 1770.

Die dermaligen Ferien sind von einigen meiner Collegen gut benutzet worden, indem viele erst gegen die Helfte Septemb., obgleich damals noch nicht alle sich bey dem Conseß wiederum einfanden.

Da der gröste Theil der seit meinem letzteren Schreiben gehaltenen Sitzungen nämlich von der 444ten, welche die erste nach den Ferien war, bis zur gestrigen 468. Session zu den so zu nennenden præliminar-Relationen über die præliminar-Relationen der Personal-Gebre-

chen der Kammergerichts-Personen verwendet worden ist, so bleiben mir wenige Gegenstände übrig, mit welchen ich meinen wertheſten Freund unterhalten kann.

Es sind nämlich bey Gelegenheit der vorgemelten Relationen, und der verschiedenen dabey zu Protocoll gebrachten Nachträgen nur einige in das Systematicum einschlagende Materien in die Proposition gekommen, worüber zwar größten Theils entweder die Berathschlagung zur Zeit noch ausgestellet, oder auf die Abforderung eines Berichts vom K. Gericht angetragen, bey einigen aber doch sogleich ein ordentliches Conclusum abgefaßet worden. Also wurde in der 446ten Sitzung wegen angezeigter Verabsaumung der Audienzen concludiret: „Es wäre dem Collegio camerali per decre„tum Visitationis bekannt zu machen, welcher„gestalten künftig bey den Audienzien jederzeit, „und nicht wie bis anher gegen den J. R. und „V. Abschied geschehen, nur in Fällen der In„troduction, oder wann Urtheil über höchſt und „hohe Stände des Reichs publiciret werden, „ein Hr. Präsident nebst einem Hrn. Beysitzer „erscheinen, auch damit in nächster Audienz den „Anfang machen, und in solcher Art unabweich„lich fortfahren sollen, also daß ein Hr. Prä„sident die Audienz auch in dem Fall unausge„setzet

„ſetzet zu beſuchen ſchuldig, wenn gleich der an„dere Krankheit oder ſonſtigen legalen Hinder„niß halber ſolcher beyzuwohnen nicht vermöchte.

In der 448ten Sitzung wurde beſchloſſen dem Collegio camerali per decretum zu bedeuten: „daß ſich ein jegliches Glied des Col„legii cameralis in Zukunft von allen Anem„pfehlungen der Perſonen an höchſt und hohe „Reichsſtände zu erledigten Aſſeſſorats-Stellen „bey Vermeidung ſchärfſten Einſehens und „Ahndung enthalten ſoll, ein jeglicher Præſen„tatus aber hinkünftig bey dem examine ge„nerali auch darauf zu befragen ſey: ob er von „einem membro collegii cameralis zu der Præ„ſentation recommendiret worden.

Ferners wurde auch in eben dieſer Sitzung beliebet: „daß es bey der alten Obſervanz und „dem darauf ſich gründenden Concluſo pleni „vom 8ten Jäner 1732. womit bey der Intro„duction eines Herrn Aſſeſſoris nur ein Hr. „Präſident und ein Hr. Aſſeſſor zu ſitzen habe, „ferners mit der Weiſung belaßen werde, daß „hierunter hinführo Ungleichheit und Anlaß zu „Mißverſtändniß ſorgfältig vermieden werde.

Da in der 415ten Seſſion ein Bericht vom K. Gericht über die Beſchaffenheit der von demſelben Ao. 1759. eingeführten Verluſtrechnung

bey den eingehenden Kammerzielern abgefordert worden, so ist solcher Sess. 449. erfolget, und zur dictatur befördert worden. Es ist diese Arbeit weitlauftig und gründlich ausgefallen, und mit einem ganzen Tomo von Beylagen begleitet worden. Nachdem aber diese Angelegenheit mit dem ohnehin an Kais. Majest. und das Reich gelangenden Punkt der Vermehrung der Beysitzer (wovon ich gleich umständlicher melden werde) eingeflochten werden kann, ja unumgänglich berührt werden muß, so dörften vermuthlich hierüber keine besondern Berathschlagungen angestellet, sondern nur bey dem künftigen Reichsschluß darauf gesehen werden, daß entweder ein beständiger Münzfuß und Cours hierunter festgesetzet oder doch wenigstens genauer bestimmet werde, was eigentlich unter dem Namen Aufwechsel zu verstehen sey, und wie weit bey sich ereignender Münzsteigerung solcher zugelassen oder verbothen seyn solle.

Es ist ihnen wertheſter Freund! ohnehin bekannt, daß die Reichsversammlung in einem Reichsgutachten vom 3ten August Kais. Maj. allergehorsamst ersuchet habe, daß, da man gelegenheitlich der Visitations-Berichten in materia turni et recurrentium die Vermehrung der Beysitzer für unumgänglich nothwendig angesehen habe, Allerhöchst-Dieselben geruhen

möch-

möchten, von dem Visitations-Conseſs und dem Kaiſ. und Reichs-Kammergericht einen umſtändlichen Bericht zu erfordern, wie dermalen die ſo nöthige Vermehrung und Unterhaltung der kammergerichtlichen Beyſitzer am ſchleunigſten bewirket, und in unabbrüchigem Stande erhalten werden könne. Ihro Kaiſ. Maj. haben ſodann in einem in der 446ten Sitzung abgeleſenen Reſcripto oſtenſibili dem Visitations-Conſeß eine zur Sachen Beförderung eigentlich gehörige reifliche und ausgiebige Berathſchlagung, und die Erſtattung eines umſtändlichen Berichts aufgegeben.

Ich muß Ihnen beſter Freund! im Vertrauen eröfnen, daß einige meiner Collegen über dieſes Reichsgutachten ſehr übel zu ſprechen waren. Einige gehen in den Unterredungen ſo weit, daß ſie die Reichstags-Geſandten beſchuldigen, als wenn ſelbe von den Materien Turni et Recurrentiæ keinen hinlänglichen Begrif hätten. Andere gerathen auf den ausſchweiffenden Gedanken, als habe man bey unſerem Conſeß nunmehr den Proceß, wie Sie Sich ausdrucken, cum expenſis verlohren, und ſey alſo nichts gedeiliches mehr von der Viſitation zu hoffen. Mit einem Worte die Unzufriedenheit beſchränket ſich dahin, daß von Reichs wegen die Einführung des Turni gleich-

sam von der Vermehrung der Beysitzer abhängig zu seyn angesehen worden, und sie sich mithin wohl vorstellen können, daß wenn die Vermehrung der Beysitzer nicht zu Stande kommen sollte, auch in die Einführung des Turni nicht eingegangen werden würde. Ich bin und bleibe allemal der Meinung, entweder etwas ganzes oder gar nichts, folglich daß auch die Einführung des Turni und die künftige Vermehrung der Beysitzer untrennbar seyen.

Das vorgemelte Kaiserl. Rescript wurde endlich in der 459ten Sitzung wirklich in Proposition gestellet, und zur leichtern Berathung in folgenden Punkten zergliedert.

„1mo. Wie zu näherer Erzielung der allerhöchsten Intention auch Kais. Maj. und des „Reichs Entschlußes am deutlichsten von Visitations wegen vorgeleget werden möge, in welchen Umständen sich die nach und nach erfolgte „Minderungen des matricular-Anschlages und „die Rückstände an Kammerzielern befinden, „auch auf welche Art sich die dermalige Einnahm und Auszahlung bey der Pfenningmeisterey Cassa verhalte, sofort in wiefern die in „dem Unterhaltungswesen ergangene Reichsschlüße in Erfüllung gekommen seyen?

„2do.

„2do. Wie die Vermehr- und Unterhal-
„tung der 25 Beysitzer des K. Gerichts am schleu-
„nigsten bewirket werden könne?

„3tio. Wie die hinkünftige Entrichtung an
„Kammerzielern und die Auszahlung der Salarien
„nach einem einförmigen Münzfuß beständig
„festzusetzen.

„4to. Wie zu Ersparung an Nebenausla-
„gen besonders Porto, Provisionen, und Frank-
„furter Meeßköſten die Zieler bis an den Wohn-
„sitz des Kammergerichts einzulieferen, und ob
„nicht solches auf eigene Köſten eines jeglichen
„Reichsstandes durch die Agenten beschehen
„könne, welche die Kammerzieler so, wie sie sol-
„che verpetschirter erhalten, mit dem Sorten-
„Zettul unaufhaltlich bey Straf der Cassation
„und schwerer Ahndung an die Pfenningmeiste-
„rey gegen Erhaltung der Quittung auslieferen
„sollen?

„5to. Ob nicht, da zum Unterhalt des Kam-
„mergerichts mit 25 Beysitzer und 2 Medicis
„auch dem übrigen zeitherigen Personali all-
„jährlich eine Summa von 91575 Rthlr. 70 Kr.
„erforderlich sey, die Usual-Matricul aber
„(wenn auch darinnen keine Posten ungangbar
„wären, noch auf dem Abgang stünden) den-
„noch mehr nicht als 78,488 Rthlr. 78 Kr. be-

„trage, dahin anzutragen sey, daß jedes der „jährlichen zwey Kammerzielern nur um ¼tel er„höhet werden möge.

„6to. Wie eines solchen Beytrages sich Land„stände, Landsaßen und Unterthanen Inhalt „des J. R. Absch. §. 14. und Kaiserl. Wahlca„pitulat. Art. 15. §. 3. nicht entschlagen mögen, „und also alles, was zu richtiger und vollstän„diger Entrichtung der Reichssteuern in Gese„tzen heilsam versehen seye, mit allem dabey „vorkommenden gewöhnlichen Clauseln in Anse„hung derer solchergestalten neu erhöheten „Kammerzielern zu beobachten sey?

„7mo. Wie übrigens von der Kammer„Matricul künftig keine Folge auf die Reichs„Matricul noch hinwieder zu machen, also auch „die bey diesem vorkommende Nachläße und „Moderationen nicht auf die Kammerzieler zu „erstrecken, sondern vielmehr in Gemäßheit des „R. Gutachtens von 28ten Januarii 1754. da„gegen ausdrückliche Verwahrung zu thun dien„lich sey? Endlich

„8vo. Was um den fundum sustentatio„nis in unabbrüchigen Stand zu erhalten, oder „sonst in Betref der Vermehrung der Beysitzer „weiters anzurathen nützlich erachtet werde.

Die

Die wirkliche Angehung der Berathschlagung über diese Punkten dörfte noch sobald nicht erfolgen, indem anerst von den Subdelegirten die Instructionen hierüber eingeholet werden.

Was insbesondere den vorstehenden 5ten Punkt der Chur-Maynzischen Proposition wegen Erhöhung der jährlichen Abgabe zum Unterhalt des Kammergerichts durch ein halbes Ziel betrift, so finde ich solches um so nothwendiger, als alle andere vorgeschlagene Mittel zu einem surrogations fundo niemals ergiebig seyn würden. In dem vom Kammergericht über das sustentations-Wesen schon unterm 20ten Oct. 1768. an den Visitations-Conseſs erstatteten ausführlichen Bericht werden derley Mittel ebenfalls theils vorgeschlagen, theils aber nur mit Bemerkung der dabey seyn mögenden Schwierigkeiten blos vorgetragen, als da sind: die Anlegung eines zum Unterhalt des Kammergerichts gewidmeten Reichszolls; die Anlegung einer Reichs-Lotterie; die Secularisir- und Widmung einiger sowohl Catholischen als der A. C. verwandten Abteyen; eine Reichs Juden-Steuer; die Anlegung eines neuen Kapitals oder die Anlegung der Rückstände zum Kapital; die Beyziehung der Reichs-Ritterschaft, und dann die Einführung des Stempelpapiers. Allein es ist Ihnen bester Freund! ohnehin bekannt, daß ei-

nige dieser Vorschläge bereits in vergangenen Zeiten ausdrücklich abgeschaffet, und verworfen worden, wie dann die Errichtung einer Lotterie der Ehre des teutschen Reichs nachtheilig, die Errichtung eines Zolles, und einer Juden-Steuer nach der gegenwärtigen Reichs-Verfassung und ohne noch größere Beschwerung des Commerciums, so wie Secularisirungen in Erwegung der Billigkeit, und daß selbe doch allemal beyde Religionstheile gleich treffen müsten, nicht anwendbar seyn würden. Hingegen will man sich annoch mit verschiedenen Raisonnements über die Beyziehung der Reichsritterschaft, die Einführung des Stempelpapiers, und die Anlegung der Rückstände oder eines neuen Kapitals abgeben.

Was nun die Beyziehung der Reichsritterschaft betrift, so hat zwar erst jüngsthin ein Subdelegirter den Anwurf gemacht, daß wenn dieselbe vor 3 Besitzer 8000 Thlr. bezahlen würde, man selber zwey Præsentationen zugestehen könnte, wo alsdenn die übrigen Stände mit 4000 Fl. Beytrag erleichtert, und bey dem Gericht anstatt 25. allemal 27 Beysitzer gegenwärtig seyn würden. Mir scheinet aber, daß dieser Vorschlag niemals einen Eingang gewinnen werde. Denn obgleich, (wie Harpprecht in des K. gerichtl. Archiv. T. VI. p. 24. not. a. anfüh-

anführet) dieſe Beyziehung ſowohl Ao. 1723. als auch ſchon vorher Ao. 1654. vorgekommen, und damals die Ritterſchaft einen billigen Beytrag gegen Erhaltung des Præſentations-Rechts einzugehen nicht ungeneigt geweſen, ſo dörften doch nicht nur der Kaiſer dazu ſeine Einwilligung niemals ertheilen, indem dadurch der fundus ſubſidii charitativi merklich geſchwächet würde, ſondern auch mehrere Stände ein Bedenken tragen, die Reichs-Ritterſchaft weiters hin der reichsſtändiſchen Rechten und Vorzüglichkeiten theilhaftig zu machen.

In Anſehung des einzuführenden Stempelpapiers will es nicht räthlich ſcheinen, daß man dieſe bey den höchſten Reichsgerichten annoch beſtehende Befreyungs-Vorzüglichkeit aufhebe, zumalen auch nicht ſo leicht, wie bey landesherrlichen Gerichtsſtellen die voluminoſe und noch dazu auf das weitſchüchtigſte decopirte Schriften werden abgeſtellet werden können. Ich kann mir auch unmöglich vorſtellen, daß der Betrag davon beträchtlich ſeyn ſollte. Von dem Herrn Aſſeſſor v. Harpprecht wird zwar angegeben, daß ſich der Betrag jährlich wohl auf 1000 Thlr. belauffen möchte. Allein wenn anderſt der Bogen nicht zu hoch taxiret, und dadurch die Partheyen, welche zwar nicht in das arme Recht geſchworen, jedoch bedrangt und noth-

nothleidend sind, nicht allzuviel gedruckt werden sollen, so dörfte dieser Ansatz einen großen Abfall leiden, und scheinet selber nach dem Maaßstabe jener Länder berechnet worden zu seyn, wo auch alle extrajudicial-Handlungen, wie z. E. Quittungen, Contracten, Vergleiche ꝛc. ꝛc. auf Stempelpapier müssen niedergeschrieben werden.

Das Mittel wegen Anlegung eines neuen Kapitals verdient zwar noch einige Rücksicht, da hiezu eben so gar viel Römermonate nicht erfordert würden. Es wird aber selbes eben so wenig für ein extraordinari Mittel, wie der Reichsschluß von 1719. haben will, als die Erhöhung der Kammerzieler angesehen werden. Ueberdieß aber lehret die Erfahrung, wie schlecht die verwilligte Römermonate, wovon einige Mächtigere mehrmals sich ausschrauben, einzugehen pflegen, daß also noch allemal ehender die Erlegung der einmal verwilligten Kammerzieler als die Entrichtung derley Römermonate zu hoffen seyn will. Was aber die Anlegung der Ruckstände zum Capital belanget, da wird man aus der gewöhnlichen Specification des Kammergerichts leicht entnehmen, daß sich zwar auf dem Papier eine ansehnliche, in Ruckstcht einer sicheren Zahlung aber kaum eine Summa von 1000 Rthlr. herauswerfe, mithin auch davon

von nicht viel über einen einzigen Assessor würde erhalten werden können.

Schlüßlichen solle ich meinen Nachrichten nur folgendes noch beyfügen. Es ist bereits bey der ersten Præliminar-Relation über die personal-Gebrechen ein Concluſum gemacht worden: es wäre in besondere Berathschlagung zu stellen, ob, und wieferne den Kammergerichts-Beysitzern zu gestatten sey, Bücher zu schreiben. Dermalen wurde die Sach bey Gelegenheit der von dem Herrn Assessor v. Cramer ausgegebenen Nebenstunden neuerdings rege. Einige suchten zu behaupten, daß dem besagten Herrn Assessori die Edirung der rationum decidendi einsweilen, und bis über das Bücherschreiben überhaupt die Berathschlagung werde gepflogen werden, zu untersagen wäre. Sie beruffen sich hierinnfalls auf das beym Moser præcognita Juris publ. befindliche Rescript K. Rudolphs des II. an die Bücher-Commission, worinnen die Edirung der rationum decidendi ausdrücklich verbothen sey. Andere hingegen wollen es vor eine denen Reichsständen als mit Constituentibus des K. Gerichts verkleinerliche Sache ansehen, daß Sie die rationes decidendi (welche doch bey vielen anderen Gerichten allen gemeinen Partheyen bekannt gemacht würden) ignoriren sollten. Wiederum andere stimmten

dahin,

dahin, daß es auf Kaiserl. Maj. und das Reich ankomme, ob die rationes decidendi der kammergerichtlichen Urtheile bekannt zu machen seyn oder nicht. Einer gab dem obgedachten Rudolphinischen Rescript die Auslegung, daß zwischen der Edirung der rationum decidendi in solle und zwischen Bekanntmachung der votorum et relationum ein Unterschied sey. Das Kaiserl. Rescript gehe nur auf die letztere; denn diese seyen die eigentlichen Geheimniße des Gerichts, welche nach der K. G. Ordnung Niemanden als Kais. Maj. und einer zeitlichen *Visitation* (von der Visitation sagt die K. G. Ordnung kein Wort) veroffenbart werden dörften.

Nach meiner Meinung wird man die Sach zwar nicht ganz verbiethen können, doch wird es höchst nothwendig seyn, gewiße wohl überdachte Maaß und Schranken zu setzen, damit der Mißbrauch den Nutzen nicht überwiege. Vornämlich bleibt allemal die Edirung der rationum decidendi in noch nicht ganz entschiedenen Proceßen von großer Bedenklichkeit; und eben so wenig ist auch zuläßig, daß ganze Protocolla senatus mit dem Anfangsbuchstaben der Votanten, wovon in dem 69ten Theil 2 Stück der Cramerischen Nebenstunden ein Beyspiel vorhanden ist, abgedrucket werden. Wo auch noch hinzukommt, daß bey Gelegenheit solcher

Aus-

Ausgaben die cameral-acta verschleppet, oder wohl gar wesentliche Stücke verlohren werden können; und da man sich etwa um solche collectanea zu machen mehrerer Gehülfen zu gebrauchen pfleget, die Protocolla cameralia in fremde Hände gerathen dörften. Es ist aber diese Angelegenheit abermals zu einer besondern deliberation ausgestellet worden.

Uebrigens solle ich noch eine Abschrift des Chur-Maynzischen voti in der 405ten Sitzung nach Dero im lezteren Schreiben geäußerten Verlangen beyfügen.

Leben Sie wohl.

Beylage
zum XLVII. Brief.

Chur-Maynz. Damit ab einem dießortigen Stillschweigen über jenes, was das so eben verlesene Commissions-Protocoll von der Ausrichtung des R. Vice-Quartiermeisters meldet, hinkünftig keine nachtheilige Folgen gezogen werden mögen, so will man Churmaynzischer Seits zu dießortiger Verwahrung folgendes hiemit zum Protocoll bemerken.

Die

Die Reichs-Verfassung weis weder von einem Corpore Evangelicorum noch von einem Directore eines solchen Corporis, und am wenigsten bey einer Visitation des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts.

Dieselbe erkennet nur ein einiges Corpus, davon Allerhöchst Kaiserl. Maj. das Oberhaupt, höchst und hohe Reichsstände aber die Glieder sind.

Dieses ist die Sprache der güldenen Bulle, der R. Abschiede, insonderheit von den Jahren 1512. 1527. §. 8. 1542. §. 16. 1551. §. 16. 1566. §. 6. circa finem, 1641. §. 18. 1654. §. 1. circa finem, wie auch der Kaiserl. Wahl-Capitul. Art. 2. §. 6., und diese Sprache der Gesetze führen Allerhöchst Kais. Maj. auch höchst- und hohe Reichsstände.

Im Jahr 1633. hatte zwar der Schwedische Reichs-Kanzler Graf v. Oxenstirn proponiret:

Ihro Königl. Maj. hätten nichts lieber gesehen, als daß Sie unter den Evangelischen Churfürsten und Ständen des Römisch. Reichs eine allgemeine Hauptverfassung stiften, und Sie unter ein *Corpus* hätten bringen mögen;

Aber

Aber so gar in damaligen Kriegszeiten erinnerten hiergegen des selbst der Augsbl. Conf. zugethannen Churfürstens von Sachsen Durchlaucht folgendes:

Die Unionen und Ligen rißen in effectu mehr ein, dann sie baueten, wären vielmehr disjunctiones et fomites diffidentiæ als Uniones, und hätte die Erfahrung bezeugt, daß, wann man dem Reich wegen seiner Krankheit helfen wolle, man die absonderliche Bündniße fahren laßen müße, man wäre Glieder eines Leibes, sollte nun derselbe wieder zu seiner Gesundheit und Kraft kommen, und danebens erhalten werden, müße eine gute Harmonie unter denselben vorhanden seyn; in denen mit so großer Weisheit und Vorsichtigkeit verfaßten Reichsgesetzen befinden sich starke Bande und vincula concordiæ et salutis, damit sich ein Theil sowohl als der andere billig begnügen lassen, nach demselben richten, und auf Nebenbündniße nicht zielen soll.

Weit mehr hat nach dem nunmehro hergestellten Westphäl. Frieden dergleichen Trennung des Reichs in 2. Theile ein Ende. Es bedarf wohl desfalls nicht den §. 77. und 83. des Prager Friedens vom 1635. die diesem ge-

mäß in Betref eines solchen Directorii geschehene Churfürstl. Sächsische Aeußerungen vom Jahr 1646., noch auch selbst die Westphäl. Friedens Handlungen und Schlüße puncto assecurationis pacis anzuführen.

Die Sache redet von selbst; ohne dergleichen Religions-Verbindungen und Gegenverbindungen sind die 3. anerkannte Religionen durch Gesetze und die Reichs-Verfaßung vollkommen geschüzet, und sämtl. patriotische Höchst- und hohe Reichsstände sind wahrhaft gesinnet, sich in vollkomensten Friedstand mit einander zu betragen, so wie es der nexus Corporis Imperii, und die Reichsgesetze mit sich bringen. Daß in diesem Staatskörper unsers Reichs und nebst dem allgemeinen Reichs-Directorio verschiedene Collegia mit ihren Directoriis vorkommen, daß auch in solchen die Majora (ausser denen Fällen, wovon der Art. 5. §. 52. J. P. W. meldet) ein Conclusum machen, solches leidet keinen Anstand; aber daß außer einem von Allerhöchst-Kais. Maj. und dem Reich bestättigten Collegio ein Corpus und ein Directorium Corporis vorhanden seyn solle: daß hierinnen von einigen Reichsständen nach eigenem Gutfinden ein Conclusum aufgestellet werden könne, welches ein anderer Reichs Mitstand als eine Vorschrift anzusehen schuldig seyn solle:

daß

daß so gar bey Visitationen (welche darauf zu halten haben, daß in Gemäßheit des J. R. A. §. 157. und des J. W. A. §. 73. auch Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. 16. §. 7. eine von allen Religions und sonstigen besondern Absichten vollkommen freye, stracks durchgehende Justiz hergestellt werde) ein besonderes Religions Corpus mit einem eigenen Directorio Corporis vorfindlich seyn solle, und daß Namens deßen angeblichen Directorii so gar dem Religions Exercitio Katholischer Subdelegationen und Kammergerichts-Personen Ziel und Maaß zu setzen, sich unternommen werden möge, diesem muß man Chur Maynzischer Seits als einer Gesetz- und Verfassungswidrigen Neuerung widersprechen, und dagegen gemeinsame Reichsständische Freyheit, auch insonderheit die Reichs Constitutions- und Assecurations-mäßige Reichs-Directorial-Zuständigkeiten feyerlichst verwahren, wobey man sich überhaupt auf das Allerhöchst-Kais. Commissions-Decret vom 24ten May 1719., 12ten April 1720. und folgenden Jahren beziehet.

XLVIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 6ten Decembr. 1770.

Die Punkten, in welche das Chur-Maynzische Directorium das Kaiserl. Rescript wegen Vermehrung und Unterhalt der K. Gerichts Beysitzer zergliedert hat, sind zwar sehr gut gefaßet, ob selbe aber bey den Abstimmungen hierüber nicht zu einer noch größeren Weitlauftigkeit, als ohnehin alle Geschäfte bey ihrem Conseß tractiret zu werden pflegen, Anlaß geben dörften, wird die Folge lehren. Indeßen wertheſter Freund! erlauben Sie mir, daß ich Ihnen meine Gedanken über jeden Punkt kürzlich mittheile, und ich sollte hoffen (wie ich auch schon aus ihrem Schreiben abnehme) daß unsere Meinungen vermuthlich durchgehends übereinkommen werden.

Was nun den **ersten Punkt** betrift, so entwerfen zwar die jährlich von dem K. Gericht dem Reichstage mitgetheilte Specificationes hinlänglich nicht nur den Stand der Usual-Matricul, sondern auch die seit dem J. R. Absch. von 1654. als der Zeit, wo eine neue Zielrechnung

einge-

eingeführet worden, haftende Ruckstände an Kammerzielern. Wenn man die für dieses lauffende Jahr ausgegebene Pfeningmeisterey-Specification ansieht, so ergiebt sich klar, daß ein jedes in den zwey Frankfurter Meßen eingehen sollendes Ziel sich auf 39244. Rthler 39. $\frac{13}{}$. Kr. folglich beyde mit 7. einfachen Anschlägen erhöhte Zieler oder Frankfurter Meß-Zahlungen sich zusammen auf 78488. Rthler 79. $\frac{10}{16}$. Kr. belauffen; hingegen daß seiter den 31ten Decemb. 1769. insgemein nur 68324. Rthler 78 $\frac{11}{12}$. Kr. eingegangen, und überhaupt ein Total-Ruckstand an lauffenden Zielern inclusive derer von 1769. pr. 501988. Rthler 43 $\frac{1}{18}$. Kr; außer dem aber auch an denen 12 alten Ausstands-Terminen ein weiterer Rest pr 72132. Rthler 62. $\frac{31}{90}$. Kr. fortgeführet werde. Mit einem weiteren detail der Rückstände, da selbe gemeltermaßen aus den jährlichen Specificationen sowohl in generali als speciali ohnehin zu ersehen sind, herfür zurücken, dörfte wenigstens von ihren Religions-Genoßenen wohl schwerlich gewaget werden wollen, indem fast ein und ein halbes Drittel aller dieser Ruckstände mithin über drey Tonnen Goldes auf den Königl. Preußischen Reichs-Landen haften.

Der zweyte Punkt der Directorial-Proposition hanget lediglich von der Ausfindigma-

chung eines mehr ergiebigeren und für die Zukunft dauerhafteren fundi sustentationis ab. Die Nothwendigkeit der Vermehrung der Beysitzer hat man von jeher eingesehen und offentlich erkennet; so gar in den Zeiten des Westphälischen Friedens, wo Teutschland am Gelde sehr erschöpfet war, hat man auf die Zahl von 50. Beysitzer angetragen; aber nur Schade, daß nach dem alten Satze video meliora proboque deteriora sequor mit dieser Einsicht der Nothwendigkeit, nicht auch der Willen und die Thätigkeit der meisten Reichsstände bis diese Stunde übereingestimmet haben. Ich werde einige Gedanken wegen der Rückständen noch weitets ad punctum 5tum nachtragen.

Bey dem dritten Punkt wird zugleich dasjenige zu entscheiden seyn, was gegen das Kammergericht wegen der Verlustrechnung oder des Aufwechsels hat geahndet werden wollen. Das Kammergericht fordert den Leipziger oder 18. fl. Fuß, welchen aber dermalen nur die Braunschweigischen Häuser und einige wenige Stände des niedersächsischen Kreises vorzüglich Hamburg, Lübeck und Bremen einhalten. Die geistlichen Churfürsten, auch etwa Chur-Sachsen mit noch einigen anderen Ständen dörften Sich nach dem Beyspiel des Kaiserl. Königl. Hofes zu den 20 fl. Fuß erbietig erklären. Es wäre zu wün-

schen,

schen, wenn auch die übrigen Stände wenigstens den 20 fl. Fuß (dann auf den Leipziger Fuß anzutragen würde eine vergebliche Mühe seyn) zum allgemeinen Maaßstab annehmen, aber auch richtig einhalten wollten. Denn das wird wohl Niemand zu behaupten suchen, daß es der Willkuhr der Stände jemals überlaßen worden sey, in welchem Münzfuße Sie ihre Zieler abtragen, mithin wann und wie Sie den Gehalt der Beysitzer verringern wollen.

In Ansehung des **vierten Punks** ist zwar nicht zu laugnen, daß diese Kosten eben nicht gering sind. Mir sind selbe von mehrern Jahren her verläßlich bekannt. Um nur die letzteren Jahre zu berühren, so betrugen selbe Anno 1765—1173. Rthl. Ao. 1766—940. Rthl. Ao. 1767—91. Rthl. Ao. 1768—1063. Rthler. So billig und nothwendig es nun aber auch ist, alle unnöthige Auslagen abzuschaffen, so sehe ich doch nicht, wie man diese in Gesetzen selbst in seiner Maaße angeordnete Porto Provision und Frankfurter Meßkosten ganz werde einstellen, und die Stände verbinden können, ihre Zielergelder auf eigene Kosten und Gefahr jedesmals an den Wohnsitz des Kammergerichts und zwar entweders an die Agenten oder unmittelbar an den Pfeningmeister einzuschicken; wenigstens dörfte es in so lang, als das K. Gericht seinen

Wohnsitz zu Wetzlar hat, wo nicht unthunlich, doch immer sehr gefährlich seyn. Es ist bekannt, wie unsicher die Straßen von Frankfurt auf Wetzlar seyen. Sie wißen selbst daß erst vor 2. Monaten der Pfälzische Postwagen nahe an Wetzlar gegen 10. Uhr Abends geplündert worden. Wechsel aber aus allen Theilen Teutschlands anher zu verschaffen, erfordert solche Personen, welche in Wetzlar ihren Wohnsitz niemals aufschlagen werden.

Der fünfte Punkt ist allerdings der vorzüglichste. Da die usual-Matricul keinen mehreren Erlag als 78488. Rthler ausweiset, so findet sich also an der für 25. Beysitzer und 2. Kameral Medicos erforderlichen Summa von 91575. Rthl. ein Abgang von 13087. Rthlern. Wenn eine Hofnung wäre, daß die beträchtlichen Rückstände von 501988. Rthler auch nur zur Helfte eingebracht, und verzinßlich angeleget werden könnten, würde es nicht nothwendig seyn, die Stände und besonders jene, welche bisher immer willfährig gewesen, und welchen mithin die neue Last gegen alles Verschulden zugehet, abermals mit einer zwar immer gesetzmäßigen, aber doch nur wegen fremder Schuld aufgebürdeten Vermehrung der Kammerzieler zu beschweren. Es werden auch vermuthlich, wenn die Sach zur Sprache kommen wird, derley Beschwer-

schwerden zwar zu hören seyn, besonders da die Stände sich bey den Reichs-Gutachten von 1723. 1726. 1729. erkläret haben, sich über die 7. Zieler nicht weiters einlaßen zu wollen. Ich bin aber doch immer überzeugt, daß die höchst und hohen Reichsstände durch den Eifer für die Ehre des teutschen Reichs beseelet, kein Bedenken nehmen werden, die Beförderung der Justiz durch einen für selbe so geringen Aufwand zu unterstützen. So dachte Brandenburg Culmbach in seinem voto auf dem Reichstage Ao. 1721. Hier haben Sie die Worte selbst: „daß es an „sich betrachtet ein gar geringes sey, was ein „Stand des Jahrs zur Unterhaltung der Ju„stiz, so der erste Grundstein der allgemeinen „Wohlfahrt sey, beyzutragen habe. Wenn ich zugleich in Erwegung ziehe, daß die zur fortwährenden ersten Visitations-Klaß deputirte Höchst- und hohe Stände nunmehr durch $3\frac{1}{2}$. Jahr solche große Kösten, welche alleinig schon ein profundo surrogato ergiebiges Kapital austrageten, zu verwenden anbey viele unter ihnen dieser Kosten ungeachtet die Abwechslung der Klaße zu hindern kein Bedenken nehmen, wie sollte es denen nämlichen Ständen, deren mehrere wegen ihrer vielen Landen und darauf haftenden Stimmen den größten Theil des Reichs ausmachen, schwer fallen einen Beytrag, der

ungefehr auf ein und ½. Ziel 524. oder endlich auf 2. neue weitere Zieler 600. Kammer Gulden betragt, und (wie sich das Kais. Ratifications-Decret in materia sustentationis vom Jahre 1727. ausdrückt) „wovon die Repartition solchen Abgangs auf einen Unterthan des Reichs „vielleicht kaum einen oder sehr wenige Kreutzer „ertragen würde„ zu verwilligen? und dadurch den kammergerichtlichen Unterhalt nach bereits 200. und etlich 30jährigen Berathschlagungen zur Wohlfahrt des Vaterlandes, und zur selbst eigenen unsterblichen Ehre der itzo lebenden höchst- und hohen Reichsständen einmal festzusetzen.

Alle übrige extraordinari-Mittel sind, wie sie bester Freund! selbst gründlich beurtheilen, nicht ergiebig, wenigstens kein wirksamer Erfolg davon zu hoffen. Ich würde über diejenige, welche in Dero Schreiben enthalten sind, noch einige Anmerkungen beybringen können, die ich aber wegen Kürze der Zeit, und da vermuthlich keine ernsthafte Sprach davon aufgenommen werden wird, dermalen übergehe. Nur in Ansehung des Vorschlages wegen Beyziehung der Reichs Ritterschaft kann ich einige am Schluße dieses Schreibens anzuführende Nachrichten nicht unangemerkt laßen, die Ihnen bester Freund! zu seiner Zeit vielleicht dienen können.

Der

Der sechste Punkt ist zwar durch die in der directorial-Proposition angezogene Reichs Gesetze ohnehin vollkommen festgestellet, doch glaube ich, daß es aus zwey Ursachen ganz wohl gethan sey, ihn hier ausdrücklich zu wiederholen; damit nämlich eines Theils die Landstände und Capituln sich unter keinem Vorwande diesem neuen Zieler-Beytrage entziehen könnten, andern Theils aber die Landesherren sich zu erinnern hätten, daß durch die Reichs-Gesetze nicht die ganze Last auf die Unterthanen gewelzet, sondern diese nur zur Beyhülfe gezogen worden seyn. Wie dann auch dieses von Brandenburg-Culmbach und Onolzbach auf dem Reichs-Tage, als über die Moderationes gehandelt wurde, am 23ten Hornung 1723. in folgenden Worten öffentlich anerkennet worden ist. „Es werde der „Abmangel an genugsamen collectablen Unter„thanen angeführet: es sey aber bekannt, daß „die Kammerzieler nicht allein auf die Unterthanen angeleget seyen, sondern diese nur mit zur „Beyhilfe gezogen werden sollten.“

Bey dem siebenden Punkt dörften einige prægravirte oder annoch prægraviret zu seyn vermeinende Stände nicht ganz gleichgültig bleiben. Dann es ist doch immer gewiß, daß die Kammer Matricul einen nach den Kräften proportionirten Anschlag annoch bey verschiedenen

Reichs-

Reichsständen nicht habe, sondern manche Stände des Reichs in Anbetracht anderer ihrer Mitstände ungleich überladen seyn. Ein palpables Beyspiel giebt die Stadt Costanz, welche zu zwey erhöhten Zieler mit 338. Rthler 19½. Kr. angeleget ist, wo hingegen das Hochstift Costanz samt der Abtey Reichenau zum jährlichen Beytrag nur 243. Rthler 47. Kr. mithin um 94. Rthler 62½. Kr. weniger als die mittellose Stadt Costanz jährlich zu zahlen hat. Die Reichsstädte sind zwar durchgehends bey der Proportion der Matricul hart mitgenommen, wie dann z. B. die Reichsstadt Nürnberg fast gegen die Helfte höher als das ansehnliche Bißthum Münster angeleget ist, da jene 812. Rthler, letzteres aber nur 434. Rthler 17½. Kr. zu jedem usual Ziel beyzusteuern hat. Allein so richtig auch die moderations-Billigkeit seyn mag, und so wahr auch der fernere Satz ist, daß eine gleiche Billigkeitsregel erheische, jenes, was dem unvermöglicheren bey der gemeinen Last zum Dienst des Staats abgenommen worden, dem mehrers Vermöglichen zuzulegen, so ist doch an eine solche Uebertragung oder Subrepartition nimmermehr zu gedenken, indem nicht allein sich weder die moderirte noch die nicht moderirte Stände auf eine mehrere Uebernahm jemals verstehen werden; sondern auch eine solche subrepartition

tion besonders bey Summen von etlichen Thalern schier unmöglich seyn würde. Es wird also auf alle weitere Repartitionen, Moderationen, und ungewiße Tractaten um so weniger Bedacht zu nehmen seyn, als dem Kammergericht nicht zugemuthet werden kann, in seiner bestimmten Einnahm einen Abbruch zu leiden, wie sich Kaiserl. Maj. schon in dem Ratifications-Decret von 1727. hierüber sehr lebhaft ausgedrücket haben. Es hat daher Chur-Sachsen in seinem Reichstags-Voto, als Ao. 1754. die Probstey Odenheim und die Reichsstadt Worms eine moderation auch in Ansehung der Kammerzieler gesuchet, aber nicht erhalten haben, sehr wohl zu erkennen gegeben, daß nach Inhalt des Reichsschlußes vom 15ten Decembr. 1719. ingleichen der Concluforum vom 10. Februarii und 22ten Decembr. 1722. und darinnen festgesetzter præcluſiviſcher Fristen, auch die mindeste Moderation desto inpracticabler falle, als der fundus sustentationis ohnehin noch sehr schwach und unzureichend, und wenn man diese in gedachten Jahren zugemachte Thüre einmal wiederum öfnete, es bald zu mehreren Consequenzen gereichen dörfte: nicht zu gedenken, daß obschon freylich die Anzahl derer zu den Reichs- und Kreiß Anlagen erforderlichen Römermonate jezuweilen sehr hoch ansteigen kann,

doch

doch der Kammerzieler-Betrag ein Jahr wie das andere bleibet, mithin auch leichter zu entrichten stehet.

Was nun endlich den achten Punkt betrift, so hanget solcher vorzüglich von den Reichsständen selbst ab, in wie weit nämlich selbe mit ihren Zahlungen genau einhalten werden.

Wegen Beyziehung der Reichs Ritterschaft zu einen Abtrag von Kammerzielern habe ich in den Acten der Reichstags Handlungen von Augsburg von 1548. eine entscheidende Stelle gefunden. Denn als dazumal auf eine solche Beyziehung der St. Georgen Gesellschaft und der Ritterschaft in Hegau von den Ständen angetragen, von Kais. Maj. aber der Unbestand dieser Forderung vorgeleget worden, ist folgender zwischen Kais. Maj. und den Ständen geeinigter Schluß zu Stande gekommen: „die Ritter „und Gesellschaft St. Georgen Schilds im He„gau, auch die Ritterschaft, so Lehen vom Reich „haben, und im Wormser Anschlag begriffen „seyn, betreffend haben Wir und gemeine Stän„de auch der abwesenden Räthe und Gesandte „uns entschloßen; dieweil gemeldte Gesellschaft „nit mehr im Weesen seyn mögte, auch die Rit„terschaft, so Lehen vom Reich haben, freye von „Adel, auch weder Stimm, Stand, noch Session „im Reich haben, sich aber gleichwohl gegen Uns,

unsern

„unsern lieben Brudern den Römischen König „und dem heiligen Reich in fürfallenden Nöthen „mit Hilf, Steuer und Handreichungen aller„gehorsam und mitleidig erzeigen, daß sie dem„nach mit einigen Reichs-Anschlagen nicht zu „belegen noch zu beschweren.

Als auf dem Reichstage von 1653. und 1654. diese Angelegenheit abermals zur Sprache kamm, und die Reichs Ritterschaft durch ein eignes Memorial um die Abstellung eines solchen gravaminis ansuchte, haben Kais. Maj. durch eine eigene Resolution vom 21ten April 1654. wegen der freyen Reichs-Ritterschaft zu erkennen gegeben: „daß dieselbige sich wegen ihrer „uralten hergebrachten und von den Römischen „Kaisern nach und nach bestättigten Privilegien „und Freyheiten dergestalten nicht werden zu „des Kammergerichts Unterhaltung obligiren „lassen, wie sie dann gleich unter der Hand mit „beygefügten Memorial eingekommen, welches „Ihro Kais. Maj. Churfürsten und Ständen „hiemit gnädigst zu communiciren der Noth„durft erachten.“ Hierauf hat man in den Reichsräthen darauf angetragen, daß diese Frage wegen Beyziehung der Reichs Ritterschaft auf den künftigen Reichstag verschoben werden solle. Es erfolgte aber den 27ten April die endliche Kais. Entschließung: „daß es wegen

„des

„des von der freyen Reichs-Ritterschaft præ-
„tendirten Beytrages zum Kammergerichts-
„Unterhalt bey Ihro Kais. Maj. obangeregter
„Erklärung vom 21ten April sein Verbleiben ha-
„be, und können Ihro Maj. wider ihren Wil-
„len, über das Herkommen sie nicht treiben.„

Leben Sie wohl, theuerster Freund, ich wünsche aufrichtig zur Wohlfahrt der Teutschen Bürger, zur Ehre des Vaterlandes, und zum Ruhm ihres Conseßes, daß eine dauerhafte Vermehrung der Beysitzer zu Stande komme. Geschieht dieses, so haben Sie zur Justitzpflege den vorzüglichsten Grund geleget, und dann will ich Ihnen die bisherige Weitlauftigkeit — ja alles will ich Ihnen vergeben.

* * *

Dem Leser dörfte es zwar gleich viel seyn, ob diese Correspondenz von den nämlichen Personen immer fortgesetzet worden, oder aber ob sich mit einem oder dem anderen Correspondenten eine Aenderung ergeben habe. Dann vermuthlich wird man nur auf die Gegenstände der Briefe sein Augenmerk richten wollen, und es ist bereits in der Vorrede des ersten Theils angemerkt worden, daß man weder die correspondirende Personen, noch den Canal, wie man diese Briefe erhalten habe, namhaft machen werde. Damit aber eines Theils nicht etwa ein Anlaß

zur

zur Vermuthung, als wären diese Briefe erdichtet worden, gegeben, andern Theils aber der Leser alles Nachdenkens und Zweifels überhoben werde, wenn er nämlich in den folgenden Briefen aus Wetzlar weder eine ganz ähnliche Schreibart mit den vorigen, noch auch durchgehends gleiche Grundsätze antrift, so hat man für nothwendig befunden hier anzumerken, daß wegen einen Zufall der vorige Correspondent in Wetzlar nicht weiters auftrette. Da er aber den Inhalt der Briefe des Hrn. v. Z. immerhin einem seiner Collegen mitgetheilet hat, wie er solches selbst in dem Briefe IX. zu erkennen gegeben, so hat sich dieser in einem Schreiben von 10ten Jänner, welches aber wegen Inbegriff verschiedener Privat-Umstände, und weil kein Visitations-Gegenstand darinnen vorkommt, hier übergangen wird, die Ehre ausgebetten, die vorige Correspondenz mit dem Herrn v. Z. fortsetzen zu dörfen. Dieser hat den Antrag in einem Rückschreiben vom 18ten Jänner, welches hier aus gleichen Ursachen weggelaßen wird, mit Vergnügen angenommen, und Sich zur weiteren vertraulichen Eröfnung seiner Gedanken erbothen. Es hat demnach der neue Correspondent, der künftig mit dem Buchstaben Q. bezeichnet werden solle, mit dem folgenden Schreiben den Anfang gemacht.

XLIX. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

Wetzlar den 30ten Jänner 1771.

Eurer Wohlgebohren wertheſtes Schreiben vom 18ten dieſes Monats hat mir die Erlaubniß ertheilet, in den Platz meines Freundes eintretten zu dörfen. Sie verlangen ſo gar, daß ich mich eben jener Vertraulichkeit in meinen Briefen gebrauchen ſolle, die Sie meinem Freunde eingeſtanden haben. Ich erſtatte hiemit Eurer Wohlgebohrn für dieſe mir ſo ſchätzbare Ehr und Zuneigung meine verbindlichſte Dankſagung, und will alſo Ihnen ſchätzbareſter Freund! ohne weiters eine kurze Erzählung von jenen Geſchäften lieferen, welche von der Zeit des lezten Schreibens meines Freundes bey dem Viſitations-Conſeſs vorgefallen ſind.

Ich muß aber zum voraus bedauren, daß ich Sie mit wenig wichtigen Gegenſtänden bedienen könne. Noch immerfort werden die meiſten Sitzungen der Unterſuchung der perſonal-Gebrechen gewidmet, aber mit einer ſolchen unleidentlichen Weitläuftigkeit, daß das End — und vielleicht auch die Wirkungen davon nicht

wohl

wohl abzusehen seyn wollen, indem wir nach Verlauf von 3 Jahren und bald 7 Monaten noch immer præliminar- und instructiv-Relationen, und Abhörung verschiedener Zeugen beschäftiget sind. Nun wissen Sie ohnedem wertheſter Freund, daß ich Ihnen von diesen Angelegenheiten keine Nachrichten geben könne, indem die Erledigung der personal-Gebrechen lediglich auf der eigenen gewissenhaften Ueberzeugung eines jeden Mitgliedes des Conseſs beruhet, und nach der im Conseſs von jedem geschehenen Angelobung des Stillschweigens davon an Niemanden, als an den deputirenden Stand, und wem es von wegen desselben gebühret, Eröfnung geschehen solle.

Bey Gelegenheit der vorgenommenen Personal-Gebrechen sind auch incidenter etwelche andere Gegenstände zur Sprache gekommen, die auf dem Visitations-Conseſs selbst einen Einfluß haben. Vornämlich hat man einen meiner Collegen beschuldigen wollen, daß er sich mit der Sollicitatur abgebe, daß durch ihn Kameral-Acta verrathen worden seyn, und daß er selbst für eine streittende Parthey das Impreſsum zu Papier gebracht habe. Als man ihm hierüber bey dem Conseſs den Vorwurf machte, waren seltsame Principia zu hören, nämlich: daß die Subdelegirten nur von ihren delegirenden Hö-

fen abhangen; daß der Visitations-Conseſs gegen ſelbe als par in parem etwas zu verfügen, keine Macht habe, und daß die Subdelegirten nicht nur als perſonæ judicantes, ſondern auch als rechtmäßige Vertheidiger der Rechte ihrer reichsſtändiſchen Höfe zu betrachten ſeyen, folglich ihnen eine Art von Sollicitatur oder Betreibung der Geſchäfte ihrer Principalen nicht verweigert werden könne. Es hat daher letzthin der herzoglich Bremiſche in einer Zuſammkunft ſich dahin geäußert: wie er glaube, daß bey einer künftigen Viſitation vorher durch ein ausdrückliches Kaiſerl. und Reichs-Verboth auch darauf geſetzte ſcharfe Ahndung desfalls Vorſehung zu thun wäre; nach bewandten Umſtänden aber hielte er dermalen dafür, daß itzo ſchon mittelſt eines gemäß von Kaiſerl. Majeſt. und dem Reich zu genehmigenden Proviſionalis auf alle Sollicitaturen, es geſchehen nun ſolche, in welchen Sachen ſie wollten, die Ausſchließung à Conſeſsu zu beſtimmen ſey.

Es wird Ihnen, ſchätzbareſter Freund! noch erinnerlich ſeyn, daß in den Seſſionen 262 und 263. über die Wiederherſtellung des Beſcheidtiſches berathſchlaget, und in Seſs. 264. die Ruckeinführung dieſes Tiſches durch ein Viſitations-Decretum dem Kammergericht aufgetragen worden ſey. Es iſt aber von dem Kammerge-

mergericht eine Gegenvorstellung dem Conseſs übergeben worden, und in ſolcher die Meinung der Majorum dahin gegangen, daß die Erhaltung des Beſcheidtiſches bey dermaliger Gerichtsverfaſſung keine Anwendung weiterhin finden könne, indem Imo. die Aſſeſſores nur veranlaſſet würden, ihre Plätze zu verlaſſen, und mit Zeitverluſt in ein anderes Zimmer zu gehen. 2do. Es ſeyen bisher keine Beſcheide erliegen geblieben, ſondern von den überſchießenden Beyſitzern, auch ſelbſt von jenen, die im Senat ſaßen, währender Zeit, daß ein anderer ſein votum dictirte, aufgeraumet worden. 3tio. Es ſey von den älteren Zeiten her die Beobachtung der täglichen Beſcheidtiſch-Sachen nicht zu Stande gekommen; dann 4to. laſſe ſich die tägliche Complirung der Protocollen nicht erzwingen, beſonders wenn die Kanzley ihrer Bezahlung wegen nicht ſicher iſt. Es könne auch 5to. für die Sicherheit der Protocollen, wenn ſie vor jedermanns Augen auf dem Tiſche liegen ſollen, nicht geſorget werden.

Ich will zwar dieſer Gegenvorſtellung wenigſtens in einigen Theilen den Schein eines guten Grundes nicht abſprechen; jedoch glaube ich, daß immer auf die Geſetze und alte gute Gebräuche in ſo lang zu halten ſeyn wolle, bis nicht die Unthunlichkeit desjenigen, was in dem Geſetze

verordent worden, klar am Tage geleget wird, welches ich aber in diesem Kameral-Bericht geschehen zu seyn noch nicht befinde. Ich bin sehr begierig das Urtheil meines schätzbarsten Freundes hierüber zu vernehmen, welches ich mir hiemit erbitte, um selbes in meiner künftigen Abstimmung zum Leitfaden nehmen zu können. Dann die deliberation über diesen Gegenstand, welchen Chur-Maynz in der 486ten Sitzung in Proposition stellte, ist ohnehin noch auf eine unbestimmte Zeit hinausgeschoben worden.

In eben dieser Sitzung 486. ist noch eine andere Proposition über die Frage vorgekommen: ob fürohin gestattet werden sollte, die so genannte Extrajudicialia oder im eigentlichen Ausdruck die extra judicium formale an das Kammergericht einkommende Supplicationes pro mandato ad exequendum, vel transscribendam Commissionem, pro inhibitione, item Apellat. citat. &c. &c. wie auch zu interlocutori Urteln (die jedoch vim definitivæ noch nicht in sich haben, daher von großer Wichtigkeit nicht sind) nur vor 2 Beysitzern in Berathschlagung und zur Erörterung kommen zu lassen. Meine Meinung in dieser Sache ist noch zur Zeit unbestimmt, indem ich auf beyden Seiten sowohl pro affirmativa als negativa Bedenklichkeiten finde.

Die

Die Kammergerichts-Ordnung verordnet zwar I. Th. 13 Tit. §. 10., daß zur Verfassung der Beyurtel 4. 5. oder 6., nachdem die Sache groß und wichtig: zur Supplication 4, zur Taxation der Expensen aber 3 oder 4 Beysitzer gezogen werden sollen. Es haben aber schon die Ao. 1577. zur Visitation deputirte Stände erkennet, daß je zuweilen nicht möglich sey, zu den Interlocutorien 4 Beysitzer zu verordnen, ohne daß andere wichtigere causæ sonderbar die definitivæ gesteckt werden. Sie haben daher in dem Visitations-Memoriali von 1577. die K. G. Ordnung dahin limitiret, daß wie zu den Definitiv-Sachen 6. also zu den Interlocutori-Sachen wenigstens 3 Beysitzer erforderlich seyen. Und aus dieser Ursache hat auch das Concept der K. G. Ordnung zu den Supplications-Sachen auf 3 Beysitzer angetragen. Man konnte diesen Antrag sich in jenen Fällen gefallen lassen, wo alle 3 Votanten einstimmig sind, indem dazumal, wenn durch drey einstimmige Vota sich schon die eminenter Majora darstellen, die Beyziehung eines 4ten Beysitzers ohne dieß von keinem Nutzen seyn würde. Allein bey der itzigen geringen Anzahl der Beysitzer ergiebt sich nur gar zu oft, daß nicht mehr dann 2 Beysitzer von dem ganzen Collegio übrig bleiben, da die übrigen Beysitzer

sitzer sammentlich in den Senatibus definitivis gebraucht werden. Es ist also die Frage: ob man diese 2 überschiessende Beysitzer lieber feyern lassen oder fortschicken, als zu Supplications-Sachen verwenden solle? lezteres gehet zwar gegen die Gesetze; ersteres aber würde der Justiz-Beförderung abbrüchig seyn, und verursachen, daß noch mehrere schmachtende Partheyen des Rechts verkürzet, oder doch lang herumgezogen werden. Sollte ich von ihrer Güte wertheſter Freund nicht hoffen dörfen, daß Sie mir auch über diesen Punkt ihre Meinung eröfnen?

In der 494ten Sitzung hat das Directorium die materiam augmentationis et sustentationis Assessorum in Berathschlagung gebracht, und die ordentliche Umfrag wirklich angegangen; indem der Herzogl. Bremische Subdelegirte schon zweymal und so gar ad Protocollum hierauf den Antrag gemacht, und sich ad votandum bereit zu seyn erkläret hat, wie wohl dieser Subdelegirte gleich in der nämlichen Sitzung anstatt auf alle Punkten der Directorial-Proposition seine Meinung zu eröfnen, nur kürzlich dahin angetragen hat, daß vorerst die Pfeningmeisterey-Rechnung vollkommen zu untersuchen, und sowohl kammergerichtliche als Reichstägliche Handlungen herbeyzuziehen; dann über gewisse Special-Puncta eigene Re- und

Corre-

Correferenten zu bestellen, und nach Mehrheit der Stimmen über dasjenige, was desfalls an Kais. Maj. und das Reich zu berichten, der Schluß zu machen wäre. Da nun hierauf von Seite der Catholischen Subdelegirten zu erkennen gegeben worden, daß Sich auf ihrer Seite schwerlich jemand ad re- und correferendum brauchen lassen werde, sondern jeder dem Bremischen Herrn Subdelegirten überlassen wollte die in Proposition gestellten Punkten so abzuhandlen, als ein Re- und Correferens sonst immer thun könnte; zugleich aber auch sich einige Subdelegirte dadurch bewogen fanden, ihre Stimme bis nach dem Vorgange der Vorstimmenden zu verschieben, andere aber sich simpliciter das Protocoll offen zu behalten, so ist dadurch erfolget, daß diese Berathschlagung von eben demjenigen, der selbe mit Ungestüm betrieben hat, und zwar noch in eben der Sitzung wiederum gestecket worden ist, bis endlich in der 505ten Sitzung wiederum 3 Stimmen in dieser Angelegenheit zum Protocoll kamen, wovon sich 2 über alle Punkten erklärten, die eine aber sich das Protocoll bis nach Beendigung der Pfeningmeisterey-Rechnung offen behielt.

Nur dieses finde ich noch nicht übergehen zu sollen, daß in der 498ten Sitzung ein Kais. Rescript zum Protocoll gekommen, in welchem

verordnet wird, daß in Abwesenheit eines im Leben sich befindenden Kammer-Richters der das Directorium führende Präsident sich weder des vor den anwesenden Kammerrichter im ersten Senat allein bestellten Arm- Lehn- Sessel, weder des Titels Kammerrichteramts- Verwesers gebrauchen solle.

Hierinnen bestehen also die Handlungen unseres Consesses bis zur heutigen 506ten Sitzung; ich wünsche meinem schätzbarsten Freund mit diesen Nachrichten genug gethan zu haben, und verbleibe ꝛc.

L. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 26ten Hornung 1771.

Ich bin Ihnen wertheſter Freund für die mitgetheilte Nachrichten und für das schmeichelhafte Zutrauen gegen mich sehr verbunden. Sollten gleich unsere Meinungen nicht immer mitsammen übereinstimmen, so hoffe ich doch, daß Sie mir das Zeugniß einer unpartheyischen Offenherzigkeit nicht versagen werden, der ich mich in meinen Schreiben stets bedienen werde, so wie ich gegenwärtig ihr wertheſtes vom 30ten Jän-

Jänner hiemit von Punkt zu Punkt zu beantworten nicht ermangle.

Daß Sie mir von der Untersuchung und Erledigung der Personal-Gebrechen keine Nachrichten zusenden können, sehe ich allerdings für ihre Pflicht an, zu deren Ubertrettung ein rechtschafenes Herz weder durch Freundschaft weder durch Glück noch Ansehen beweget werden kann. Ich muß Ihnen aber entre nous nicht ohne aller Verläßlichkeit eröfnen, daß ihrem Corpori Evangel. zu Regensburg alle Visitations-Acten, und hierunter auch so gar diejenigen, welche die Personal-Gebrechen angehen, ganz complet zugesendet werden. Belieben Sie nur der Sache ein wenig nachzudenken, und vielleicht werden Ihnen die Spuhren davon nicht entgehen.

Die Nachricht, daß man einem ihrer Collegen eine Sollicitatur, die mit so vielen verfänglichen Umständen begleitet ist, zur Last lege, war mir ganz befremdlich. Denn nach meiner Meinung scheinet mir die Sollicitatur der Subdelegirten in sich schon gänzlich verbothen zu seyn? Der Angang, welchen dieselben an die Kameralen machen, wird der Justiz und der Sache der Gegenparthey allemal wo nicht abbrüchig doch verdächtig seyn, indem das Ansehen eines Subdelegirten, und die Ruckficht, wel-

welche die Kameral-Personen auf diese ihre Richter, von welchen im gewißen Maaße ihr ganzes Glück abhanget, nicht ganz beyseitsetzen können, den precibus armatis in ihrer Wirkung gleichen, und wo sie nicht wirklich dem abwesenden Gegentheil nachtheilig werden, doch allemal zum Mißtrauen gegen die Unpartheylichkeit des Gerichts einen billigen Anlaß geben. Da ich nun in dieser Rucksicht die Sollicitatur eines Subdelegirten in gar keiner Gestalt für zuläßig ansehen kann, so finde ich die Erklärung des Herzogl. Bremischen für ganz überflüßig, oder aber es müste darunter die freundschaftliche Absicht verborgen seyn, damit wegen Mangel eines wörtlichen Gesetzes gegen jene Sollicitaturen, die bisher schon getrieben worden, nicht mit Ernst dareingegangen werde.

Um nun zu einen Hauptgegenstand ihres wertheſten Schreiben zu kommen, so scheinet es zwar, daß der Bescheidtisch, wenn man ihn als einen bloßen Mechanismum betrachtet, wenig zu bedeuten habe, indem alles nur darauf ankommen will, das dasjenige geschehe, was zu geschehen hat, mithin die Partheyen über Incident-Puncta und geringe Zwischensätze die Erledigung und rechtliche Verfügung baldigst erlangen. Man kann auch das Gesetz nicht anzeigen, in welchen die Haltung eines

abge-

abgesonderten Tisches ursprünglich und ausdrücklich dem Kammergericht aufgegeben worden; Nur haben die Gesetzgeber die geschwinde Erledigung solcher Punkten, und damit solche durch Vermischung mit den übrigen nicht aufgehalten werden, dem Kammergericht immer eingebunden. Es wird daher schon in den Visit. Memor. oder so genannten Anzeig Defectuum vom Jahr 1533. §. 6. verordnet, daß die Assessores, so aus der ordentlichen Audienz abtretten, Supplicationes, geringe schlechte Bescheid, desgleichen geringe Interlocutorien, so in der anderen Audienz beschloßen, förderlich besichtigen und verfertigen sollen, damit sie ad 2dam audientiam expediret werden. Zu gleichen Endzweck zielet auch die Verordnung der K. G. O. I. Th. 10. Tit. §. 2. Dennoch aber hat die Visitation von 1557. hierinnen annoch einen Mangel befunden, und ist daher in dem Visit. Abschied vom Jahre 1564. §. 11. festgesetzet worden, daß die geringe Submissiones und Bescheidsachen, worunter petitio termini, desertionis, supplicationis inhibitionis, responsionis, dilationis, Commissariorum &c. benennet werden, am Samstag extraordinarie und sonst in dem Bescheid- und anderen unvollkommenen Räthen expediret und erlediget, sohin damit solches seinen Fortgang erlangen möge,

solche

solche geringe submissiones in distributionibus actorum von andern Acten, darinnen definitivè beschloßen, abgesöndert den Beysitzern übergeben werden sollen.

Mir kommt es wahrscheinlich vor, daß das Kammergericht von eben diesen Jahren an einen besonderen Tisch angeordnet habe, wohin die geringern Bescheid-Sachen geleget werden sollen, um die Unterscheidung derenselben von den wichtigeren Interlocutoriis desto leichter den Beysitzern unter die Augen zu stellen, und hiemit modo quidem mere mechanico deren so oft anbefohlenen geschwindere Abhandlung erzielen zu können. Dann in allen bis zum Jahr 1575. vorgegangenen K. G. Ordnungen, Visit. Abschieden und Visitat. Memorialen kommt meines Wissens der Name eines Bescheidtisches nirgends vor, sondern am erstenmal läßt sich dessen Benennung in dem Visit. Memor. von 1575. §. 11. nicht zwar præceptive, doch aber relative in folgenden Worten antreffen: „da „auch nur um Termin, prorogation, com„pulsoriales, taxirung der Expensen und was „dergleichen mehr geringe Submissiones seyn „mögen, beschlossen, sollen solche Beschlüße „keinesweges ad referendum interlocutorie „gegeben, noch angehört, sondern darüber „beym Bescheidtisch unvorzüglich vermöge der

„Ord-

„Ordnung, wie in anderen Visitationen auch „befohlen, die Gebühr verrichtet werden.

Ob nun gleich diese in sich materielle Bestellung eines eigenen Tisches dem Gutbefinden des K. Gerichts zuzuschreiben zu seyn scheinet, so läßt sich doch nicht ohne Grunde angeben, daß selbe nicht nur in dem vorgemelten Memoriali von 1575., sondern auch in dem J. R. Abschiede §. 37. in gewissem Maaße anerkennet, und mit der Verordnung bestättiget worden sey, „daß in den Sachen, worinnen Ruffen gebet„ten, und die Acten alsogleich aus der Leserey „zur Kanzley geliefert, daselbst die Protocolle „compliret, auf den Bescheidtisch geleget, und „neben anderen dahin gehörigen Sachen alle „Tag expediret werden sollen.

Gleichwie es jedoch nicht allemal möglich ist, mit derley Arbeit in einer Stunde fertig zu werden, besonders wenn weitlauftige Acten gelesen, oder Expensen taxiret werden sollen, also wurde in dem erstgemelten J. R. Absch. §. 154. die weitere Vorsorg dahin getroffen, daß auch in solchem Falle derley Acten nicht so gleich aus Handen und abseits geleget, sondern folgenden Tags allerdings compliret und expediret werden sollen.

Die

Die jüngste Visitation muß entweder den Bescheidtisch noch gefunden, oder doch dessen Daseyn vermuthet haben, indem §. 76. 78. 79. des jüngsten Visitat. Abschiedes eine wörtliche Erwehnung davon geschieht. Dennoch aber weiß man hierüber keine verläßliche Auskunft zu geben. Denn obgleich der K. G. Advocat Blum in seinem Werke Processus Cameralis Tit. 59. §. 12. so gar den Ort dieses Tisches in den Worten anzeiget: quæ mensa in senatu magno (in der großen Raths-Stube) in angulo a dextris posita est, so will doch der berühmte Assessor v. Ludolff in seinen Anmerkungen zum Concept (in der von dem Buchdrucker Winckler zu Wetzlar besorgten Ausgabe vom Jahre 1717.) weder diesen Tisch so verläßig wissen, weniger aber die besondere formalität, daß die Assessores astando huic mensæ nirgends anderswo aber derley Sachen behandlen, und die Bescheide abfassen mögen, in der Uebung erkennen, da derselbe besonders noch folgendes bemerket: „zum Bescheidtisch, welcher vor dieſem etwa in einer besonderen Rathsstuben muß „gestanden haben, werden keine absonderliche „Senatus geordnet, sondern es sind die Assessores schuldig solche Sachen schleunig, weil „sie zur Beförderung des Processes dienen, zu „expediren, wie sie dann selbige vom Tisch,

„der

„der in conclavi pleni itzo stehet, und per le„ctores die Acta mit Anzeigung der Submis„sion auf den Titel des Protocolls darauf ge„leget werden, selbst nehmen, zu Haus lesen, und „bey Gelegenheit in senatu extrajudiciali kürz„lich referiren, oder wann die Sache größere „Ueberlegung bedarf, mit einem oder zwey Kreu„zen bezeichnen.

Dem sey nun aber de præterito, wie es immer seyn wolle, so bin ich doch mit Ihnen wertheſter Freund! vollkommen verstanden, daß diese Sach, so viel sie auch auf den bloßen Mechanismum hinausgehe, nach dem drocknen Buchstaben herzustellen, und also einem solchen Tisch in irgend einer Rathsstuben Platz gegeben werde. Die Einwendungen des Kammergerichts scheinen mir eben so erheblich nicht zu seyn. Dann ad 1mum damit die Beysitzer durch die Wanderschaft von einem Zimmer in das andere keine Zeit verliehren, kommt es nur darauf an, daß selbe gleich in der ersten Stunde zum Bescheidtisch gehen, dorten fürdersamst aufraumen, und dann sich in ihre ordentliche senatus judiciales vel extrajudiciales verfügen. Es hat auch schon der J. V. Absch. §. 79. aller Verhinderung durch die Verordnung vorgebogen, daß zwey Beysitzer deputiret werden sollen, welche die auf dem Bescheidtisch liegende Sachen zeit-

lich durchgehen, die nicht dahin gehörige mittelst einer bestimmten Auszeichnung separiren, hiermit den Bescheidtisch gar bald von den dahin nicht gehörigen Gegenständen entladen: Massen auch ad 2dum an überschiessenden Beysitzern nach dem eigenen Geständniß des Gerichts es niemals oder doch selten fehlen wird. Daß bisher keine Bescheide erliegen geblieben seyn sollen, dagegen spricht die kundbare Verzögerung der Proceßen. Daß aber die Zeit, wann andere Assessores ihre Vota ad Protocollum dictiren, zur Expedition dieser Sachen gebraucht werde, war mir ganz befremdlich zu vernehmen, indem eben dadurch einige mit den Gesetzen nicht übereinstimmende Handlungen des Gerichts selbst eingestanden werden. Dann gleichwie durch wiederholte Gesetze das dictiren ad Protocollum verbothen worden ist, also giebt man auch dadurch zu erkennen, wie wenig Aufmerksamkeit auf die Referentes und Votantes gewendet werde. Ad 3tium. Ob und wann in vorigen Zeiten der Bescheidtisch seinen Ursprung genommen haben dörfte, habe ich oben bemerket. ad 4tum Freylich kann ohne richtiger Completirung der Protocollen der Bescheidtisch für sich allein wenigstens quoad omnes causus keinen Vorschub geben; und hierinnen wird lediglich Chur-Maynz durch Anstellung hinreichender Kanzley Perso-

nen

nen eine Erleichterung verschaffen können; wo sodann die Procuratoren gar wohl mit Strafen angehalten werden können, die Completirung gleich nach dem Submissions-Recess anzusuchen, und die Gebühr zu entrichten. Ad 5tum wegen Unsicherheit der Protocollen aber wird wohl hoffentlich keine solche Gefahr seyn, welche man erst in den itzigen Tagen zu besorgen hätte. Es hat in allen Zeiten bößartige Leute gegeben, man hat sich aber wegen einen solchen nur möglichen Uebel niemals abhalten laßen, daß gewiße Gute, dessen die Justizpflege nicht entbehren kann, anzuordnen. Es wird auch diese Gefahr, daß Protocolla judicialia entzogen werden, alsobald verschwinden, wenn von den Beysitzern der Bescheidtisch alle Tage aufgeraumet wird.

Was nun den zweyten Hauptpunkt ihres wertheßten Schreibens betrift, so liegt freylich alle Schuld und Verantwortung auf denjenigen, welche die Ursach sind, daß die gesetzmäßige Anzahl der Arbeiter an Gericht noch nicht hergestellet ist. Da aber ein solcher allemal gehäßige Vorwurf, in solang selber nur in Worten bestehet, dem Uebel nicht abhelfen würde, sondern für die itzige Lage und Verfassung Rath zu schaffen seyn will, so sehe ich nicht, wie dieses anderst geschehen könne, als daß man auch mit Uebertrettung des Gesetzes sich so gut be-

helfe, als es möglich ist, mithin aus zwey Uebeln das geringe wehle, welches nach meiner Meinung doch immer dieses seyn wird, daß in den Fällen, die nicht von sonderbar großer Wichtigkeit sind, noch eine solche Erkamtniß erforderen, wodurch dem einen Theil ein allzu grosser oder wohl gar unwiederbringlicher Schaden zugehen kann, die Vornahm der Sachen auch nur zweyen Beysitzern gestattet werden möge. Da aber jedoch dabey immer eine Uebertrettung der Gesetze unterwaltet, so dörfte darauf nur in dem Maaße anzutragen seyn, daß nämlich dieser Umstand dem Kaiser und Reich angezeiget und darauf bis zur Erfolgung der anzuhoffenden Vermehrung der Beysitzer eingerathen werde.

Was Sie mir wertheſter Freund! von der nunmehr angegangenen Berathschlagung über den Punkt der Augmentation und Sustentation der Kammer Gerichts-Beysitzer berichten, zeiget noch wenig Ernst zu dieser an der Wichtigkeit alle andere Materien übertreffenden Angelegenheit.

Leben Sie wohl.

LI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 19ten April 1771.

Nicht einer Nachläßigkeit auf meiner Seite, sondern nur dem Mangel wichtiger und zu einem Bericht geeigneter Materien bey unserem Conseſs müßen Sie es zuschreiben, schätzbareſter Freund! daß ich schon bald durch 3. Monate mit Ertheilung hieſiger Nachrichten zurück geblieben bin. Wenigſtens hofte ich doch den Ausschlag der Berathschlagungen über die zwey Materien, nämlich wegen Herſtellung des Beſcheidtiſches, und auf was Art künftig die ſo genannten extrajudicialia am Kammergericht behandelt werden ſollen? Ihnen berichten zu können.

In der 522ten Sitzung wurden dieſe beyden Gegenſtände abermals reproponiret, und hierüber in dieſer und in den Sitzungen 525. und 526. weitlauftig geſtimmet. Aber noch bis dieſe Stunde, mithin bis zu der heute gehaltenen 531ten Sitzung iſt kein Concluſum zu Stande gekommen. In Anſehung des erſteren Punkts, ſind die eminenter majora ſchon vorhanden, welche auf die Herſtellung dieſes

Tisches antragen. Hingegen aber hat es bey dem anderen Punkt annoch ein ganz verwirrtes Aussehen. Einige sind der Meinung, daß, wenn nicht mehr als zwey Beysitzer unbeschäftiget bleiben, selbe lieber zur Erledigung der Extrajudicialium, wenigstens der minder wichtigen gebraucht, als ohne Beschäftigung nach Haus geschicket werden sollen. Andere bleiben aber platterdingen bey dem Buchstaben der Gesetze stehen: wiederum andere dringen in bestimmtem Maaße auf die Anzahl von 4. Beysitzer. Hoffentlich werde ich doch in meinem nächsten Schreiben den Ausgang der Sache anzeigen können.

Da man aus den kameral-Acten wahrgenommen hat, daß manchmal die Einlegung einer förmlichen Correlation in dem Falle, wann der Correferens mit dem Referenti einverstanden war, übergangen worden ist, so wurde dem Kammergericht durch ein Visitations-Conclusum eröfnet: „daß da man bemerket habe, daß „in Fertigung der Correlationen die Vorschrift „der Gesetzen mit deren zusammenhangenden „Verbindung nicht jederzeit eingehalten werde, „dem Kammergericht in Gemäßheit des §. 143. „und folgenden des J. R. Absch. wie auch §. 71. „und 72. des J. V. Absch. die wiederholte ge„setzmäßige Weisung beschehe, daß der Corre„ferens

„ferens eben so, wie der Referens die Acten „mit ernstlichen Fleiß zu Hause durchlesen, noth„dürftlich besichtigen, und ermeßen, dann aber „ebenfalls zu Haus das factum und votum „schriftlich aufsetzen, und mit eigener Hand ge„schrieben, oder wenigstens unterschriebener, „nachdem solches in dem Senat (gleichwie bey „anderen Tribunalibus zu geschehen pfleget) „verlesen worden, zum Protocoll abgeben solle.

„Auf den Fall jedoch das bereits vorher „schriftlich gefertigte Votum correlativum sich „mit des Referenten Meinung sowohl, als „Gründen vergleiche, und übereinstimme, so sey „nach der Verordnung des §. 148. J. N. Absch. „zur Schonung der Zeit die gefertigte Corre„lation zum Protocoll zwar abzugeben, nicht „aber zu verlesen, sondern die Meinung des „Correferenten per verbum placet zu erklä„ren. Der Hr. Kammerrichter solle auch nach „Vorschrift der K. G. Ordnung und Visit. Ab„schieden, besonders des jüngeren von 1713. §. „67. bey Austheilung der Acten und wenn in „der Folge ein Correferens zu ernennen ist, „einen solchen zeitlich bestellen, damit aber nicht „bis zur Zeit, wo die Relation abgeleget werden „will, viel weniger wenn schon damit der An„fang gemacht worden, zu warten, und bey „wirklicher Vornahm der Relation darauf sehen

„und ernsthaft halten, damit die Correferen-
„ten nicht etwa zuerst aus dem Vortrage des
„Referenten ihr Votum correlativum verfas-
„sen, sondern gleich beym Anfang der Relation
„damit zum schriftlichen Vortrag gefaßt im Se-
„nat erscheinen.

Ich muß dabey noch erinneren, daß man die Stelle des Concluſi, wo von dem Falle, wenn Referens und Correferens von gleicher Meinung seyn sollte, die Rede ist, aus der Ursache also gefaßet und beygerücket habe, weil die jüngere Verordnung des J. Visit. Absch. mit dem §. 148. des J. R. Absch. in einer Colliſion zu stehen geschienen, und auf letzteren sich bereits von den Beysitzern zu ihrer Entschuldigung beruffen worden ist, wo doch meines Erachtens der besagte Syphus ohnmöglich den Sinn haben kann, daß ein Correferens gar keine Relation zu machen, und mit solcher vorher und ehe die Sach in Vortrag kommt, gefaßt zu seyn, nicht schuldig seyn sollte. Der Fall wird sich zwar selten ergeben, daß ein Correferens nicht nur in der Meinung sondern auch in den Gründen einverstanden seyn werde, man hat also nur auf die Einrückung dieser Stelle derowegen angetragen, damit die Gesetze, so wie es die Natur und Eigenschaft der Sachen erfordert, mit einander conciliret würden, und es nicht das

Anse-

Ansehen gewinne, als sey man von dem J. R. Absch. abgewichen. Es hat zwar ein Subdelegirter die Worte: und auch in den Gründen für eine unbefugte Auslegung des J. R. Absch. ansehen wollen. Allein man fande diese Worte um so nothwendiger, als einer aus ganz gegentheiligen Gründen mit dem andern einerley Meinung seyn kann, und die Votanten auf einen Irrweg könnten verleitet werden, wenn z. E. die Gründe des Referenten ganz seicht und Bodenlos wären, und der Correferens seine etwa viel erheblichere vorzubringen darumen nicht schuldig seyn sollte, weil er in der Sache selbst und quoad effectum mit dem Referenten einerley Meinung ist.

In der 509ten Sitzung fieng man wiederum in der materia augmentationis et sustentationis Cameræ zu stimmen an, und gelangten in dieser und folgenden Sitzung die meisten noch übrigen Vota zum Protocoll. Aber nun ruhet wiederum alles. Das Chur Brandenburgische Votum in dieser Sache ist noch nicht zum Vorschein gekommen, und dörfte auch wohl noch die Zeit nicht abzusehen seyn, wenn selbes zu vernehmen seyn werde. Mit einem Worte alles wertheſter Freund! wird zwar angefangen — aber dann tritt der Gedanken des Cicero ein:

omnia incepit, et nihil ad exitum usque perduxit.

Uebrigens werde ich überhaupt von der Richtigkeit des Satzes, welchen Sie in ihren Schreiben öfters bemerket haben, immer mehrers überzeuget, daß ein großer Theil unseres Conseßes in den wesentlichen Grundsätzen nicht einig sey, wenigstens diese nicht immerhin auf die nämliche Art angewendet werden. Bald hört man eine enthusiastische Sprach für die Beobachtung eines jeden Buchstaben der Gesetze; gleich darauf aber will bey einem anderen Gesetze, wenn es auch noch so klar ist, auf eine Interpretation angetragen werden. Hier versucht man die Anwendung eines Gesetzes wegen Zeit und Umständen für unthunlich anzugeben; dort will man die Erfüllung deßelben auch so gar dazumal erzwingen, wenn weder die dazu unentbehrlichen Erforderniße, noch auch die Mittel diese sogleich herbeyzuschaffen vorhanden sind.

Unlängst aber ist einer meiner Collegen mit einem ganz neu erfundenen Mittel aufgetretten, wirklich bestehende Reichsgesetze unter einem ganz scheinbaren Vorwande umzustoßen. Bey der Gelegenheit, daß ein K. G. Beysitzer die Resignation seiner Stelle einlegte, anbey aber das Ansuchen machte, daß ihm noch über das Semestre

meſtre mit Beylaßung des Gehaltes erlaubet würde, ſeine fertig habende Relationen abzulegen, „hatte man zwar das klar ſprechende Geſetz des Viſitations-Abſchiedes von 1559. §. 21. „alias 26. vor ſich, worinnen geordnet wird, daß „zwar in der K. G. Ord. I. Th. 4. Tit. §. 2. „und dem Deput. Abſch. von 1557. §. 20. verſehen werde, daß, die ordinari-Beyſitzer, die „ihre Dienſte aufſagen, ſofern ihre Plätze nit „zeitlich mit anderen erſetzet würden, eine beſtimmte Zeit nachdienen, und die ihnen übergebene Sachen, darinnen ſie zu referiren gefaßt, vor ihrem Abſchied vom Gericht, ſo viel „möglich referiren und erledigen ſollen, und „aber ſolchem zu entgegen ſich zeither zugetragen, daß etliche vom Kammergericht abgeſchieden, und weder die gehabte Sachen referirt, „noch die in der Ordnung beſtimmte 6. Wochen „nachgedienet haben, —— ſo ſoll Kammerrichter und Beyſitzer hinfür, wenn ein Beyſitzer ſeinen Dienſt aufſaget, darob ſey, daß er „laut gedachter Ordnung ſeine gebührliche Zeit „nachdiene, und vermög ermeldten Deputations-„Abſchieds die geleſene Sachen expedire ꝛc.

In dem Viſitations-Abſchiede von 1564. §. 2. werden dieſe Verordnungen folgendergeſtalt ausgeleget: „dieweil im berührten Abſchied „unter andern geſetzet, daß ein abkommender „Bey-

„Beysitzer allen Acten referiren soll, daraus „vielleicht verursacht, daß jüngere Sachen den „älteren fürgezogen werden; so declariren und „erklären wir diesen Artikel dergestalt, daß über „dasjenige, so darinnen gesetzet, der K. Richter „und Beysitzer solche Bescheidenheit halten, da„mit der Abkommende nicht eben in einem Rath „alle Acta, sondern nach Gelegenheit in ande„ren Räthen zu referiren zugelaßen werden mö„ge: daß auch K. Richter und Beysitzer solche „Relation dahin richte, daß dennoch der ab„kommende Beysitzer die älteste und privilegir„te Sachen auch die wichtigsten vor den jüng„sten und geringen expediren, damit obgleich „geringe Sachen in bestimmter Weil nicht zu „Ende gebracht werden, daß dannoch dieselbige „mit wenigerem Verlust der Zeit nachmals durch „die andere Beysitzer ad referendum vel cor„referendum wiederum besichtiget und abgeur„theilet werden mögen.

Zufolge dieser klaren Verordnungen also haben die majora in das Begehren des abgehenden Beysitzers nicht gewilliget, sondern demselben nur das in der K. G. Ordnung zum nachdienen bestimmte Semestre eingestanden.

Es ist aber einem meiner Collegen in der 521ten Sitzung beygefallen, zu behaupten, daß der Deput. Abschied von 1557., vermöge deßen

von

von einem resignirenden Beysitzer alle hinter sich habende Acten referiret werden sollen, als ein lex dispositiva zu betrachten sey, welches abzuänderen oder auszulegen weder die Visitation von 1559. noch jene von 1564. ermächtiget gewesen wären; man könne also die Verordnungen der vorgemelten beyden Visitations-Abschieden für keine vollgültige Reichsgesetze ansehen, und müße man daher lediglich dem gedachten Deputations-Abschiede nachgehen. Es ist aber diese Chimere schier durchgehends bestritten worden, besonders hat der Chur-Brandenburgische sich mit der Aeußerung entgegen gesetzet, daß er ein dergleichen Principium nicht annehmen könne. Ob die Visitatores von 1559. und 1564. ermächtiget gewesen, von dem Deputations-Abschiede von 1557. abzugehen, sey ihm dermalen gleichgültig; genug daß es einmal geschehen, und daß es vom Kaiser und Reich, wie mehrere Visitations-Abschiede, wovon sich keine ausdrückliche Bestättigung werde erweisen lassen, ohne Einwendung belaßen, und somit tacite begnehmiget worden seye: nach den itzigen Zustand des Gerichts, auch Menge der Sachen gienge es ohnehin gar nicht an, daß ein resignirender Beysitzer alle Acta, worinnen er gefaßt, referiren sollte. Es könnte einer, welcher viele Relationen vorräthig habe, ein oder auch

zwey

zwey Jahre immerfort referiren müßen, wo immittelst die anderen Beysitzer mit neuen distributionen überlästiget, auch die Extrajudicialia, an deren Beförderung vorzüglich gelegen sey, zum Theil erliegen bleiben würden. Es haben auch noch andere, besonders die Maynzer dieses Principium für sehr gefährlich betrachtet, indem auf diese Art verschiedene Gesetze, welche vielleicht schon etliche hundert Jahr für vollgültig gehalten worden, würden ausgemustert werden können. Es ließ sich aber der Erfinder dieses neuen Lehrsatzes daran nicht stöhren, und ob er gleich so gefällig war, zu erkennen zu geben, wie er seine Meinung Niemand aufdringen wolle, so ist er dennoch auf selber verharret; so ihm dann auch Niemand hat verwehren können noch wollen.

Das glorreiche Namensfest Kais. Maj. ist von Seite der Kaiserl. Commission mit gar keiner Feyerlichkeit begangen worden, indem Dieselbe durch das Directorium den Subdelegirten hat bedeuten laßen, daß man alle Glückwünsche verbitte, und solche weder von den Kameralen noch von sonst jemand annehmen werde. Vornämlich waren einige unserer Visitations-Frauen dadurch betroffen, indem ihr Aufwand, welchen sie auf diesen Tag mit neuen Kleidern, und theils eigends angeschaften, theils gelehnten

lehnten Juwellen haben machen, und ſich diesjahr vorzüglich diſtinguiren wollen, vergeblich war, beſonders da auch weder eine Geſellſchaft bey Kaiſ. Commiſſion gehalten worden, und den Nachmittag nichts anderes als die gewöhnliche Dienſtags Geſellſchaft des Hrn. Präſidenten Grafen v. Baſſenheim war, wobey aber ohnehin die wenigſten Subdelegirten mit ihren Frauen erſcheinen.

LII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 20ten May 1771.

Die hochwichtigen Zweifel, welche wegen der Anzahl der Beyſitzer bey Vornahm der Extrajudicialſachen gemacht werden wollen, und das Concluſum hierüber bis dieſe Stunde aufhalten, kann ich wahrhaftig nicht begreiffen. Sie wißen doch ſelbſt, beſter Freund! daß, als man das Decret von Viſitations-wegen an das Kammergericht erlaßen hat, daß ſich ſelbes verantworten ſolle, warum man ſo oft und vielmals Extrajudicialſachen ſo gar nur unter zweyen Beyſitzer wider Vorſchrift der Geſetze vorgenommen habe, dieſem Decret ſogleich die

Folge

Folge geleistet, und wann zwey Beysitzer überschüßig waren (wie bisher öfters geschehen) solche platterdings müßig gelaßen, dadurch aber viele Supplications-Sachen in das Stecken gebracht worden seyn; wegen deren unverzüglichen Vornahm man jedoch besonders von Seite ihres Religionstheiles sess. 109. 110. ꝛc. so sehr und mit vollem Grunde geeifert hat, indem selbe größten Theils periculum in mora auf sich haben, besonders wenn pro mandatis de relaxando captivo, de desistendo a via facti und dergleichen angelanget wird. Und wenn man itzo gar auf die Anwesenheit von 4. Beysitzern antragen will, so dörften auch wohl 3. Beysitzer ohne Beschäftigung nach Haus geschickt werden; ob man aber von Seite der Visitation ermächtiget sey, eine solche Ereigniß zuzulaßen, und gleichsam selbst zu gebieten, wird eben so viel Ueberlegung erforderen, als ob die Visitation die Gesetze nicht so verstehen könne, damit sich ein solcher — der Justiz hinderliche Zufall nicht ergebe. Weder die Kammergerichts-Ordnung noch die nachgefolgten Gesetze scheinen mir so klar, daß man ohne eine Interpretation zu wagen, platterdings eine auf 4. Beysitzer bestimmte und entscheidende Verordnung ergehen laßen möge; indem alle diese Gesetze nothwendig den Zustand und die Verfaßung

des

des Gerichts, mithin auch vorzüglich die Anzahl der Beysitzer vor Augen hatten. Dann nachdem in dem Visit. Mem. von 1575. §. 3. aus dem Bewegungs-Grund des sich häuffenden Rückstandes unerledigter Sachen, folglich um deren Beförderung zu bewirken verordnet worden, daß man nicht nur in die definitiv-Räthe anstatt 8. nur 7. Beysitzer, sondern auch zu gemeinen Interlocutorien nur 3. oder 4. Beysitzer kommen laßen solle; und nachdem in dem Visit. Abschied von 1577. §. 15. aus gleicher Ursache zu den definitiv-Räthen nur 6, zu interlocutorien aber ohne Unterschied generaliter nur 3. oder 4. auszutheilen anbefohlen, auch so gar §. 16. der Discretion des Hrn. K. Richters überlaßen worden, den übrigen Beysitzern zu befehlen, in denen Interlocutori-Räthen nach Gelegenheit so gar definitive in geringen Sachen zu referiren, auch die tägliche Bescheide zu expediren; und nachdem auch das Visit. Memor. von 1595. §. 12. die Interlocutori-Räthe abermals nur mit 3. oder 4. Beysitzer besetzet wißen will; das Visit. Memor. von 1600. aber §. 10. zwar wiederum zu den Interlocutorien 6. Personen erheischet, jedoch dergestalt, daß die überbleibende nicht nur zur Erledigung der Bescheide, sondern auch der Supplicationen verordnet werden mögen, so hat es wohl eine gut gegrün-

dete Vermuthung, daß die Vorfahrer niemals im Sinn gehabt haben, die Supplicationen durch einen mit 4 Beysitzern besetzten Rath, sondern nur mit deren so viel, als überschiessen werden, behandeln zu lassen.

Gewiß ist es, daß die Compilatores des Concepts der K.G.Ordnung in eben dieser Rücksicht keinen Anstand gefunden haben, darauf lediglich anzutragen, daß die Supplicationes von 3 Beysitzern abgethan werden sollten, selbe aber auch bey dem Bescheidtisch erlediget werden könnten; je nachdem nämlich 3 oder 2 Beysitzer überschüssig sind. Nach dieser Vorschrift des Concepts hat Sich das Kammergericht bisher betragen, und obgleich selbes noch kein wirkliches Gesetz ist, so ist doch der Visitation keine Macht dasselbe nach Wohlgefallen abzuändern, sondern nur der Auftrag gegeben worden, hierüber ein Gutachten zu erstatten. Und wenn man endlich alle diese Berathschlagungen in Grunde betrachtet, so bleibt es doch allemal richtig, daß man den wahren Nutzen von solchen Verordnungen nur dazumal sich versprechen könne, wenn das Kammergericht mit einer hinlänglichen Anzahl Beysitzer versehen seyn wird. Die Erledigung dieses Punkts also ist vor allen zu Stande zu bringen: aber bey diesem wichtigsten Punkt hic Rhodus, hic saltus.

Uebri-

Uebrigens erlauben Sie wertheſter Freund! daß ich auch über einen anderen Gegenſtand, welcher zwar nicht unmittelbar zu den Viſitations-Geſchäften gehört, meine Gedanken eröfne. Es kann Ihnen nicht unbekannt ſeyn, was für ein Concluſum ihres Corporis den 11ten April verfloßenen Jahres zum Vorſchein gekommen, in welchem zwar die von Kaiſ. Maj. in dem Reſcript vom 8ten Jänner 1769. geäußerte Vorſorge die Religions-Beſchwerden unverzüglich erledigen zu laſſen, gebührend verdanket wird, dabey aber die verdeckte Abſicht nicht zu verkennen war, dem Corpori eine vorläuffige Selbſtgerichtbarkeit, gemeinſchaftliche Proceßführung und Intervention mittelſt eines zur Erörterung aller neuen und älteren Religions-Beſchwerden eigends aus dem Corpore zu benennenden Ausſchuſſes oder Deputation und anzuſtellenden gemeinſamen Sachwalters aller Partheyen zuzueignen. Das aus dieſem Concluſo erwachſene — und der Kaiſerl. Commiſſion zu Regensburg überreichte Pro Memoria iſt jedoch in einem mäßigeren Ton gefaſſet, und hierinnen mit der obgedachten Abſicht annoch zurückgehalten worden. Die Kaiſ. Maj. hat hierauf durch ein unterm 19ten Junii beſagten Jahrs an Ihre Principal-Commiſſion abgelaſſenes Reſcript den Ständen A. C. zu er-

kennen gegeben: „daß allerhöchst selbe gnädigst „gern vernommen haben, daß Churfürsten, „Fürsten und Stände A. C. den Kais. aufrich„tigen Gesinnungen den vertrauensvollen Bey„fall geben, hierzu auch die Gesandschaften ih„res Orts beförderlich seyn wollen. Und wie „Kais. Maj. gnädigst zusicherten, daß Aller„höchst Ihro forderſamstes Augenmerk darauf „ohnabweichlich gerichtet bleiben werde, die „recht- und ordnungsmäßig eingeklagte und fer„ner einklagende Religions-Beschwerden oh„ne Aufenthalt durch beede Reichs-Gerichte „oberstrichterlich entscheiden, und nach den „in den Friedensschlüßen und Reichsgesetzen „vorgeschriebene Mittel zum Vollzug zu brin„gen, also sey auch kein Anstand genommen „worden, die gebettene Weisung an beyde „Reichsgerichte ergehen zu lassen, worinnen „Kais. Maj. dieses beschehene Suchen mit dem „Oberstrichteramt und der Vorschrift der Gese„tzen zu vereinbaren bedacht gewesen, sonach „der gänzlichen Zuversicht seyn, Churfürsten, „Fürsten und Stände A. C. werden hierunter „ihr Verlangen mit der Kais. Willfährigkeit er„schöpfet, und das auf Allerhöchst Sie gesetzte „Vertrauen erreichet sehen, daß man dadurch „dem teutschen Vaterland seine innerliche Ruhe

„und

„und Frieden auf beständige Zeiten zu erhalten,
„mit Vergnügen verhoffen möge.

Zugleich ist auch an den Reichshofrath der Kais. Befehl dahin erlassen worden, „daß wie „ohnehin schon sattsam in den Reichs-Satzungen vorgesehen, die Klagen und Beschwerden, „welche alda von dem einen oder andern Religions-Verwandten Klägern, und von deren „jedem zu seiner Sache gesetzmäßig bevollmächtigten Anwaldt in Sachen, so eigentlich die „Religion betreffen, ordnungsmäßig werden „eingeführet werden, oder welche bereits werden „eingeführet seyn; vorzüglich aller andern Sachen jedesmal vorgenommen, darinn sowohl „auf hinlängliche Bescheinigung nach Vorschrift „des J. R. Abschieds mit Erkennung der Mandatorum als auch hernach in Fortsetzung dieses Processes mit weiterer richterlichen Erkenntniß, fort in denen dadurch befindenden und mit „richterlichem Ausspruch entscheidenden liquiden „Sachen verfügender wirklichen Execution, „besonders mit genauer Beyseitigung der ohnehin in dieser Proceß-Gattung nicht Platz habenden sonstigem gerichtlichen Zeitfristen, „Schriftwechslen und solcherley Weitläuftigkeiten so straklich und ohnpartheyisch verfahren „werde, wie es der J. R. Absch. auch das leztere Kais. Decret vom Jahre 1766. in diesem

„Stücke deutlich anweiset, und dadurch jegli„cher bey deme ruhig erhalten, geschützet, und „ferner nicht gekränket werde, was demselben „nach den Reichssatzungen und nach den durch „mehrere Reichs-Friedensschlüße bestimmten „Normal-Jahren an Rechten und Einkünften „gebühret und zustehet. Damit aber auch Ihro „Kais. Maj. zuverläßig versichert werden, wie „diese Ihro Kais. Verordnung genau vollzo„gen, und dadurch von Allerhöchst Selben Chur„fürsten, Fürsten und Stände auf ihre weitere „an Kais. Maj. geziemend bringende Vorspra„che beruhiget werden mögen, so habe der „Reichshofrath mit Ende jeglichen Jahrs ein „richtiges Verzeichniß aller und jeder bis dahin „bey deme klagbar eingeführten Religions-Sa„chen mit Bemerkung des Tages sothaner Ein„führung und der darauf erfolgten lezteren ge„richtlichen Vorbescheidung zu verfassen, sodann „bey jeder dieser Sachen kürzlich zu bemerken, „ob? und wie selbe zum Theil oder gänzlich er„lediget seyn; bey dessen Ermangelung aber „die Ursachen, woran der Verzug hafte, gleich„mäßig beyzusetzen, fort solch alles an Ihro „Kais. Maj. mit End jedes Jahres ohnfehlbar „einzusenden.“ Eine gleichlautende Kaiserliche Verordnung ist auch an das Kaiserl. Reichs-Kammergericht erlassen worden.

Man

Man hätte also wohl billig hoffen sollen, die Stände A. C. werden ihrem in dem obgemelten Promemoria enthaltenen Erbieten gemäß solche Maaßnehmungen ergreiffen, welche der in den Reichsgesetzen klar bestimmten Gerichtsordnung und Form angemessen, folglich die über Religions-Beschwerden klagende Theile, wenn sich diese eines Recurs an das Corpus mit Vorbeygehung der Reichsgerichte bedienen wollten, von dorten ab- und an eines dieser Gerichte verweisen, und also die Kais. Maj. mit weiteren Klagen und Interceſſionen verschonen.

Allein daß unter diesen dem Anschein nach friedfertig und ehrerbietigen Ausdrücken des erwehnten Concluſi und Promemoria ganz andere Absichten verborgen waren, ergiebt sich aus der von ihrem Corpore gleich darauf den 8ten Auguſti 1770. vorgenommenen wirklichen verpflichtung eines Raths-Conſulenten und gemeinsamen Sachwalters der proteſtantiſchen Partheyen in der Person des bey der Reichsſtadt Regensburg als Vormunds Aſſeſſor angeſtellt Hieronimus Heinrich Hartlaub. Die ihm unterm 30ten Auguſti ertheilte Inſtruction gehet ganz deutlich dahin: „Es habe derſelbe von den „Evangeliſchen Partheyen ſelbſt insgeſamt zu „jeder deren Klagſache die ihm vermöge Con-

„clusi Corporis Evangel. vom 11ten April
„a. c. nöthige Special-Vollmacht mittelst zei-
„tiger dessen Verwendung an dieselben einzuho-
„len; ferner und bey Erfolg solcher Bevoll-
„mächtigung deren Partheyen Angelegenheiten
„mit aller behörigen Treu und Fleiß anzuneh-
„men, insonderheit über die à Deputatione be-
„schlossene derenselben Vorstellungen und Bitt-
„schriften an die Reichs-Dicasteria zu verfas-
„sen, jedoch dem vorgängig noch sowohl die hie-
„zu nöthige informationes von dem jedesma-
„ligen Deputato, so referent in causa, zu er-
„holen, als auch nachher die Entwürfe besag-
„ter Exhibitorum an nehmlichen Deputatum
„zu dessen oder nach Befinden des gesamten Aus-
„schußes Bewilligung vorzulegen, auch sonst
„übrigens überhaupt an irgend etwas es nicht
„ermangeln zu lassen, was der Sachen Noth-
„durft allenthalben in specie auch in der Be-
„sorgung deren Vollmachten für die gemeinsa-
„men der Evangelischen Partheyen Agenten und
„Procuratoren zu Wien und Wetzlar und in der
„fleißigen Correspondenz mit diesen sowohl als
„den Partheyen selbst erheischen wird. Und
„damit der Sachwalter desto vollständiger von
„jeder vorkommenden Religions-Sache eigenen
„Bescheid zu gründlicher Faßung deren von ihm
„auszuarbeitenden Schriften an die höchsten
„Reichs-

„Reichsgerichte informiret werden könne, habe „derselbe denen Ausschuß-Sessionen jedesmal „persönlich beyzuwohnen, auch das Protocoll „zu führen, als welches am Schluße einer je„den Session sogleich zu adjustiren seyn werde.

Sie verzeihen wertheſter Freund, daß ich Ihnen hier eine weitlauftige Abschrift dieſer seltſamen Instruction überschicke. Da mir aber wohl bekannt ist, daß die Verfaſſuung ihres Corporis jenen deſpotiſchen Vehm- und Inquiſitions-Gerichten gleichet, wo der Ausſpruch ohne um die Ursach fragen oder alle Acten einſehen zu dörfen von den Untergebenen mit Ehrfurcht angenommen und vollzogen werden muß, ſo konnte ich eben nicht gewiß vorausſehen, ob Ihnen eine vollſtändige Nachricht von dieſem neuen Plan ihres Corporis zugekommen ſey. Ich habe auch von ganz verläßlichen Orten in Erfahrung gebracht, daß man ſo gar förmliche Patentes und Ausſchreiben an alle jene proteſtantiſche Partheyen, welche jemals eine Religions-Beſchwerde geführet haben, abgelaſſen, und ſelbe zur Fortſetzung ihrer Klage ſogar mit Anbietung einer Geld-Beyhülfe angefriſchet, ihnen auch zugleich einen Aufſatz der auf den gemeinſamen Sachwalter auszuſtellenden Vollmacht beygefüget habe.

Es ist diese Geld-Anbietung auch allerdings eine Folge des mehrgemelten Concluſi vom 11ten April, in welchem am Schluße darauf angetragen wird: „endlich nach der hiebey allenthalben „in und außer den Gerichten erforderlichen Ko„stenaufwand und Speſen in vorzüglicher Be„herzigung so mehresten schon durch längstherige „ihre geldsplitternde Rechtfertigungen, und „sonst in dem bedaurungswürdigsten Nothstand „und Armuth versetzten Evangel. Gemeinden „durch die von höchsten und hohen Hrn. Evan„geliſchen Principalen Obern und Committen„ten eigends hierzu unterthänigst zu erbittende „ganz freywillig auch der Zeit und dem Betra„ge nach blos selbst gnädigst und geneigteſt ge„fällige Geldbeyträge, einstweilen und vor der „Hand aber aus der allhiesigen Emigranten„Caſſa zu bestreiten wären.

Unmöglich kann dieser Schritt ihres Corporis dem Catholischen Reichstheile gleichgültig fallen: Dann neben dem, daß dadurch der Kaiſ. Gerichtbarkeit, welcher man sich fügen zu wollen, in dem Promemoria des Corporis mit verblümten Worten erkläret hat, in der Wirkung und Folge vorgegriffen wird, so ist dieſes auch als ein gefährliches Mittel zu betrachten, wodurch die Unterthanen gegen ihre Landesherren, mit den sie unter dem Religions-Vorwande

Streit

Streit erheben, ordnungs- und gesetzwidrig unterstützet werden. Vorzüglich dörfte diese Sach erst alsdann in einen heftigeren Widerspruch ausbrechen, wenn ein Reichsgericht solche Religions-Beschwerden abweiset, die man vorher in den Versammlungen und Berathschlagungen ihres Corporis für gegründet gehalten und als solche vorläuffig decidiret hat. Man mag zur Beschönigung dieses Verfahrens von ihrer Seite anführen, was man will, so wird man doch keinen, welcher auch nur eine geringe Einsicht in die Routine der Geschäfte hat, von dem Argwohn befreyen können, daß man durch diese Maßnehmungen unter einem gleichsam legalisiren wollenden Vorwand protestantische Unterthanen Catholischer Reichsstände an Sich zu ziehen, diese mit ihren natürlichen und angebohrnen Landesherrschaften in Streit zu verwickeln, ihnen dazu Schutz und Beystand zu reichen, ja so gar alle von selben gegenwärtig oder künftig anmassende Unternehmungen und Widersetzlichkeit selbst in dem Wege Rechtens durch das Ansehen des Corporis geltend zu machen, oder wenigstens bey den Reichsgerichten paria zu erzwingen, und die Renitenten sohin in der Possession eines fortwährenden Unfugs zu erhalten vorhabens sey. Wo auch noch der äußerst bedenkliche Umstand hinzukommt, daß man durch

die

die Worte des Concluſi in denen geiſtlichen Gefällen und NB. ſonſtigen Haab und Gut, generaliter auch alle Civil-Sachen dahin zu ziehen gedenke.

Da Sie, wertheſter Freund! vielleicht Gelegenheit haben dürften, von dem bisherigen Erfolg dieſer Maßnehmungen weitere Nachrichten zu erlangen, ſo würde ich es zwar für ein beſonderes Merkmal der Freundſchaft anſehen, wenn Sie mich damit zu beehren belieben wollten, jedoch weis ich mich auch von ſelbſt zu beſcheiden, daß ich ſolches von Ihnen niemals fordern könne.

Leben Sie wohl.

LIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 13ten Junii 1771.

Ihre Freundſchaft ſchätze ich viel zu hoch, als daß ich Ihnen wertheſter Freund, wenn es thunlich iſt, in was immer für einer Sache Nachrichten vorenthalten ſollte. Gegenwärtig hoffe ich Ihnen eine überzeugende Probe davon zu geben.

Vor-

Digitized by Google

Vorerst will ich den Inhalt eines solchen Circular- oder Ausschreibens des gemeinsamen Sachwalters an jene Gemeinden, welche bisher Religions-Beschwerden eingereichet haben, wie auch eine Formul der an besagten Sachwalter vorschriftsmäßig auszustellenden Vollmacht in der Beylage Ihnen mittheilen. Sie werden daraus ersehen, schätzbarester Freund! was für eine Sorgfalt und Unterstützung von unserem Corpore angebothen werde. Eine Sorgfalt, welche freylich alle Rücksicht verdiente, wenn nur bey dem Corpore selbst kein solches Dominat eingeführet wäre, welches alle mindermächtige gleichsam in Fesseln schlägt, und welches auch dermalen zum voraus oberstrichterlich entscheiden soll, ob? wann und wie man mit seinen Beschwerden auftretten dörfe. Ich förchte der Nutzen von diesem Plan werde nicht auf diejenige, für welche selber gemacht scheinen soll, sondern nur auf die, welche ihn veranlasset haben, zurückfallen. Glauben Sie nur sicher, daß verschiedene Stände solches gar wohl einsehen. Was sollen Sie aber thun? und da diese Sach die Gemeinden, bey welchen der fanatismus immer herrschen wird, angehet; ist es nicht zu beförchten, daß sie eine solche Lockspeise mit gierigem Schlunde aufzehren? Ich sehe gar wohl ein, daß das Catholische Corpus

pus bey diesen Anstalten nicht gleichgültig seyn könne. Sollte nun diesem einfallen gleiche Maaßnehmungen zu ergreifen, und ihre Glaubensgenossen ebenfalls mit Schutz und Geld zu unterstützen, was für Aussichten? was wird für die Reichsgerichte übrig bleiben?

Man hat freylich von unserer Seite diese neue Plans so viel möglich geheim zu halten gesucht. Aber nun ist durch einen sich beym Kammergericht ergebenen Zufall alles verrathen worden, wovon ich Ihnen hier eine genaue Nachricht geben will.

Sie werden aus dem in der Anlage mitgetheilten Ausschreiben ersehen haben, „daß die „Gesinnung des Corporis dahin gehe, daß zu „allen vorkommenden Evangelischen Religions„Sachen auch ein gemeinsamer Reichshofraths„Agent und K. Gerichts Procurator erkieset wer„den sollte, dessen Bestimmung wohl ganz ge„wiß demnächst erfolgen werde. Diese Bestimmung ist auch wirklich erfolget, und hierzu der Procurator Zwierlein erkiesen worden. Die Sach veroffenbarte sich folgender Gestalt. Das in der Marggrafschaft Baadenbaaden liegende Kloster Lichtenthal war mit der Durlachischen Gemeinde Rippur puncto decimarum et reparationis ecclesiæ vor einer Durlachischen Gerichts-

Gerichtsstelle in Proceß verfangen, und hat gegen das alda ergangene beschwerliche Urtheil an das K. Gericht appelliret. Erst noch am 14ten Jänner dieses Jahrs hat Procurator Ruland als Anwald vor die appellatische Gemeinde (die von dem aufgestellten gemeinsamen Procurator noch keine Wissenschaft gehabt haben mag) sich bey dem Kammergericht förmlich legitimiret. Als dieser Umstand kund geworden, hat der hiesige Durlachische Subdelegirte den Procurator Ruland des Abstandes von der Sache, und daß er selbe dem gemeinsamen Procurator des Corporis Evangelici nämlich dem jüngeren von Zwierlein überlassen solle, erinneret; welches Ansinnen den von Ruland, der wie sammtliche Evangelische Procuratoren über den Vorzug des v. Zwierlein als schier des jüngsten unter ihnen in dieser wichtigen Agentie, ohnehin sehr betroffen sind, dermaßen aufgebracht hat, daß selber unter dem 27ten Februarii durch einen in ordine Novarum abgehaltenen Receß die Anwaldschaft der Gemeinde Rippur zwar abgab, dabey aber, was darunter verborgen sey, laut des gedruckten extractus protocolli judicialis, ohne Zurückhaltung in folgenden Worten entdeckte: „Demnach diese Consi„storial-Sach dem Herrn Doctori von Zwier„lein juniori als Procuratori des Corporis

„Evan-

„Evangelici übertragen worden, als will seine „eingelegte Legitimation hiemit wiederum zu„rücknehmen. Hierauf hat zwar der v. Zwierlein nur von einem erhaltenen Auftrage generaliter Meldung gemacht. Jedoch daß er solchen noch zur Zeit nicht von der Gemeinde selbst, sondern durch einen andern Canal erhalten habe, ist nicht nur ebenfalls von dem von Ruland entdecket, sondern auch dadurch noch wahrscheinlicher worden, weil Zwierlein annoch in illa audientia kein procuratorium einzulegen vermochte, *sondern sich dazu einen Termin von einem Monat ausbath.*

Dieser Rulandische Receß gab hierauf dem Catholischen Procurator Brandt als Anwald des Klosters Anlaß, in der Audienz vom 4ten März nicht nur gegen diesen unförmlichen Abstand, und den neu auftrettenden gegentheiligen Anwald zu protestiren, und über diesen Umstand ein höchstrichterliches Interlocutori-Urtheil zu fordern, sondern auch zu erklären, „daß seine „Principalschaft mit dem so benamsten Cor„pore Evangelicorum nichts zu schaffen ha„be, noch sey dergleichen in den Reichsgesetzen „kenntbar. Ordnung und Gesetze streiten dia„metraliter gegen die Obtrudirung eines solchen „fremden adversarii, indem der den 14ten Jän„ner legitimirte Anwald absque causa legi„tima

„tima sein gerichtlich producirtes mandatum „nicht wieder zurücknehmen könne. Dergleichen Ursach könne nun unmöglich dem Hrn. „Doctori v. Zwierlein Jun. in der Eigenschaft „eines nie erhörten Procuratoris Corporis „Evangel. beschehen seyn sollende befremdliche „anderweite Auftrag seyn. ꝛc. ꝛc.

In der ersten darauf gefolgten Audienz den 6ten März tratt Procurator Zwierlein auf, und brachte die gewöhnlichen Grundsätze zur Rechtfertigung eines Corporis Evangel. mit deme in Vortrag: „wenn es nach dem Instr. „Pacis Fälle gebe, ubi status tanquam unum „corpus considerari non possunt, so sey wohl „die gegentheilige Glosse wider diese Reichs„Friedensschluß-mäßige Eintheilung und Be„nennung eines Corporis Evangel. sehr uner„heblich. Ob das hohe Corpus in der unter„liegenden Sache, wie in ähnlichen Fällen ge„schehen, intercediren könne und wolle, sey „ebenfalls eine Sach, die nicht von der gegen„theiligen Protestation abhange, sondern im „Westphälischen Frieden ihre Entscheidung fin„de. Er setze also dem fuglosen appellantischen „Queruliren hierüber um so mehr generalia „entgegen, als er ohnehin nicht Namens des „hohen Evangel. Corporis, sondern Namens „der Appellaten einzig und allein bisher erschie-

„nen sey, auch von ersteren nicht einmal einen „außergerichtlichen Auftrag in dieser Sache er„halten habe. Was den Abstand des Procu„rator Ruland in specie betreffe, sey solcher an„te litem contestatam, mithin ante transla„tum dominium litis geschehen, folglich könne „pars adversa nicht einmal den quasi contra„ctum litis contestationis als einen Schein„titulum vor sich anführen, der ihm ein Recht „gäbe, wider die Abänderung des bisherigen „Anwalds zu protestiren ꝛc.

Procurator Brandt versaumte nicht gleich unterm 8ten März darauf zu erwiederen: „Nach „dem Westphäl. Friedensschluß gebe es Fälle, „wo status in allen Reichs-Collegien in partes „gehen, nicht aber wo Sie das Reich in zwey „Corpora trennen können. Die jenseits die„sertwegen supponirte Stelle werde nämlich „nicht diversis corporibus, sondern nur den „Juribus singulorum entgegen gesetzet, und sie „habe wohl bekanntermaßen keinen anderen „Sinn, als ubi status non ut collective „sumti, sed ut singuli considerari possunt. „Denn die Liguen und Unionen seyen durch eben „denselben Frieden ganz aufgehoben; mithin „diversa corpora vielmehr Reichs-Friedens„schluß widrig; weshalb man sich einsweilen auf „die Kais. Commissions-Decreten in Fabers

„Staats-

„Staatskanzley 36. 38. und folgenden Theilen „beziehe. Ob aber ein sich so nennendes Cor„pus Evangel. in causis partium suæ reli„gionis ein Jus interveniendi habe? solches „werde wohl in I. P. Art. V. §. 30. und der „Wahl-Capitulation Art. 27. §. 3. seine Ent„scheidung finden, und was die bloßen Interces„siones bey Kais. Maj. belange, gebe das Kais. „Commissions-Decret von 1715. die beste Aus„kunft. Wenn dergleichen gerichtliche Inter„ventiones des Corporis Evangel. sic dicti „zumal in bloßen Justiz-Sachen Eingang fin„den sollten, wie solle es hernach bey Revisionen „in causis religionis gehalten werden? Sol„len die revidirende Stände A. C. in Sachen, „worinnen sie mit interveniret sind, alsdann Ju„dices in propria causa seyn? oder darinn „keine Revision mehr statt haben? Nach die„sen Grundsätzen könne und werde man also das „Erscheinen des Hrn. Doctoris v. Zwierlein „Jun. in der angemaßten qualität ein für alle„mal nicht annehmen, sondern bitte wie vorhin, „und nehme einsweil dienlamst an, daß derselbe „in dieser Eigenschaft sich darzustellen selbst nicht „getrauet habe. Den Abstand aber des Docto„ris v. Ruland, so werde denselben seine eigene „Ehre aufforderen, darzuthun, daß die von ihm „vorgebrachte Ursach seines Abstandes nicht

„wahrheitswidrig sey: allenfalls bitte man den„
„selben dazu anzuweisen. Uebrigens komme es„
„nicht sowohl auf die jenseits geäußerte ohnedieß„
„unrichtige principia juris civilis sondern viel„
„mehr darauf an, ob Catholici auf derley un„
„befugte interventiones sic dicti Corporis„
„Evangel. ein anmaßliches Erscheinen eines„
„general-Agenten desselben in allen theils wirk„
„lichen, theils angeblichen Religions-Sachen„
„und einen darauf sich gründenden Abstand des„
„vorigen mit Gewalt versehenen Procuratoris„
„deßen Erscheinen bereits angenommen worden,„
„gegen das C. O. C. P. I. Tit. 32. §. 9. 10. und„
„den Gemeinbescheid vom 4ten April 1721. §. 18.„
„anzunehmen schuldig seyen oder nicht? So„
„könne auch in diesem und anderen Fällen ein„
„solcher Abstand und neues Erscheinen eines A.„
„C. Verwandten general-Procurators salva„
„forma imperii um so weniger zugegeben wer„
„den, als daraus gegen die Reichsverfaßung„
„die bedenklichsten Weiterungen vorauszusehen„
„seyen, maßen selbst in den Kriegszeiten ein sol„
„ches Erscheinen eines anmaßlichen Schmalkal„
„dischen Bunds-Agenten von diesem höchsten„
„Gericht nicht zugelaßen, sondern nachdrücklich„
„geahndet worden sey.

Ich würde gegen die Redlichkeit handlen, wenn ich nicht bekennen sollte, daß diese lebhafte

Sprach

Sprach des Procurator Brandt viele Stärke besitze, und daß man von unserer Seite sehr darüber betroffen worden sey. Wie dann auch der Procurator Zwierlein in dem den 11ten März gehaltenen Receß die Antwort darauf lediglich von sich zu schieben getrachtet hat, und sich nichts weiters heraus ließ als „um dem Wortwechsel „zu entgehen, welchen der Hr. Gegenanwald vom „Zaum abbreche, und der doppelt verdrüßlich „sey, weil er unangenehme Gährungen verur„sache, die ohne Noth in jedem Falle von bey„den Religionsseiten vermieden werden sollten, „habe er zwey Tage vor seinem Erscheinen er„kläret, daß er nicht nomine Corporis son„dern Namens der Appellaten erscheinen wür„de, und habe diese Erklärung den 27ten Feb„ruarii ausdrücklich wiederholet. Er begreiffe „also nicht, was Doctor Brandt mit seiner „Deduction abzwecke, da selber ihm doch nicht „einen anderen Principalen aufdringen könne, „als denjenigen, welcher ad protocollum ge„nannt worden.

Nun hat man zu erwarten, was das Kammergericht in dieser Sache veranlaßen werde. **Der häcklichste Punkt bestehet allemal darinnen, daß der v. Ruland die Ursache seines Abstandes so platterdings veroffenbaret, und hierauf der v. Brand auf eine feine Art jenen selbst aufge-**

fordert habe, zu beweisen, daß seine Angabe mit der Wahrheit übereinstimme.

Hier haben Sie also wertheſter Freund! alle jene Nachrichten die mir von dieſer in vielen Betracht, beſonders der Folgen halber bedenklichen Angelegenheit bekannt ſind. Ein weiteres Raiſonnement hierüber werden Sie von mir hoffentlich nicht verlangen, da die Sache ſelbſt redet.

Aber nun von den Angelegenheiten unſeres Conſeßes. —Dieſe ſind zwar nicht ſo häuffig: ich muß mir aber doch von Ihnen die Erlaubniß erbitten, die Nachrichten davon künftigen Monats, wo wir ohnehin wiederum Ferien machen werden, nachzutragen.

Leben Sie wohl.

Beylagen
zu gegenwärtigen Schreiben.

Ausſchreiben an die Religions-Partheyen wegen Beybringung deren Bevollmächtigung.

P. P.

Aus dem beygebogenen höchſt venerirlichen Concluſo Corporis Evangelicorum ddo.

ddo. 11ten et dictato 24ten April an. cur. und deſſen breiteren Inhalt werden Euer ꝛc. erſehen, wie ein hochlöbl. Corpus Evangel. den ſo ernſtlich- als preißwürdigſten Entſchluß gefaſſet, alle obhandene ſo älter- als neuere, oder auch künftig noch allhier einkommende Religions-Beſchwerden jedesmalen ſorgfältigſt zu prüffen, und nach Befinden deren Rechtmäßigkeit, und in medio liegenden Beweißthümeren, nicht nur die Obſorge für die gründliche Verfaßung der nothwendigen Vorſtellungen und Bittſchriften an die höchſte Reichsgerichte zur ſchleunigſten Erledigung und Rechtshilfe zu tragen, ſondern auch die etwa verarmten oder ſonſt nothdürftigen gravirten Evangel. Gemeinden durch die in hochbelobten Concluſo des mehreren enthaltene Erleichterungen zu unterſtützen.

Da nun die Evangeliſche Gemeinde zu N. N. vorhin Religions-Beſchwerden allhier klagbar angebracht hat, und dieſelben, Falls anders ſolche weiter noch dermalen fortzuſetzen die Meinung ſeyn ſollte, demnächſt wohl von einem hochpreißlichen Corpore Evangel. in mehrer Cognition zu ferneren diesfallſigen Veranſtaltungen genommen werden dörften, nemliches hohes Corpus Evangel. aber das gnädigſte Zutrauen auf meine Perſon geſetzet, mich in der Eigenſchaft eines Rechts-Conſulenten, und ge-

meinen Sachwalters der Evangel. Partheyen, zu Fertigung und Ausarbeitung derer an die höchste Reichsgerichte zu bringenden Evangel. Religions Klage-Sachen, und anderer hieher einschlagenden Besorgungen zu bestellen; so finde förderſamſt der Nothwendigkeit zu seyn, in casum der gemeinten weiteren Betreibung der Sache eine Rechts-erforderliche Special-Vollmacht, nach Ausweis des zu mehrerer Erleichterung angeschloßenen formulars von der Gemeinde zu N. N. zu rechtlicher Besorgung derſelben Angelegenheit nachzusuchen.

Euer ꝛc. belieben also auf sich zu nehmen, damit bemeldte Vollmacht ordentlich ausgefertiget, und bald möglichſt eingesendet werde.

Was ich noch dabey zu erinneren, bestehet darinnen, daß gedachte Gemeinde in ihrer auszustellenden Vollmacht ausdrücklich mit anzeige, aus wie vielen membris selbige dermalen bestehe, um hierdurch wahrzunehmen, ob nach der Unterschrift auch die zwey Drittheile derselben consentiren, ohne deren Beytritt man sonsten in Fortsetzung deren Rechtssache Anstand nehmen könnte, dann erheischet eine gleichmäßige Nothwendigkeit, die Special-Vollmachten von der Orts-Obrigkeit authoriſiren, oder im Fall solches nicht zu erzielen stunde, coram Notario

et

et Testibus ausfertigen zu laßen, ex ratione satis prægnanti, weilen man denen bloßen Unterschriften der unterzeichneten Gemeinds-Mitgliederen nicht wohl den nöthigen Glauben beymessen kann.

Was nun endlich die Exhibirung der von mir zu verfassenden judicial-Schriften bey denen Reichs-Gerichten anbetrift, so ist ex prælaudato Concluso die Gesinnung eines hochpreißlichen Corporis Evangel. gar nicht unkenntlich, die dahin gehet, daß zu allen vorkommenden Evangel. Religions-Sachen ein gemeinsamer Reichs-Hof-Raths-Agent, und Kammergerichts-Procurator erkieset werden sollte, dessen Bestimmung wohl ganz gewiß demnächst erfolget, daß sodann die gewöhnlich-gedruckte Vollmachten zu Berichtigung des Puncti Legitimationis werden besorget, und zur Fortsetzung an die Partheyen eingesendet werden.

Ich erwarte unverzügliche Antwort um gewiß zu seyn, daß diese meine Zuschrift richtig eingeloffen, versichere zum Besten dieser Angelegenheit es weder an meinem Fleiß noch Sorgfalt erwinden zu laßen, und beharre mit aller erdenklichen Hochachtung.

Digitized by Google

Project Vollmacht.

Demnach vermöge des von einem hochpreißlichen Corpore Evangelicorum am 11ten April an. cur. erfolgten Conferential-Schlusses, und darinnen getroffenen Maaßnehmungen, wegen der dorthin einzuschlagender Behandlungs-Art der so älteren, als neueren, oder auch künftig noch erwachsenden Evangel. Religions-Beschwerden, überhaupt deren gesetzmäßige Erledigung bey den höchsten Reichsgerichten so ehender und zuverläßiger erreicht werden möchte, auch zugleich hiebey besonders noch die Bestellung eines Rechts-Consulenten, und allgemeinen Sachwalters sämmentlich-klagender Evangel. Partheyen, welcher dieser letzteren rechtliche Nothdurft unter der eigenen Aufsicht und Direction hochbesagten Corporis Evangelicorum in der Fertigung der judicial-Exhibendorum, und sonst allenthalben behörig zu besorgen, desfalls aber von bemeldten Partheyen selbst zu jeder deren Klag-Sachen sich besonders zu bevollmächtigen laßen hätte, für nöthig erkläret, desgleichen auch schon von nämlichen hohen Corpore Evangelicorum hierzu der bey der Reichsstadt Regensburg bestellte Vormunds-Assessor Herr Hieronymus Heinrich Hartlaub denominirt und bestimmet worden;

Als

Als geben Wir Endes unterzeichnete Gemeinde, die aus = = = Gliederen bestehet, wegen unser entgegen N. N. puncto - - - - bey einem hochpreißlichen Corpore Evangel. in Regensburg angebrachte Klag-Sache, genanntem Herrn Hieron. Heinrich Hartlaub in Regensburg Kraft dieses für Uns, und unsere Nachkommen Vollmacht, sich jener bey dem hochbelobten Corpore Evangel. obschwebenden Sache bestens zu unterziehen, und durch Verfassung derer judicial-Exhibendorum, und sonst allenthalben, auf alle Rechtserforderliche Weise anzunehmen, und dieselbe zu betreiben, auch alles dasjenige, was der Sachen Nothdurft und Nutzen erheischet, zu verhandeln, und zu verrichten, idque cum clausula rati, grati, ut et cum libera ꝛc.

Urkundlich dessen haben Wir diese Vollmacht und respective Syndicat in Namen der Gemeinde ausgestellet, eigenhändig unterschrieben, und besiegelt, den N. N. unterthänig gebetten, solche zu mehrerer Beglaubigung mit dem N. N. obrigkeitlichen Siegel N. N. den 1770.

Oder so ferne die Vollmacht cum Notario et Testibus ausgestellet wird, folgen am Ende diese Worte:

Urkund-

Digitized by Google

Urkundlich deſſen haben Wir dieſe Vollmacht und reſp. Syndicat in Gegenwart des ad hunc actum erbetteneu Kaiſ. geſchwornen Notarii N. N. und der hierzu requirirten Gezeugen im Namen der Gemeinde ausgeſtellt, eigenhändig unterſchrieben, und beſiegelt.

Geſchehen ꝛc.

LIV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 1ten Julii 1771.

Ich bin Ihnen wertheſter Freund ſehr verbunden, daß Sie mir nicht nur eine Abſchrift des ſeltſamen Circular-Schreiben ihres gemeinſamen Sachwalters an die proteſtantiſchen Gemeinden und des dazu eigends verfaßten Vollmachts-Formulars gefällig mitgetheilet, ſondern auch dieſe Sach noch weiters durch den zu Wetzlar mit dem Procurator v. Zwierlein ſich ergebenen Vorfall treflich aufgekläret haben.

Ich habe auch indeſſen ſichere Nachrichten erhalten, daß in den Chur-Maynziſchen und Fürſtl. Würzburgiſchen Landen derley Schreiben an die dortige Proteſtantiſche Gemeinden würklich

lich eingelauffen seyn. Beyde diese Reichsstände sehen dieses Unternehmen für eine offenbare Aufhetzung und Schutznehmung der Unterthanen eines dritten an, welches unter keinerley Denkmantel jemals gestattet werden kann. Se. Churfürstl. Gnaden von Maynz haben daher sowohl in einem Rescript vom 12ten Jenner seinen Regierungen aufgegeben, das genaueste Aufsehen zu halten, ob sich der aufgedrungene gemeinschaftliche Anwald etwa gelüsten laßen möge, auch in die Churfürstliche Lande dergleichen ruhestörerische, und dem offentlichen Frieden entgegen lauffende excitatoria zu erlassen, und in Betrettungs Falle selbe sogleich einzusenden, sondern auch, als ein solches excitatorium zu Handen gebracht worden, in einem Schreiben an mehrere höchste Reichs Mitstände vom 5ten März zu erkennen gegeben, daß aus diesen Schritten des Corporis besonders aus dem befremdlichen excitatorio abzunehmen sey, daß solches zu einer in den Reichsgesetzen höchst verpönnten und der Verfassung offenbar widerstrebenden Aufwickelung der Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Landesobrigkeiten offenbaren Anlaß gebe. Und gleichwie die Stärke des Corporis sich durch die genaue Einverständniß der Glieder in meisten Fällen erhalte, also erheische auch die Nothwendigkeit, daß von Seite der Catholischen

Reichs=

Reichsstände ebenfalls die genaueste Zusammensicht gepflogen, und den jenseitigen Absichten mit vereinigten Kräften entgegen gegangen werde ꝛc.

Die Sprache des Procurators v. Brandt war so gründlich als lebhaft, und dörfte es vielleicht zu bewunderen seyn, daß selbe von einem annoch unter der Visitation stehenden Subjecto geführet worden. Allein bey dem eigenen Bewusstseyn der Redlichkeit kann die Visitation den Muth niemals hemmen, sondern nach dem bekannten *Denkspruche des Ludolphs vielmehr erheben. Es ist auch ganz wohl geschehen, daß sich derselbe auf das* Kais. Commissions-Decret von 1715. beruffen hat, indem allerdings aus dieser von ihrem Corpore angesetzten Deputation jene Folgen zu befahren seyn dörften, welche das besagte Commissions-Decret bereits geahndet hat, daß nämlich Reichsständische Gesandte an einem Ort, der zur Verhörung der Partheyen, Erkennung Urtheil und Rechts, oder Abthuung gerichtlicher Sachen nicht verpflichtet, noch geeignet, sondern zur Berathschlagung öffentlicher Geschäfte und Nothfälle des Vaterlandes alleinig gewidmet und auch nur dahin bevollmächtiget ist, in die besondere Rechtshändel gleichsam mit definitiv-Sprüchen sich einmischen, in besonderen Zusammenkünften einigen und zwar solchen Schluß darüber faßen wollen,

wodurch

wodurch dem allerhöchsten Richter im Reich in dem Rechtshändeln ausserordentlich Ziel und Maaß vorgeschrieben, mithin endlich die Art der höchsten Reichsgerichte umgekehrt, und beynahe aus ledigen Rechtsfällen ganze Glaubenssachen und Geschäfte gemachet, und eingeführet werden: welche lauter Dinge sind, die, gleichwie die Fälle sich so vielfältig verdoppeln, also auch so weit gehen, daß des Vaterlandes Grundsetze, dessen Regierungs-Form, Einigkeit und innerliche Ruhe und Wesenheit beynahe untergraben würden, wenn man sie nachsichtig fortschleiffen ließ, als wovon zugleich bey gegenwärtiger Welt und Zeiten so schlimme als außerste Nachfolgen sich an Tag und Werk legen.

Alles, was Herr v. Zwierlein entgegen zu setzen sich bestrebet hat, ist nichts anderes, als ein schon lang bekanntes aus den gewöhnlichen Liedern ihres Corporis und der darauf gestimmeten Lehrer zusammengesuchtes Gesang, welches aber wohl schwerlich bey der Brandtischen Symphonie von unpartheyischen Richtern annoch eine Rucksicht verdienen dörfte. Der v. Zwierlein hat daher auch in der Audienz vom 11ten März ganz politisch gehandelt, daß er die ihm von dem Brandt vorgelegte Magisterialquæstiones lediglich von sich zu schieben getrachtet, und das gemeine Salvatorium: sich

in

in keinen Wortwechsel einlaßen zu wollen ergriffen hat.

In Erwartung ihres Schreibens wegen der bey dem Conseß indeßen vorgefallenen weiteren Handlungen solle ich nur noch die Versicherung beyfügen, daß ich verbleibe ꝛc.

LV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 10ten Septembris 1771.

Ihre Güte schätzbarster Freund läßt mich Vergebung hoffen, daß ich gemäß meines Versprechens nicht gleich beym Anfange unserer morgen zu Ende gehender Ferien meinen gewöhnlichen Bericht an Sie erstattet habe. Aber was für ein Gewalt und Anziehung hat nicht das Beyspiel der Collegen auf unser Herz! Ich sahe selbe reihenweis theils zu den Brunnen-Curen theils zu andern angenehmen Zerstreuungen abreisen. Und mit einem Worte, bester Freund! ich ließ mich auch mit fortreißen, und erst gestern kam ich in dem Wohnsitze des Kammergerichts wiederum an, und gleich heute ergreif ich die Feder, um Ihnen von allen Visitations-Geschäften, welche seit meines Schreibens

bens vom 19ten April vorbeygegangen sind, Rechenschaft zu geben.

In der 532ten Sitzung gab die Kais. Commission in Betref der Extrajudicial-Sachen eine Erklärung zum Protocoll, welche dahin abzielte: ob nicht durch andere Mittelwege diesem wichtigen Anstande (daß nämlich öfters einige Beysitzer ohne Beschäftigung bleiben würden) dadurch abgeholfen werden könnte, daß in dem Falle, wo zur Erledigung der extrajudicial- und supplications-Sachen nicht 4. Beysitzer übrig blieben, diese durch 3. berichtiget werden könnten; maßen die Gesetze doch immer der Sachen Beförderung (welche anderen Falls sehr behindert werden würde) in Absicht gehabt haben. Das Kammergericht habe mit gutem Grund den Anlaß den überschießenden Beysitzern, wenn selbe auch nur 3. an der Zahl waren, die extrajudicial-Sachen anzuvertrauen von daher nehmen können; indem, weil vor die Interlocutori-Sachen eine Zahl von 4. bis 3. Beysitzer erklecklich geachtet worden, solches auch wohl vor die Supplications-Sachen um so mehr zu verstehen seyn wolle, als die Visitations-Deputation von 1595. §. 6. alias. 7. verordnet, die in der Woche übrig bleibende Supplicationes an den Bescheidtisch, wohin immer nur die überschiessende, mithin wenigere Beysitzer gebraucht

braucht werden zur Expedition zu übergeben. Es sey auch ferner zu erwegen, daß die Supplications-Sachen nicht immer von gleicher Eigenschaft, sondern einige von so geringer Wichtigkeit seyn, daß selbe auch durch 2 Beysitzer füglich erörtert werden könnten; daher wenigstens unter denen Gattungen der Supplicationen ein Unterschied zu machen wäre: überhaupts aber einer weiteren Ueberlegung wohl bedörfe, in welchem Maaße dem willkührlichen durch eine in den gehörigen Wegen einzuleitende Bestimmung zwar vorgebogen, aber auch das nützlich und nothwendige, wie die schleunige Erörterung der Sachen ist, nicht gänzlich abgeschaffet werde.

In der 538ten Sitzung kam die Sach abermals zur Berathschlagung; das Conclusum per majora wurde aber erst in der 562ten Sitzung berichtiget und gehet dahin: „dem Kammergericht wäre auf die unterm 18ten April „1769. und 19ten Sept. 1770. respective wegen Wiederherstellung des Bescheidtisches, und „Vornahm der Extrajudicialien erstattete Berichte per Decretum Visitationis aufzugeben, wie dasselbe das unterm 3ten Februarii „1769. in Betref des Bescheidtisches ergangene „Decretum ungesaumt zu befolgen, sofort, wie „solches geschehen, vor denen einstehenden Ernd-

„ferien

„ferien anher berichtlich anzuzeigen; In Vor„nahm der Extrajudicial- oder Supplications„Sachen aber sich lediglich nach Vorschrift der „K. G. Ordnung P. I. Tit. 13. §. 10. (mithin daß 4 Beysitzer anwesend seyn sollen) „zu benehmen hätte.

In eben dieser Sitzung 562. sind nach einem langen Zwischenraum wiederum einige noch ruckständige Vota über den vorzüglich wichtigen Gegenstand wegen Vermehrung der Beysitzer und Feststellung des fundi sustentationis zum Protocoll gekommen; worunter vornämlich dasenige des Prälatischen Herrn Subdelegirten merkwürdig ist, in welchem gegen die von einigen Assessoren in materia sustentationis schon Ao. 1768. abgelegte und auf Saecularisirung etwelcher Præbenden und Reichs-Abteyen antragende Vota los gezogen worden. Es wird sich gegen einen solchen Vorschlag auf folgende Reichsgesetze beruffen: nämlich auf die Kaiserl. Wahl-Kapitulation Art. I. §. 2. Art. XVIII. §. 3. 4. wo ausdrücklich von den Prälaten und ihrer Immediäter Meldung geschiehet; auf den Eid eines Römischen Kaisers bey der Krönung in den Worten: ea etiam quæ ab Imperatoribus et Regibus Ecclesiasticis collata sunt et erogata, inviolabiliter ipsis conservabo, et faciam conservari: Abbatibus et Ordi-

nibus Vaſallis regni honorem congruum volo præſtare; Auf den Weſtphäl. Frieden Art. 5. §. 14. Art. 8. §. 1. wo es heißt: bona eccleſiaſtica immediata quod attinet, ſive ſint Archiepiſcopatus, Prælaturæ, Abbatiæ, &c. ut a nullo unquam ſub quocunque prætextu deturbari poſſint aut debeant. Woraus alſo der Schluß gezogen worden, daß ein jeder Reichsprälat, ſo wie ein jeder höchſt und hoher Reichsſtand aus dieſem pacto imperii publico das volle Recht zu einer beſtändigen und ununterbrochenen Fortpflanzung und Unterhaltung zu forderen habe. Zu dem ſeyen nur zwey Wege, wodurch einl Reichsſtand des Beſitzes und Eigenthums ſeiner redlich erworbenen Güter und Herrſchaften entſetzet werden könne, nämlich mit Urtheil und Recht zur Strafe, oder bey Friedens-Schlüſſen wegen einer allgemeinen Noth und äußerſten Gefahr zur Abtreibung eines feindlichen Gewalts. Gleichwie nun von ſelbſt in die Augen falle, daß man den Prälatenſtand keines Laſters der beleidigten Majeſtät ſchuldig erklären, mithin demſelben ihre Conſervation und Fortpflanzung nicht in der Geſtalt eines Strafurtheils werde abſprechen wollen; alſo ſeye auch das teutſche Reich mit keinen ſo äußerſt gefährlichen und mißlichen Umſtänden gedrücket, daß zur Erhaltung der Reichs-

Ver-

Verfassung oder zur Abwendung eines gänzlichen Umsturzes nicht mehr übrig wäre, als durch eine abgenöthigte Aufopferung ein und anderen Mitgliedes den übrigen Theil des Staats-Körpers aus der drohenden Gefahr herauszureißen, und etwelche Reichs-Abteyen über Bord zu werfen. Ein Reich, welches ganze Armeen unterhalten könne, werde wohl noch Mittel finden ein Reichs-Gericht von 25 Beysitzern zu besolden, ohne diese Last einem und dem anderen Stande allein mit seiner vollen Unterdrückung aufzubürden.

In der 542. Sitzung ist auf den von Chur-Maynz verlesenen Bericht des kammergerichtlichen Collegii die Annahm des zweyten Kameral-Medici mittelst folgenden Concluſi erfolget. „Daß man nach vorliegenden Umständen die „Annahm des zweyten Kameral-Medici mit „dem nämlichen Gehalt, wie der erstere Medi„cus dermalen beziehet, begnehmige, und des„falls seiner Zeit an Kais. Maj. und Reich das „Behörige allerunterthänigst und unterthänigst „einberichten werde.

Sie verzeihen schätzbarester Freund, daß ich dermalen unsere Agenda so unordentlich erzehle, und in dem Lauf der Sitzungen keinen Zusammenhang beobachte. Allein ich glaubte eben dar-

innen eine bessere Ordnung zu finden, wenn ich diese einzelne Angelegenheiten voraussetze, und dann, was in Ansehung der Personal-Gebrechen sich in allen übrigen häufigen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ergeben hat (in so weit mir nämlich eine Berichtserstattung hierinnfalls erlaubet ist) ununterbrochen Ihnen vorlege; indem dermalen durch einen in gewißer Maaße unverhoften Zufall diese wichtigste Angelegenheit unserer Beschäftigungen nämlich die Berichtigung der Personal-Gebrechen, wozu wir bereits durch einen Zeitlauf von vier Jahren nicht haben gelangen können, sich verläßlicher entwickelt hat.

Man hat nämlich für nothwendig befunden den Juden Nathan Aaron Wetzlar Chur-Pfälzischen Hof-Factoren vorzuladen, um ihn über einige indicirte verfängliche Proceß-Sollicituren zu vernehmen. Derselbe hat zwar vom 11ten bis zum 31ten May ad interrogatoria geantwortet, sodann aber ist er bis auf den 21ten Junius contumax geblieben, auch nur zweymal und das auf eine kurze Zeit in dem Conseß erschienen vom 26ten Juny bis auf den 12ten Julius hat er in 9 Sitzungen seine Außagen selbst zum Protocoll dictiret; darwider aber sind in Betracht seiner unnöthig eingemischten Umstän-

ständen und vorsetzlichen Weitlauftigkeit unterm 3ten Julii von verschiedenen Subdelegirten nachdrückliche Einwendungen geschehen, auch solche öfters wiederholet worden.

Vom 15ten Julii bis auf den 21ten hat er seine Aussagen mündlich aber mit der größten Ausschweiffung abgeleget, welche sodann vom Directorio in eine Notam aufgenommen, und solche privatim den Subdelegirten mitgetheilet worden. Gleich hierauf aber den 21. 22. und 23 Julii hat derselbe wiederum dictiret, dabey aber mehr als jemals alle Maaß überschritten; auch so viele zur Visitation nicht gehörige Händel und Staatsgeschäfte mit eingemischet ohne jedoch etwas ausführliches davon zu erzehlen, daß es scheinet, als wenn seine Absicht dahin gegangen wäre, den Conseß nur einsweilen aufsichtig zu machen und zu versuchen, ob er nicht auf solche Art seine Loßlassung und Befreyung von weiteren Aussagen bewirken könnte.

Das Directorium sahe sich daher veranlasset in der 576ten Sitzung einen Vortrag ad Protocollum examinis zu machen, was für Wege einzuschlagen wären, um bey den Aussagen des Judens die Visitationsmäßige Absicht zu erreichen, indem derselbe ungeachtet des vielfältigen Ermahnens von der Weitlauftigkeit

nicht abzubringen sey. Es wurde hierauf per majora beschlossen, dem Juden Schreib-Materialia und zwar numerirte und mit dem Chur-Maynzischen Wappen gestempelte Bogen blauen Papiers zukommen zu lassen jedoch mit der Bedrohung der schärfesten Strafe, daß selber sich von allen Erzehlungen enthalten solle, welche zur Visitation nicht gehören, oder den Gespelt gegen höchst und hohe Stände verletzen würden. Allein der Jud wollte sich dazu nicht bequemen, und man hat daher abermals nachgegeben, daß selber wiederum durch einige Sitzungen dictirte. Da aber der Jud dem ungeachtet nur durch Weitlauftigkeit und ungereimte Erzehlungen den Conseß zu ermüden trachtete, wurde endlich mit vollem Ernst in ihn gedrungen sich der Schreibmaterialien zu gebrauchen. In der 581ten Sitzung erschienen 2 von dem Juden geschriebene Bogen, wobey er sich aber hebräischer Buchstaben gebrauchte, und als man selbe übersetzen ließ, fand es sich, daß die ganze Schreiberey nur in dem Gesuche aus dem Arrest entlassen zu werden bestand. Man ließ hierauf den Juden bedrohen, daß er künftig mit teutschen Buchstaben, und nur Visitationsmäßige Gegenstände aufschreiben solle, wie im widrigen selber Anfangs mit Wasser und Brod, und dann mit Anlegung der Fesseln dazu gezwungen werden

wür-

würde. In eben dieser Sitzung aber sind zugleich die Ferien angefangen worden. Mir ist zwar schon bekannt, daß der Jud wehrenden Ferien viel zusammengeschrieben habe; ob aber der Inhalt wichtig und brauchbar seyn werde, stehet erst zu erwarten.

Indessen haben doch die Aussagen des Judens so viel gewirket, daß in der 554ten Sitzung durch ein Conclusum per majora drey Assessores nämlich der v. Reuß, der v. Papius und der v. Nettelbla ab officio et salario suspendiret worden seyn. Das Directorium hat auch sodann in der 566ten Sitzung in Vortrag gebracht, daß nach jetziger Beschaffenheit des Kammergerichts nur 13 Beysitzer vorhanden wären, welche als wirkliche Arbeiter betrachtet werden könnten. Wie nun dem sicheren Vernehmen nach von den Præsentatis A. C. keiner vorhanden seyn solle, welcher wenigstens noch zur Zeit auf den Fall dessen wirklicher Beruffung bey dem Kammergericht einzutretten gedenke, hiedurch aber wirklich verhindert werde, daß kein anderer statt dieser præsentiret werden könne, so sey zu überlegen, ob nicht von dem Kammergericht ein Bericht abzuforderen, welche Præsentati wirklich vorhanden seyen, und ob solche nach den Gesetzen, auch den er-

lassenen Visitations-Decreten præstanda præstiret haben, auch ob und wie weit sich auf deren wirklichen Eintritt zu verlaßen sey, um hiernächst das weitere nach Erforderniß und Lage der Umstände verfügen zu können. Hierauf erfolgte das Conclusum: „es wäre nach der „Directorial-Proposition an das Kammergericht ein Visitations-Decret zu erlassen mit „dem Beyfügen, daß dasselbe dem zu erstattenden „Bericht die Protocolla Examinis generalis „et specialis in originali mit beylegen, und „längstens inner 8. Tagen anher einschicken „solle.

Es ist auch dabey die Sprache geführet worden, daß einige Præsentati zu Zeiten sich überspringen ließen, immittels ihr Glück bey den Landesherren, wo sie wirklich in Diensten stehen, zu verbesseren sucheten, dennoch aber die Præsentation beybehielten, um immer einen sicheren Rückhalt zu haben, und um in ihrem Alter oder wo sie von ihrem Landesherrn nicht mehr zum Besten angesehen würden, für sich noch einen nützlichen, für das Kammergericht und Justizwesen aber nachtheiligen Gebrauch machen zu können. Es wäre daher zu veranlassen, daß künftig der Præsentatus, welchen die Ordnung einzurucken treffe, sich bestimmt zu erklären hätte, ob er wirklich einzutretten, oder aber seine Præ-

sen-

sentation aufzugeben gedenke. Es haben sich zwar verschiedene Subdelegationen mit diesem Vorschlage einstimmig zu seyn erkläret, doch aber ist die Sach noch in keine ordentliche Berathschlagung gestellet worden. In gewißem Maaße ist zwar diesem Mißbrauche von supersediren schon durch das vorhinige Visitations-Decret einiger Einhalt gemacht worden, in welchem verordnet wurde, daß das Kammergericht, so bald sich ein Præsentatus zur Probrelation stelle, und solche wirklich ablege, hiernächst sogleich die Censur darüber vorgenommen und dem Præsentato, ob er an- oder nicht aufgenommen werden könne, bekannt gemacht werden solle; Jedoch wäre über diesen Umstand noch immerhin reiflicher nachzudenken.

Der vorgemelte Bericht des Kammergerichts ist in der 573ten Sitzung in Proposition gestellet worden. Da nun hieraus zu entnehmen war, daß die Censuren der Probrelationen noch nicht vorgenommen, auch in dem Falle der Beruffung auf wirkliche Einrückung der Præsentatorum besonders der Evangelischen sich wenig Hofnung machen lasse, so ist per unanimia beschlossen worden: daß an das Kammer-Gericht ein Decretum auszufertigen wäre, die Censuren über die gefertigten Prob-Relationen sogleich nach Ende der innstehenden Ferien vor-

vorzunehmen, und wie die Præsentati und deren gefertigte Arbeit befunden worden, anher mit Beylegung der Relationen und Protocollen anzuzeigen.

Leben Sie wohl.

LVI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 29ten Octobris 1771.

So ist es also wirklich dabey geblieben, daß zur Erledigung der Extrajudicial-Sachen ohne Unterschied allemal vier Beysitzer erfordert werden sollen. Ich wünsche, daß dieses Conclusum zur Beförderung der Justiz gedeilich seyn möge. Ich wenigstens kann mich dessen bey der heutigen Lage des Kammergerichts nicht überzeugen, denn da nur 15 brauchbare, und unter diesen doch auch alte und kränkliche Beysitzer zugegen sind, muß es unumgänglich erfolgen, daß an allen Rathstägen und so an jenen die pro judicialibus als welche pro extrajudicialibus bestimmet sind, drey Beysitzer ohne Gerichts-Arbeit zu belassen, und nach Haus zu schicken seyn werden. An Judicial-Tägen können doch nur zwey senatus judiciales jeder

zu

zu sechs, an extrajudicial-Tägen aber drey Senatus jeder zu vier angesetzet werden, mithin überschiessen immerhin drey Beysitzer. Würde dieses nicht fast eben so viel seyn, als wenn man überhaupt das Kammergericht auf 12 Beysitzer beschränken wollte? Unmöglich läßt sich diese Wahrheit verkennen. Bald sollte ich glauben, daß man zufolge des Hauptplans der unirten Instruction ohne auf die Justiz-Beförderung zurückzusehen auch dermalen nur vorzüglich die Beschränkung aller Gewalt des kammergerichtlichen Directorii so wie überhaupt also auch in dem gegenwärtigen Falle zur Absicht gehabt habe. Dann in dem Visit. memoriali von 1577. §. 16. wird dem Kammerrichter die Macht eingeraumet, „seiner discretion nach zu Zeiten in „denen Interlocutori-Räthen nach Gelegenheit „theils definitive in geringen Sachen referi„ren, theils die tägliche Bescheide expediren „zu lassen; unter welche letztere Gattung die extrajudicialiter einkommende Supplicationes gewiß gehören. Freylich wenn man nur die gänzliche Herabsetzung des kammerrichterlichen Amtes und Gewalts im Kopfe hat, und nur mit dieser aller Orten durchzubringen die Rucksicht führet, so wird man auch kein Bedenken finden, über alle Regeln einer heilsamen und selbst in der Natur der Sache gegründeten

Aus-

Auslegung der Gerichts-Ordnungen hinauszugehen. Die Aufhebung älterer klar sprechender Gesetze auch nur aus einem Buchstaben neuerer Ordnungen zu erzwingen, oder endlich, wenn alle Stricke reißen, eine nicht mehr thunliche Anwendung dieser Gesetze vorzuspiegeln.

Was ich aber am allerwenigsten begreiffen kann, wertheſter Freund! ist dieses, daß über das für die Justizpflege wichtigste und selbst zur Erledigung der bisher mit so vieler Mühe, Zeit und Kosten-Verspliterung in Berathschlagung gezogenen Materien des turni, recurrentiæ, senatuum stabilium &c. &c. unentbehrlich gehörige Geschäft, nämlich über den Punkt wegen Vermehrung der Beysitzer, und der dazu nothwendigen Bestimmung des Unterhaltungsfundi bis itzo noch kein Schluß gefasset worden. Es hat freylich die Geschichte mit dem Juden hierinnfalls einen Aufenthalt machen können; aber da es eine Sache ist, welche Kaiser und Reich durch einen eigenen Reichsschluß betrieben haben, so hätte man sich doch allemal eine geschwindere Erledigung versprechen sollen.

Das Votum des Prälatischen Herrn Subdelegirten gegen den Sæcularisations-Plan finde ich vollkommen gegründet. Es wird Ihnen ohnehin bekannt seyn, daß dieser Vorschlag neben

ben anderen ein aufgewärmtes Gerücht des Göttingischen Herrn Professors Pütters in seiner im Jahre 1768. herausgegebenen Schrift von der Sollicitatur am Kammergericht sey. Mit wenigen Worten bester Freund! bey diesem Vorschlage würde es doch allemal darauf ankommen, daß ein oder zwey Reichsstände das Opfer werden sollten, um für alle übrige die Last zu tragen und gleichsam die Zeche zu bezahlen. Man wird Catholischer Seits niemals in Abrede stellen, daß man bey einer allgemeinen Noth derley außerordentliche Mittel, wie solches bey dem Westphälischen Friedensschlusse geschehen ist, ergreiffen könne, aber um andere Stände von einem geringen zur Erhaltung eines höchsten und allgemeinen Reichsgerichtes gewidmeten Beytrage, welcher noch darzu auf die Unterthanen repartiret wird, zu befreyen, ein und den anderen Reichsstand ganz ausheben, dieses würde in meinen Augen eine volle Ungerechtigkeit seyn. Und sollte auch unser liebes Vaterland so sehr erarmet seyn, daß die Stände mit einigen jährlichen hundert Gulden für diesen in allen Staaten nothwendigsten Endzweck nicht aufkommen könnten, so könnte doch ein solcher Vorschlag von Einziehung reichsständischer Gefällen die Catholischen nicht allein treffen, sondern müßte doch allemal zwischen beyden Religions-Theilen

eine

eine Gleichheit beobachtet werden, und mithin die A. C. verwandten Stände durch Ueberlassung solcher Einkünften im gleichen Maaße beywirken. Dann hoffentlich wird man noch die Administrirung der Justiz für einen Reichstheil eben so nothwendig als für den anderen erkennen wollen. Sie verstehen mich von selbst wertheſter Freund, daß ich von Reichsständen, nicht aber von Monarchen rede. Aber eben diese Macht der lezteren sollte meines Erachtens nach einer gesunden Politick die Zahlung der ersteren fleißiger machen.

Wie man mit dem Juden so viele Zeit habe durchbringen, und bey seinen Ausschweifungen ein so ausnehmendes Beyspiel der Geduld geben können, kann ich wahrhaftig nicht begreiffen. Es ist freylich wahr, daß man diesen wichtigen Gegenstand nämlich die Untersuchung der Personal-Gebrechen nicht übereilen, sondern mit aller möglichen Genauigkeit behandlen müße. Hieraus folget aber meines Erachtens nicht, daß man einem Denuncianten mehrere Monate nachgebe, um einen Conseß von 24. Mitgliedern mit muthwilligen Ausschweiffungen und ekelhaften Erzehlungen aufzuhalten. Hätte man dann nicht gleich nach der zweyten oder dritten Ermahnung die Halsstärrigkeit des Judens mit mehrerem Ernst bezwingen können?

Ja

Ja wenn es nur um den Zeitverlust allein zu thun wäre, so konnte noch allenfalls über alles dieses hinausgegangen werden. Da man aber für gut befunden, gegen drey Beysitzer die Suspension ab officio et salario zu verhängen, und diese dermalen wirklich schon durch 3. Monate wegen der dem Juden fortan nachgesehenen Weitlauftigkeit und Aufzügen in ihrem elenden Zustande, ohne zur Defension zu gelangen, und die Bestimmung ihres Schicksalls zu vernehmen, schmachten müßen, so hätte ich allerdings wenigstens in diesem wichtigen Betracht andere Maaßnehmungen gewunschen. Mit einem Worte wertheſter Freund, wenn man mit der Untersuchung der Personal-Gebrechen auf die bisherige Art immer fortfahren, präliminar-Relationen auf präliminar-Relationen machen, mit einem Denuncianten viertljahrweis und etwa noch länger sich aufhalten, und geringere Mängel, wegen welchen weder eine Cassation noch Suspension noch Resignation verhänget werden kann, von den größeren Verbrechen, wo diese Strafmittel eintretten können, nicht absönderen, jene entweder vollends übergehen, oder nur ganz sumarie, diese aber unverzüglich ohne Unterbruch und wenn hinlängliche Beweise vorhanden sind, ohne in noch weitere nachzuspühren, behandlen wird, so läßt sich in der That

der Zeitpunkt gar nicht vorausſehen, wann dieſes wichtige Geſchäft dermaleins ſeine Erledigung erhalten werde.

Leben Sie wohl.

LVII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 9ten Decembr. 1771.

Abermals eine geraume Zeit ſchätzbareſter Freund! daß ich ſie mit keinem Berichte von dem Fortgange unſerer Viſitations-Geſchäfte bedienet habe. Da ich aber allemal gern die Zeit abwarte, daß ich Ihnen über ein oder die andere wichtige Materie den ganzen Zuſammenhang ſamt dem endlichen Aufſchluſſe der Sache vorlegen könne, kein Geſchäft aber bey Uns (behüte es der liebe Himmel) ſo leicht nicht übereilet wird, ſo hoffe ich, daß meine Saumſeligkeit von Ihnen in dieſem Anbetracht eine Nachſicht erhalten werde.

Den 13ten Septembr. haben Wir wiederum unſere Sitzungen mit der 582ten Seſſion angefangen. Aber gleich der erſte Punkt, welcher in Vortrag kam, war eine ſehr unangenehme Nachricht, nämlich von dem ſchlechten Zuſtande der

der Pfeningmeisterey-Cassa; maßen nach der am 15ten Augusti beschehenen letzten Austheilung nicht mehr dann 269. Rthlr. 30 $\frac{5}{12}$ Kr. an Baarschaft übrig geblieben ist, folglich die Cassa nicht zugereichet haben würde, wenn die drey suspendirten Beysitzer ebenfalls ihren Sold zu beziehen gehabt hätten; und dennoch wollen die bedenkliche Umstände bey vielen keinen Eindruck machen, womit das so sehr nothwendige und von Kais. Maj. schon im verflossenen Jahre mit allem Nachdruck geforderte Visitations-Gutachten wegen Vermehrung der Beysitzer und dem Unterhalt des Kammergerichts einmal in Erledigung komme. Würde es nicht zur ewigen Schande unserer Reichs-Deputation gereichen, wenn annoch in Gegenwart und in Angesicht derselben die Pfeningmeisterey völlig aufliegen, und endlich das ganze Kammergericht, für dessen Systematicum man so viele Kosten aufzuwenden scheinet, an seinem Nahrungsstande verfallen sollte? So dachte ich dazumal und mit mir viele der Subdelegirten, welches auch eben die Ursache gewesen seyn dörfte, daß sodann in der letzteren Frankfurter Meße gegen Erwartung 19828. Rthlr. 59 $\frac{1}{8}$. Kr. in die Pfeningmeisterey-Cassa eingekommen seyn, und damit der Besoldung der Beysitzer auf eine Zeit ausgeholfen werden könne.

Gleich hierauf wurden die von dem Juden während der Ferien niedergeschriebene, und von Zeit zu Zeit in abgesönderten 13. Couverten dem Directorio überschickte Aussagen vorgenommen. Man fand aber ungeachtet aller vorgegangenen Ermahnungen in diesem ganzen Schreibwerk von beyläufig 60. bis 70. Bogen wenig Visitations-mäßige Umstände, in Gegenbetracht desjenigen, was derselbe von anderen dahin gar nicht gehörigen Sachen weitlauftig eingemischet hat, wie er dann, wie es scheinet, recht geflißentlich sich allem Muthwillen überlaßen, kurzweillige Geschichte und Historien von Opern und Comedien, anbey aber auch satyrische und ehrvergessene Anecdoten gegen Ministers und Höfe selbst vorkommen ließ. Besonders aber hat sich sogleich ein Gezänk über die Frage erhoben, ob auch jene Stellen des jüdischen Schreibwerks, in welchen von Staats- und Cabinets-Geschäften Meldung geschieht, in dem Conseß verlesen, oder vielmehr ganz übergangen werden sollen. Worüber man sich dann annoch in dieser ersten Sitzung nach den Ferien per majora, jedoch ohne ein förmliches Conclusum abzufaßen, dahin vereiniget hat, daß die gedachten Stellen noch zur Zeit, nicht verlesen werden sollen.

Es kam aber über diese Sach in der 590ten Sitzung abermal und zwar folgende Proposition

zum

zum Vorschein: was in Betref deren von dem Juden während den großen Ferien schriftlich verfaßten Aussagen, und deren noch nicht verlesenen Stellen, welche weder di- noch indirecte eine Justiz oder Visitations Sach, sondern Geschäfte von der Röm. Königs- und anderen Wahlen betreffen, für gut zu ermeßen gefällig seyn wolle? Man votirte hierüber in dieser und den folgenden 591. und 592. Sitzungen, wo aber die Sach in paria verfiel. In den Sitzungen 600. und 601. wiederholten zwar diejenigen Subdelegirten, welche auf die Verlesung dieser Stellen angetragen hatten, ihr Verlangen, daß selbe entweder öffentlich verlesen, oder doch privatim zur Abschrift mitgetheilet werden möchten; wogegen aber das Directorium erklärte, daß in dieser Sache keine majora sondern paria ausgefallen seyen, und gleichwie jene, welche die Mittheilung forderen, ad jura singulorum provocirten, also auch die anderen an der Zahl gleiche Stimmen behaupteten, daß auf ihrer Seite der Nichtverlesung halber ebenfalls jura singulorum stünden, welchen Streit zu entscheiden sich Directorium nicht beygehen laßen könne. Obgleich nun hierauf noch einige Gegenerklärungen folgten, so blieb doch die Sach einsweilen auf sich beruhen.

Die Sitzungen 586. 587. 588. 589. und zum Theil auch 590. wurden schier gänzlich mit unerheblichen auch personal-Zänkereyen durchgebracht. Sollten Sie wohl glauben werthester Freund! daß wegen der Verschleiderung dieser Sessionen im Grunde nichts anderes die Ursach gewesen, als daß der Bremische Hr. Subdelegirte erinneret worden, die übernommene Correlation in der Valloner Carthauser Sache einmal in Vortrag zu bringen.

Es würde zu weitlauftig seyn, und ich würde auch wenig Dank bey Ihnen aufheben, wenn ich alle heftige und zeitverderbliche Auftritte dieser Sessionen hier anführen sollte. Die Kais. Commission sahe Sich dabey veranlaßet sowohl in Sess. 588. das Wort aufzunehmen, als auch in Sess. 589. ernsthaft zu erklären: „Daß dieselbe Sich bemüßiget sehe diese Vorgang an „Kais. Maj. einzuberichten, und gleichwie derley Vorgänge die jetzige Lage des Geschäfts „unmöglich günstig, und so wie es Kais. Maj. „allerdings zu verhoffen hätten, darstellen können, also müße man die Beysetzung aller dem „wesentlichen Geschäft äußerst schädlichen Mißhelligkeiten bestens anempfehlen, zumalen man „auch einen ferneren Zeugen davon abzugeben „Sich in Ansehung seiner allhier vertrettenden „Stelle ansonst fast außer Stande gesetzt seyn

„dörf-

„dörfte.“ Freund! Was wird die Nachwelt von unseren Protocollen gedenken, wenn selbe mit so vielen ausschweifenden Gezänken verunstaltet werden? Hätte man bey den Westphälischen Friedens-Tractaten, wo doch die Gemüther so sehr erbittert, und wo es um die wichtigsten Gegenstände zu thun war, die heutige Denkungs- und Behandlungs-Art eingehalten; noch itzo würde der Congreſs beysammen sitzen, und die Folge davon dasjenige, was man dermalen von dieser und jener Seite zu versuchen scheinet, nämlich die Perpetuirung deßelben gewesen seyn.

Mit eben so vielen Zänkereyen zum unverantwortlichen Aufenthalt der Hauptgeschäfte sind auch die folgenden zwey Directorial-Propoſitionen behandelt worden: nämlich 1mo ob nicht die Reichsstadt Frankfurt zu belangen wäre, über die Habschaften des Judens einen Curatorem zu bestellen. 2do. Ob nicht samtliche in des Judens Behausung zu Frankfurt befindliche Schriften und Urkunden, welche kammergerichtliche Rechtshändel oder dazu gehörige Personen betreffen, und dahin einschlagen mögen, gleichmäßig anher zu verschaffen, auch welche Behutsamkeit bey Erhebung und Absönderung der Briefschaften zu gebrauchen seyn möchte?

Der erste Punkt wegen Bestellung eines Curatoris oder Vermögens-Administratoris

fand zwar keinen besonderen Anstand, und eben so war auch bey dem zweyten Punkt die quæstion an? bald abgethan, daß nämlich die jüdische Briefschaften, welche Visitationsmäßige Umstände enthalten, von Frankfurt anher gebracht werden sollen. Die quæstio quomodo aber gab zu mehreren Weitläuftigkeiten Anlaß. Die Stimmen fielen in der 592ten und 593ten Sitzung verschiedentlich aus, indem einige die Anherbringung aller jüdischen Literalien, andere nur jene Schriften, die etwas Visitationsmäßiges enthalten, anher geschaft wißen wollten; bis endlich nach wiederholten Umfragen das Conclusum per strictissime majora dahin zu Stand kam: „daß an den Magistrat der „Reichsstadt Frankfurt zu gesinnen sey: Die „Referirung in des Juden Behausung und Ge„wölber daselbst vorzunehmen, sofort deßen „sammtliche Literalien und Schreybereyen (le„diglich dessen Handelsbücher und Wechselbrie„fe ausgenommen) dem dahin eigends abzuschi„ckenden Chur-Maynzischen Legations-Secre„tario versigelter auszuliefern, um solche anher „ad Consessum überbringen zu können, wo „demnächst die zur visitationsmäßigen Einsicht „nicht gehörigen Schreiben wiederum zurück ge„sendet werden sollen. Die Kais. Commission „erklärte hierauf Sess. 594., daß Dieselbe den

„Voll-

„Vollzug dieses Concluſi blos geſchehen laßen „wollte: dazu aber, daß wegen des Judens Ei„genſchaft als eines geweſten Sollicitanten am „K. Gericht auch deßen in andere Aufträge, „Commiſſionen oder Geſchäfte einſchlagende Li„teralien anher gebracht werden ſollen, könnte „Commiſſio ihren ausdrücklichen Beyfall nicht „geben, noch ermeſſen, daß ſolches nothwendig, „der Sachen Lage angemäßen, gut oder räthlich „ſey. Gegenwärtig wünſche und empfehle Die„ſelbe, daß nach Anhergelangung ſämtlicher jü„diſcher Literalien, ehe an ſelbe Hand angeleget „werde, nähere Berathung gepflogen und Maaß„regeln beſtimmet werden möchten, wodurch un„nöthige, ja unleidentlich fallen mögende Weit„lauftigkeiten verhütet, und Anſtößigkeiten von „etwa nicht leicht zu überſehenden Folgen beſei„tiget würden.

Es hat aber die Reichsſtadt Frankfurt dagegen unterm 28ten Octobr. zu erkennen gegeben, daß ſelbe dem Verlangen der Viſitation kein gänzliches Genügen leiſten könne, indem eines Theils der Gerichtbarkeit und den Gerechtſamen dieſer Reichsſtadt ein allzu empfindlicher Abbruch geſchehen würde, wenn dieſelbe die Unterſuchung der Papieren dieſes der daſigen Jurisdiction zugehörigen Judens der obrigkeitlichen eigenen Beſorgung kraft aufhabenden ſchwe-

ren Pflichten entgehen laßen wollte; anderen Theils aber das Intereſſe höchſt und hoher Reichsſtände, welche den Juden als ihren beſoldeten Diener zu ihren privat Geſchäften gebraucht, bereits eine nachdrückliche Verwahrung gegen die Auslieferung der ſie betreffenden Papieren veranlaßet habe, wodurch, wann auch die Urſach wegen der Stadts-Gerichtbarkeit nicht im Wege ſtünde, man in die größte Verlegenheit geſetzt ſeyn würde.

Dieſe und noch mehrere von der Reichsſtadt Frankfurt eingewendete Urſachen haben nach meinem Ermäßen ihren vollkommenen Grund, und wertheſter Freund! aufrichtig zu reden, was wird dann dieſe ſo außerordentlich geheime und wichtige Abforderung aller jüdiſchen Literalien für andere Folgen haben, als daß das Geſchäft um einige Wochen oder Monate länger verzögert, die ſuſpendirten Beyſitzer in ihrem ungewißen Schickſale noch ferner herumgezogen, auch vermuthlich zu Verwahrungen und abgeſchmackten Perſonalitäten Anlaß gegeben werden wird. Mir kommt dieſe Neugierde alles zu leſen, es mag Viſitationsmäßig ſeyn oder nicht eben ſo vor, wie das Verhalten jener Bücher-Cenſuren, welche alle Werke eines Verfaſſers, wenn auch nur ein Cenſurmäßiges darun-

ter vorhanden ist, dem Verbothe in odium Authoris unterwerfen.

Es wurde dieses Schreiben in der 604ten Sitzung in die Umfrag gestellet, und ungeachtet viele Vota das Verfahren des Frankfurter Magistrats mit wichtigen Ursachen zu vertheidigen trachteten, fiel dennoch das Conclusum in der 606ten Sitzung auf ein weiteres directorial-Schreiben aus, in welchem an den besagten Magistrat abermals gesonnen wurde, „daß selber sämmtliche jüdische Literalien, ledig„lich die Handlungsbücher und Wechselbriefe „ausgenommen, ohne weiterem Verschub an„her einsenden solle, und zwar um so mehr als „weniger der Magistrat bey allen und jeden „Briefschaften wißen könne, ob solche zur Vi„sitationsmäßigen Untersuchung und Einsicht „diensam seyn, oder nicht?

Es erfolgte aber hierauf das in sess. 610. in Proposition gestellte weitere Ruckschreiben des Magistrats zu Frankfurt dahin: daß der Magistrat in Betref der Extradition sämmtlicher Literalien eine Visitations-Vorschrift keinesweges annehmen könne, sondern an seine reichsständische Befugniße und Gerichtsbarkeit-Rechte und eben wegen dieser sich daran halte, daß gleichwie ihres Unterthans und Schutzjuden

sammt-

sammtliches Vermögen und Habseligkeit ihrer reichsständischen Gerichtbarkeit unmittelbar untergeben, also habe es auch mit den jüdischen Papieren gleiche Beschaffenheit, und komme die Einsicht, wie die Absönderung im gegenwärtigen Falle, wo ein Theil derenselben zur Visitations-Behandlung verlanget wird, diesem reichsstädtischen Magistrat als der ordentlichen Obrigkeit alleinig zu. Und da diese Schriften auch sehr vieles von Geschäften Höchst- und hoher Höfe in sich begreiffen, könne Sich der Magistrat ohne vorlauffiger Absönderung dieser Papieren nicht ermächtigen, selbe ohne Unterschied gegen die zum Theil bereits eingelangte Verwahrungen an jemand anders, als an sothane Höfe ausfolgen zu laßen, indem sich derselbe als ein minder mächtiger Reichsstand bedenklichen und schmerzhaften Folgen nicht blos stellen wolle.

In der hierüber Sess. 611. gepflogenen Berathschlagung haben diejenigen Stimmen, welche vorhin nur auf die Anherlieferung der Visitationsmäßigen Schriften angetragen haben, das Erbiethen des Magistrats der Billigkeit, der damit vereinbarten reichsständischen Befugniß und dann auch der unter den Ständen zu beobachtenden Gleichheit wohl angemeßen befunden. Nur wäre an den Magistrat weiter anzusinnen, daß die bereits erfundene Visitations-

tionsmäßige Papiere sogleich, und dann die weiters zu erfindende von Zeit zu Zeit unverweilt anher eingesendet werden sollen. Zu dieser Meinung sind auch noch ein Catholischer und Evangelischer Subdelegirter herüber getretten, und auch die übrigen Evangelischen haben von den anfänglich in erster Hitze gegen die Reichsstadt ausgestoßenen Bedrohungen vermuthlich wegen folgender von der Oesterreichischen Subdelegation gemachten mündlichen Bemerkung sehr viel nachgelaßen, daß Worte von Bedrohungen, die man nicht ausführen kann, und manchmal auch auszuführen nicht unternehmen will, nicht nur unfruchtbar sondern auch gehäßig und der eigenen Reputation nachtheilig seyn würden. Es ist daher folgendes Conclusum per majora ausgefallen: „daß die bereits er„fundene Visitationsmäßige Briefschaften un„verzüglich und verschlossener übersendet, auch „die ferners erfindende von Zeit zu Zeit, wie „selbe vorkommen, anher befördert werden sollen; wobey dem Magistrat zu erkennen zu geben wäre, wie es um bedenkliche Folgen auszuweichen nothwendig sey, daß der Magistrat mit Auslieferung der in des Juden Behausungen vorfindigen Literalien an irgend jemand anderen, als an das Reichs-Directorium gänzlich an sich halte. Zugleich ist beliebet worden, daß in dem

an

an den Magistrat zu erlaßenden Schreiben mittelst einer beyzufügenden Anlage eine nähere Anleitung der in besagten Literalien versteckten Visitationsmäßigen Gegenständen zu geben wäre.

Schätzbarester Freund! Sie werden auch ohne aller Erinnerung von Selbst einsehen, wie bedauerlich man das Visitations-Werk mit einer Frage, ob man sich mit Auslieferung der Visitationsmäßigen Literalien begnügen, und ob man in der Absönderung dieser Papiere einem wirklichen Reichsstande trauen könne, aufgehalten habe. Fast sollte man glauben, man habe in der Untersuchung der jüdischen Literalien ohne Ausnahm nur mehrere Zeit, und sollten es auch Jahre seyn, durchzubringen, und hiemit zu allerley Absichten, vielleicht auch zum eigenen Privatnutzen das Geschäft hinauszuziehen getrachtet.

In der 594ten Sitzung ist der Jud bey dem Confess wiederum vorgenommen, und sind die meisten folgenden Sessionen, ausgenommen, was sich wegen vorgemelter Herbringungen seiner Literalien begeben hat, dazu verwendet worden.

Nur in der 613ten Sitzung sind wiederum einige Vota über den Punkt der Vermehrung und Unterhaltung der Kammergerichtsbeysitzer zum Protocoll gekommen, worunter auch das

Chur

Chur Brandenburgiſche geweſen iſt. Da in dieſem Voto hauptſächlich auf Neben-Vorſchläge, welche ſchon in dem gemeinſamen Reichsgutachten theils als unhinlänglich, theils als unthunlich abgewieſen worden, die Ruckſicht genommen wird, ſo laßt ſich wenig gedeiliches für den cameral-fond hoffen. Welches aber allerdingen ſehr zu bedauren iſt, dann wenn Se. Königl. Maj. wegen ihren ſo vielen und beträchtlichen im Reich mit wirklichem nexu beſitzenden Landen Sich der betreffenden Summa, welche wenigſtens die Beſoldung von zwey Beyſitzer ausmachen würde, entziehen, wer von den übrigen Ständen kann und wird dieſen Abgang erſetzen? Denen Reichsſtänden, die ohnehin zu ſehr und ohnproportionirt beladen ſind, mag der Erſatz ſo wenig mit Billigkeit, als bey ſolchem Abgang mit einer anzuhoffenden Wirkung angeſonnen werden.

Leben Sie indeßen wohl beſter Freund! und erlauben Sie, daß ich bey dieſer Gelegenheit meine aufrichtigſten Wünſche zu dem bevorſtehenden Jahreswechſel beyfüge, und zugleich die Verſicherung meiner unveränderlichen wahren Hochachtung erneuere.

LVIII.

Digitized by Google

LVIII. Brief.

Des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 1ten Hornung 1772.

Hoffentlich werden Sie bester Freund! die unleidentlichen Aufzüge, welche bey ihrem Conseß immer mehrers gehauffet werden, nicht entschuldigen wollen. Ganz Teutschland geräth hierüber in Erstaunen, und kann weder die Nachsicht der Committentschaften (wenn anderst die Verbeßerung der Justiz-Pflege die Absicht seyn solle) noch auch die Grundsätze begreiffen, nach welchen man vornämlich die Verzögerung der Inquisitions Sach über die suspendirten Beysitzer nur einiger maßen verantworten könne.

Daß auch bereits im Ernste einige Reichsstände aufsichtig geworden, beweiset der Umstand, daß deren verschiedene, welche in dieser ersten Klaß der Visitations-Deputation begriffen sind, sich wiederholt an Chur-Maynz mit der Erklärung gewendet haben, wie schwer es Denenselben falle, den Kosten-Aufwand auf eine so lange Zeit als sich die erste Klaß bereits den Visitations-Handlungen unterzogen hat, zu ertragen; daß selbe daher vermeinten, nicht allein wegen des Vergangenen den Ersatz bey dem gesammten Reich anverlangen zu können, sondern

auch

auch bey längerer Entstehung einer diesfalsigen Abhilfe Sich würden bemüßiget sehen, ihre Subdelegatos abzuruffen. Worauf Chur-Maynz gegen diese sich beschwerende Reichsstände sich nur lediglich mit der Erinnerung beschränkte, was nämlich für ein Antrag bey denen wegen der Kammergerichts-Visitations-Sache im Jahre 1766. obgewesenen vorbereitlichen Berathungen dahin vorgekommen wäre, daß die auf die Unterhaltung des Visitations- und Revisions-Personalis auflauffende Kösten in dem Maaße, wie solche zu des Reichs allgemeinen Dienst verwendet würden, auch durch einen allgemeinen Reichsbeytrag bestritten werden möchten.

Den 9ten Decemb. verflossenen Jahres hat auch der Churmaynzische Reichs-Directorialis alles dieses den Reichstags-Gesandten in dem Fürstlichen Nebenzimmer in circulo wirklich zu erkennen gegeben, und denenselben anheimgestellet, ob nicht gefällig seyn wolle, hierüber von den Principalschaften unverweilte Instructionen einzuholen. Die Gelegenheit dazu gab die vorausgegangene Erinnerung der Kaiserl. Principal-Commission daß die Kais. Maj. der baldigen Erstattung eines Reichs-Gutachtens auf die im Commissions-Decret bemerkte Gegenstände in puncto turni, recurrentiæ et

senatuum entgegen seheten, welche also Chur-Maynz am besagten Tage untereins den Gesandschaften eröfnete.

Man verglich sich hierauf, an die Kaiserl. Commission das folgende den 13ten datirte und den 19ten December dictirte Promemoria abzugeben: „wie nämlich einer höchst ansehnlichen „Kais. Principal-Commission gefällig gewesen sey, das in der Visitations-Materie des „Kais. und Reichs-Kammergerichts annoch ausständige Reichs-Gutachten dahin in Erinnerung zu bringen, daß solches über die in dem „Kais. Commissions-Decret ddo. 31ten Jänner und dictato 5ten Hornung 1770. enthaltene Gegenstände nun bald erstattet werden „möchte.

„Hievon ist allen dreyen Reichs-Collegiis „der ungesaumte Vortrag geschehen, und sich „darauf erkläret worden, daß man die noch abgängige Anweisungen beyzubringen sich angelegen seyn lassen, und sobald es thunlich, sothanes Reichsgutachten an Kais. Maj. allergehorsamst gelangen lassen werde.

„Nachdem aber unter denen Gegenständen, „worüber solches zu erstatten ist, sich auch der „Punkt der zu vermehrenden Anzahl deren Beysitzer des Kaiserl. und Reichskammergerichts,

„und

„und derſelben Unterhaltung befindet, worüber „von dem Kaiſerl. und Reichskammergericht, „und von dem Viſitations-Conſeſs ein Bericht „erfordert, bis nun zu aber nicht erſtattet wor„den; deſſen vorlauffige Einſicht aber und die „Erwegung deren darinnen vorkommenden Um„ſtände doch nöthig ſeyen; ſo wäre eine Kaiſ. „höchſt anſehnliche Principal-Commiſſion ge„ziemendſt und beſten Fleißes zu erſuchen, durch „die an Kaiſ. Maj. zu erſtattende allergehorſam„ſte Berichte es dahin einzuleiten, damit Aller„höchſt-Dieſelbe geruhen möchten, dem Viſita„tions-Conſeſs nicht nur die baldige Erlaſſung „ebengemelter Berichten, ſondern auch dieſes „allermildeſt aufzugeben, daß mit Beyſeitſe„tzung unnöthiger zur Hauptſache nicht ge„höriger Weitlauftigkeiten ſich nach Thun„lichkeit kurz zu faſſen, anmit das ſchon ſo „weit gediehene Viſitations-Geſchäft bald „zum beförderlichen Ende zu bringen, und „hiernächſt zur ungeſaumten Vornehmung „der Reviſionen zu ſchreitten ſey.

So denkt alſo die Reichs-Verfaſſung von dem Betrage und der Behandlungs-Art des Viſitations-Conſeſſes, und ſo denkt auch die Kaiſ. Maj. welche in einem an ihre Principal-Commiſſion den 25ten December 1771. erlaſſenen Reſcript folgendes in Rückantwort auf das

obige Promemoria zu erkennen gab: „wie näm„lich Allerhöchstselbe sowohl überhaupt ihre Will„fährigkeit Churfürsten, Fürsten und Ständen „gern bezeigen, und dadurch in gemeinschaftli„chen Vertrauen und Eintracht des Reichs „Wohlfart nach den vorhandenen Gesetzen zu „beförderen stetshin geneigt seyn, also habe auch „Kais. Maj. kein Anstand genommen, den in „dem Promemoria enthaltenen Antrag als auf „das gemeine Beste gerichtet, mildest zu begneh„migen, sofort zu dessen stracklichen Vollzug an „den Kaiserl. Visitations-Commissarium den „erforderlichen Auftrag zu ertheilen, wozuma„len ein und anderer Gegenstand dieses billigen „Verlangens bereits vorher durch die Kaiserl. „Commissarien bey dem Visitations-Conses „nachdrücklich erinnert, und in Betref des ge„meltermaßen geforderten Berichts jener von „dem Kammergericht schon vor geraumer Zeit „erstattet, und bis zu Einlangung des anderen „vom Visitations-Conses aufbewahret wor„den ist, um so nach beede der allgemeinen „Reichsversammlung vorzulegen.

„Die Kaiserl. Principal-Commission habe „diese Kaiserl. Entschließung durch das Chur„Maynzische Directorium deren Churfürsten, „Fürsten und Ständen daselbst bevollmächtig„ten Räthen, Bothschaften und Gesandten ge„wöhn-

„wöhnlicher maßen ehestens und mit dem Beysatze zu eröfnen, daß da hierunter derenselben „Verlangen mit Kais. gnädigster Wohlmeinung „erschöpfet, und dem Kais. Commissario der „genaue Vollzug und strackliche Einhaltung sothanen Auftrags aufgegeben worden, Ihro „Maj. der gänzlichen Zuversicht seyen, es werden Churfürsten, Fürsten und Stände auch „ihres Orts allenthalben fernerhin getreulich mitwirken, damit die von Ihro Maj. mehrmalen „dargelegte von gesamten Reichsständen rühmlich eröfnete Gesinnung den vollständigen Entzweck baldigst erreiche, als wozu Ihro Maj. „mit dem Kais. obristhauptlichen Amte alles denen Gesetzen nach beyzutragen und vollziehen „zu lassen nichts werden ermanglen lassen.

Von dem Antrage einiger Stände aber, daß ein allgemeiner Reichsbeytrag beliebet werden möchte, um die Kösten für die über die gesetzliche Frist mit der Visitation beladene Stände zu erleichteren, ist weder in dem vorgedachten Promemoria, noch in dem Kais. Rescript eine Meldung vorgekommen; und es ist solches (wenigstens nach meiner Meinung) sehr wohl geschehen. Denn obgleich diese Stände sich mit allem Fuge gegen diesen Kosten-Aufwand beschweren können, so folget doch daraus nichts anders, als daß selbe auf die in dem Gesetze be-

stimmte Abwechslung der Klassen zu bringen hätten, indem diese Abwechslung eben aus der Ursache, daß der Kosten-Last einige Stände nicht zu sehr drücke, sondern alle Stände mit diesem Geschäft (wie sich der J. R. Absch. §. 130. ausdrücket) sich bemühen sollten, wohl bedächtlich angeordnet worden ist. Und gesetzt auch, man wollte diesen Antrag wirklich in Proposition stellen, so werden sich wegen der Ausübung gewiß so viele Anstande ergeben, daß wohl schwerlich damit jemals auszulangen Hofnung seyn dörfte. Sollte aber dennoch dieser Vorschlag zu Stande kommen, so würde dadurch die Visitation wo nicht verewiget, doch aber gewiß noch mehr verlängeret werden.

Zudem scheinet mir auch ein derley gemeinsamer Unterhalt in gewißem Maaße mit der Wesenheit einer Reichs-Deputation zu streiten, die gemeinsame Unterhaltung eines Reichsgerichts zwar, wovon die Beysitzer von keinem Stande insbesondere abhangen, ist für desselben Eigenschaft ganz schicklich; nachdem aber die Subdelegirten bey einer Reichs-Deputation von ihren Deleganten abhangen und selbe repræsentiren wollen, auch nach den hieben gewöhnlichen Aufruf wirklich repræsentiren, und blos an Dieselbe sowohl in personal- als real-defecten Bericht erstatten, so würde nach mei-

ner

ner Meinung allemal etwas unförmliches herauskommen, wenn nämlich andere Stände gleich beytragen, aber nicht gleichen Einfluß dabey haben sollten. Leben Sie wohl.

LIX. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 24ten März 1772.

Endlich, schätzbarester Freund! erfolgte in der 625ten Sitzung wegen der Vermehrung der Kammergerichts-Beysitzer zwar ein Conclusum, aber noch nicht die volle Beendigung der Sache.

Das Conclusum war folgenden Inhalts: „Es wären die in Betreff der Vermehrung der „Kammergerichts-Beysitzer bey dem dahiesigen „Reichs-Visitations-Conses abgehaltene „Deliberationes in Abschrift mit einem allerunterthänigsten Begleitungs-Bericht an Kais. „Maj. und das Reich abzuschicken.

In der folgenden 626ten Sitzung gab über diesen Punkt die Kais. Commission eine Erklärung zum Protocoll, in welcher mit Voraussetzung der schon vom Kaiser Carl dem VI. in dieser Sache angewendeten reichsväterlichen Verwendungen sich auf das in der 446. Sitzung abgele-

gelesene Kaiserl. Rescript bezogen, und mit dem obigen Concluso um so mehr einverstanden zu seyn erkläret wird, „als es auf allerhöchsten „Auftrag geschehen sey, daß man einigemal die „Beförderung dieser hoch angelegenen Sache „mündlich erinnert, und anempfohlen habe.“ Chur-Maynz verlase hierauf einen entworfenen Begleitungs-Bericht. Da aber hierinnen sich auf den durch das obgemelte Rescript auher gelangten Kais. Befehl bezogen wird, welches vielen Subdelegirten nicht anstehen wollte, so ist das Conclusum per majora dahin ausgefallen, daß das heutige Protocoll und der entworfene Bericht noch vorerst per dictaturam communiciret werden solle; wodurch also abermals eine weitere Verschiebung des ohnehin schon 16 Monate schuldig gebliebenen Berichts erwirket worden ist.

In der 627ten und ersten Sitzung nach den Weynachts-Ferien stellte Chur-Maynz den Bericht abermals in Umfrag; es ergaben sich aber paria, indem die Helfte der Stimmen mit dem Entwurfe des Berichts verstanden ware, die andere Helfte aber forderte, daß man den dermaligen Bericht an Kais. Maj. und das gesammte Reich salvo jure abgehen lassen solle, indem in dem Entwurf nur die general-Worte enthalten waren, legen wir in Abschrift alleruntes-

unterthänigst hiebey. In der folgen 628ten Sitzung kamen zwar zwey neue Stimmen zum Protocoll, doch verfiel die Sach abermals in paria. In der Sitzung 629. gab das Directorium neuerdings zu erwegen, wie dieser Bericht wegen seiner Erheblichkeit längerhin nicht aufgehalten werden könnte; es sey also nothwendig zur Hebung der parium ein anständiges Auskunftsmittel zu treffen. Da sich ergeben hat, daß ein Subdelegirter, welcher vorhin mit dem Entwurfe des Berichts zufrieden war, sein Votum dahin abänderte, daß zwey Berichte einer an den Kaiser, der andere an das Reich abgeschicket werden sollte, mithin diese Meinung als ein votum singulare angesehen wurde, so stunden also die majora auf jener Seite, welche auf den Beysatz und das Reich angetragen hatten, folglich wurde der bemelte Bericht darnach expediret, und endlich den 15ten Jänner abgeschicket. Die Kais. Commission verglich sich mit diesem Concluso, fügte aber zugleich folgende Bemerkung als die Ursache ihres Beyfalles hinzu: „daß dieser Be„richt Allerhöchsten Orts ohnedem an die allge„meine Reichsversammlung gebracht zu werden „mitbestimmet ist, dieweilen Kais. Maj. mit „Churfürsten, Fürsten und Ständen hierüber „näher sich berathen und vergleichen werden.“

In der nachgefolgten 630ten Sitzung gab die Kaiſ. Commiſſion dasjenige Reſcript zum Protocoll, von welchem Sie, beſter Freund! bereits Meldung gemacht, und mir das hierüber an die Kaiſerl. Principal-Commiſſion zu Regensburg erlaſſene Befehlſchreiben mitgetheilet haben. Ich überſende Ihnen in der Anlage eine Abſchrift von dieſem Reſcript, u. will Ihnen auch die Worte nicht verhalten, deren ſich die K. Commiſſion dabey gebraucht hatte, wie folget: „was „auf das an K. Maj. von geſamtem Reich in Be„treff des zu erſtattenden Berichts in Anſehung „der Vermehr- auch Unterhaltung der Beyſitzer, „ſodann wegen des bald zu beförderlichen Ende „zu bringenden Viſitations-Geſchäftes und de„ren hiernächſt vorzunehmenden Reviſionen ge„langte Reichs-Gutachten Allerhöchſt-Dieſelbe „zu entſchließen, und hiebey Ihro Viſitations„Commiſſion aufzugeben, allergnädigſt geru„het haben, will dieſelbe mittelſt Verkündung „allerhöchſten Reſcripts dieſer anſehnlichen Ver„ſammlung zu eröfnen unentſtehen. Da der „erſtere Gegenſtand ſeine Erledigung dermalen „ſchon erhalten, ſo vertrauet Commiſſio Cæ„ſarea in Anſehung des übrigen zu ſammtlichen „vortreflichen Subdelegationen, es werde ſich „durchgehends der Art beeiffert werden wollen, „womit dem Allerhöchſt. Kaiſerl. mit jenem des

„Reichs

„Reichs vereinigten Verlangen das thunlichste „Genügen geleistet werde.

Freund! ich gestehe Ihnen aufrichtig, daß wir diese Ermahnung, und wenn sie auch in noch stärkeren Ausdrücken gefaßt gewesen wäre, allerdings verdienet haben. Es haben auch die mehresten Stimmen dieselbe gelassen angenommen, und sich zu aller möglichen Verwendung erbothen. Nur sind in dem Chur-Brandenburgischen Voto, welchem sich noch sieben Stimmen angeschlossen hatten, die Sätze wiederum vorgekommen, daß man die Kaiserl. Intention verehre, auch hoffe sich zweckmäßig betragen zu haben, und sein Benehmen gegen seine Committentschaft rechtfertigen zu können. Mir schiene diese Außerung besonders bey dem dermaligen Verhältniße der Sachen übertrieben zu seyn. Dann wie kann man doch der Kaiserlichen zumalen auf gesamter Reichsstände eigenes Ersuchen ergangenen Ermahnung entgegen setzen, daß ein Vilitator über sein Gutbefinden und Betrag Niemanden folglich auch Kaiserl. Maj. und dem gesamten Reiche keine Rechenschaft zu geben, nach Weisung von daher zu nehmen habe, sondern von seiner Committentschaft allein abhange? Anerwogen doch die Deputations-Höfe selbst von Kaiser und Reich delegiret, und von darum auch von dem ersten und höchsten

Com-

Committenten über den Auftrag Vorschrift und Maaß anzunehmen verbunden seyn, auch mittelst der Reichs-Instruction selbst wirklich übernommen haben. Wo noch hinzukommt, daß ein jeder Subdelegirter beym Angang des Geschäfts mit einem leiblichen Eid seine eigene Person verbindlich gemacht, und der Beobachtung der Gesetze, wovon die durch einen förmlichen Reichsschluß errichtete Gerichts-Instruction nicht ausgenommen werden kann, mithin auch des Oberhaupts und Obersten Reichs-Richters gesetzmäßigen Verfügung- und Erinnerungen sich unterworfen habe.

Ich wünsche zwar als ein aufrichtiger Patriot, daß diese Kaiserl. auch so gar durch die Reichsversammlung unterstützte Ermahnung die besten Folgen nach sich ziehen möge. Ich getraue mir aber solches nicht zu versprechen. Niemand will an dem Vergangenen Schuld tragen, und in der Zukunft wird man bey jedem Falle, wo ein Aufenthalt machendes Geschäft angegangen werden will, die Absicht einer genauen Untersuchung vorschützen. Das seltsamste dabey ist noch dieses, daß sogar jene Subdelegirte, welche zur kürzeren Fassung von ihren Höfen immer erinnert werden, daher äußerlich von der Beschleunigung sprechen müssen, doch in dem Werke selbst fast so oft, als es um Handlungen

lungen zu thun ist, die auf Weiterungen leiten, und Kürze halber, da nichts concludentes daraus zu erwarten stehet, umgangen werden könnten, immer auf dasjenige stimmen, was die Weiterung veranlasset. Daher kommt es, daß sich einige Subdelegirte gleichsam ein Geschäft daraus machen, bey allen möglichen Gelegenheiten Acta abzuforderen, so viele Leute, als nur möglicher Dingen von der Sache wissen können, abzuhören, die Cameral-Personen über alle Kleinigkeiten zur Verantwortung zu ziehen, Zeug mit Zeuge zu confrontiren, ja so gar von sich widersprechenden Zeugen einen jeden mit Eid zu belegen, ohne auf den dabey unfehlbaren Erfolg eines perjurii ruckzusehen.

Uebrigens wertheſter Freund! haben wir schier alle übrige Sitzungen mit dem Verhör des Judens und seines Bruders, und mit anderen Præparatorien und Adminicular-Geschäften, um sich der Abthuung der Personal-Gebrechen Schritt für Schritt zu näheren glücklich und ohne aller Erschöpfung unserer Kräfte durchgebracht.

In der 634ten Sitzung machte der Chur-Trierische Herr Subdelegirte mit seiner Relation in Sachen der Carthaus Wallon contra Bel-

Belli den Anfang. Sie bestand in mehr als 180 Bogen, und die Anhörung derselben war der Gegenstand von neuen Sitzungen.

In der 642ten Sitzung fieng sodann der Herzoglich Bremische Herr Subdelegirte seine Correlation an. Dem Vernehmen nach solle diese gar auf 500 Bogen ansteigen. Was denken Sie, bester Freund! wann werden wohl unsere suspendirte Beysitzer Hofnung haben, die Bestimmung ihres Schicksals zu erhalten? Uebrigens aber ist das Urtheil in dieser Rechts-Sache so beschaffen, daß man in Berathschlagung genommen, ob nicht alsobald, und ohne den ohnehin weit entfernten Schluß der Correlation zu erwarten, ein Decretum an das Kammergericht erlassen werden solle, damit dieses Urtheil sogleich ausgestrichen und niemals als ein præjudicium angezogen werde. Die mehreren Stimmen scheinen wirklich auf die Erlassung eines solchen Decrets anzutragen. Die Kaiserl. Commission gab hierüber Sess. 655. zu erkennen, daß selbe zwar das Verfahren in dieser Sache nicht billige, und nicht weniger erachte, daß wegen üblen Folgen eine Visitationsmäßige Vorsehung nothwendig seyn werde, da aber die Sach von Wichtigkeit sey, folglich das zu verfügende sich mit mehrerem Bestand nach geendigter Correlation und vernommenen Beysitzern

ſitzern werde ermeſſen laſſen, ſo ſehe ſich Commiſſio veranlaſſet beſtens anzuempfehlen, daß bis dahin die Deliberation, was eigentlich zu verfügen ſey, ausgeſetzet bleiben möge. Es haben über dieſe Commiſsions-Erklärung ſogleich in der nämlichen Sitzung die meiſten Subdelegirte abgeſtimmet, und zeiget ſich dermalen, daß dieſe Sach, wie ich vermeine in paria verfallen ſeyn dörfte. So viel ich aber unter der Hand vernehme, wird das Directorium dieſe Materie lediglich auf ſich beruhen laſſen, und es ſcheinet, daß auch die entgegen ſtehende Stimmen nicht weiters darauf andringen werden.

Nur dieſes habe ich hier noch anzuzeigen, daß in der 649ten Sitzung von der Kaiſerlichen Commiſsion dem Conſeſs bedeutet worden, daß des Kaiſ. Maj. den bisherigen Kaiſ. Commiſſarium den Hochgebohrnen Carl Egon des H. R. Reichs gefürſteten Landgrafen zu Fürſtenberg von hier ab, und zu anderen allerhöchſten Dienſten zu beruffen, und an deſſen Platz den wirkl. geheimen Rath des H. R. Reichs Grafen Gundacker von Colloredo und Waldſee zu ernennen entſchloſſen haben. In der folgen 650 Sitzung erſchien ſodann der neue Kaiſerl. Herr Commiſſarius und gab die gewöhnlichen Erklärungen zum Prototoll. Leben Sie wohl.

Bey-

Beylage
zum LIX. Brief.

Copia Kaiserlichen Rescripti an den Kais. Visitations Commissarium v. Erthal

ddo. Wien den 25ten Decembris 1771.

Tit.

In Uns haben der Churfürsten, Fürsten und Stände bey der allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte durch Unser Kais. Principal-Commission daselbst jüngsthin das geziemende Ansuchen gebracht, daß Wir geruhen mögten, den Visitations-Conses nicht nur die baldige Erlaßung des vorlängst über den Punkt der zu vermehrenden Anzahl der Beysitzern unseres Kais. Kammergerichts und derselben Unterhaltung geforderten bis nunzu nicht erstatteten Berichts, sondern auch dieses allermildest aufzugeben, daß mit Beyseitsetzung unnöthiger, zur Hauptsache nicht gehöriger Weitlauftigkeiten sich nach Thunlichkeit kurz zu faßen, anmit das schon so weit gediehene Visitations Geschäft bald zu beförderlichem Ende zu bringen, und hiernächst zu ungesaumter Vornehmung der Revisionen zu schreitten seye.

Nach-

Nachdem Wir nun diesem Ansuchen gnädigst zu willfahren Uns um so mehr bewogen finden, als solches den bereits vorhandenen Gesetzen, und dem darinn zum Grund gelegten heilsamen Endzweck gemäß, von Uns auch bereits durch Unsere Kais. Commissarios bey der Visitation die mehrfällige gleichmäßige Kais. Ermahnung geschehen ist; als tragen Wir dir hiemit gnädigst auf, daß du oberwehntes an Uns von sammtl. Churfürsten, Fürsten und Ständen gebrachtes billiges Verlangen ehestens in dem Visitations-Conses mit Unserer demselben beyfälliger Kais. Willensmeinung eröfnest, sofort Unser vorgedachtermaßen, von der Reichs-Versammlung angeruffenes Kais. Amt dahin werkthätig und gehörig eintretten lassest, daß an Uns der vorlängst über den Punkt der zu vermehrenden Anzahl der Beysitzern Unsers Kais. Kammergerichts, und derselben Unterhaltung von dem Visitations-Conses geforderte, bis nun zu nicht erstattete Bericht, wie an Uns das Kais. Kammergericht den von ihm über den nemlichen Gegenstand geforderten Bericht bereits erstattet hat, unverschieblich erlaßen; Sodann mit Beyseitsetzung unnöthiger zur Hauptsache nicht gehöriger Weitlauftigkeiten, sich nach Thunlichkeit kurz gefaßet, anmit das schon so weit gediehene Visitations-Geschäft bals zu beförder-

lichem Ende gebracht, und hiernächst zu ungesaumter Vornehmung der Revisionen geschritten werde.

Wie Wir Uns nun versehen, es werde der Visitations-Conses vorgemeldtes sammtlicher Churfürsten, Fürsten und Stände billiges Verlangen und Unser darauf vereinbartes Kaiserl. Begehren in baldige genugsame Erfüllung zu setzen von selbsten den gebührenden Bedacht nehmen; also geben Wir dir, als Unserm Kais. Commissarium, dabey gnädigst auf, daß du in Unserm Kais. Namen all-vorstehendes mit Unserer Kais. wohlmeinenden Ermahnung in dem Visitations-Conses zum gehörigen Fortgang bringest, auf den Vollzug strackslich haltest, und nichts zulassest, was mehrgedachtem Antrag in seiner genauen Erfüllung verhinderlich seyn möge. Wir verbleiben dir mit ꝛc.

LX.

LX. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 20ten April 1772.

Ich muß in meiner Beantwortung wertheſter Freund, von jenem bedauerlichen Satze ihres Schreibens den Anfang machen, wo Sie dem neuerlichen Kaiſ. Reſcript oder vielmehr der vom Kaiſer und geſamten Reich einſtimmig erlaßenen Ermahnung keine erwünſchte Folgen verſprechen. Die Urſachen, welche Sie anführen, ſind leider nur zu ſehr gegründet, und ich muß Ihnen aufrichtig bekennen, daß ob ich gleich ſchon viele Jahre im Gerichts- und Kanzley-Praxi durchgebracht, doch aber noch niemals einen ſolchen modum procedendi, welchen man vermög der von Ihnen und auch ſonſt verläßlich erhaltenen Nachrichten bey dem Viſitations-Conſeſs einſchlägt, geſehen und erfahren habe.

Ich kann es unmöglich billigen, daß man auf einer Seite bey jeden Gegenſtänden, auch öfters nur auf bloße Muthmaßungen ſich gründenden und noch dazu nur geringen Fehlern mit proceſſualiſchem Umtriebe, und weitlauftigen Relations-Verfaßungen dareingehe, auf der anderen Seite aber die defenſiones dabey verkürze

kürze oder wenigstens ins unendliche hinausschiebe, wie mir dann von sicherer Hand berichtet worden, daß der alte 78. jährige Beysitzer von Nettebla die schon am 17ten Junii verflossenen Jahres anverlangte copiam indiciorum noch bis diese Stunde nicht erlangen, noch auf sein Ansuchen einen Bescheid erhalten können. Mit einem Worte bester Freund, es scheinet fast, daß einige bey ihrem Conseſs den Grundsatz angenommen haben, als wenn ihnen die Macht zustehe, mit den Personen des höchsten Reichsgerichtes in der Art monarchisch und so gar ohne Einhaltung der Proceß-Ordnung zu verfahren, wie mancher Stand des Reichs seine Beamte und Unterthanen behandlet. Ich habe diesen seltsamen Satz in dem Protocoll der 300. Sitzungen sehr weitläuftig in dem gräflichen Voto gelesen; wo unter anderen folgende Stelle vorkommt: „Subdelegatus wolle bey dieser Gelegenheit nicht unerinnert laßen, daß die Proceß-Art gegen Dienere des Staats keine andere sey, als jene welche in dem pacto tacito und dem Recht der Natur ihren Grund finde. „Jede willkührliche Regel und Richtschnur proceßualischen Verfahrens hat die höchste Gewalt „untergebenen richterlichen Personen nicht aber „sich selbst vorgeschrieben. Der Diener des „Staats ist zur Beweißführung verbunden, daß

„er

„er die Eigenschaft, den Verstand und Geschick-
„lichkeit und den guten Willen bis dahin ge-
„habt und noch habe, welcher zu seinem Amt
„nöthig ist. Es kommt also bey einer solchen
„Untersuchung nicht darauf an, daß der Diener
„überführet werde und der Mangel offenbar sey,
„sondern ob der Richter, so weit es nöthig,
„von jenen Erfordernißen überzeuget worden,
„oder ob vielmehr die Umstände mancherley über-
„einstimmende menschliche oder in Gesetzen ge-
„billigte Vermuthungen zumalen in Fällen, wel-
„che schweren Beweises sind, und andere Pro-
„ben das Gegentheil glauben machen.

Gleichwie aber weder die Reichs-Instruction noch sonst ein Reichsgesetz diese gegen alle Verfaßung lauffende Macht und Willkuhr zuläßt, so würde auch ein solcher Betrag immerhin die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen, indem manche geschickte Subjecta sich nicht so leicht einem so gefährlichen Amte unterziehen, andere aber etwa sich ex metu reverentiali zu widrigen Handlungen desto ehender verleiten laßen dörften.

Was das in der Valloner Sache an das Kammergericht zu erlaßende Decret betrift, so muß ich zwar bekennen, daß eine Vorsicht wegen der præjudiciorum Cameralium nicht

überflüßig sey. Dann ich habe Gelegenheit gehabt, nicht selten zu bemerken, daß einige Beysitzer platterdingen auch manchmal ohne hinlänglicher Prüfung, ob eine vollkommene Aehnlichkeit des Casus vorhanden sey, auf vorgegangene Erkenntniße sich bezogen, und diese als Præjudicia auf jeden Vorfall angesehen haben; folglich es allemal nothwendig seyn wolle, den gesetzmäßigen Gebrauch der præjudiciorum cameralium in das rechte Geleiß zurückzubringen und allen Mißbrauch abzuwenden.

Hingegen aber ist zugleich zu erwegen, daß nicht nur das in Antrag gebrachte scharfe Verfahren dem Ansehen des ganzen Reichsgerichts auf immer nachtheilig seyn, und dessen Respect sehr herabsetzen würde; sondern auch daß jene Subdelegirte, welche schon so oft mit Reformirung und annullirung der Kammergerichts Urtheile ohne Revisions und Syndicats Formalitäten durchzubringen sich bestrebet haben, eben itzo eine erwünschte Gelegenheit um einen solchen Vorgang zu erschleichen vorhanden zu seyn erachtet haben. Wenn man diese beyde wichtige Absichten genau überdenket, so kann ich wohl die Gutheissung dieses Antrags von zwey Stimmen ihres Consesses, nicht aber auch den Beyfall so vieler übrigen Votorum begreiffen.

Der

Der Visitations-Bericht wegen Vermehrung und Unterhaltung der Kammergerichts-Beysitzer ist mittelst eines Kais. Commissions-Decrets de dato 15ten und dictato 21ten Februarii unverzüglich an die Reichsversammlung mit dem Begehren gebracht worden, „damit „sothane wichtige Sache in reife Berathschla„gung gezogen, und mit den hinlänglich ausgie„bigen allgemein einverständigten Mitteln eine „solche dauerhafte Einrichtung an Handen ge„geben werde, wodurch nach dem wahren Sinn „der Gesetze, und Verfaßung dem Justizwesen „am Kaiserl. Kammergericht zum Trost des ge„sammten Reichs die standhafte gute Ordnung „und zuverläßige Hilf verschaffet, mithin durch „ein förderliches Gutachten Ihro Kais. Maj. „im Stande gesetzet werden möchten, mit aller„höchst Ihro ferneren Kaiserlichen Entschlies„sung die weitere heilsame gesetzliche Vorsehung „treffen zu können, womit endlich eine so lange „gewünschte Sache zur Wohlfahrt des Vater„landes bey der jetzigen Reichsversammlung zu „derselben unvergeßlich bleibenden Ruhm und „Danknehmigkeit ihre vollständige Erfüllung „erhalte.

Ich kann Ihnen zugleich wertheſter Freund, im Vertrauen nicht bergen, daß bey den mehresten Gesandten auf dem Reichstage die Unzu-

friedenheit gegen ihren Conseß immer mehrers über Hand nehme, besonders da man so wenig Frucht von der letzteren selbst durch den Reichstag veranlaßten Kaiserl. Ermahnung wahrnimmt, und da man auch benachrichtiget seyn will, daß verschiedene Subdelegirte sich bey ihren Höfen gegen den Reichstag mit der Angabe beschweret haben sollen, daß die Visitations-Deputation von der Reichs-Versammlung in keinerley Weise abhängig, mithin auch auf derley Erinnerungen eine Rucksicht zu nehmen nicht verpflichtet seye.

Mir ist gar wohl bekannt, daß man sich von Seite dieser Visitatorum auf die bey Anfang der Visitation zu Maynz herausgekommene so genannte Betrachtungen zu beziehen pflege, worinnen dieser thesis von der Unabhängigkeit vorkommt. Allein man kann den Ungrund dieser Anwendung sogleich erkennen, wenn man nur die Verrichtungen, welche der zur Visitation und Revision aufgestellten Reichs-Deputation aufgetragen worden, von der Art, mit welcher diese Verrichtungen behandlet werden, wohl unterscheidet. In den Verrichtungen selbst sind die Subdelegirte auf die Instruction und auf den besonderen Eid gebunden, mit welchem Sie dieser Verrichtungen halber beleget worden; beyde aber weisen dieselbe auf die schon bestehende

Reichs-

Reichsgesetze und Kammergerichts Ordnungen an. Was nun die Deputirten nach der Instruction und nach den Gesetzen handlen, auch was sie als besonders beeidete Richter in Justizsachen aussprechen, darinnen haben ihre Handlungen die volle Gültigkeit. Wenn selbe aber die Schranken der Instruction überschreiten, und besonders in die gesetzgebende Gewalt auf eine offenbare oder stille Art eingreiffen, wie dieses bey ihrem Conseß schon öfters unternommen worden ist — wenn sie einen solchen modum der Behandlung einschlagen, welcher der gesetzmäßigen Anordnung oder sonst dem Hauptabsehen ihrer Bestimmung nicht gemäß ist, wie mit der Behandlung all- und jeder Sachen in pleno, mit dem weitlauftigen votiren, und dem noch mehr Zeit verderblichen dictiren der Votorum ad Protocollum, dann mit Erliegenlaßung der Revisionen, und überhaupt mit der jahrweisen Aufziehung der Geschäfte geschehen ist, so hat allerdingen die Gewalt der gesetzgebenden und auf die Erhaltung des Ganzen fortan wachsamen Macht des unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammleten Reichs einzutretten. In diesem Maaße also glaube ich, daß die Gewalt des einen und des anderen Theils einander ganz unabbrüchig, und zu Erzielung

des allgemeinen Bestens in ihrer Art wohl angewendet sey.

Vorzüglich aber wird man darüber unwillig, daß ihr Conseß bereits schon so viele Zeit zu der Juden Historie, und Abhörung anderer Zeugen verwendet habe, welches unmöglich den Justizeifer allein zum Endzweck haben kann. Man ist daher des Darfürhaltens, daß zu derley Untersuchungen nur einige Subdelegirte zu deputiren gewesen wären, wo sodann die übrigen zu anderen Arbeiten, und besonders zur Abtheilung der Revisionen hätten angewendet werden können, indem es eine nach dem dürren Buchstaben des J. R. Abschiedes §. 130. ausgemachte Wahrheit ist, daß nicht wegen der Vollbringung der Visitation, sondern wegen der vielen Revisions-Sachen eine so zahlreiche extraordinari-Deputation von 24. Ständen beliebet worden ist.

Ferners behauptet man auch, und meines Erachtens mit gleich gutem Grunde, daß die Untersuchungen nicht in das unnöthige zu erstrecken, sondern sich damit zu begnügen seyn wolle, wenn eine That, welche die Entsetzung nach sich ziehet, hinlänglich erhoben worden; weil man ansonst bey der dermaligen Behandlungs-Art noch gar kein End solcher Untersuchungen voraus sehen kann.

Alles

Alles dieses bringet einige auf den Gedanken, daß man bey Gelegenheit der zu erledigenden Berichte in materia turni, recurrentiæ etc. und der Vermehrung der Beysitzer, auch die meisten übrigen Punkten der real-Gebrechen sogleich unter eins auf dem Reichstage in Berathschlagung bringen, und dadurch also der Visitation nur allein noch die Erledigung der personal-Gebrechen übrig laßen, und dazu das End der Behandlung festsetzen solle. Dann die noch rückstehende Erledigung der dubiorum cameralium schlägt ohne dieß mehrentheils in die gesetzgebende Gewalt ein, wie dann auch dieses Geschäft durch das Deputations-Gutachten de dictato 13ten Novembr. 1653. an das Reich gewiesen worden, und also auch dermalen dahin gezogen werden mag. Was die Verbesserung des Concepts der K. G. Ordnung betrift, so würde daßelbe ohnedieß nach Vorschrift der auf dem Reichstage auszumachenden Gegenständen in vielen Stücken abgeändert werden müßen; daß also der Auftrag dem Kammergericht geschehen, und sodann die Einsehung und Berichtigung solcher Arbeit der nächsten Visitation vorbehalten werden könnte, wie dann ein gleiches auch Ao. 1653. wegen der damals in puncto Justitiæ getroffenen Abänderungen ist veranlasset worden. Dadurch also dörften der dermaligen

ligen Visitation alle in das Visitations Wesen einschlagende Agenda auf eine natürliche Art entfallen, und hiernach die Hofnung und Möglichkeit zu deren Beschließung und dereinstigen Angehung der Revisionen sich darstellen.

Leben Sie wohl.

LXI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 20ten May 1772.

Es kann Ihnen schätzbarester Freund, der betrübte Zustand, in welchen unser Visitations-Conseſs versetzet worden, ohnehin nicht mehr verborgen seyn; nur werden Sie von den Pflichten meiner Freundschaft von Tag zu Tag erwartet und gefordert haben, daß ich Ihnen eben itzo, wo sich ein so merkwürdiger Umstand ereignet hat, eine eben so geschwinde als ausführliche Erzehlung hierüber lieferen werde. Allein da ich theils durch die an meine Delegationsschaft zu erstattende mehrere Berichte, theils durch eine kleine Indisposition verhindert war, diesen Pflichten ein Genügen zu leisten, so hoffe ich bey meinem schätzbarestem Freund eine Nachsicht in deme zu verdienen, daß ich mit meinem

meinem Berichte etwas länger zurückgeblieben bin. Hingegen solle es an der Offenherzigkeit und genauen Schilderung dieses Vorfalles, woran ich ganz keine Schuld trage, nicht fehlen.

Nachdem Wir bisher die langwierige vom Herzogl. Bremischen Subdelegirten schon vor 3. Jahren übernommene- bereits am 5ten Junii vorigen Jahres nächstens vorzubringen verheissene- aber erst am 12ten Hornung dieses Jahres angefangene und nunmehr wirklich durch 24. Sitzungen daurende, doch bis heutigen Tag keine Hofnung einer baldigen Vollendung zeigende Correlation über die beruffene Valloner-Sache bisher mit aller Geduld und Gelaßenheit angehöret hatten, gefiel es dem besagten Herrn Correferenten in der 663ten Sitzung darauf anzutragen, daß der Herr Kammerrichter über verschiedene neue Fragstücke mündlich vor dem Conseſs vernommen werden sollte.

Der Chur Trierische Herr Subdelegirte als Referent in dieser Angelegenheit verwarf in der 664ten Sitzung diesen Antrag aus sehr triftigen Ursachen, und zwar neben anderen, wovon ich hier keine Meldung machen kann, auch derowegen, weil über das, was das Personale des Herrn Kammerrichters betreffen kann, andere Referenten bestellet seyn, das Schicksal der drey

suspen-

suspendirten Beysitzer, welches großentheils von der Beendigung der Re- und Correlation über diese Angelegenheit abhanget, noch länger verzögert, und es zugleich der Mühe nicht lohnen, sondern überflüßig seyn würde, „den Kammerrichter hierüber als über einen zu gegenwärtiger Untersuchung gar nichts relevirenden „Umstand zu vernehmen, wo zumalen derselbe „ohne dem bereits bey seinen Pflichten die Versicherung gegeben habe, von denen ihm abgeforderten Schriften nichts mehr in Handen zu „haben.

Es erwiederte aber sogleich der Herr Correferent, daß er sich allenfalls zu einer extraordinari-Session erbietig erkläre, übrigens aber, falls die majora solches nicht belieben sollten, sich das Protocoll offen behalte. Hierauf erfolgte die Umfrage, und die majora giengen dahin, „daß der Herr Kammerrichter über die „projectirten Fragstücke nicht zu vernehmen sey, „doch wurde die Formirung des Concluſi, weil „sich der Hr. Correferent das Protocoll offen „gehalten hatte, bis ad proximam ausgesetzet.

Ein solches Interims-Concluſum muß Ihnen wertheſter Freund! seltsam vorkommen, daß man nämlich dazumal, wann die majora offenbar vorhanden sind, wegen einer von einem einzi-

einzigen Subdelegirten noch anzuhörenden Widerlegung eines Voti das Concluſum aufhalte. Man hat aber dennoch, wiewohl gegen die Meinung anſehnlicher Stimmen für gut befunden, dieſes aufzügliche Concluſum einsweilen um gewöhnlichen Heftigkeiten auszuweichen, ſich gefallen zu laßen.

In der 665ten Sitzung erſchien alſo der Herzogl. Bremiſche Hr. Subdelegirte mit ſeinem vorbehaltenen Voto, in welchem nicht nur die Relation des Churtrieriſchen in vielen Stücken ſyndiciret, und demſelben vorgeworfen wird, daß er vieles in ſeiner Relation ausgelaßen habe, ſondern auch den mehreren Stimmen dadurch mit Verachtung begegnet wird, daß obgleich der obengemelte Antrag „den allgemeinen Beyfall verfehlet habe, ſo habe doch „ſelber ſo vielen und ſo groſſen Beyfall gefunden, daß ſolches Correferent mit Hochachtung erkenne und verdanke. Er wolle demnach, um ſich keinem Scheinvorwurf eines „Eigenſinns blos zu ſtellen, Niemanden ein „beneficium (welches das Verhör des Kammerrichters ſeyn ſolle) „aufdringen, ſondern ſich „mit dem Troſt beruhigen officio imperfecto „pariter ac perfecto perfunctus.„ Der Schluß dieſer ziemlich weitläuftigen Abſtimmung gieng endlich dahin, daß Correferent ſich

feyer-

feyerlichst gegen die aus diesem beschwerlichen Umweg entstehende Weitlauftigkeit verwahre cæteroquin majora venerando.

Als hierauf Chur Maynz sich vernehmen ließ, ob noch ein oder der andere Subdelegirte seinem Voto etwas ab- oder zuzusetzen habe, um das bis auf diese Zeit ausgesetzte Conclusum hiernach fassen zu können, erklärte der Chur Trierische „daß er bey dieser Gelegenheit nicht „umhin könne, das Chur Trierische Mißvergnügen und Verabscheuen über des Geschäfts „unaufhörliches Verschleiffen, und daß man bey „solchen Umzügen wider die gerechteste Erinnerung Se. Kaiserl. Maj. und des gesammten „Reichs in langen Jahren kein Ende sehen werde, ad Protocollum zu erklären, auch wegen „des kostspieligen Zeit-Verderbes die Genugthuung und Entschädigung sich ausdrücklich „vorzubehalten. Wogegen der Herzoglich-Bremische nur folgendes ad Protocollum gab: „diesorts seine ernstliche und pflichtmäßige Verabscheuung unnöthiger Weitläuftigkeit werkthätig zu erweisen, beziehe er sich lediglich auf „den selbst redenden Inhalt des Protocolls.

Da nun hierauf eine neue Umfrag geschah, und jeder Subdelegirter auf seiner in der vorigen Sitzung geäußerten Meinung lediglich mit

den

den Worten: repeto votum meum, bestand, schritte man zur formirung des Concluſi, wobey aber Chur Brandenburg und 5. andere Subdelegirte, welche dem Bremiſchen Vorſchlage beygeſtimmet hatten, ihren diſſenſum in dem Concluſo vorzumerken verlangten. Es erfolgte dasſelbe alſo in folgenden Worten: „diſſen„tientibus Chur Brandenburg, Sachſen Go„tha, Brandenburg Culmbach, Braunſchweig„Wolffenbütel, Baaden Durlach und Grafen, „es wäre der Hr. Kammerrichter über die von „dem vortreflichen Hrn. Correferenten Seſſ. „663. verleſene Fragſtücke weiters nicht zu ver„nehmen.

Ich muß Ihnen dabey noch eine artige Anecdote im Vertrauen eröfnen. Daß nämlich die für den Bremiſchen Vorſchlag unirte Subdelegationen gleich nach der 665ten Sitzung, in welcher das Concluſum ad proximam verſchoben worden, an drey zu Frankfurt annoch abweſend geweſene Subdelegirte, eigene eſtafettes abgeſendet, und die Auslagen dazu aus jener Caſſa beſtritten haben, welche das Corpus Evangelicum zu Beſtreittung der Proceßkoſten Evangeliſcher Partheyen, welche curis et ſumptibus communibus nach Maaßgab des Concluſi Corporis vom 11ten April 1770. unterſtützet werden ſollen, allhier niedergeleget hat. Es

waren aber diese Kosten sehr unfruchtbar verwendet, indem die drey Abwesenden deme ungeachtet von der gefolgten Sess. 665. weg- und zu Frankfurt geblieben sind.

Gleichwie nun bereits in der vorgemelten Sitzung 665. der Herr Correferent gleich nach Verlesung seines vorbehaltenen Vori ohne weitere Umfrage und die Formirung dieses schon in Sess. 664. in Protocoll gelegenen Concluſi zu erwarten, mit Vorlesung seiner Correlation über eben diesen Punkt wegen Vernehmung des Herrn Kammerrichters auf dessen Umgehung doch majora bereits gestimmet, eigenmächtig fortgefahren ist, so erschien derselbe in der 666ten Sitzung noch dazu mit einer solchen Aeußerung, welche nicht nur einer wahren Strafpredigt ähnlich war, sondern auch die heftigsten Beleidigungen gegen die mehrern dem Bremischen Vorschlage entgegen gestandenen Stimmen in sich enthielt. Er hatte kein Bedenken denjenigen, welche das leztere Concluſum veranlasset haben, in das Gesicht zu sagen, „daß das Ver„gnügen und die dankbare Verehrung die Ge„brechen entdecket zu haben nicht allgemein, son„dern, worüber jeder patriotischer Justizeiferer „von Verdruß und Abscheu so unwürdiger Ge„sinnung erzitteren muß, jenes Werk göttlicher „Vorsehung und dessen pflichtmäßige Forde-

„rung

„rung und Anwendung zu behinderen, ja zu „hintertreiben alle menschmögliche visitations„widrige Künste und Vorspiegelung (unter de„nen die geheimen, die nur in Wirkungen zu „verspühren gewesen, vielleicht auch zu ihrer „Stunde noch in dieser Zeitlichkeit ans Taglicht „kommen werden, gewiß aber an jenem allgemei„nen Tage des Welt-Richters vor seinen in das „innerste deren Herzen eindringenden Augen „nicht verborgen bleiben, sondern in ihrer Ab„scheulichkeit entdecket und auf der Stelle ihren „gebührenden Lohn empfangen werden) gebrau„chet worden. Sodann wird mit gleicher Verfänglichkeit der beleidigende Wunsch beygefüget: „daß gegen solche Künste (Bremensis) von der „über das höchste Reichs-Justizwesen wachen„den, waltenden und sich erbarmenden göttlichen „Vorsehung so unverdrossen als unerschrocken „die trostvolle Zuversicht behalte, daß endlich „einmal jene Unerkenntlichkeit und Hintertrei„bung ein Ende nehmen, und in diesem 6ten „Jahre (quod bonum faustum, felix, for„tunatumque sit) dem Visitations-Geschäft „sein ungehemter starker wirksamer Fortgang in „Gefolge der zwischen Kaiser und Reich vergli„chenen Reichs-Instruction, K. G. Ordnung „und anderen einschlagenden Reichs-Satzungen „werde gelassen, und fernerhin nicht erschwe-

„ret werden.“ Endlich wird am Schluße auch das Chur-Trierische Begehren wegen des Ersatzes der über die gesetzmäßige Zeit aufgewendeten Kosten auf Satyrische Art an den Beutel des verhaften Judens mit den Worten angewiesen: „daß die von dem Juden gezogene Gelds„summen undecunque zur Entschädigung sol„cher Kosten für dieselbe begehrende herbenge„schaffet, und darauf sowohl als auch auf die„jenige, welche durch Pflicht vergessene Hinter„haltung — — sich theilhaftig gemacht ha„ben, unverzüglicher ernsthafter Bedacht ge„nommen werde. Hierauf continuirte Herr Correferens ohne weiters ein Wort abzuwarten mit seiner Correlation in der Valloner Sache, nahm aber auch hier nur den Anlaß gegen die ihm widersprechende Subdelegationen und am meisten gegen das Chur-Maynzische Reichs-Directorium annoch mehrere und weit stärker beleidigende Vorwürfe einzumischen, wovon ich Ihnen aber wertheſter Freund, kein verläßliches détail zu machen im Stande bin, weil ich mich auf mein Gedächtniß nicht verlassen kann, und alles ganz schnell zuweilen auch truncato sensu und in dem heftigsten Tone verlesen worden. Nur folgende Worte: „sein Justiz„eifriges Gewissen könne sich mit einem lauen „dixi &c. nicht befriedigen“ blieben mir sehr wohl

wohl im Gedächtniße, indem dadurch auf den Chur-Bayerischen Hrn. Subdelegirten gedeutet worden, welcher dem Hrn. Correferenten auf das Zureden, warum nicht von ihm ebenfalls ein dissensus erkläret worden, die Worte zurückgesagt hat dixi et sufficit.

Bey dem Ende dieser Sitzung gab man dem Hrn. Correferenten seine übertriebene Heftigkeit zu erkennen. Einige trugen auf einen Bericht an den Kaiser an, die mehreren Stimmen aber beharreten simpliciter darauf, daß diese letztere Aeußerung samt dem dabey verlesenen Theil der Correlation per dictaturam mitgetheilet werden solle. Es hat zwar nicht nur annoch in dieser Sitzung, sondern auch gleich den nämlichen Nachmittag der Chur-Brandenburgische versuchet die Sache allenfalls dadurch zu vermittlen, daß einige heftige Stellen in den Bremischen Aeußerungen herausgelassen werden sollten. Allein Niemand wird unsere Partie verdenken können, daß selbe bey einer so heftigen Beleidigung eine so gar geringe Genugthuung anzunehmen verweigert habe, besonders da man leicht vorsehen konnte, daß bey der schon bisher per gradus beobachteten Nachsicht für die Zukunft dadurch keine gedeilichere Wirkung zu hoffen sey.

Als man demnach den 4ten dieses das Conseß-Zimmer betrat, äußerte das Directorium gegen den Herzogl. Bremischen Hrn. Subdelegirten „daß dasselbe im Namen Kais. Commis„sion und mehrerer vortrefl. Subdelegirten den „besagten Herrn Gesandten ersuche, dasjenige, „was selber in lezterer Sesion als eine Fortse„tzung Correlationis verlesen, dies Orts zuzu„stellen, damit man Einsicht davon nehmen „könne. Der Herzoglich-Bremische erwiederte, daß die Abschrift davon noch nicht vollkommen gefertiget sey. Chur-Maynz wiederholte hierauf sein voriges Ansuchen mit der Vorstellung, daß zu bedenken wäre, was hieraus erfolgen könne. Man mußte aber die fernere Weigerung hören, „daß selber zu solcher Abga„be nicht verbunden sey, und sich seiner Frey„heit gebrauche, folglich das Verlesene nicht „abgebe.“ Das Directorium versetzte, „daß „alles, was im Conseß verlesen worden, zu den „Reichs-Acten gehöre; ein jeglicher Stimmen„de habe das Recht die Einsicht davon zu ver„langen; gegenwärtig finde man sich durch das, „was ad Protocollum theils gekommen, theils „noch zu kommen hätte, hart beleidiget; man „müsse daher den ganzen Umfang einsehen, um „hiernach die Maaßregeln zu nehmen, und an „Allerhöchst, höchst und hohe Committenten

„die

„die Berichte erstatten zu können; weswegen „man also um die Vorlegung des Verlesenen er„suchen müße.“ Der Herzoglich Bremische erwiederte: „daß er sich nichts aufdringen, und „zur Abgabe des Verlesenen nicht zwingen las„sen werde. Er müße zuvorderst hierüber an „seine Committentschaft berichten.“ Das Directorium versuchte abermals begreiflich zu machen, „daß nicht einmal hier die Rede sey von „der Einsicht der Correlation, so sich blos über „das objectum Correlationis erstrecke, son„dern es wäre der außerordentliche Fall vorhan„den, wo in dem Verlesenen verschiedenes Be„leidigende gegen die an dem letzteren Conclu„so Theilhabende majora enthalten wäre, wel„ches Sie zu ihrer Maaßnehmung genau ein„zusehen nothwendig hätten.

Hierauf äußerte auch der Kaiserl. Commissarius, daß da bereits dasjenige, was ad Protocollum gegeben worden, Beleidigungen enthalte, die Vermuthung entstehe, daß ein gleiches auch in der Correlation geschehen, und diese Vermuthung dadurch noch mehr bestärket werde, wenn die Einsicht davon noch weiters verweigert werden wollte. Der Herzogl. Bremische beklagte sich über eine solche Præsumption und gab mit einem hohen Tone zu verstehen, daß er ein Repræsentant Sr. Königl. Maj.

von Großbrittanien sey. Es ist ihm aber auch der Kais. Commissarius die Antwort mit deme nicht schuldig geblieben, daß Kaiserl. Commission die Kais. Maj. repræsentire, Allerhöchst welche des Reichs Oberhaupt seyn, und in wessen allerhöchstem Namen Commisio dahier sey und rede. Der Herzogl. Bremische contestirte zwar hierauf seinen tiefsten Respect gegen Kais. Maj. wiederholte aber anbey mit erhobener Stimme die Worte, „daß eine Præsumption „gegen einen Subdelegirten aufgestellet werden „wolle“ worauf aber der Kais. Commissarius erwiederte, „daß der Grund der Vermuthung „auf dasjenige gebauet sey, was bereits schon „in der zum Protocoll gegebenen Bremischen „Aeußerung enthalten sey, und daher der beleidigte Theil solche füglich aufstellen könne.

Da nun dem allen ungeachtet der Hr. Correferens zur Abgabe des betreffenden Correlationsstückes nicht zu bewegen ware, und anbey äußerte, daß er Niemand zu beleidigen die Meinung gehabt habe, und Niemand als er selbst seine Worte auslegen könne; versetzte das Directorium: „daß man doch der Kais. Commis„sion und mehrern vortreflichen Subdelegatio„nen nicht gar sensum communem werde ab„sprechen wollen; es dörfte vielleicht der Herr „Correferent den Antrag Directorii nicht recht

„ein=

„eingenommen haben; man verlange nicht ein„mal, daß selber die verlesene Fortsetzung Cor„relationis sogleich zu den Reichs-Acten ab„gebe, auch wolle man solche nicht nach Hause „nehmen, sondern lediglich dahier in loco con„fessus einsehen, weil Kaiserl. Commission „und mehrere Subdelegationen durch dessen in „lezterer Session verlesenen Nachtrag angegrif„fen und beleidiget zu seyn glaubten; dieses Be„gehren wäre so billig, und solches zu thun habe „ein jeglicher ein so gegründetes Recht, daß nicht „abzusehen sey, wie der Hr. Correferens sich „dessen entschlagen wolle.

Allein die Abgabe wurde fortan verweigert, das vorgegangene Ersuchen eine Zudringlichkeit benennet, und die Aeusserung beygefüget, daß selber dieses Stuck nicht bey sich habe. Als darauf das Directorium antwortete, man beklage also, daß man den Herrn Gesandten bemühen und ersuchen müße sich gefällig nach Hause zu begeben und solches anher zu hohlen, oder durch dessen Legations-Secretarium abholen zu lassen, gestalten auch Directorium schon öfters Visitations-Actenstücke zur Geschäfts-Beförderung zu Hause geholet, und ad Conselsum gebracht habe, fiel der Hr. Correferens in die Rede und sagte: er habe das Verlesene bey sich, und wolle seine Marginalien Correlationis ver-

leſen, welche er annoch dem Conſeſsui ſchuldig ſey, alsdann aber mit der Correlation fortfahren, das Verleſene aber zu ſeiner Zeit, wenn es abgeſchrieben, abgeben. Das Directorium erwiederte: der Hr. Correferens möchte die Folgen bedenken, und freundſchaftlichem Erſuchen Gehör geben, und tratt ſodann zurück, um ſich mit der Kaiſ. Commiſsion und den übrigen Subdelegationen, welche an dem Concluſo vorlezterer Seſsion Theil genommen, zu unterreden; Und da dasſelbe ſodann wiederum ſeinen Platz einnahm, und nach einem wiederholten Erſuchen die vorige Weigerung von dem H. Correferenten zu vernehmen hatte, erklärte endlich ſelbes: „man müße alſo beklagen, daß freund„ſchaftliches Erſuchen und billiges Begehren „keinen Eingang finden wolle, Directorium „ruffe hochanſehnl. Kaiſerl. Commiſsion und „ſämtliche vortrefliche Subdelegationen zum „Zeugen an, daß man den vortreff. Herzogl. „Bremiſchen Hrn. Geſandten angelegentlich er„ſuchet habe, die in lezterer Seſsion verleſene „Forſetzung Correlationis hier in loco con„ſeſſus zur Einſicht vorzulegen, derſelbe aber „ſolches durchaus verweigert habe. Man er„kläre alſo hiemit, daß hochanſehnl. Kaiſerl. „Commiſsion und mehrere vortrefliche Sub„delegationen nach Lage der Sachen mit dem

„vor-

„vortrefl. Herzoglich-Bremischen Hrn. Gesand-
„ten in dem Geschäft weiter nicht fortfahren kön-
„nen, und finden Sich außer Stand gesetzet,
„mit denselben in Conselsu zu sitzen.

Hierauf dann sind die Kais. Commision, Chur-Maynz, Chur-Trier, Oesterreich, Bamberg, Costanz, Fürst Regensburg, Münster, Bayern, Pfalzlautern, Prälaten, Reichsstadt Cöln, Regensburg, Augsburg u. Nürnberg samt dem Chur-Maynzischen Secretario vom Conseß abgetretten. Die übrigen zehen Subdelegationen aber haben sich annoch bis 1½. Uhr Nachmittags in dem Ort des Conseßes aufgehalten.

Den folgenden Tag hierauf nämlich den 5ten May hat das Directorium über den ganzen Hergang eine Notam verfasset, welche all dasjenige, was ich bisher angeführet habe, in sich enthält, und welche sodann auch von allen Subdelegationen, die von dem Conseß abgetretten sind, unterzeichnet worden ist. Worauf dasselbe die Session auf den folgenden Tag auf Verlangen der Kaiserl. Commision und aller interessirten Subdelegationen absagen ließ.

Die zehen übrigen Subdelegationen aber versammelten sich in dem Chur-Sächsischen Quartier, und entwarfen eine von ihnen unterzeichne-

zeichnete Notam folgenden Inhalts: „am 4ten „dieses ist einem Theil des hohen Conseſſus be„liebig gewesen, sich denen von Kais. Maj. und „dem Reich ihm aufgetragenen gemeinschaftli„chen Visitations-Berathschlagungen zu entzie„hen, und Endes benannte Subdelegationen, „ohne vorher mit Denenselben Rucksprache zu „halten, und ohne die mindeste vorgängige Vi„sitations-Deliberation in loco Conseſſus „zu hinterlassen. Die durch diese Sistirung des „Geschäfts geschehene Beleidigung ist dem dar„auf folgenden gestrigen Tag dadurch noch mehr „vermehret worden, daß gegen den am 15ten „May 1767. in Sess. 2. gefaßten gemeinschaft„lichen Schluß von vortreff. Chur-Maynzischen „Directorio eine ohne irgend ein dasselbe dazu „berechtigendes anderweites Concluſum eigen„mächtig angekündigte Absagung der weiteren „Sessionen, bis deshalb weitere Ansage erfol„ge, Sich ermächtiget, und solches willkührlich „gegen den §. 7. der R. Instruction unternom„men worden. Weshalben Endesunterschrie„bene gegen diese beleidigende Vorgänge Sich „hierdurch vor sich und Dero Höchst- und hohe Committenten, denen quævis competentia „ohnehin vorbehalten bleiben, feyerlichst hier„durch verwahret haben wollen, und wird das „vortrefliche Reichs-Directorium ersuchet,

„diese

„dieſe Verwahrungsſchrift ad Acta Imperii zu „legen.

Es hat aber Directorium mit Vorwiſſen und Bewilligung aller an dem Concluſo Theilnehmenden Subdelegationen dieſe Notam dem Chur-Sächſiſchen mit der mündlichen Ausrichtung wiederum zurückgeſendet, daß aus der am 4ten May in loco conſeſſus geſchehenen Erklärung der Kaiſ. Commiſsion und der mehreren Subdelegationen alle Anweſende die Urſach deutlich vernommen haben, welche den Abtritt aus dem Conſeſs angerathen haben. Da nun Jederman dadurch überzeugt ſeyn werde, daß man außer dem alleinig Herzogl. Bremiſchen mit keinem andern der 9. übrigen die mindeſte Conteſtation gehabt habe, ſo müße man bewunderen, daß ſelbe hieran Antheil nehmen, und ſo gar hieraus in Anſehung ihrer eine Beleidigung ziehen wollen. Man könne alſo das Ueberſchickte nicht annehmen, ſondern müße ſolches lediglich zurückgeben mit der Eröfnung, daß gegen die von dem Herzogl. Bremiſchen unternommene Beleidigungen bereits die erforderliche Maaßregeln genommen worden ſeyn; mit welchen Worten man auf die an Kaiſ. Maj. abzulaſſende Vorſtellung gedeutet hat.

Hier haben Sie alſo wertheſter Freund! den ganzen Hergang dieſes merkwürdigen Vorfalls

falls. Für die Verläßlichkeit kann ich Ihnen allerdings gut stehen, nur muß ich für dermalen um Vergebung bitten, daß ich mich auf eine trockne Erzählung eingeschränket habe, ohne in das unter Uns gewöhnliche ausführliche Raisonnement einzugehen. Ich glaube aber zum voraus überzeugt zu seyn, daß Sie aus der That selbst urtheilen werden, daß den beleidigten Subdelegirten kein anderer Weg, als welchen man wirklich eingeschlagen hat, übrig geblieben sey. Denn damit ich doch im Kurzen den Hauptgrundsatz meiner Handlung beysetze, so bestehet solcher darinnen: Entweder sind die Beschuldigungen, welche den mehreren das Concluſum bewirkenden Subdelegationen aufgebürdet werden, gegründet oder nicht? Ist das erstere, so würde der Herzogl. Bremische Subdelegirte mit seinen Anhängern nimmermehr ohne Abbruch der anempfohlenen Justizverbesserung und ohne Verletzung des eigenen Gewissens dem Conseß haben beywohnen, und eine solche angegebene Justiz-Verschleiffung geschehen lassen können. Tritt aber der andere Umstand ein, so haben nothwendig aus gleichen Ursachen die beleidigten Subdelegationen mit demjenigen, welcher die Quelle solcher Beleidigungen war, nicht länger in einem Conseß Platz nehmen können. Ich bedaure nur zugleich unsere

sere suspendirte Assessores, da die Bestimmung ihres Schicksals durch diesen widrigen Zufall wiederum weiters entfernt worden ist.

Leben Sie wohl.

LXII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 4ten Julii 1772.

Sie haben mir wertheſter Freund! ein besonderes Merkmal ihrer Güte gegeben, da Sie Sich die Mühe genommen haben, mir von dem bedauerlichen Vorfalle der Visitations-Trennung eine so ausführliche Nachricht mitzutheilen. Dann ich muß Ihnen offenherzig gestehen, daß mir bey dem ersten Rufe von dieser Ereigniß die Besorgniß beygieng, ob nicht etwa eine Uebereilung untergelauffen, und ein so wichtiges Geschäfte aus übertriebener Hitze auf das Spiel gesetzet worden. Dermalen aber bin ich von der gerechten Sache des mehreren Theils der Subdelegationen so vollkommen überzeuget, daß eine weitere Nachsicht nicht nur mit der Ehre der Kais. Commission und so vieler ansehnlichen Subdelegationen niemals vereinbarlich gewesen, sondern selbst dem Fortgange des Geschäfts im

wesent-

wesentlichen geschadet haben würde. Ich kann mir auch unmöglich vorstellen, daß die übrigen Subdelegationen, welche aus dem Conseß nicht abgetretten sind, diesen von dem Herzogl. Bremischen gewagten Anfall billigen, oder die der Kais. Commission und den auf das Conclusum stimmenden Subdelegationen zugefügte Beleidigungen verkennen sollten. Dann der gemachte Vorwurf, daß das Vergnügen Justizschändereyen entdecket zu haben nicht allgemein sey, sondern *Visitations*widrige Absichten unterlauffen, deren Abscheulichkeit dereinstens und spätesten am jüngsten Tag erscheinen werden, einsweilen aber einem patriotischen Justizeiferer seufzen erpreßen, und erzitteren machen, sind zu auffallend und deutlich, als daß sie nicht den höchsten Grad der Beleidigung erschöpfen sollten. Eine Beleidigung, welche man dermalen so gar in öffentlichen Zeitungen fortzusetzen kein Bedenken genommen. Mit Aergerniß habe ich letzthin in der Aachner Postamts-Zeitung No. 50. 22ten Junii sub dato Regensburg gelesen: „daß der Herzogl. Bremische bis auf diese „Stund der einige sey, der die Mißbräuche ent„decket habe, welche täglich auf Unkosten der Ge„rechtigkeit geschehen, wenigstens sey er der er„ste, der sie kund gemacht, und die Geheimnißen „der Deputation von 5. Jahren her zu unter„suchen

„suchen angerathen hat, um hierinnen die Be„weise zu finden.„ Hofentlich werden Sie doch auch von ihrer Seite darauf bedacht seyn, daß in anderen Zeitungsblätern die ächte Gestalt dieses Ereignißes erscheine, und derley Zeitungs-Krämern das Maul gestopfet werde.

Das einzige, wodurch man etwa ihren Betrag zu verschwärzen Gelegenheit nehmen dörfte, kann nur blos in deme bestehen, daß Sie ohne an die Subdelegirte eine Rücksprache zu nehmen aus dem Conseß getretten, und die letztere zurückgelaßen, mithin selbige beleidiget hätten, wie solches auch in der Nota dieser zehen Subdelegationen angezogen wird. Allein da ich aus ihrem Schreiben ersehen habe, daß diese bedauerliche Folgen zu mehrmalen von dem Directorio im Namen der mehresten Subdelegationen erkläret, und zu Gemüth geführet worden, so sehe ich keinen Vorwand mehr übrig die unterlassene Rucksprache zu beklagen; vielmehr konnten die Gegenseitigen selbst begreiffen, daß so gewiß von dem beleidigten Theile der vorlauffigen Erklärung der Vollzug gegeben werden mußte, eben so wenig es, den Hrn. Correferenten zum freywilligen Abtritt aus dem Conseß zu bringen thunlich oder möglich, folglich nichts anders übrig war, als einsweilen selbst abzutretten, und denen übrigen aber, welchen

man keine Beleidigung zugemuthet, zu überlassen, daß Sie Sich über die Fortsetzung des Geschäfts unter einsweiliger Hindanlassung des Herzogl. Bremischen mit den mehreren Subdelegationen verstehen, und vereinigen möchten.

Nun aber wertheſter Freund! wird es auf die critische Hauptfrage ankommen, was bey gegenwärtiger Lage der Sachen zu unternehmen sey, um das Visitations-Geschäft auf eine schickliche und unverfängliche Art wiederum in Gang zu bringen. Ich habe hie und da verschiedene Raisonnements hierüber schon angehöret. Die meisten bestehen auf der Nothwendigkeit, daß der Herzogl. Bremische Subdelegirte von seinem Hofe abgeruffen werden sollte. Sie verlangen zu diesem Entzweck, daß von Kais. Maj. ein nachdrückliches Schreiben an des Königs von Engeland Maj. abgelassen werden sollte. Andere vermeinen, daß wenn nur noch vier Subdelegirte bewogen werden könnten, dem Conseß mit Ausschließung des Bremischen beyzuwohnen, das Geschäft bey Anwesenheit von $\frac{2}{3}$. tel Subdelegirten fortgesetzt werden könnte. Wiederum andere verfallen auf den Vorschlag, daß bey dieser Gelegenheit die erste Klaß abgewechselt werden sollte, und eben dadurch Braunschweig die unverfänglichste Gelegenheit erhalten würde, seinen Platz in der folgenden Klaße durch einen

anderen Subdelegirten zu besetzen. Einige kommen mit dem Gedanken herfür, daß man sich gegen die weitere Annahm- und Zulaßung des dermaligen Bremischen Hrn. Subdelegirten in gleicher Gestalt setzen könnte, wie sich die protestantischen Subdelegirten im Jahre 1543. gegen den dermaligen Chur Maynzischen Kanzlar Doctor Jonas gesetzet haben. Die Geschichte von diesem Vorfalle ist in des Seckendorff histor. Lutheranis. L. III. Sect. 25. §. 103. und in Harprechts Kameral-Staats-Archiv P. V. §. 227-230. Und endlich wird von vielen dafürgehalten, daß der R. Abschied von gedachtem Jahre 1543. §. 34. den sichersten Ausschlag gebe, indem hierinnen zwischen Kaiserl. Maj. und den Ständen auf das deutlichste verglichen worden, wenn zu Vollziehung der Visitation einigerley (mithin von was immer für einem Gegenstande) Mißverstande und worinn das wäre (folglich ohne Ausnahme) sich zutragen sollten, und diese weder unter sich selbst, weder durch die Kais. Commission verglichen werden könnten, daß alsdann zu ihrer Kais. Maj. gestellet werde, darüber endliche Erkanntniß und Entscheidung zu thun.

Ich muß Ihnen wertheſter Freund! aufrichtig bekennen, daß mir alle diese Vermittlangs Wege einige Bedenklichkeiten auf sich zu

haben scheinen; und doch wird einer davon erwehlet werden müssen. Ich hoffe hierüber ihre Gedanken zu vernehmen; sollte indeßen mir eine nähere Aufklärung dieser Angelegenheit zu Ohren kommen, so werde ich Ihnen hievon unverzüglich Nachricht ertheilen. Inzwischen verbleibe ich ꝛc.

LXIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 23ten Augusti 1772.

Noch immer herrschet bey Uns eine volle Unthätigkeit und sind auch hier alle jene Vorschläge zur Wiederherstellung des Geschäfts, von welchen in ihrem schätzbareste Schreiben Meldung gemacht wird, verschiedentlich auf die Bahne gebracht worden. Aber wie Sie selbst erkennen, so sind bey jedem Vorschlage einige Bedenklichkeiten unvermeidlich. Nur ein ächter und allgemeiner Justizeifer, ein wahrer Patriotismus, und gleiche uneigennutzige nur auf das Wohl des ganzen teutschen Staats-Körpers gerichtete Absichten können eine wirksame und dauerhafte Hilf verschaffen. Erlauben Sie bester Freund, nach ihrem eigenen Verlangen, daß ich die

die Bedenklichkeiten, welche sich bey jedem Vorschlage nach meiner geringen Einsicht außeren, offenherzig vorlege.

Daß man auf die Abruffung des Herzogl. Bremischen Subdelegirten dringe, scheinet zwar dem ersten Anblick nach das ergiebigste Mittel zu seyn. Allein wenn diese Abruffung unter einem scheinbaren Vorwand geschieht, hingegen aber die zudringlichen Außerungen in dem Protocoll verbleiben, ist dadurch unsere Ehre gerettet? wird die Nachwelt hieraus eine Widerruffung dieser Verlaumdungen urtheilen können? Meines Erachtens kommt vielmehr alles darauf an, daß die Schmähungen aus dem Protocoll gebracht, und derjenige, der sie dahin eingeleget hat, angehalten werde, solche selbst wiederum herauszunehmen. Geschieht dieses, dann dörfte freylich die Abruffung zugleich erwünschlich seyn.

Was den Vorschlag wegen Fortsetzung des Conseß, wenn auch nur ein Drittheil der Subdelegirten vorhanden wäre, belanget, so wird zwar in dem R. Abschiede von 1559. §. 58. seq. geordnet: daß bey Ausbleibung zwey, drey oder mehrer beschriebenen Ständen die Visitation zu prorogiren sey, und die Ausbleibenden die Kosten zu ersetzen hätten. Es wird auch in der

K. G. Ordnung I. Th. 50. Tit. §. 7. gestattet, daß, wo auch etliche nicht erscheinen würden, nichts destoweniger die erscheinende mit der Visitation fürfaren mögen; welcher Ausdruck Etliche in dem R. Abschied von 1566. §. 80. auf eine genannte Zahl von ein, zwey oder drey der Ausbleibenden bestimmet worden, die in der Proportion auf die Zahl von sieben, aus welcher vorhin die Visitationes ordinariæ bestunden, allerdings ein Drittheil der Ausbleibenden ausmachet. Hingegen aber ist in dem J. R. Absch. §. 129. die Verschiebung der Revisionen, und so auch ex analogia der Visitationen überhaupt abgeschaffet, und verordnet worden, daß bey Abgang eines oder des anderen deputirten Standes die Anzahl ergänzet, und deshalben an des abwesenden Standes Stelle gleich der andere, der ihm in ordine nachfolget, beschrieben werden solle, welches sodann auch in der Kais. Wahl-Capitulation Art. XVII. §. 7. wiederholet worden ist. Es tritt auch bey diesem Vorschlage noch der weitere und besondere Umstand ein, daß der bey dem Conses abgängige Drittheil der Subdelegationen lediglich nur aus Evangelischen bestehe, wodurch also die in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 51. vorgeschriebene paritas ex utriusque religionis proceribus ermangeln, mithin immer der Anlaß gegeben werden

würde,

würde, das Verhandelte als ungültig und unkräftig zu bestreitten.

Der weitere Vorschlag: daß bey dieser Gelegenheit auf die Abwechslung der ersten Klaße gedrungen werden sollte, scheinet mir weder ein sicheres Mittel zur Behebung der gegenwärtigen Irrung, noch auch sonst schicksam zu seyn. Dann einestheils müste vorerst eine positive Versicherung vorhanden seyn, daß der Hof zu London keinen von den zwey Subdelegations-Plätzen, die derselbe in der zweyten Klaße zu besetzen hat, dem dermaligen Subdelegato anvertrauen wolle; anderen Theils aber würde es schier den Anschein gewinnen, als wären Kais. Maj. mit dem Betragen der 14. Subdelegationen eben so unzufrieden, als mit jenem des Bremischen Subdelegati und seiner 9. übrigen Anhänger.

Die Begebenheit von 1543. wo von den Evangelischen Deputirten unter dem Vorgange des Chur Sächsischen der Chur Maynzische Kanzler Dr. Jonas recusiret worden, wird zwar in gewißem Maaße hieher gut angewendet; ob aber ein so gedeilicher Ausgang wie zu selben Zeiten auch dermalen zu hoffen sey, zweifle ich gar sehr, wenigstens würde alles darauf beruhen, daß das großmüthige Beyspiel des damaligen Churfürsten von Maynz nachgeahmet werden

wollte, welcher unter dem Vorwand den besagten Kanzler zu anderen wichtigen und dringenden Geschäften gebrauchen zu müßen denselben abgeruffen hatte.

Was endlich die Stelle des Reichs-Abschiedes von 1543. §. 34. betrift, so sollen zwar, wie in den von Ihnen angezogenen Werken des Seckendorfs und Harpprechts bemerket wird, die Evangelischen Stände eine feyerliche Verwahrung zu den Reichs-Protocoll unterm 22ten April 1543. gegen dieses durch die Mehrheit der Stimmen ausgefallene Concluſum, und zwar benanntlich gegen die §§. 32. bis 37. des gedachten R. Abschieds eingeleget haben. Allein es mag mit dieser Protestation beschaffen seyn, wie es immer wolle, so finde ich doch in den Visitations-Acten von eben diesem Jahre das grade Gegentheil. Die Evangelischen und zwar deren nicht alle, haben damals nichts mehrers verlanget, als daß jene vom Kaiser Carl dem V. wegen Zurücklaßung der Evangelischen Beysitzer abgegeben worden seyn sollende Declaration, von welcher Harpprecht §. 193. Meldung macht, dem Reichs-Abschiede einverleibet werden solle. Es haben auch ungeachtet einer solchen Verwahrung sich die zur Visitation erforderte Evangelische Stände Chur Sachsen, der Marggraf von Brandenburg, und die Reichsstadt Augs-

burg

burg dennoch bey der auf Kais. scharfen Befehl den 3ten October eröfneten Visitation durch ihre Abgesandte nicht nur eingefunden, sondern auch so gar, als die obgedachte Exception gegen den Chur Maynzischen Kanzler Jonas aufgeworfen wurde, einstimmig diese Mißhelligkeit dem Ausspruch Kais. Maj. untergeben, und also in der That selbst dargethan, daß ihre vorige Verwahrung gegen den Inhalt des gedachten Reichs Abschiedes entweder selbst für nicht bestehend angesehen worden, oder doch dieselbe auf diesen Punkt nicht gemeinet gewesen sey.

Was ist also zu thun wertheſter Freund, solle der Kaiser nach Vorschrift dieses Reichs-Gesetzes fürgehen? Stimmet mit dem vollen Rechte auch die politische Lage der Welt-Geschäfte mit ein? Ich für meinen Theil will und kann nichts anrathen? Ihre Freundschaft wird mich hoffentlich mit näheren Nachrichten von dem, was in dieser Sache dermalen negociret werde, beehren. Indeßen bestehet mein Zeitvertreib in Durchlesung älterer Visitations Acten, welche mir von einem Freunde mitgetheilet worden sind, und ich muß bekennen, daß mir oft die Galle rege wird, wenn ich die bündige, und kurze Behandlungsart unserer Vorfahrer mit dem dermaligen Umtriebe der Sachen zusammen halte.

Leben Sie wohl.

LXIV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 13ten Octobris 1772.

Alle Bedenklichkeiten wertheſter Freund! welche in ihrem Schreiben gegen die bisher auf die Bahn gebrachte Vorſchläge um das Viſitations-Geſchäft wiederum in ſeinen Gang zu bringen bemerket worden ſind, haben allerdings ihren guten Grund. Aber die vorausgeſetzte Bemerkung: daß alles auf einen reinen und thätigen — zugleich aber allgemeinen Juſtizeifer ankomme, erſchöpfet im Grunde das eigentliche Weſen dieſer Angelegenheit.

Ich will daher meinen beſten Freund weder mit Erzehlung verſchiedener Nachrichten, welche bey den Höfen einlauffen, und die Sache im Grunde noch mehr verwirren, noch auch mit weiteren nach der dermaligen Lage aber allemal unfruchtbaren Vorſchlägen, zur Beylegung dieſer Irrungen zur Laſt fallen. Nur dasjenige will ich Ihnen hier mittheilen, was ich von verläßlicher Hand empfangen habe. Der Gebrauch davon bleibt lediglich ihrem beſcheidenen Gutbefinden anheimgeſtellet.

Erſtens

Erstens habe ich die Nachricht von Regensburg, jedoch im engesten Vertrauen erhalten, daß die mehreren Gesandtschaften die letzten Täge des Monats Junii sich über einen gemeinschaftlichen Bericht an ihre Höfe einverstanden haben, worinnen der Hauptsatz dahin abgehet, daß der Herzogl. Bremische abzuruffen seyn wolle. Sie machen hierinnen den Vorschlag, daß der besagte Subdelegirte unter dem Vorwande von dem Hergange der Sache eine pünktliche Auskunft zu geben nach Hause beruffen, und sodann nach kurzer Zeit ein anderer nach Wetzlar gesendet, indeßen aber nach Abgange des ersteren das Visitations-Geschäft unter Vermeidung weiterer disceptationen mit der behörigen Eintracht, Fleiß und Sorgfalt sobald als möglich fortgeführet werden möge. Es habe auch dieser Antrag bey dem Kais. Hofe den gedeilichen Eingang gefunden, daß Ihre Kais. Maj. mit der Erlaßung eines in dieser Sache allschon gefaßt gewesenen Kais. Commissions-Decret einen Anstand genommen, und in allergnädigster Zuversicht, daß Chur-Hannover ihren Bremischen Subdelegirten nicht allein schleunig abruffen, sondern auch hiernächst die gemeßene Ahndung vollziehen werden, Dero Kais. Commission befohlen haben, daß mit Vorbehalt deßen, was Ihre Maj. wegen des beschehenen

henen noch verfügen würden, gleich nach Abzuge des mehrgemelten Subdelegirten die Sessionen wiederum angegangen werden sollen. Das Chur Braunschweigische Ministerium aber ist in diese Abruffung nicht eingegangen, sondern hat nur so viel erkläret, daß die abgeforderte Correlation auf weiteres Begehren von ihm werde abgegeben werden. Da aber diese Abgabe allein das beschehene nicht beheben, sondern überhaupt die Unverträglichkeit dieses Subdelegirten in Ruckſicht zu nehmen seyn wolle; anbey auch die 14. beleidigten Subdelegirten mit demselben in Geschäften nicht weiters handlen könnten, und die erfolgte Abtrettung derenselben nur allein die beleidigende Person des besagten Subdelegirten zum Gegenstand haben, so kann man sich mit der obgedachten Erklärung des Chur Braunschweigischen Ministerii nicht begnügen. Hierauf hatten dem ungeachtet Ihro Kaiſ. Maj. unmittelbar an des Königs von Engeland Maj. das Begehren zu der selbstwilligen Abruffung des besagten Subdelegirten stellen lassen, nachdem des Königs Maj. nach Dero erhabenen und gerechtesten Denkungs-Art von Selbst darzu würden beywirken wollen, damit ein so wichtiges und dem gesammten Publico des teutschen Vaterlandes so angelegenes Reichsgeschäft, auf deßen einsmalige Vollbringung beynahe 200.

Jahr

Jahr her gewartet worden, wegen eines einzigen Menschen Leidenschaften in Anstand nicht gebracht oder gar der Gefahr der gänzlichen Zerreißung ausgesetzet werde; und solle der zu dieser Ausrichtung von Wien nach London abgeschickte Courier den 26ten May allschon abgegangen seyn. Sollte nun aber bey allen diesen Vorstellungen die obgemelte Abruffung nicht zu erwirken seyn, so erübriget ein anderes nicht, als daß von der Kais. Commission und von den übrigen Subdelegirten zu der förmlichen Ausschließung des besagten Subdelegirten mittelst einer Erkanntniß fürgeschritten, das also beschehene mit den dazu bewegenden Ursachen dem deputirenden Stand Bremen durch die Mayntzische Kanzley verkündiget, und demselben die Verfügung der Ahndung, wie auch dieses anheim gelaßen werde, daß solcher den Conseß mit einem anderen Subdelegirten wiederum beschicken möge. Um aber zu diesen Absichten zu gelangen, sind einige deren Gesandtschaften auf den Gedanken gekommen, daß durch die Reichs-Collegien oder wenn dazu sogleich nicht zu gelangen seyn sollte, durch die Gesandtschaften einzelnweis die Chur Braunschweigische Gesandtschaft zu belangen wäre, bey ihrem höchsten Hof die nachdrucksamste Vorstellungen dahin einlegen zu wollen, auf daß derselbe nach deßen in

anderweiten Vorkommenheiten mehrfältig bewehrten Liebe zum allgemeinen Besten wegen eines einzelnen Privatmenschen das gesammte Reich in einem deßen wichtigster Geschäften nicht leiden laßen, sondern durch eine schleunige Abruffung des Urhebers dem unterbrochenen Visitations- und darmit auch in weiteren Anstand gesetzten Revisions-Geschäft den Fortgang verschaffen wolle.

So dachten also dazumal die mehresten Gesandtschaften auf dem Reichstage, und brachten auch einzelnweis ihr Belangen an die Braunschweigische Gesandtschaft, weil der Antrag der Chur-Sächsischen und Chur Brandenburgischen Gesandtschaft, sogleich mit einer förmlichen Collegial Vorstellung herfürzutretten, annoch zur Zeit per majora nicht beliebet worden.

Aber gegen alle Erwartung hatte die Chur Braunschweigische Gesandtschaft zu Regensburg schon den 19ten Julii eröfnet, von dem Ministerio zu Hannover die Nachricht erhalten zu haben, daß der König von Engeland in die von der Kais. Maj. verlangte Abruffung des obgedachten Subdelegirten nicht gewilliget, sondern erkläret hätten, daß keine Abruffung nothwendig sey, sondern Dieselben Dero Subdelegirten zur Einhaltung der Gebühr schon vermögen könnten,

ten, und auch erbiethig wären, wenn der Chur Trierische Subdelegirte die unterm 29ten April gegen den Herzogl. Bremischen ad Protocollum gegebene, und diesen letzteren beleidigende Stelle aus dem Protocoll werde genommen haben, der Bremische deßen unterm 2ten May darauf zum Protocoll gegebene Aeußerung ebenmäßig, und zwar mit Meldung des ihm dazu von seinem deputirten Stand ertheilten Auftrags zurücknehmen solle. Eben diese Erklärung ist auch von Seite des Hannöverischen Ministerii verschiedenen hohen Reichsständen, welche sich durch eigene Schreiben an daßelbe gewendet haben, in Rückantwort ertheilet worden.

Von dieser Zeit an war bis zu Anfang dieses Monats in dieser Sache nichts entscheidendes zu vernehmen, bis ich endlich vor Kurzem die von Kais. Maj. genommene Entschliessung verläßlich erfuhr, welche dahin gehet: daß die anstößigen und zur Beleidigung der mehreren Subdelegirten gereichende Ausdrücke des Bremischen Subdelegirten, und dann hierauf die von dem Chur Trierischen abgegebene Erklärung aus dem Protocoll genommen, und abgeändert werden sollen. Die Kais. Commission hätte sodann die Sessionen und zwar zum spätesten bis zum ersten November nächstens wiederum zu eröfnen, und fortzusetzen.

Man

Man will zwar noch nicht für gewiß angeben, daß das Chur Braunschweigische Ministerium dieser Kais. Entschließung Sich fügen, und man will auch noch zweifeln, ob Chur Trier sich mit diesem Antrage begnügen werde? Meiner Seits kann ich unmöglich begreiffen, wie man von Seite der Chur Braunschweig eine noch mehrere Nachgiebigkeit hoffen und verlangen könne. Die Sache muß sich bald zeigen, indem der erste November vor der Thüre ist. Ihr Schreiben, wertheſter Freund! wird mich hoffentlich bald von dem Ausgange der Sache belehren.

Leben Sie wohl.

LXV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 20ten Decembr. 1772.

Legen Sie mir keine Schuld bey, schätzbareſter Freund, daß ich mit meinem Antwortschreiben so lange zurück geblieben bin. Von Tag zu Tag sahen Wir der Erklärung des Chur Braunschweigischen Hofes, und sonach der vollenstigen Berichtigung dieser Angelegenheit entgegen; und bis dahin muste ich auch mein Schreiben

an Sie verschieben, weil bey unsrer dermaligen Unthätigkeit nicht ein einziger Gegenstand, welcher ihre Aufmerksamkeit verdienen könnte, vorgefallen ist.

Endlich aber sind die ersteren Täge dieses Monats der Kaiserl. Commission neue Verhaltungs-Befehle zugekommen, wovon ich folgendes in verläßliche Erfahrung gebracht habe. Es sey nämlich von dem Chur-Braunschweigischen Gesandten zu Wien mittelst einer schriftlichen Note gegen die letztere ihm zugekommene Kais. Entschließung erkläret worden, daß das Bremische Votum vom 29ten April, als welches nichts ungebührliches enthalte, und den Grund von der erfolgten Beystimmung der damals anwesenden Evangelischen Subdelegirten abgebe (sehen Sie doch einmal, wie gering die Reichsstädtischen Vota geschätzet, und selbe, da sie unter den 14 übrigen Subdelegirten begriffen sind, nicht einmal unter die Evangelischen Stimmen gezählet werden wollen) im Protocoll zu bleiben habe; mithin nur die darauf erfolgte Chur-Trierische Aeußerung und Bremische Rückäußerung eben dieser Sitzung, und sodann die Bremische schriftliche Aeußerung der folgenden Sitzung aus dem Protocoll zu nehmen seyen, in der Correlation keine Abänderung statt finden möge, und eine Sinceration des Bremischen

nicht anders als im Conseſs, und wenn ein gleiches der Chur-Trieriſche thue, geſchehen könne. Da nun jedermann, dem der ganze Hergang dieſer Sache bekannt iſt, das Urtheil dahin werde fällen müſſen, daß dieſe Erklärung nichts weniger als die angehoffte Genugthuung mit ſich bringe, ſondern vielmehr den beleidigten mehreren Theil der Subdelegirten und beſonders den Chur-Trieriſchen, welcher mit der Zurücknahme ſeiner Aeußerung den Anfang machen ſollte, in noch weit größere Verlegenheit und Demüthigung herabſetzen würde, ſo haben auch die Kaiſerl. Maj. in der Antworts-Note dem Chur-Braunſchweigiſchen Geſandten erklären laſſen, daß wenn der lezthinnige von Kaiſ. Maj. geſchehene Vorſchlag nicht angenommen, und eheſtens ſich damit vereiniget werden wolle, damit nämlich die Sitzungen auf den künftigen 1ten Hornung ihren Anfang nehmen könnten, Allerhöchſt Sie ſo wenig den übrigen Ständen die koſtbare Belaſſung ihrer Subdelegirten zu Wetzlar zumuthen, als wenig auch ihre eigene Commiſſarien daſelbſt belaſſen, ſondern ſelbe auf den 1ten Hornung von dort abruffen, und andere geſetzliche Vorkehrungen eintretten laſſen würden.

Dieſe Drohung, wertheſter Freund! iſt wirklich kein leerer Schröckſchuß, indem ich nicht

nur

nur auf die verläßlichste Weise davon überzeugt worden bin, sondern auch bereits von meiner Principalschaft, wie die mehresten übrigen der 14 Subdelegirten den Befehl erhalten haben, sobald die Kais. Commission abgehen würde, Wetzlar ebenfalls zu verlassen.

Dieser Tagen ist ein neuer Vermittler aufgetretten in der Person des Chur-Brandenburgischen Subdelegirten, welcher der Kaiserlichen Commission neue Vereinigungs-Vorschläge zugestellet hat, die aber alle dahin abzielen, daß in der Hauptsache der Hannöverischen Erklärung nachgegangen und der Chur-Trierische Subdelegirte als Aggressor dargestellet werde. Nach diesem Vorschlage also will gefordert werden, daß wenn das Bremische Votum vom 29ten April aus dem Protocoll zu kommen hätte, vorerst auch jenes des Chur-Trierischen vom 27ten April vom Protocoll genommen werden solle. Wenn aber besser erachtet würde, daß beyde vota quoad materialia beym Protocoll zu bleiben hätten, so werden doch nach diesem neuen Vorschlage in dem voto trevirensi vom 27ten April ohnerfindliche Anzüglichkeiten angegeben, welche vordersamst zurückgenommen werden sollten, worauf dann zwar einige Stellen des Bremischen Voti vom 29ten April ebenfalls als abzuänderen bemerklich gemacht, gar viele

aber noch anzüglichere darinnen belaſſen werden wollen. So viel eine von dem Bremiſchen abzulegende Sinceration betrift, hätte entweder der Chur-Trieriſche eine gleiche abzugeben, oder man könnte alle Sincerationes hinweglaſſen. Wegen der Correlation wird weiters vorgeſchlagen, daß Bremen ſolche einem Unpartheyiſchen anvertrauen ſolle, mit dem ſich das Directorium an einem beliebigen allenfalls dritten Ort in Beyſeyn eines Subdelegirten ex utroque latere zuſammen begebe, wo ſodann *ſolche mutua conventione* abgeändert werden könnte.

Ich zweifle zwar nicht, daß der Chur-Brandenburgiſche Miniſter am Kaiſerl. Hofe dieſe Vorſchläge ebenfalls werde angebracht haben; daß aber ſelbe, wie ſich einige hier ſchmeicheln wollen, alldort Gehör finden ſollten, kann ich mir nicht vorſtellen.

Leben Sie wohl.

LXVI.

LXVI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 18ten Jänner 1773.

Mit Verläßlichkeit kann ich Ihnen werthester Freund berichten, daß nicht nur der Königl. Preußische Minister zu Wien, sondern auch die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft auf dem Reichstage mit den in ihrem letztern Schreiben enthaltenen Vereinigungs-Vorschlägen herfürgetretten, und auch bald darauf von Seite der Chur Braunschweig die Eröfnung geschehen sey, daß selbe kein Bedenken habe, diesen Vorschlägen beyzupflichten. Es solle aber von Seite des Kaiserl. Hofes die Rückantwort dahin erfolget seyn: daß Ihro Maj. bemühet gewesen wären, die vorwaltende Irrung mit möglichster Anständigkeit und zu allerseitigen Zufriedenheit zu heben, um dadurch das heilsame Visitations-Geschäft wiederum in gesetzmäßigen Gang zu bringen, auch in ihrer vormaligen Erklärung im Wesentlichen alles dargeleget, und erschöpfet hätten, was zu solchem Endzweck vorträglich seyn konnte. Solchemnach also vermöchten die Kais. Maj. über ihre vorige deutliche und hinreichende Erklärung vornämlich in

Rücksicht auf die bereits zur Sachen Beförderung nothwendig bestimmte Zeit, und Entfernung der Oerter einigem Vorschlage nicht statt zu geben, sondern glaubten am ersprießlichsten zu seyn, ihren Commissarien und sämmtlichen Subdelegirten zu Wetzlar den Vollzug der vormaligen Kais. Erklärung in dem darzu ausgemessenen Zeitpunkt zu überlassen, so wie in dessen nicht zu hoffender Entstehung die vorgedachte leztere Kaiserl. Entschließung in Erfüllung zu setzen seyn werde.

Wenn man die ächte Lage dieser Angelegenheit und zugleich den wahren Esprit der vorgedachten mit dem Hannöverischen Ministerio concertirten Chur-Brandenburgischen Vorschläge in Erwegung zieht, so kann die vom Kaiserl. Hofe dabey bezeigte volle Mässigung unmöglich verkennet werden. Dann neben dem, daß es ein seltsamer Auftritt ist, wenn ein reichsständischer Hof zwischen der Kaiserl. Maj. und den mehreren Deputations-Ständen auf einer Seite, und den minderen Theil dieser Deputirten auf der anderen Sich als einen Mitler und Friedensstifter darstellen will, so ist wohl niemals zu hoffen, daß Chur-Trier Sich entschließen werde, den ersten Schritt zu thun, und Sich dadurch alle Schuld gutherzig aufbürden zu lassen. Eben so wenig kann auch den

übri-

übrigen 13 Subdelegirten zugemuthet werden, eine solche ungerechte Demüthigung zu erdulden, und gleichsam selbst dasjenige, was in einigen Zeitungsblättern boshaft eingestreuet worden, zu bestättigen. Man darf nur dasjenige, was in der Zeitung unter dem Titul Courier de bas Rhin No. 89. vom 4ten Novemb. 1772. in folgenden Worten enthalten ist, in Erwegung ziehen: on attribue la tournure heureuse qu'a prise cette affaire aux représentations energiques du Ministre d' Hanovre à la Cour de Vienne, qu'ainsi qu' à la fermeté avec laquelle le Gouvernement de cet Electorat a persisté dans sa premiere résolution.

Im Vertrauen, wertheſter Freund! der Aufenthalt in Wetzlar ist nicht zwar wegen des Orts, aber in einer anderen Betrachtung, welche jeden Aufenthalt beliebt machet, so reitzend, daß man es schwerlich zu einem Bruch kommen lassen, und zwar alles mögliche versuchen, am Ende aber doch der Standhaftigkeit der Kaiserl. Maj. sich fügen werde. Und setze man auch diese privat Betrachtung auf die Seite, so wird doch das Chur-Hannöverische Ministerium allemal Bedenken tragen, die Vereitlung einer so wichtigen Reichs-Angelegenheit auf ihre Rechnung zu nehmen. Es liegt zu klar am Tage, auf welcher Seite die Schuld eines unglückli-

chen Ausgangs hafte. Es redet der klare Buchstaben der Protocollen. Es hat solches der Reichstag schier allgemein schon anerkennet. Es sind nicht nur die mehresten Reichsstände mit den dringensten Vorstellungen herfürgegangen, sondern es haben auch Kais. Maj. Selbst wahrhaftig an nichts erwinden lassen, was zur Vereinigung und Aufrechthaltung dieses dem größten Theile der Reichsstände so angelegen seyn sollenden Geschäftes beytragen konnte. Sollte es aber dennoch das Verhängniß über das teutsche Reich fügen, daß alle diese Bemühungen fruchtlos, und die durch 300 Jahr erwartete, und itzo schon mit so großen Kosten durch bald sechs Jahre fortgesetzte Visitation wegen der von einem Subdelegirten gegen den mehreren Theil seiner Collegen ausgestossenen Beleidigungen scheittern sollte, dann mag die Welt sich andere Begriffe von Patriotismus, Justizeifer, und was dergleichen alt Fränkische Worte sind, zu machen wissen. Mir stehet es nicht zu, und ich glaube auch nicht an der Zeit zu seyn mich itzo für solche Vorfälle tiefer in Betrachtungen einzulassen, da ich noch allemal von der Hofnung belebet bin, daß die Sach einen glücklichen Ausgang nehmen werde.

Leben Sie wohl.

LXVII.

LXVII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 11ten Febr. 1773.

Endlich schätzbarester Freund! ist unser Schicksal entschieden, und wir sind wiederum gleichsam aus einem neun monatlichen tiefen Schlaffe herfürgetretten. Diese Herstellung des Geschäfts kann Ihnen zwar ohnedieß nicht unbekannt seyn. Aber alles, was dabey vorgegangen, werden Sie von ihrem wahren Freunde ausführlich zu vernehmen hoffen. Sie haben auch vermöge unserer Abrede das Recht dazu, nur werden Sie mir gütig vergeben, daß ich zehen Tage habe verstreichen lassen, ohne meinem Freunde von diesem merkwürdigen Vorfalle nähere Nachricht zu geben. Theils die Berichte an meine Principalschaft, theils andere wichtige Geschäfte haben bisher mich an der Erfüllung dieser Pflicht gehindert.

Um nun zur Sache selbst zu kommen, so kann ich Ihnen keine verläßlichere Beschreibung mittheilen, als wenn ich hier, ohne schier ein Wort zu veränderen, dasjenige vorlege, was

ich an meine Committentschaft hierüber berichtet habe. Dieser Bericht lautet also:

Noch bis auf die lezten Täge des Monats Jenner ware die Sache so verworren, daß man von dem Ausgange nichts gewisses bestimmen konnte. Nur der Gedanken, daß dem mehreren Theile sowohl von der einen als der anderen Seite der Subdelegirten daran gelegen seyn mag, Wetzlar noch nicht zu verlassen, machte mir Hofnung, daß die Standhaftigkeit der Kaiserl. Commission und der 14 Subdelegirten durchdringen dörfte. Der Erfolg hat auch damit übereingestimmet. Den 29ten Jenner übergab der Herzogl. Bremische Subdelegirte den lezteren Paragraphe seiner Correlation der Chur-Maynzischen Subdelegation, welche solchen (woraus der Herzogl. Bremische bereits selbst verschiedene Ausdrücke weggestrichen hatte) weiters der Kais. Commission ad monendum zustellte. Den 30ten Abends wurde die Revision der in der Correlation befindlichen anstößigen Stellen von der Kais. Commission mit Beyziehung der Maynzischen und Bayerischen auf der Catholischen und der Chur-Sächsischen und Culmbachischen Subdelegationen auf der Evangelischen Seite vorgenommen, und mit Belassung des materialis alle auf personal-Anzüglichkeiten hinausgehende Punkten weggelassen.

sen. Die zwey lezteren Subdelegationen unternahmen sodann, dem Herzogl. Bremischen Subdelegirten dieses abgeänderte Correlations-Stück samt dem ebenfalls abgeänderten Voto desselben der 665. Sitzung vorzulegen, welcher sich endlich gegen Abend des lezten Tages nämlich den 31ten Jenner dazu bequemte, und der Chur-Maynzischen Subdelegation laut der von dieser aufgenommenen Registratur durch seinen Secretarium folgendes erklären ließ: „er sende „hiemit versprochener maßen das nach Veran„lassung derer von hochansehnlicher Kais. Com„mission und einverstandenem vortrefflichen Ge„sandschaften ihm Herzogl. Bremischen gestern „eröfneten Bedenklichkeiten veränderte Votum „vom 29ten April, und dann das den 2ten „May 1772. verlesene Correlations-Stück in „der zuversichtlichen Hofnung, daß man mit „beyden vollkommen zufrieden seyn, und in der „That befinden werde, daß dadurch die von ihm „Herzogl. Bremischen in Sess. 666. am 2ten „May 1772. mehrmalen geschehene Versiche„rung: wie Herzogl. Bremischer Gesandter mit „dem Vorgegangenen jemanden im Conseß zu „beleidigen nicht gesinnet, sondern vielmehr das „einem oder andern anstößig scheinende auf des„sen gefällige Anzeige abzuändern geneigt sey: „mit aller nur möglichen Facilität bethätiget

„wor-

„worden; wie dann auch, wann annoch dar„auf bestanden werden wolle, der Herzogl. Bre„mische Herr Gesandte bereit und willig ver„bleibe, diese vorhin oft wiederholte und nun„mehr bethätigte Versicherung bey einer hoch„ansehnlichen Kais. Commission und hochver„ordneter Reichs-Deputation im versammelten „Conseß zu wiederholen, wenn von dem vor„tresl. Chur-Trierischen Herrn Gesandten ein „gleiches geschehe.

Die Kaiserl. Commission hat hierauf mit Zufriedenheit der 13 Subdelegationen Sich mit dieser Sinceration um das Werk nicht länger aufzuhalten begnüget, und nicht weiters auf eine Wiederholung derselben in Conseß gedrungen; indem theils dem Chur-Trierischen eine derley Sinceration niemals hätte zugemuthet werden können, theils aber die Hauptsach, nämlich der wirkliche Vorgang des Herzogl. Bremischen Subdelegirten mit Herausnahm und Abänderung seiner Votorum erzielet worden ist.

Noch denselben Tag Nachts gegen 9 Uhr geschah von dem Reichs-Fourier die Ansage zur Sesion auf den folgenden Tag nämlich den 11ten Febr. worauf auch das gewöhnliche Ansagzettel aus der Chur-Maynzischen Directorial-Kanzley nachfolgte.

Die

Die Sitzung an der Zahl 667. wurde mit folgender Erklärung der Kaiserl. Commission eröffnet: „Es sey bekannt, welchergestalten die „Vorgänge vom 29ten April auch 2ten und 4ten „May eine Sistirung des bisherigen Visitations„Geschäftes nach sich gezogen haben. Nach„dem nun bey diesen Umständen die Kaiserliche „Commission Sich in das Mittel geleget, und „die Versicherung erhalten habe, daß bey dem, „was vorgefallen, die Absicht zu beleidigen ent„fernet gewesen sey, und also man geschehen „lassen wolle, daß alle in den obgemelten Tagen „ad Protocollum gegebene Stimmen respe„ctivè abgeändert, und aus demselben genom„men werden sollen; also wird das vortrefliche „Directorium hiemit erinnert, in dessen Ge„folge das weitere wahrzunehmen, und auch von „Kais. Maj. wegen, allen und jeden allergnä„digst und ernstlich ein ewiges Stillschweigen „über diesen Vorgang gegeneinander anem„pfohlen.

Worauf denn zufolge dieser Kaiserl. Commissions-Erklärung von dem Directorio das abgeänderte Protocoll Sess. 665. und 666. sogleich zur Dictatur gegeben, und daß solches geschehen, auch in dem Protocoll a latere der besagten Erklärung vorgemerket wurde. Uebrigens aber wertheſter Freund! ist dieser Actus

ganz

ganz ruhig abgelauffen, indem Niemand nach vollendeter Commissions-Erklärung weder schriftlich noch mündlich etwas geäußert hat, sondern das Directorium alsobald zur Fortsetzung der Geschäfte geschritten und der Anfang mit der Vollmacht des neuen Pfalzlauterischen Subdelegirten gemacht worden ist: worauf nach einigen weiteren geringen Erledigungen der Herzogl. Bremische mit der Correlation in der Walloner Sache continuirte. Es war die Anhörung derselben auch die Beschäftigung der folgenden Sitzungen; also daß in der Sitzung 670. der Herr Correferent auf den 16ten Abschnitt dieser Arbeit kam, welcher die Aufschrift führet: Visitations-mäßige schlüßliche Bemerkung derer aus vorstehender Geschichte dieser Sache sich ergebenden kammergerichtlichen real- und personal-Gebrechen vom obersten bis zum untersten. Es gefiel aber demselben in der folgenden gestrigen Sitzung 671. die Correlation unvermuthet wiederum auszusetzen, und ad Protocollum zu erklären, daß, da jetzo seine Schlußanträge folgeten, diese aber fast durchgängig auf die vorher gegangene Abschnitte begründet seyen, und sich dahin um Weitlauftigkeiten zu vermeiden, von ihm referiret werde, solche nicht wohl in Berathschlagung gezogen werden könnten, ohne daß sämtliche Subdelegationen

seine

seine Correlation bey Handen hätten, und die angezogene §§. nachsehen könnten. Er wolle also anheimgeben, ob nicht der Vortrag dieser Schlußanträge dahin auszusetzen sey, bis sämtliche Subdelegationen mit der Abschrift der 15 Abschnitten versehen seyn. Ich will nicht hineingehen, was etwa noch für Ursachen zu diesen Aufschub Gelegenheit gegeben haben mögen, und ob nicht dadurch dem Geschäfte anstatt einer Erleichterung offenbar eine neue Behinderung und Verzögerung zugehe. So viel muß ich Ihnen aber melden, daß man diesen Vorschlag dennoch platterdingen, und ohne hierüber eine Umfrage zu halten, habe paßiren lassen, indem der Herr Correferent noch anbey extra Protocollum mündlich betheurte, daß er mit Verfassung dieser Schlußantrage so wenig als mit Entwerfung der an die Kameralpersonen zu entwerfenden Fragstücken fertig sey. Eine Aeußerung, die man nach einem Zeitraum von 3 Jahren von Uebernahm dieser Correlation, und da lezthin durch 9 Monate die Geschäfte ganz stillgestanden sind, niemals hätte vermuthen sollen.

Den 9ten dieses ist der Chur-Brandenburgl. Hr. Subdelegirte v. Reuter mit Tode abgegangen.

Leben Sie wohl.

LXVIII.

LXVIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 13ten April 1773.

Die Nachricht von der glücklichen und ruhigen Herstellung der Kammergerichts-Visitation hat mich unendlich vergnügt, und ich wünsche, daß dieser Zufall einen gedeilichen Einfluß auf die künftige Behandlung dieses Geschäfts haben möge, wodurch die unthätig verstrichenen 9 Monate gar leicht wiederum eingebracht werden könnten. Sie haben aber wertheſter Freund in ihrem Schreiben mir zur Erfüllung dieses Wunsches wenig Hofnung gemacht, und ich muß meine Klagen wegen der so lang hinaus gezogen werdenden Entscheidung des Schicksals der drey suspendirten Beysitzer nochmals wiederholen. So gar die Person des beruffenen Juden, wenn selber auch der schwärzesten Verbrechen überführet wäre, sollte in dem eine Rucksicht verdienen, daß seine gefängliche Verwahrung bereits über 23 Monate mit sehr großen Kosten daure. Noch mehr aber war ich bey allen diesen Betrachtungen durch die indessen erhaltene Nachricht betroffen, daß man bey ihrem Conseß einsweilen die Pfenningmeisterey-Rechnungen in

Berath-

Berathschlagung gestellet habe; eine Materie, welche allemal den reichesten Stoff zu Weitläuftigkeiten darbiethen wird; und (wie ich höre) schon wirklich bis auf eine unerwartete Untersuchung des Matriculwesens ausarten solle.

Von Regensburg habe ich ebenfalls verläßliche Nachrichten erhalten, welche der Aufnahme des Kammergerichts nicht die günstigste Aussicht versprechen dörften. Es ist Ihnen bester Freund ohnehin bekannt, daß im verflossenen Jahre von dem Erzherzogl. Oesterreichischen Directorial-Gesandten eine Piece unter dem Titul: „ohnmaaßgebliche Vorschläge die Visitation und „die Beförderung des Justizwesens am Kais. „und Reichs Kammergericht, dann deßen Su„stentations-Werk betreffend„ verfaßet und zum Druck beforderet worden sey. Die Gesandtschaften beyder Religionen hielten hierüber von Zeit zu Zeit verschiedene Conferenzen, und man hätte anfänglich sich eine gedeiliche Wirkung von diesen Vereinigungs-Vorschlägen versprechen sollen, nachdem der Chur Brandenburgische Gesandte selbst an diesem Projekt, und der Absicht deßelben, daß nämlich durch solche Vorschläge das Justizwesen auf einmal berichtiget, und den verzögerlichen Berathschlagungen der Visitations Deputation ein Einhalt gemacht werden würde, einen sehr wesentlichen Antheil gehabt

haben solle. Die Scene hat sich aber letzter Tagen, wie mir berichtet worden, sehr verändert, indem der Chur Brandenburgische zu erkennen gegeben, von seinem Hofe ein Rescript erhalten zu haben, daß Derselbe unlieb vernommen habe, daß der Oesterreichische directorial-Gesandte privat-Vorschläge in der Visitationssache verfasset, und darüber mit einigen Comitial-Gesandten sich in Nebenberathschlagungen eingelaßen hätte. Es wolle dadurch die Visitation außer Activität gesetzet, und die übrigen Reichsstände solchergestalt mit ihren Stimmen von der Sache ausgeschloßen werden. Der Chur Brandenburgische Hof sey nicht gesinnet solches zuzugeben, sondern könne auf dem Reichstage nicht eher eine Berathschlagung vorgenommen, weder ein Schluß gemacht werden, bis nicht erst die Visitation alle Gebrechen bey dem Kammergericht untersuchet, und hernach ihren Hauptbericht an das Reich abgegeben habe; weswegen auch dem besagten Comitial-Gesandten untersaget werde, sich in Neben-Berathschlagungen einzulaßen.

Diese Sprache hat die meisten Gesandtschaften sehr befremdet, indem keinem unbekannt seyn konnte, daß die Verfaßung dieser Vorschläge und darauf gefolgte Berathschlagungen ihren Ursprung vorzüglich der bestehenden guten Einver-

verständniße zwischen den Kais. Königl. Miniſtern und der Chur Brandenburgiſchen Geſandtſchaft zu verdanken hatte. Es wuſte auch jedermann, daß von Seite der Chur Brandenburgiſchen Miniſtern öfters die Sprach geführet worden, daß es nothwendig seyn wolle, bey der ſchon ſo lang verzögerten Viſitation dem Juſtizweſen auf dem Reichstage ſelbſt durch die geſetzgebende Macht eine ausgiebige Hülf zu verſchaffen. Man war auch allgemein überzeuget, daß dieſe Vorſchläge und Nebenberathſchlagungen auf dem Reichstage nichts ungewöhnliches und ihrer Natur nach nur zu einer Vorbereitung dienſam, niemals aber ſo vorgreiflich ſeyen, daß die dabey erzielt werdende Uebereinkunft als würkliche Schlüße der Reichs-Collegien zu gelten hätten, und dadurch andere Stände mit der Concurrenz ihrer Stimmen ausgeſchloßen werden ſollten. Es konnte auch ſo leicht Niemand verkennen, daß wenn über alle in den Vorſchlägen begriffene Punkten, noch vorher der Viſitations-Conſeſs und das Kammergericht vernommen werden ſollten, ſich nicht nur die Verbeßerung des Juſtizweſens in das unendliche hinausziehen würde, ſondern auch die Viſitation und das Kammergericht in den bereits erſtatteten ſehr weitläuftigen Berichten in der Hauptſache ihre Meinung ſchon eröfnet, und nur die genaue

Zergliederung dieser Berichte zu den obgedachten Vorschlägen den Stoff dargegeben habe.

Bey diesen Betrachtungen mußten nothwendig die neuen Aeußerungen der Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandschaft sehr unerwartet vorkommen, und den Comitial-Gesandten überhaupt auch noch aus der Ursache sehr zu Gemüthe dringen, weil sie hieraus den Schluß zogen, daß die von einigen Subdelegirten zu Wetzlar zusammen getragene Druckschrift unter dem Titul: **Prüfung der ohnmaaßgeblichen Vorschläge** ꝛc. und dann die von Ihnen an ihre Subdelegations-Höfe abgestattete Berichte einen so großen und das Einrathen der Comitial-Gesandten überwiegenden Eingang gefunden haben müßten. Und da zugleich in dieser Druckschrift der Satz offenbar behauptet werden will, daß die Visitations-Deputation der Kais. Maj. und dem Reich nicht unterstehe, sondern ein unabhängiges und selbsthaltiges Wesen ausmache, so leuchtet die Absicht zu sehr in die Augen, daß man zu Wetzlar nach und nach ein Dominat über den Reichstag heraus zukünstlen, und eben dadurch den ausgiebigsten Schritt zu der weiteren Absicht, welche in der Perpetuirung dieser Deputation (gleich dem Reichstage) bestehet, zu erzielen im Schilde führen dörfte.

Ich

Ich will über alles dieses mein Urtheil zurückhalten, und mich lediglich mit deme begnügen, meinem wertheſten Freunde dasjenige offenherzig angezeigt zu haben, was ich durch Nachrichten von anderen Orten in Erfahrung gebracht habe.

Leben Sie wohl.

LXIX. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 18ten May 1773.

Leider! ſchätzbareſter Freund! iſt die Pfenningmeiſterey Rechnung in der 672. Sitzung in Berathſchlagung geſtellet worden. Man konnte auch leicht vorausſehen, daß dieſe Materie weitlauftig werde behandelt werden, indem die über beſagte Rechnung ausgeſtellte Notamina (obgleich deren einige von geringer Erheblichkeit ſind) ſich auf 166. belauffen, und ſchon im Jahre 1770. mit dem Præliminar-referiren 15. Sitzungen verwendet worden waren. Daß aber dieſes Geſchäft durch Eindringung verſchiedener dahin gar nicht gehöriger, oder doch anderen Referenten bereits zugetheilten Gegenſtände ſo weit hinaus gezogen werden würde,

daß dazu eine Zeit von 32. Sitzungen, wie doch wirklich geschehen, verbraucht werden sollte, das hätte doch wohl Niemand vermuthen sollen. Allein was war zu thun? die Walloner-Relation kam in das Stecken. Ohne vorläuffiger Beendigung derselben könnte — wenigstens wollte man mit den personal-Gebrechen der suspendirten Beysitzern nicht fortfahren. Verschiedene noch ausständige Materien von Real-defecten waren zur Berathschlagung noch nicht hinlänglich præpariret, und die natürliche Ordnung erforderte ehender die Erledigung der personal-Gebrechen, weil sich aus diesen erst vornämlich die Real-defecten herauswerfen. Um also den Conseſs nicht unthätig zu laßen, oder selben etwa nur manchen Tag mit minder wichtigen Memorialien zu beschäftigen, hat man dieſes Rechnungs-Wesen auf die Bahn gebracht. Sie werden also von Selbst einsehen, bester Freund! wem diese Verzögerung und das noch immer unentschiedene Schicksal der suspendirten Beysitzer zuzuschreiben sey, und daß also der gröſste Theil der Subdelegationen daran gar keine Schuld trage.

Ich schreitte hiemit zu den Berathschlagungen über diese Rechnungssache selbst, und kann Ihnen einige besondere Auftritte dabey nicht verhalten. In den erstern 4. Sitzungen sind zwar

27. Notamina erlediget worden. Es waren selbe aber von geringer Erheblichkeit, und betraffen meistentheils nur verstorbene Rechnungsführer; doch wurden dabey vornämlich auch zwey Concluſa zum Protocoll gebracht, nemlich wegen beßerer Verwahrung der Rechnungs-Acten, und dann daß sich das Kammergericht künftig nicht ermächtigen solle, einige douceurs aus der Pfenningmeisterey, oder sonstigen Cassen zu verwilligen, eben also hat man auch beym Notam. 10. in Betref der Reisekosten für die zur sollicitirung der Besoldungs Vermehrung Ao. 1719. abgesendeten Beysitzern Dressanus und Ludolff dem Kammergericht eingebunden, in Zukunft ohne erhaltener Einwilligung allerhöchst Ihro Kais. Maj. und des Reichs dergleichen Verschickungen zur Behinderung der Justizpflege nicht mehr zu veranstalten.

Bey dieser Gelegenheit nahm sich der Durlachische Herr Referent heraus, gegen alle Erwartung die Chur-Brandenburgische über drey Tonnen Goldes sich belauffende Ruckstände auf die Bahne zu bringen, und den Satz aufzustellen, daß Chur Brandenburg wegen allen seinen zum Reich gehörigen Landen den erhöheten Anschlag weder de præterito zu zahlen schuldig gewesen sey, noch auch daß solcher in Zukunft dieser Chur zugemuthet werden könne, indem sich

selbe von dem, was in dem Reichsschluß von 1720. bestimmt worden, aus der Ursache zu entziehen befugt gewesen seyn solle, weil das Gericht mit der auf 25. Beysitzer festgestellten Zahl noch niemals besetzet worden, und besagte Chur gegen die nachgefolgte Moderationes, von welchen der Abgang des fundi sich herschreibe, durch ihre Comitial-Gesandten in vorigen Zeiten protestiret, und erkläret habe, daß weil die Erhöhung der Kammerzieler nicht anders als unter der Bedingniß der Vermehrung der Beysitzer verwilliget worden, diese Chur auch in so lang, als nicht diese Vermehrung erfolgt seyn werde, mit Abführung des auf 5. simpla erhöhten Anschlags nicht zuhalten, sondern nur die ehemaligen 2. simpla abführen laßen werde.

Diese sind nun eben jene Gründe, wegen welchen bisher Chur Brandenburg die Zahlung der erhöhten Zieler verweigert hat, und von welchen man die deutlichsten Züge in den so genannten Prüfungen über die Regensburgischen Vorschläge antrift. Wenn selbe von dem Chur-Brandenburgischen Subdelegirten zum Protocoll gebracht worden wären, so würde man solches als eine Sprache pro domo sua nicht bewunderen, daß aber diese Schutzreden von einem in anderen Pflichten stehenden und nicht für das Matricular- oder sustentations Wesen, sondern

sondern nur über die Aufnahme der Pfeningmeisterey-Rechnung bestimmten Referenten aufgenommen worden, ist in der That um so seltsamer, als ohne dieß nicht nur die Entscheidung in der Matricular- und Sustentations-Sache unserm Conses niemals eingeraumet worden, sondern auch derley Sätze, wie selbe hier zum Behuf der Chur Brandenburg aufgestellet werden wollen, zum größten Nachtheil und Verfall des ganzen Sustentations Wesens gereichen würden, da keine Ursach abzusehen ist, warum andere Stände nicht ein gleiches gelten machen könnten.

Es ist auch ganz leicht diese Sätze des Referenten vollkommen zu widerlegen. Dann 1mo hat es zwar seine Richtigkeit, daß in dem Reichsgutachten von 1719. auf die Vermehrung der Beysitzer und die Erhöhung der Kammerzieler unter eins, mithin in verbundenem Maaße angetragen worden, jedoch mit der Vorschrift: daß jedem neu angenommenen Beysitzer vom Tage seiner Einführung in das Kameral-Collegium, ja so gar den älteren Beysitzern retro vom 19ten Decembr. 1713. die Besoldung von den lauffenden Zielern bezahlet werden solle.

Dieser Ausdruck: lauffende Zieler kann der itzigen Auslegung: daß die Anstellung der

Beysitzer, der Entrichtung der Kammerzieler vorausgehen solle, unmöglich zu statten kommen, sondern das Reichsgutachten setzet einen wirklich bestehenden hinlänglichen fundum voraus, welchen man dazumal unverzüglich aus den Rückständen zu verschaffen hoffte, keineswegs kann aber hieraus der Schluß gezogen werden, daß auch ohne unfehlbarer Hofnung des erklecklichen fundi die Bestellung der Beysitzer auf ein Geradewohl als eine Conditio sine qua non beliebet worden seyn sollte. Was aber

2do. die Moderations Gesuche, und die dagegen von Chur Brandenburg, pr. Magdeburg im Reichsfürsten Rathe eingelegte Vorstellungen betrift, so sind selbe erst den 22ten Augusti 1721. mithin zu einer Zeit erfolget, wo das obgemelte Reichsgutachten durch das Kais. Ratifications-Decret vom 3ten Novembr. 1720. bereits zu einen allgemein verbindlichen Reichsgesetz erwachsen ist, mithin einer nachgefolgten Exception, quod agatur de jure singulorum der Zugang verschloßen war. Wo auch noch hinzukommt, daß in dem nämlichen Reichsgutachten von 1719. §. 4. den Ständen des Reichs eine durchgehende Gleichheit ausdrücklich bedungen, und darunter also die billigen Moderationes vielmehr vorbehalten als ausgeschlossen worden sind. Auf solche Art

werden

werden auch die obgemelten Worte des Reichs-Gutachtens durchgehende Gleichheit in dem Ratifications-Decret von 1720. nur allein von der durchgehenden Verbindlichkeit verstanden, und zugleich die entscheidende Bemerkung beygefüget, daß Ihro Maj. nicht einzusehen vermöchten „wie bey unterbleibenden Kammerzielern dem Kammer-Gericht die Ersetzung der „Assessorat-Stellen könnte aufgetragen werden.„ Diese ganze Sach blieb aber bey uns, wie es ohnehin leicht vorzusehen war, auf sich beruhen.

Um Ihnen schätzbarester Freund! noch deutlichere Beweise von der betrübten Verzögerung dieses Geschäftes zu geben, so wißen Sie also, daß nicht nur die Materie von den Chur Brandenburgischen Rückständen, sondern überhaupt das ganze Matricular-Wesen eingemischet, von allen Ständen, bey welchen sich Ruckstände befinden, weitlauftig disseriret, und mit einem Worte der Harpprechtische bekannte Bericht theils ausgeschrieben, theils commentiret worden ist.

In den Sitzungen 685. und 686. hat man die Untersuchung der bisher bey den Frankfurter Meßen wegen Abholung der eingegangenen Kammerzielern ausgelegten Kosten vor die Hand genom-

genommen. Und welch eine Ersparniß glauben Sie wohl, daß man dadurch bewirket habe? Wirklich bestehet die künftige Wirtschaft zum besten des gesammten Reichs in ungefähr 40. Rthlr. in jeder Meßzeit. Wird nicht die ganze Welt einen solchen Gegenstand für eine unwürdige Kargheit, wenigstens für eine solche Kleinigkeit ansehen, welche eine zweytägige Berathschlagung nimmermehr verdienet hätte, besonders wenn man anbey in Betrachtung ziehet, daß zwey Sitzungen den deputirten 24. Ständen doch allemal bey zwey tausend Thaler Kosten verursachen. Sollten Sie Sich vorstellen können, daß so gar der Betrag des Fuhrlohns, und besonders die Frage: ob für das Schmiergeld 10. Kr. oder 12. Kr. zu passiren sey, eine geraume Zeit der 686ten Sitzung weggenommen habe. Allein genug von diesem; ihre Gesundheit ist mir viel zu werth, als daß ich Ihnen die Galle regen machen sollte.

Bey Gelegenheit dieser Materie kam auch die Escortirung der Cassa (welche in den Wetzlarischen Gegenden besonders von Putzbach bis Wetzlar unentbehrlich ist) in Berathschlagung. In älteren Zeiten ist selbe durch reitende Kammerbothen mit einer Auslage von 8. bis 12. Rthlr. besorget worden. Bey eingefallenen Kriegszeiten, und überhaupts seit dem Jahre 1735.

wurde

wurde ein Heßen-Darmstädtisches Hußaren Commando gebraucht, welches ungleich mehrere Kosten verursachet hatte. In der 686ten Sitzung erklärte der Darmstädtische Subdelegirte zum Protocoll, daß seine Committentschaft die Begleitung der Cassa jedesmal durch einen Unteroffizier und vier Mann Hussaren oder einer gleichen Anzahl regulirter Mannschaft gegen eine Belohnung von 20. Rthlr. besorgen lassen wolle, welches per conclusum einstimmig angenommen worden. Aber die Sach bekam gleich nach den Osterferien eine andere Gestalt, da nämlich in der 692ten Sitzung die Chur Maynzische Subdelegation die Aeußerung zum Protocoll gab, daß Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz Sich freywillig erbieteten, die Pfenningmeisterey Gelder sowohl aus der Herbst- als Oster-Messen von Frankfurt bis Putzbach durch ihre Hußaren unentgeltlich escortiren zu lassen. Da man von Seite des Conseses mit diesem neuen Erbiethen abermals zufrieden war, und nur sich sodann eine Erklärung, wie es mit der Escortirung von Putzbach bis Wetzlar (auf welcher Straße die meiste Gefahr vorhanden ist) zu halten wäre, von der Darmstädtischen Subdelegation ausbate, gab derselbe zu erkennen, daß er Ursach habe zu glauben, daß sein Fürst Sich entschließen werde, die Cassa-Gelder von Frankfurt

furt bis Wetzlar durch Hußaren unentgeltlich escortiren zu laßen; er wolle darüber berichten, und bis zu Einlangung der Instruction sich das Protocoll offen behalten. Die Maynzer mögen sogleich, und nicht ohne Grund erachtet haben, daß hierunter die Absicht eines von Seite Darmstadt sich zueignen wollenden Geleitsrechtes durch das Maynzische Gebiet verborgen sey, und haben daher unverzüglich die Gegenäußerung von Sich gegeben, daß Chur Maynz ebenfalls diese Gelder, so es erforderlich von Putzbach weiters bis nach Wetzlar unentgeltlich escortiren laßen werde. Die Sach entwickelte sich aber näher, als in der 694ten Sitzung die Darmstädtische Subdelegation mit der Erklärung herfürkam: „daß der Herr Landgraf die schon seit verschiedenen Jahren hergegebene Escorte auch Dero Orts auf eigene „Kosten übernehmen wollten. Es sey auf Veranlassen und Ersuchen des Conseß geschehen, „daß der Herr Landgraf in die angebottene Belohnung von 20. Rthlr. gewilliget. Ueber „diese Erklärung sey in der 686ten Sitzung ein „Conclusum abgefaßt, und das erforderliche an „das Kammergericht erlaßen worden; wornach „auch der Herr Landgraf die erforderlichen Befehle bereits erlassen habe. Wenn eine kostenfreye Escorte jemals anverlanget worden wäre,

„so

„so würde selber auch diese sogleich, und so, wie „dermalen erkläret werde, mit Vergnügen über„nommen haben. Es sey also nichts übrig als „dem Kammergericht hiernach die fernere Wei„sung zugehen zulaßen.„ Hierauf ließ sich die Chur Maynzische Subdelegation dahin vernehmen: „Chur Maynz wolle die Gelder so weit, „bis in eines anderen Landesherrn territorio „diese Verrichtung weiters übernommen würde, „unentgeltlich escortiren laßen; gestalten diese „Chur so wenig gemeinet sey, einigen Landes„herren vorzugreiffen, als wenig auch von einem „anderen auf dem Chur-Maynzischen Boden „Sich eingreiffen zu lassen. Das Conclusum „habe dagegen nichts zu sagen, indem man nie „die Absicht geführet, dem Hause Hessendarm„stadt eine servitutem juris publici in ande„rer Herren Landen zu constituiren. Es könne „auch Darmstadt den Besitzstand einer solchen „servitutis nicht erweisen, da die Escortirun„gen bald auf diese bald auf andere Art gesche„hen, und allemal eine Requisition vorausge„gangen, auch die Escorte baar bezahlet wor„den sey. Es komme also darauf an, daß künf„tig an der Gränze des Darmstädtischen terri„torii das Chur Maynzische Commando ab„gelöset, und von da bis nach Wetzlar die Es„corte übernommen werde.

Gegen

Gegen diese Aeußerung kam eine ganz unerwartete und so gar auf Drohungen abgehende Darmstädtische Erklärung dahin zum Protocoll: „daß Darmstadt das a seculis hergebrachte — durch Kaiserl. Lehensbriefe und „auch Verträge mit Chur Maynz bestättigte „hohe Geleits-Regale Sich unter keinerley Vorwand schmäleren laßen, sondern solches, wenn „es auch mit gewaltsamer Abtreibung allenfalls „tentirender Beeinträchtigungen geschehen sollte, standhaft zu behaupten wissen werde. Man „wolle also hier, wo der Ort nicht ist, von dergleichen Gerechtsamen zu disputiren, jura sereniſſimæ Domus generaliter verwahren, „und vertrauen, daß Conſeſſus die so viele „Jahre schon adhibirte von dem Conſeſs verlangte, sofort verdankte, auch bereits angeordnete und ausgerückte Escorte nach dem allschon bestehenden Concluso seſſ. 686. werde „beybehalten wollen.

Von Seite der Chur Maynzischen wurde dagegen erwiedriget: „daß Selbe wegen dieser „Escortirung niemals einen Darmstädtischen „Possessions-Stand anerkennet, sondern die zuweilen gebrauchte Escortes als mercenarios „der Pfenningmeisterey angesehen habe; übrigens seyen sie nicht befehliget, Thätigkeiten „oder sonstige unfreundschaftliche und unnachbarli-

„barliche Begegnungen anzudrohen; bleiben „auch immer weit entfert, dem Hause Hessen„darmstadt und deren Geleits-Regali an Ort „und Enden, wo es demselben zukomme, die ge„ringste Beeinträchtigung zu thun, wovon aber „in dem gegenwärtigen Falle keine Frage seyn „könne.„ Wogegen dann Darmstadt priora repetiret hatte.

Außer der Sitzung hat man beyden Theilen zugeredet, den Conseß mit derley dahin gar nicht gehörigen Incidenzien nicht aufzuhalten, und sich ungesaumt, wenigstens für itzo, wo Gefahr auf dem Verzug hafte, eines interimistici zu vereinbahren, indem man das Pfenningmeistereyy Personale nicht länger in Frankfurt aufhalten, und eben in dem Zeitpunkt, wo man auf Ersparungen denken will, größere Kosten verwenden könne. Es war dieses auch von solcher Wirkung, daß in der Sitzung 697. folgende Darmstädtische Erklärung erfolgte: „daß die „dermalige Escortirung der Pfenningmeistereyy„Gelder Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz „jure territoriali nullo modo weder pro nunc „weder pro futuro im mindesten præjudici„ren solle, auch daß Darmstadt zu Beybehal„tung ferneren guten Vernehmens sich gerne ge„fallen laßen werde, hierüber für die Zukunft „sich gütlich einzuverstehen. Worauf die Chur

Maynzische zu erkennen gaben: „Man nehme „zu Bestättigung guten nachbarlichen Vernehmens diese Darmstädtische Erklärung dergestalten an, daß jenes, was vor diesesmal mit „der Escortirung geschehe, denen Chur Maynzischen Gerechtsamen weder vor itzo noch in „Zukunft unnachtheilig seyn und bleiben solle; „Se. Churfürstliche Gnaden würden übrigens „Sich eine gütliche Einverständniß nicht entgegen seyn laßen.

Kaum war dieser Zankapfel gehoben, so ergab sich ein neuer Auftritt, welcher zu noch gröſseren Weitlauftigkeiten den Weg gebahnet haben würde, wenn man nicht in Zeiten der Sache eine andere Wendung gegeben hätte. Es brachte nämlich der Darmstädtische Subdelegirte bey Gelegenheit dieser Relation hie und da verschiedene Monita in Vortrag, worauf aber allemal das Directorium erwiedrigte, daß selbes zu seiner Zeit nicht entstehen werde, solche behöriger maßen in Proposition und Berathschlagung zu bringen. In der 698ten Sitzung gefiel es aber der Chur-Brandenburgischen Subdelegation proprio motu zum Protocoll zu äuſseren: „daß Selbe sich versichert halte, daß das „Reichs Directorium nicht entstehen werde, „die beträchtliche Defecten, so mittelst der Re„lationen des Baaden Durlachischen Hrn. Ge„sand-

„sandtens succeſſive diesem hohen Visitations-
„Conseſs rühmlichſt dargeleget worden sind, in
„Proposition zu stellen.“ Welcher Aeußerung
sich noch drey andere Subdelegationen ange-
schlossen hatten.

Dagegen erklärte aber Chur-Maynz „daß
„das Directorium nicht nur die einige von dem
„Hrn. Durlachischen Gesandten vorgebrachte,
„sondern auch noch eine große Menge von real-
„defecten, welche zum Theil schon längstens
„von andern H. H. Referenten gelegenheitlich
„bemerket worden, in ordentliche Ansage und
„Berathschlagung bringen werde, wünsche aber
„sehr, daß der vorderlichste Bedacht auf die schleu-
„nigste Erörterung der personal-Gebrechen, die
„Entscheidung des Schicksals der suspendirten,
„und die baldige Besetzung des K. R. K. Ge-
„richts zum Trost der nothleidenden und um Ju-
„stiz seufzenden Partheyen gefällig möchte ge-
„nommen werden.“ Sogleich vereinigte Sich
Chur-Sachsen „mit diesem Wunsch und bezeug-
„te, daß er keinen Tag Anstand nehmen wür-
„de, da nöthig in der von ihm über einen dieser
„suspendirten Beysitzer übernommenen Corre-
„lation zu continuiren, sobald diese Stelle
„hierunter die Ordnung treffen werde. Diesen
allerdings nicht nur patriotischen sondern auch

Reichs-Instructions-mäßigen Wunsch haben auch alle übrige mithin die eminenter majora wiederholet, und dann die Kais. Commission erkläret, „daß selbe ebenfalls diesen Wunsch je„derzeit geheget habe, mithin ihren aufhaben„den Pflichten nach bestens anempfehlen müsse.“ Aber nur Schade, daß das Wünschen allein dem Unheil nicht abhelfen kann!

Hoffentlich wird wohl der Herzogl. Bremische Herr Subdelegirte mit der Forsetzung seiner Correlation in der Valloner Sache, wozu er Sich in der gestrigen Sitzung schon anschickte, unaufhaltlich fortfahren, da selbe durch einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unterbrochen gewesen ist.

Leben Sie wohl.

LXX. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 8ten Julii 1773.

Zwey und dreyßig Sitzungen zur Aufnehmung der Pfenningmeisterey-Rechnung! — Freund, was für eine Aussicht für den Fortgang und die Beendigung der Visitation? Noch sind so viele Gegenstände unerledigt: Selbst das erste Hauptgeschäft nämlich die personal-Gebrechen liegt unausgemacht darnieder. Hier winselt ein suspendirter Beysitzer mit 10. unerzogenen Kindern, und bittet um die bereits durch 2 volle Jahre hinausgezogene Entscheidung seines Schicksals. Dort führet ein alter abgelebter Mann gleiche Klagen: Hier seufzen viele durch die Processe zu Grund gerichtete Familien um einen Revisions-Spruch: Dort beklagen Sich verschiedene Delegations-Höfe wegen des großen Kosten-Aufwandes. Und dennoch bleibt alles immerfort in seinem vorigen Geleise, ohne mit Ernst auf eine Aenderung zu denken.

Sie haben in ihrem wertheſten Schreiben unter anderen von einem Concluso Meldung

gemacht, daß ſich das Kammergericht künftig nicht ermächtigen ſolle einige Douceurs aus der Pfenningmeiſterey oder ſonſtigen Caſſen zu verwilligen. Dieſes Verboth mag zwar in ſeinem allgemeinen Betracht guten Grund haben; jedoch dörfte auch zu bedenken ſeyn, daß zuweilen außerordentliche Ausgaben vorkommen können, welche, da ſie zum Vortheil der Caſſa oder des Gerichts ſelbſt gereichen, manchmal nicht umgangen, noch der Fiſcal-Caſſa, über welche weder das Kammergericht, noch die Viſitation, ſondern nur die Kaiſerl. Maj. diſponiren kann, zugemuthet werden können. Ein Beyſpiel von derley Vorfällen habe ich Ao. 1757. in Wetzlar geſehen, als dazumal der heftige Brand entſtanden iſt, bey welchem das Kameralhaus mit ſeinen Archiven in Gefahr gerathen iſt, und daher das K. Gericht einigen Braunfelſiſchen Unterthanen, und dem Amtmann zu Atzbach wegen geleiſteter erſprießlichen Hülfleiſtung zuſammen 100 Gulden zur Belohnung gereichet hat. In dieſem und dergleichen Vorfällen dem geſamten Kammergericht gar alles arbitrium durch eine ſo generale Anweiſung zu entziehen ſcheinet mir dem Reich ſo wenig nützlich, als für den Viſitations-Conſeſs rühmlich zu ſeyn.

Wie

Wie man daran gekommen, bey Gelegenheit der Pfenningmeisterey-Rechnung das ganze Matricular- und Restanten-Wesen weitlauftig einzumischen, kann ich nicht begreiffen, wiewohl es bey ihrem Conseß überhaupt nichts seltsames ist, jeden Anlaß von dem Zaun abzubrechen, um eine Sache in das Weite zu spielen, besonders wo es darauf ankommt, daß man sich in die gesetzgebende Gewalt, und die Reichstags-Geschäfte eindringen könne. Was die Rückstände an Kammerzielern überhaupt betrift, so muß ich Ihnen bester Freund aufrichtig bekennen, daß ich immer der Meinung war, und noch dafür halte, daß, da ohnehin zur Einbringung dieser, besonders bey Chur-Brandenburg so sehr hoch angeschwollenen Rückstände weder Hofnung, noch auch ein thunliches Mittel ausfindig zu machen ist, man diese ganze Sach, und gesamte Stände gleich zu behandlen, de præterito liegen lassen, und davon keine Sprache mehr aufnehmen sollte, damit durch einen unfruchtbaren, über das præteritum erweckenden Zank nicht auch das futurum auf lange Zeit hinaus — wo nicht auf immer gestecket werde.

Indessen aber kann man doch nicht zugeben, daß gleichsam eine Befugniß zu solchen

Rückständen bey einer reichsständischen Deputation offentlich vertheidiget, und den übrigen Ständen in gewissem Maaße in das Angesicht gesagt werden wolle, daß selbe mit ihrem Beutel schuldig seyn sollen, dem Præsentirten eines solchen die Zahlung verweigerenden Reichsstandes die Verpflegung zu verschaffen.

Die Gründe, welche in der Relation für Chur-Brandenburg vorgebracht worden sind, haben Sie in ihrem Schreiben sehr wohl abgefertiget. Könnte man nicht auch noch folgendes einwenden? Was in dem Kaiserl. Ratifications-Decret von 1727. auf die deutlichste Weise in nachstehenden Worten erkläret worden ist: „daß die an der reichsbündigen Anzahl von 25 „Beysitzer noch abgängige Stellen auch alsobald erfolgen werden, wie NB. nach und nach „der hiezu nöthige vollständige und verläßliche „Unterhalt wirklich und solchermaßen herbeygeschaffet seyn werde, damit ein rechter, beständiger und versicherter Fuß darauf könne „gestellet werden; Dann so lang ein solcher zu „25 Assessoren vor allen Dingen nöthiger „fundus, worauf ein rechter beständiger und „sicherer Fuß des Unterhalts zu machen, und „wobey die Kammergerichts-Personen ihrer „Besol-

„Besoldungen halber gesichert seyn können, nicht „herbey geschaffet, und in wirklichen Stand „und Gang nicht gebracht und erhalten worden, „vermögen Ihro Kais. Maj. eben nicht abzuse„hen, wie wider die heilsame Absicht deren „Reichssatzungen — ohne dessen vorherige Be„werkstellung oder anderweiter allerdings ver„läßig- und werkthätiger Surrogation dem Kam„mergericht die Anzahl von 25 Assessoren zu „Verringerung deren Besoldung herzustellen, „oder einen Præsentatum als Beysitzer auf„schwören zu lassen aufgebürdet oder zugemuthet „werden könnte.

Die Reichsstände haben zwar in dem hierauf erstatteten weiteren Reichsgutachten von 1729. einfließen lassen: „Es sey vorhin zu ver„schiedenen malen geäußert worden, daß man „in die siebenfache Erhöhung der Kammerzieler „nicht anders als sub conditione sine qua „non, daß die Anzahl der 25 Beysitzer festge„stellet bleibe, auch derenselben wirkliche Er„gänzung vordersamst erfolgen sollte, — ein„gewilliget hatte ꝛc. ꝛc.“ Es ist aber der Ausdruck conditio sine qua non durch die beygesetzten Worte, daß die Anzahl festgestellet bleibe, dahin genugsam erläutert worden, daß zwar

dieser Reichsschluß nimmermehr abgeändert, auch die wirkliche Ergänzung ehestens erfolgen solle; keinesweges aber ist Jemanden beygefallen, diese conditionem dahin auszudehnen, daß die Anstellung ehender oder voraus, als der Fond richtig gemacht ist, vollzogen werden solle. Das folgende, worinn die indessen der Pfenningmeisterey zufließende Unterhaltsmittel benennet werden, zeiget deutlich genug, daß die Reichsstände in supposito gestanden seyn, daß diese Mittel schleunigst einlangen, und das Kammergericht in Stand setzen würden, fürdersamst die abgängige Beysitzer bis auf die Zahl von 25 anzunehmen.

Es hat auch der Kaiser dieses Reichs-Gutachten durch das Ratifications-Decret vom 5ten Oct. 1731. in dem nämlichen Esprit und nicht anders als mit der ausdrücklichen Beziehung auf die zwey vorgehende Ratifications-Decreta und mit dem Anhange bestättiget: daß Allerhöchst Dieselben außer Zweifel setzeten, daß man alles dieses als ein ordentliches Reichsgesetz in gebührende Beobachtung setzen werde.

Gleichwie sich nun hieraus eine allgemeine Verbindlichkeit zu dem Abtrage der 7 Zielern ergiebt,

giebt, so läßt sich nicht begreiffen, wie die Chur Brandenburg von dieser Obliegenheit Sich loszehlen, und anstatt des reichsschlußmäßigen quanti von 5530 Rthlr. 41½ Kr., nur plattweg 1644 Rthlr. 88½ Kr. zu entrichten Sich befugt erachten könne; welches noch über dieß nicht nur mit den vorhin inngehabten Reichslanden fortgesetzet, sondern so gar auf die neuen Acquisitionen, von welchen die vorige Besitzer das erhöhte quantum ohne Widerspruch bezahlet hatten, ausgedehnet werden will, da theils nur der alte ringere Anschlag, wie wegen Mansfeld geschieht, theils gar nichts, wie solches wegen Mörs, der Abtey Quedlinburg und Ostfrießland erfolget, abgeführet wird.

Es kann auch dem Kammergericht dabey keine Versaumniß in pflichtmäßiger Anforderung und Betreibung dieser Ruckstände vorgeworfen werden. Der Assessor von Harprecht hat in seinem gedruckten Bericht von Unterhaltungswerke mehrere Vorgänge angeführet, nach welchen das Kammergericht von Zeit zu Zeit die allersubmisseste Vorstellungen an Chur-Brandenburg hat gelangen lassen, welche bey der Rubrik: Chur-Brandenburg p. 310 und seqq. nachgesehen werden können; worinnen unter anderen

deren auch gründlich vorgestellet wird: das Principium præsentationis beruhe auf dem Principio sustentationis; 5 bis 6 Churbrandenburgische Präsentirte könnten von einem jährlichen Beytrag von 1500 Rthlr. augenscheinlich nicht erhalten werden; wenn auch nur 2 Präsentirte dieses hohen Churhauses zu gleicher Zeit, wie bisher größten Theils geschehen, vorhanden wären, so beliefe sich derselben jährlicher Gehalt schon höher als der ganze jährliche erhöhte Beytrag von gesamten dasigen Churfürstlichen und übrigen Reichslanden. Es hat auch Chur-Brandenburg in mehreren gnädigsten Ruckschreiben ihre reichsständische Pflicht mit dem erhöheten Beytrage zu concurriren so wenig jemals mißkennen wollen, als wenig abschlägig, sondern nur dilatorie Sich derselbe geäußeret hat, mithin doch allemal mäßiger verfahren ist, als dermalen ein Subdelegirter eines anderen Reichsstandes herfürzubrechen für gut befunden hat.

Ein Freund von Regensburg hat mir jüngsthin berichtet, daß mehrere der dortigen Gesandschaften den Antrag machen, womit auch die Reichs-Ritterschaft zum Unterhalt des Kammergerichts in das Mitleiden eingezogen werden möch-

möchte. Ich glaube aber nicht, daß der Kaiſ. Hof dieſen Vorſchlag jemals eingehen werde; und ich finde auch in den Reichshandlungen die deutlichſten Behelfe, wodurch dieſes Anſinnen abgehalten werden kann. Auf dem Reichstage zu Augsburg von 1548. erklärte der Kaiſer: „daß Selber nit wiſſen möge, daß die von der „Ritterſchaft oder St. Georgen-Geſellſchaft in „den Kreiſen begriffen oder unter die Stände „gezogen werden ſollen. ꝛc.“ Die Stände verſuchten es zwar nochmals die Herbeyziehung der Ritterſchaft zu den Præſentationen und Anlagen für das K. Gericht zu behaupten; es erfolgte aber hierüber der zwiſchen Kaiſ. Maj. und den Ständen vereinigte Schluß: „daß die Ritter„ſchaft mit einigen Reichs-Anſchlägen nicht zu „belegen noch zu beſchweren ſey.

Ungeachtet dieſes Reichsſchluſſes iſt dennoch eine ſolche Zumuthung auf dem Reichstage von 1654. wiederholt herfürgezogen worden: Der Kaiſer verweigerte aber ſeine Einwilligung dazu, indem dieſes Begehren den Freyheiten der Reichsritterſchaft zuwiderlauffe. Das darauf unterm 27ten April beſagten Jahres erfolgte Gutachten gienge zwar dahin: „daß dieſe Sach „auf die nächſte Comitia remittiret, indeſſen „aber

„aber alles in dem dermaligen Stande gelassen „werden solle.“ Die Kais. Maj. wiederholte aber dagegen in dem hierüber ertheilten Bescheide die vorige Erklärung mit dem Zusatze: „daß „Allerhöchst Selbe die Reichsritterschaft wider „ihren Willen nicht weiter treiben lassen könn„ten.“ Wornach es denn auch in dem darauf im gedachten Jahre erfolgten Reichs-Abschiede §. 9 = = 14. dabey lediglich verblieben, daß nämlich das Kammergericht von der Reichsständen matricular-Beyträgen bis zu Ausfindung anderer Mittel mit Kais. Maj. und der Stände Consens erhalten werden solle. Auf dem noch fortwährenden Reichstage finde ich keine Spur, daß diese Angelegenheit in Proposition gekommen wäre; vielmehr als bekanntlich in den Jahren 1719. bis 1729. sehr viel über den K. gerichtlichen Unterhaltungs-fundum berathschlaget worden, kam von einem ritterschaftlichen Beytrag nichts vor, sondern zum surrogato des Abganges wurden die Ruckstände als ein verzinnsliches Capital förmlich durch Gutachten und Commissions-Decreten; so nach die Einführung eines Stempelpapiers eben aus der Ursache privatim vorgeschlagen, um dadurch die Reichsritterschaft und auch die Exemtos zu einigem Beytrage per indirectum einzuziehen.

Mit

Mir ist auch verläßlich bekannt, daß die Reichsritterschaft unterm 28ten Octobris verflossenen Jahrs eine Vorstellung bey Kais. Maj. eingereichet, und hierinnen den Allerhöchsten Schutz angeruffen habe, um von dem ihr zugemuthet werden wollenden Beytrage zum kammergerichtlichen Unterhalt befreyet zu bleiben. Es ist auch kein Zweifel, daß die Kais. Maj. vermöge der bestehenden besonderen Verfassung des reichsritterschaftlichen Corporis diesen Schutz allemal angedeihen zu lassen bereit seyn werde.

Leben Sie wohl.

Digitized by Google

LXXI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 11ten Sept. 1773.

Ich würde Ihnen, wertheſter Freund! ſchon ehender eine Fortſetzung der Nachrichten von unſeren Viſitations-Geſchäften zugeſendet haben, wenn mir die Protocollen oder andere Ereigniße hiezu hinlänglichen oder anderen Stoff gegeben hätten, als daß ich nur etwa die alten Klaglieder wegen der fortdaurenden unleidentlichen Weitläuftigkeit wiederholen ſollte.

In meinem Schreiben vom 18ten May iſt die Anzeige enthalten, daß zwar in der 703ten Sitzung zur Fortſetzung der Correlation in der Valloner Sache Mine gemacht worden. Da aber der Herr Correferens abermals mit dem ſchon in der 670 Sitzung angebrachten, und hier nur etwas umgekleideten Vortrage herfür kam, „die Anzeige von denen bey der Valloner Sache entdeckten real-defecten in puncto ſenatuum ſtabi-

„ſtabilium, diſtributionis actorum et tur-
„ni in referendo mit einer allerunterthänig-
„ſten Nachricht an Kaiſ. Maj. und das Reich
„zu bringen;“ So wurde über dieſen Punkt zu meiner und verſchiedener anderer Subdelegirten großen Verwunderung eine Umfrage beliebet, aber dieſer Antrag per majora abgewieſen, und der Herzogl. Bremiſche Subdelegirte erſuchet mit ſeiner Correlation fortzufahren; welches dann endlich auch Seſs. 705. geſchah.

Ich kann hier zugleich die Bemerkung nicht übergehen, daß es die meiſten Subdelegationen ſehr befremdet habe, wie der Herr Correferens dazu gekommen, in dem obgemelten Vortrage die materiam recurrentiæ auszulaſſen, und an deren ſtatt die materiam diſtributionis actorum einzuſchalten, und über alle dieſe Punkten auf einen Nachbericht anzutragen, da doch die materia diſtributionis actorum weder dazumal in ordentliche Berathſchlagung gekommen, noch auch einen Gegenſtand des vorigen Berichtes an Kaiſer und Reich ausgemacht hatte.

Kaum war dieſe Hinderniß behoben, ſo verſuchte man einen neuen zum abermaligen

Aufenthalt der Correlation dienſamen Gegenſtand einzumiſchen, welcher in dem bereits bey der Pfenningmeiſterey-Relation angebrachten Vorſchlag beſtund, daß nämlich einsweilen die beyden nächſten tüchtigen Præſentati beyder Religionen proviſorie einberuffen, und alſo die abgängige Arbeiter erſetzet werden ſollten. Es wurde aber auch dieſer Antrag per vota majora verworfen; beſonders haben Oeſterreich und Bayern zum Protocoll erkläret, daß Sie dem Præſentations-Rechte ihrer Höfe durch die einsweilige Einberuffung zweyer Präſentaten nicht præjudiciren laſſen könnten, ſondern alles darauf ankomme, daß entweder die ſuſpendirten wiederum in ihren vorigen Stand geſetzet, oder aber von dem Gericht abgeſchaffet werden; in welchem leztern Falle die beyden Höfe ſchon wiſſen würden, auf dieſe erledigten Plätze ſogleich andere tüchtige Subjecta zu præſentiren.

Als hierauf der Herzogl. Bremiſche in der 709ten Sitzung erklärte, daß nunmehr ſeine ſchon über 700 Blat angeſtiegene Correlation über die erſtere Gerichts-Perſonen, mithin vom Kammerrichter an, bis zu den ſuſpendirten Aſſeſſor v. Nettelbla geendiget ſey, das weitere

tere aber für alle übrige in seiner Correlation noch vorkommende untergeordnete Personen zu verfassen noch nicht die Zeit habe gewinnen können, so wurde nach aller Billigkeit per majora beschlossen, daß die Fragstücke, welche die suspendirten Beysitzer betreffen, vorderst zu berichtigen, und hiernächst das Verhör mit ihnen vorzunehmen wäre. Dagegen aber wurde in der 710ten Sitzung von unserem latere (mit Ausnahme der zwey Reichsstädtischen Subdelegationen, welche dem obigen Concluso simpliciter beytratten) eine Verwahrung zum Protocoll mit deme geäußert: daß es gegen die Reichs-Instruction gehen würde, wenn man die Inquisition dieser Sache nicht von Obersten und denen in ordine folgenden, sondern von den suspendirten anfangen wollte. Der Chur-Maynzische hatte gegen dieses Ansinnen einen artigen Einfall, indem selber erklärte, daß da nicht das ganze Kammergericht vom obersten bis zum untersten ab officio et salario suspendiret sey, so verstehe es sich von selbst, daß nach Abfertigung des Schicksals der 3 suspendirten über die personal-Gebrechen vom Obersten weiters fortgeschritten werden solle. Die Chur-Trierische Aeußerung war noch beißender, welche dahin gieng, daß die gesetzmäßige Ordnung

vom Obersten bis zum Untersten bereits dadurch sattsam eingehalten worden sey, daß alle Kameral-Personen über die selbe betreffende Anzeigen verhöret worden. Nur die Walloner-Sache, welche die 3 suspendirte Assessores betreffe, sey wider die Ordnung ausgesetzet geblieben, und allererst im Monat Jänner vorigen Jahrs zum Vortrag gekommen, von dem Chur-Trierischen als Referente im Hornung selbigen Jahres absolviret, die darauf eingetrettene Correlation aber abgebrochen, und erst vor ungefähr 3 Wochen wiederum in Gang gekommen. Es würde also nicht nur der Reichs-Instruction sondern auch der natürlichen Proceß-Instruction zuwider seyn, wenn man, ohne die 3 suspendirten zu vernehmen, ihre Sache unerörtert abermals aussetzen, und vom Obersten bis zum Untersten ein anderes vornehmen, somit das Gericht wegen Abgang dreyer Beysitzer in seiner bekannten Inactivität stecken lassen wollte. Die Kaiserl. Commission beschloß diesen Handel mit der Erklärung: daß selbe mit dem Concluso letzterer Session Sich vergleiche, übrigens aber ihr Mißlieben über den immerwährenden Zeitverlust nicht bergen könne.

Da man also, ohne den Unglimpf nicht auf das höchste zu treiben, dem Concluso sich fügen,

gen, und an die Entscheidung des Schicksals der 3 suspendirten Beysitzer Hand anlegen muste, so schritt man noch in eben dieser Sitzung 710. zu der Berichtigung der diesen Beysitzern vorzulegenden Fragstücke, mit welcher Arbeit man auch noch die folgenden vier Sitzungen ganz durchbrachte. Endlich wurde das Examen mit dem von Reuß selbst angefangen. Werden Sie es wohl glauben können, daß die Anzahl der Fragstücke bis auf 381. angestiegen sey? nicht zu gedenken, daß einige derselben ungemein weitläuftig und z. B. jenes an der Zahl 356. sechs ganze Bögen angefüllet habe — und daß man dazu eine Zeit von 16 Sitzungen nämlich bis zu der 731ten verwendet habe.

In der 731ten Sitzung wurde das Examen mit dem Assessor von Papius angegangen; und, da diesem ebenfalls eine Anzahl von mehr dann 500 Fragstücken vorgeleget worden, bis zur 745ten Sitzung fortgesetzet. Ohne einiger sehr abgeschmackten Recessirungen und Wortwechsel zu gedenken, welche während diesen Sitzungen manche Zeit zum Aergerniß des größten Theils unsers Consesses hinweggenommen haben.

Das Examen mit dem Aſſeſſor von Netelbla iſt in den Nachmittagsſtunden in deſſen Behauſung (da ſelber wegen ſeiner ſchwachen und entkräfteten Geſundheit nicht ausgehen kann) bisher vorgenommen, aber noch zur Zeit nicht ganz beendiget worden.

Die Ferien haben wir heuer etwas ſpäter und zwar erſt den 9ten Auguſtmonats angefangen; woraus erfolget iſt, daß in den lezteren 5 Sitzungen ſchon verſchiedene Subdelegationen mangelten, welche zum Gebrauch der Brunnen-Curen bereits abgereiſet waren; wie dann bey der lezteren 747ten Sitzung wirklich 7 derenſelben abgängig geweſen. Den 22ten dieſes Monats wird wiederum die erſte Sitzung gehalten werden.

Leben Sie wohl.

LXXII.

Digitized by Google

LXXII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 30ten Octobr. 1773.

Wenn sich auch die größten Vergehungen bey dem Kammergericht herauswerfen sollten, so wird doch die ganze Welt eine so weitläuftige Behandlungsart niemals begreifen, noch weniger aber billigen können. Mehr als 1000 Fragstücke für 3 zu inquirirende Personen! So viele vorgängige Examina mit dem Denuncianten! eine Præliminar-relation über eine Proceß-Sache allein, worinnen man sich vergangen haben soll, von etlich hundert Bögen! So viele Verhöre anderer Personen! Und itzo sind erst noch die Defensions-Schriften dieser Beysitzer abzuwarten, und dann endlich die Final-Relationen. Freund! difficile est satyram non scribere.

Da mir also ihr Schreiben keinen Gegenstand darbiethet, über welchen ich mich herauslassen konnte, so will ich Ihnen anstatt dessen einige verläßliche Nachrichten

von dem was zu Regensburg vorgehet, mit theilen.

Die Abwechslung der ersten Klaß scheine dermalen mit mehrerem Ernst betrieben zu werden, und ich sollte hoffen, daß diese längst gewünschte Ereigniß dermalen zu ihrer Reife kommen werde. Es hat nämlich das Chur-Maynzische Directorium den 9ten Augusti im Churfürstl. Collegio folgendes in Proposition gestellet: „Es sey von der Kais. hochansehnlichen Principal-Commission in Erinnerung „gebracht worden, welcher maßen Ihro Kais. „Maj. durch mehrere Hof- und Commissions-„Decrete und insbesondere durch das Commissions-Decret de dict. 23 April. 1768. „durch das Hof-Decret de dict. 7 Novemb. „c. a., dann durch das Commissions-Decret „de dict. 5 Hornung 1770. die Berichtigung „des dem R. Abschiede von 1654. beygefügten „Schematis Deputationum extraordinaria-„rum an die allgemeine Reichsversammlung gesonnen, und hierüber ein Reichs-Gutachten „erwartet, auch auf die Abwechslung der ersten „Deputations-Klasse den Antrag gemacht, „und den Erfolg ebenmäßig zuversichtlich gewärtiget hätten. Hierauf nun habe man von

„Sei-

„Seite der Reichsversammlung Sich zwar durch „ein Reichsgutachten de dat. 26. und dict. „27ten Augusti 1768. das erforderliche zu be„obachten vorbehalten, bis nunzu aber hierü„ber nichts weiteres an Kais. Maj. oder Aller„höchst-Deroselben Principal-Commission ge„bracht; Ihro Kais. Maj. dahingegen bestün„den auf sothanen Anträgen und hoffeten, das „zugesicherte Reichsgutachten noch zu erlangen, „und da man nicht wahrnehme, daß bey der„maliger Berathschlagung hierauf gedacht wer„de: so sey dieserhalben eine wiederholte Erin„nerung geschehen, welche man von Seite des „Directorii hiemit bekannt machen, und was „darüber zu äußern gefällig seyn werde, zu Be„lieben stellen wollen.

Chur-Trier und Chur-Cölln bezogen Sich auf ihre unterm 18ten März 1768. abgelegten Vota, welche den Wunsch wegen ehester Abwechslung der ersten Klasse zu erkennen gegeben haben. Chur-Böheim aber gab die so nachdrückliche als wohlgefaßte Aeußerung zum Protocoll: „daß Ihro Kais. Königl. Apostol. Maj. „eben nicht gemeinet seyn, Sich und andere „Dero in der ersten Klasse befindliche Mitstän„de mit dem diesfallsigen beträchtlichen Kosten „Aufwand längerhin beladen zu lassen, noch „auch die in den übrigen Klassen deputirte

„Stände von ihren Befugnißen an diesem wich-
„tigen Geschäfte gleichen Antheil zu nehmen,
„zu verdringen, am allerwenigsten aber nachse-
„hen wollen, daß das Visitations-Geschäft
„auf lange Jahre hinausgezogen, und die Re-
„visionen unterlassen werden. Man habe also
„dahin schon angetragen, daß der dermaligen
„ersten Visitations-Klasse zu einsmaliger Be-
„endigung derselben Handlung ein endlicher Ter-
„min auf den lezten April künftigen Jahrs 1774.
„dergestalt anzuberaumen wäre, daß mit dem
„Ablauff dieser Zeit auch der derselben besche-
„hene Auftrag ipso facto erloschen seyn solle;
„worauf man also nochmals bestehe. Anlan-
„gend die weitere Berichtigung der übrigen Klas-
„sen, so habe man darauf allschon angetragen,
„daß jene der zweyten Klaß dahin bewirkt wer-
„den möchte, daß an Platz von Chur-Pfalz
„die Chur Braunschweig-Lüneburg; an Platz
„von Pfalz-Simmeren, Sachsen-Coburg;
„und an Platz der Stadt Nürnberg die Stadt
„Ulm zu beruffen wäre. Zu der dritten Klasse
„habe die Königl. Chur Böheim anstatt der
„Chur Bayern nach dem bestehenden Churrang
„einzutretten, dessen auch Se. Churfürstliche
„Durchlaucht in Bayern mit Ihrer K. K. Apost.
„Maj. Sich allschon freundschaftlich geeiniget
„haben, und anstatt Oßnabrück könnte Pfalz-

„Zwey-

„Zweybrücken, wie auch anstatt Schlettstadt „die Stadt Schwäbisch-Gemünd suo loco; „dann auf dem latere A. C. an statt der Chur „Pfalz die Chur Braunschweig; statt Bremen „(da dieser Stand die Deputations-Stelle bey „der ersten Klasse schon vollbracht) Magdeburg; „statt Pfalz-Zweybrücken suo loco et ordine „Hochberg, und anstatt der zur zweyten Klaß „schon übersetzten Stadt Ulm die Stadt Speyer „eintretten. Und ob zwar wegen des Fürsten„thum Braunschweig-Calenberg, eben so wie „wegen des in der zweyten Klaß schon einge„kommenen Fürstenthums Braunschweig-Zell „der Umstand obwaltet, daß aus den drey Für„stenthümern, Zell, Calenberg, und Gruben„hagen ein Churfürstenthum unter dem Namen „Braunschweig-Lüneburg ist errichtet worden, „und hiernach dieses Churhauß unter den Chur„fürstlichen Deputirten eintrettet, folglich we„gen der nämlichen Landen als Chur- und zu„gleich als Fürstlicher Deputirter mehrmalen „einkommet. So wollen doch Ihro Kais. Kö„nigl. Apostol. Maj. in treulicher Rückerinne„rung dessen, was in dem zwischen weiland Dero „Herrn Großvatern Kaisers Leopoldi Maj. und „dem nunmehrigen Churhause Braunschweig„Lüneburg durch den Vertrag den 22ten März „1692. unter wechselweiser Verbindlichkeit ge„gen-

„geneinander ist zugesichert worden, und in der „Zuversicht dessen gleichmäßiger jenseitiger Ein„haltung dahin mit eingehen, daß für dermaa„len, und dem Gutachten der beyden höheren „Collegiorum, auf welches in dem besagten „Recess die Frag wegen des Matricular-An„schlags, und der in dem Fürstlichen Collegio „habenden Votorum ist ausgestellet worden, un„vorgriffen, die besagte Beede fürstliche Depu„tations-Stellen dem hohen Churhause Braun„schweig-Lüneburg als eine Folge des damalen „allein auf die Beybehaltung zweyer fürstlichen „Votorum gestellten Begehrens beygelassen wor„den. In der vierten Klasse trette nach dem „Churrang und Ordnung Chur-Bayern statt „Chur-Trier, und an Platz der Städte Ober„Ebenheim und Schwäbisch-Gemünde könnten „die Städte Wangen und Offenburg; dann „auf dem latere A. C. statt Pfalz-Lautern suo „loco et ordine Lübeck, statt Magdeburg suo „loco et ordine Hirschfeld; statt Grubenha„gen suo loco et ordine Ratzeburg; dann an„statt Speyer die Stadt Rothenburg eintret„ten. In der fünften Klaß trette anstatt Chur„Cölln nunmehr die Chur-Pfalz nach ihrem „Rang unter den Churfürsten, und statt Baaden„Baaden könnte Pfalz-Lautern, und statt Wan„gen und Offenburg die Stadt Zell am Hamers„

„bach

„bach und Gegenbach; dann auf dem latere „A. C. statt Chur Pfalz die Chur Braunschweig; „statt Coburg Anhalt, und statt Lübeck Schwerin; „anstatt Hochberg Baaden-Baaden, und statt „der schon in der vierten Klaß gewesenen Stadt „Rothenburg die Stadt Bremen eintretten.

Die übrigen Churfürstlichen Gesandten behielten Sich das Protocoll offen bis zur Erhaltung hinlänglicher Instructionen von ihren Höfen, deren Beschleunigung am Schluße Chur-Maynz bestens anempfohl.

In dem Reichsfürsten-Rathe kam eben diese Angelegenheit den 13ten August in Berathschlagung. Aber auch hier haben die meisten Stimmen defectum instructionis angegeben, und Sich das Protocoll offen gehalten; weswegen dann das Directorium Sich veranlasset sah, den Gesandtschaften bestens anzuempfehlen, daß selbe in den eben an selben Tage angefangenen und bis zum 4ten Nov. daurenden Ferien um die erforderlichen Instructionen Sich zu bewerben belieben wollten, damit bey dem hiernächst wiederum angehenden Reichsrathe eines Schlußes sich vordersamst gereiniget werden möchte.

Ich zweifle gar nicht, daß bald nach dem Ende der Ferien ein Reichsgutachten werde zu Stand gebracht werden, in welchem die Abwechslung

der

der ersten Klasse auf einen gewissen Termin festgestellet, und zugleich die Berichtung aller folgenden vier Klassen ihre Erledigung erhalten werde. Der Hauptanstand wegen Einschaltung der Chur Böheim in die dritte Klaß ist bereits wirklich gehoben. Denn obgleich Chur-Bayern in seiner Abstimmung zum Protocoll davon annoch keine Meldung gemacht hat, so ist mir dennoch verläßlich bekannt, daß besagte Chur vollkommen nachgegeben habe, und also die Einruckung der Krone Böheim in die dritte Klaß nichts weiters entgegen zu setzen verlange. Es will verlauten, daß Chur-Bayern das Ansinnen an den Bischof von Freysingen wegen Ueberlassung dessen Platz in der dritten Klasse bringen wolle. Es stehet aber noch zu erwarten, ob Freysingen dazu einwilligen werde, indem auch der Bischof von Strasburg, an welchen man ein gleiches Ansinnen gebracht hatte, solches mit deme von Sich ableinte, daß er seinem Kapitul nichts vergeben könne, dieses auch seine Einwilligung darzu niemals geben würde.

Leben Sie wohl.

Digitized by Google

Digitized by Google

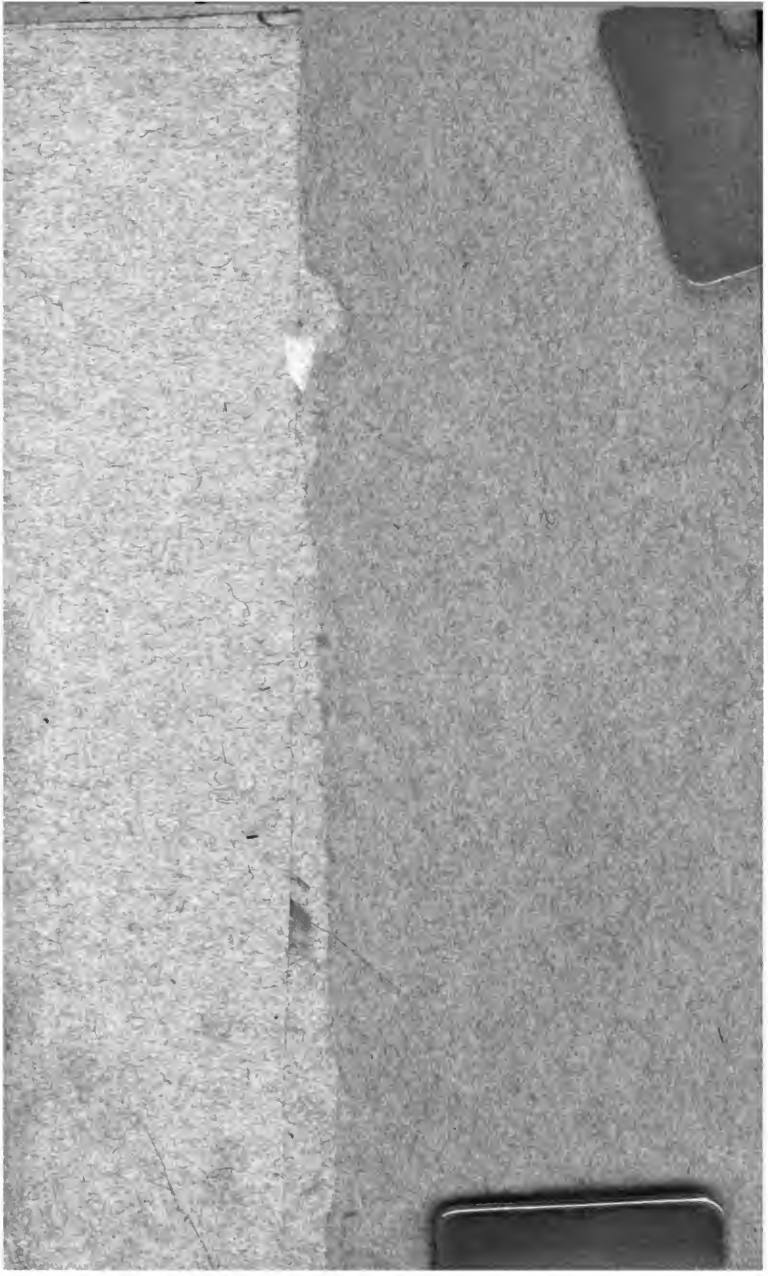

Digitized by Google